

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** ► **M2** LEITLINIE (EU) 2015/510 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
 vom 19. Dezember 2014
 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60) ◀
 (Neufassung)
 (Abl. L 91 vom 2.4.2015, S. 3)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Leitlinie (EU) 2015/732 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2015	L 116	22	7.5.2015
► M2	Leitlinie (EU) 2015/1938 der Europäischen Zentralbank vom 27. August 2015	L 282	41	28.10.2015
► M3	Leitlinie (EU) 2016/64 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015	L 14	25	21.1.2016
► M4	Leitlinie (EU) 2016/2298 der Europäischen Zentralbank vom 2. November 2016	L 344	102	17.12.2016
► M5	Leitlinie (EU) 2017/1362 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2017	L 190	26	21.7.2017
► M6	Leitlinie (EU) 2018/570 der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 2018	L 95	23	13.4.2018
► M7	Leitlinie (EU) 2019/1032 der Europäischen Zentralbank vom 10. Mai 2019	L 167	64	24.6.2019
► M8	Beschluss (EU) 2020/506 der Europäischen Zentralbank vom 7. April 2020	L 109I	1	7.4.2020
► M9	Leitlinie (EU) 2020/1690 der Europäischen Zentralbank vom 25. September 2020	L 379	77	13.11.2020
► M10	Leitlinie (EU) 2021/889 der Europäischen Zentralbank vom 6. Mai 2021	L 196	1	3.6.2021
► M11	Leitlinie (EU) 2022/987 der Europäischen Zentralbank vom 2. Mai 2022	L 167	113	24.6.2022
► M12	Leitlinie (EU) 2023/831 der Europäischen Zentralbank vom 16. Dezember 2022	L 104	32	19.4.2023
► M13	Leitlinie (EU) 2024/1163 der Europäischen Zentralbank vom 8. Februar 2024	L 1163	1	26.4.2024

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, Abl. L 2 vom 4.1.2019, S. 27 (2015/510)
- **C2** Berichtigung, Abl. L 90456 vom 25.7.2024, S. 1 (2015/510)

▼ B

▼ M2

LEITLINIE (EU) 2015/510 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Dezember 2014

über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60)

▼ B

(Neufassung)

INHALT

TEIL 1 — GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

TEIL 2 — DIE GELDPOLITISCHEN INSTRUMENTE, GESCHÄFTE UND VERFAHREN DES EUROSYSTEMS

TITEL I — Offenmarktgeschäfte

Kapitel 1 — Übersicht über Offenmarktgeschäfte

Kapitel 2 — Gruppen der Offenmarktgeschäfte

Kapitel 3 — Instrumente für Offenmarktgeschäfte

TITEL II — Ständige Fazilitäten

Kapitel 1 — Spitzenrefinanzierungsfazilität

Kapitel 2 — Einlagefazilität

TITEL III — Verfahren für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems

Kapitel 1 — Tenderverfahren für Offenmarktgeschäfte des Eurosystems

Abschnitt 1 — Tenderverfahren

Abschnitt 2 — Verfahrensschritte bei Tenderverfahren

Unterabschnitt 1 — Ankündigung von Tenderverfahren

Unterabschnitt 2 — Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner

Unterabschnitt 3 — Tenderzuteilung

Unterabschnitt 4 — Bekanntmachung der Tenderergebnisse

Abschnitt 3 — Bilaterale Geschäfte für Offenmarktgeschäfte des Eurosystems

Kapitel 2 — Abwicklungsverfahren für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems

TEIL 3 — ZUGELASSENE GESCHÄFTSPARTNER

TEIL 4 — NOTENBANKFÄHIGE SICHERHEITEN

TITEL I — Allgemeine Grundsätze

TITEL II — Zulassungskriterien und Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten

Kapitel 1 — Zulassungskriterien für marktfähige Sicherheiten

Abschnitt 1 — Allgemeine Zulassungskriterien für marktfähige Sicherheiten

Abschnitt 2 — Besondere Zulassungskriterien für bestimmte Arten von marktfähigen Sicherheiten

Unterabschnitt 1 — Besondere Zulassungskriterien für Asset-Backed Securities

▼ B

- Unterabschnitt 2 — Besondere Zulassungskriterien für gedeckte Schuldverschreibungen, die durch Asset-Backed Securities besichert sind
- Unterabschnitt 3 — Besondere Zulassungskriterien für die von der EZB oder von den NZBen vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begebenen Schuldverschreibungen
- Unterabschnitt 4 — Besondere Zulassungskriterien für bestimmte unbesicherte Schuldtitel
- Kapitel 2 — Bonitätsanforderungen des Eurosystems für marktfähige Sicherheiten
- TITEL III — Zulassungskriterien und Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten
- Kapitel 1 — Zulassungskriterien für nicht marktfähige Sicherheiten
- Abschnitt 1 — Zulassungskriterien für Kreditforderungen
- Abschnitt 2 — Zulassungskriterien für Termineinlagen
- Abschnitt 3 — Zulassungskriterien für RMBDs
- Abschnitt 4 — Zulassungskriterien für DECCs
- Kapitel 2 — Bonitätsanforderungen des Eurosystems für nicht marktfähige Sicherheiten
- Abschnitt 1 — Bonitätsanforderungen des Eurosystems für Kreditforderungen
- Abschnitt 2 — Bonitätsanforderungen des Eurosystems für RMBDs
- Abschnitt 3 — Bonitätsanforderungen des Eurosystems für DECCs
- TITEL IV — Garantien für marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten
- TITEL V — Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen von notenbankfähigen Sicherheiten im Eurosystem
- TITEL VI — Risikokontrolle und Bewertungsrahmen bei marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten
- Kapitel 1 — Maßnahmen zur Risikokontrolle bei marktfähigen Sicherheiten
- Kapitel 2 — Maßnahmen zur Risikokontrolle bei nicht marktfähigen Sicherheiten
- Kapitel 3 — Grundsätze für die Bewertung marktfähiger und nicht marktfähiger Sicherheiten
- TITEL VIII — Regeln für die Verwendung notenbankfähiger Sicherheiten
- TITEL IX — Grenzüberschreitende Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten
- TEIL 5 — Sanktionen im Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen der Geschäftspartner
- TEIL 6 — Ermessensabhängige Maßnahmen
- TEIL 7 — Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen bezüglich der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems

▼B

- Kapitel 1 — Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen für alle Regelungen geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems
- Kapitel 2 — Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen für Pensionsgeschäfte und für besicherte Kreditgeschäfte
- Kapitel 3 — Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen ausschließlich für Pensionsgeschäfte
- Kapitel 4 — Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen ausschließlich für besicherte Kreditgeschäfte
- Kapitel 5 — Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen ausschließlich für zu geldpolitischen Zwecken durchgeführte Devisenwapengeschäfte
- TEIL 7A — BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL EINER STÖRUNG VON TARGET ÜBER MEHRERE GESCHÄFTSTAGE
- TEIL 8 — Schlussbestimmungen
- ANHANG I — Mindestreserven
- ANHANG II — Ankündigung von Tenderoperationen
- ANHANG III — Tenderzuteilung und Tenderverfahren
- ANHANG IV — Bekanntmachung der Tenderergebnisse
- ANHANG V — Kriterien für die Auswahl der Geschäftspartner für die Teilnahme an Devisenmarktinterventionen
- ANHANG VI — Grenzüberschreitende Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten
- ANHANG VIa — Zulassungskriterien für die Nutzung von Wertpapierabwicklungssystemen und Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen bei Kreditgeschäften des Eurosystems
- ANHANG VII — Berechnung der gemäß Teil 5 anzuwendenden Sanktionen und der gemäß Teil 7 anzuwendenden finanziellen Sanktionen
- ANHANG VIII — Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene bei Asset-Backed Securities und die Anforderungen für Archive für Daten auf Einzelkreditebene
- ANHANG IX — Leistungsüberwachungsverfahren des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem
- ANHANG IXa — Mindestabdeckungserfordernisse für externe Ratingagenturen gemäß dem Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem
- ANHANG IXb — Mindestanforderungen des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem für Berichte über eine Neuemission und Performance-Berichte über gedeckte Schuldverschreibungen
- ANHANG IXc — Zulassungskriterien und antragsverfahren für externe ratingagenturen (ecai)
- ANHANG XI — Formen von Sicherheiten
- ANHANG XII — Beispiele für geldpolitische Geschäfte und Verfahren des Eurosystems
- ANHANG XIIa —
- ANHANG XIII — Entsprechungstabelle
- ANHANG XIV — Aufgehobene Leitlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen

▼B

TEIL 1

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN*Artikel 1***Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Diese Leitlinie legt die einheitlichen Durchführungsbestimmungen zur einheitlichen Geldpolitik durch das Eurosystem in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, fest.
2. Das Eurosystem ergreift alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems gemäß den in dieser Leitlinie festgelegten Grundsätzen, Instrumenten, Anforderungen, Kriterien und Verfahren.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Eurosystem und seinen Geschäftspartnern wird in entsprechenden vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der jeweiligen NZB niedergelegt, mit denen die Bestimmungen dieser Leitlinie entsprechend umgesetzt werden.
4. Der EZB-Rat kann die Instrumente, Anforderungen, Zulassungskriterien und Verfahren für die Durchführung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems jederzeit ändern.
5. Das Eurosystem behält sich das Recht vor, alle relevanten Informationen von den Geschäftspartnern anzufordern und zu erhalten, die zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele in Bezug auf die geldpolitischen Geschäfte erforderlich sind. Dieses Recht gilt unbeschadet aller anderen bestehenden besonderen Rechte des Eurosystems, Informationen im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften anzufordern.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „Eurozinsmethode (act/360)“ (*actual/360 day-count convention*) bezeichnet die Methode, die bei den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems angewandt wird, bei der die Zinsen Tag genau berechnet werden, wobei das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird;

▼M7

2. „Institution mit öffentlichem Förderauftrag“ (agency) bezeichnet eine in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, niedergelassene Stelle, und die entweder bestimmte, dem Allgemeinwohl dienende Tätigkeiten auf nationaler oder regionaler Ebene durchführt oder die der Deckung des Finanzierungsbedarfs für diese Tätigkeiten dient, und die das Eurosystem als Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag klassifiziert hat. Die Liste der als Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag klassifizierten Stellen wird auf der Website der EZB veröffentlicht und gibt an, ob die in Anhang XIIa festgelegten quantitativen Kriterien für einen Bewertungsabschluss in Bezug auf die jeweilige Stelle erfüllt sind;

▼B

3. „Asset-Backed Securities“ (ABSs) bezeichnen mit einem Pool von separierten Vermögenswerten (feststehend oder revolving) unterlegter Schuldtitel, der innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu Kapitalströmen führt. Darüber hinaus können Rechte oder sonstige Aktiva vorhanden sein, die die Bedienung oder die zeitgerechte Aufteilung der Erlöse an die Halter der Wertpapiere gewährleisten. Im Allgemeinen werden Asset-Backed Securities von

▼ B

einer speziell hierfür geschaffenen Zweckgesellschaft emittiert, die den Pool von Vermögenswerten vom Originator/Verkäufer erworben hat. Die Zahlungen für Asset-Backed Securities hängen in erster Linie von den Kapitalflüssen ab, die durch die in dem Pool enthaltenen Aktiva generiert werden, sowie von sonstigen Rechten, die eine zeitgerechte Zahlung sicherstellen sollen (z. B. Liquiditätsfazilitäten, Garantien oder andere allgemein unter Bonitätsverbesserung fallende Instrumente);

▼ M11

4. „Bilaterale Geschäfte“ (*bilateral procedure*) ein Verfahren, bei dem die NZBen oder gegebenenfalls die EZB mit einem oder mehreren Geschäftspartnern oder über die Börsen oder über Marktvermittler endgültige Käufe bzw. Verkäufe durchführen bzw. durchführt, ohne Tendersverfahren zu nutzen;

▼ B

5. „(Effekten-)Girossystem“ (*book-entry system*) bezeichnet ein System, das Übertragungen von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten ermöglicht, ohne effektive Stücke zu bewegen, z. B. die elektronische Übertragung von Wertpapieren;
6. „Geschäftstag“ (*business day*) bezeichnet a) im Zusammenhang mit einer Zahlungsverpflichtung jeden Tag, an dem das **► M13 TARGET** ◀-System betriebsbereit ist oder b) dass das Wertpapierabwicklungssystem, über das eine Lieferung zu erfolgen hat, an jenem Ort, an dem die Lieferung der betreffenden Wertpapiere durchzuführen ist, geöffnet ist;

▼ M6

7. „Zentralverwahrer“ (*central securities depository — CSD*) ein Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;

▼ B

8. „besicherter Kredit“ (*collateralised loan*) bezeichnet ein Geschäft zwischen einer NZB und einem Geschäftspartner, wobei einem Geschäftspartner Liquidität durch einen Kredit bereitgestellt wird, der durch ein von diesem Geschäftspartner der NZB eingeräumtes rechtswirksames Sicherungsrecht besichert ist, zum Beispiel in Form eines Pfands, einer Abtretung oder eines sonstigen umfassenden Sicherungsrechts;
9. „Hereinnahme von Termineinlagen“ (*collection of fixed-term deposits*) bezeichnet ein Instrument, das für die Durchführung von Offenmarktgeschäften eingesetzt wird, wobei das Eurosystem Geschäftspartnern die Hereinnahme von Termineinlagen auf Konten bei ihren Heimat-NZBen anbietet, um am Markt Liquidität zu absorbieren;

▼ M2

10. „zuständige Behörde“ (*competent authority*) bezeichnet eine Behörde oder öffentliche Stelle, die nach nationalem Recht offiziell anerkannt und dazu befugt ist, Institute als Teil des im betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Aufsichtssystems zu beaufsichtigen, einschließlich der EZB im Hinblick auf die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates ⁽²⁾ verliehenen Befugnisse;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

▼ B

11. „Geschäftspartner“ (*counterparty*) bezeichnet ein Institut, das die in Teil 3 festgelegten Zulassungskriterien erfüllt, um Zugang zu den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems zu erhalten;

▼ M4

12. „gedeckte Schuldverschreibung“ (*covered bond*) bezeichnet einen Schultitel mit einem doppelten Rückgriff a) direkt oder indirekt auf ein Kreditinstitut und b) auf die im dynamischen Deckungspool zugrunde liegenden Vermögenswerte, bei denen es keine Tranchierung der Risiken gibt;

▼ B

13. ► **C1** „Kreditforderung“ (*credit claim*) bezeichnet einen Anspruch auf Rückzahlung eines Geldbetrags, der eine Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber einem Geschäftspartner darstellt. Kreditforderungen umfassen auch Schuldscheindarlehen und eingetragene Forderungen aus Privatkrediten an die niederländische Zentralregierung oder sonstige notenbankfähige Schuldner, die durch eine staatliche Garantie besichert sind, z. B. Wohnungsbaugesellschaften; ◀

14. „Kreditinstitut“ (*credit institution*) bezeichnet ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, das der Aufsicht einer zuständigen Behörde unterliegt oder ein Kreditinstitut in öffentlichem Eigentum im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das der Aufsicht im Rahmen eines mit der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standards unterliegt;

15. „Rating“ (*credit rating*) hat die gleiche Bedeutung wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾;

▼ M3

16. „grenzüberschreitende Nutzung“ (*cross-border use*) bezeichnet die Einreichung der folgenden Sicherheiten durch einen Geschäftspartner bei seiner Heimat-NZB:

- a) marktfähige Sicherheiten in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;
- b) marktfähige Sicherheiten, die in einem anderen Mitgliedstaat begeben wurden und im Mitgliedstaat der Heimat-NZB gehalten werden;
- c) Kreditforderungen, bei denen der Vertrag über die Kreditforderung dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, dessen Währung der Euro ist, als dem der Heimat-NZB;

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

▼ M3

- d) mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel (retail mortgage-backed debt instruments (RMBDs)) nach den anwendbaren Verfahren des Korrespondenzzentralbank-Modells (Correspondent Central Banking Model — CCBM);
- e) nicht marktfähige Schuldtitel, die durch notenbankfähige Kreditforderungen besichert sind (debt instruments backed by eligible credit claims (DECCs)), die in einem anderen Mitgliedstaat begeben wurden und gehalten werden, dessen Währung der Euro ist, als dem der Heimat-NZB;

▼ B

- 17. „Währungsabsicherung“ (*currency hedge*) bezeichnet eine Vereinbarung zwischen einem Wertpapieremittenten und einem Absicherungskontrahenten, durch die ein Teil des Währungsrisikos, das aus dem Erhalt von Zahlungsströmen in einer anderen Währung als Euro resultiert, verringert wird, indem die Zahlungsströme gegen vom Absicherungskontrahenten zu leistende Zahlungen in Euro getauscht werden, einschließlich einer Garantie des Absicherungskontrahenten für diese Zahlungen;
- 18. „Depotbank“ (*custodian*) bezeichnet eine Einrichtung, die Wertpapiere und andere Finanzinstrumente im Auftrag Dritter verwahrt und verwaltet;
- 19. „Liquidationswert“ (*default market value*) ist
 - a) für Sicherheiten der Marktwert zum Bewertungszeitpunkt, ermittelt auf der Grundlage des repräsentativsten Kurses jenes Geschäftstages, der dem Bewertungszeitpunkt vorausgeht;
 - b) steht ein solcher repräsentativer Kurs nicht zur Verfügung, so wird der letzte Börsenkurs zugrunde gelegt. Ist ein solcher ebenfalls nicht verfügbar, so legt die das Geschäft abwickelnde NZB den betreffenden Kurs fest, unter Berücksichtigung des letzten, für die betreffende Sicherheit am entsprechenden Referenzmarkt notierten Kurses;
 - c) im Falle von Sicherheiten, für die kein Marktwert vorliegt, wird eine angemessene Bewertungsmethode verwendet;
 - d) wurden die Sicherheiten von der NZB vor Eintritt des Bewertungszeitpunktes zum Tagespreis veräußert, so gilt als Liquidationswert der Nettoertrag, abzüglich aller anfallender Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen, wobei die entsprechenden Beträge von der NZB festgelegt werden;
- 20. „Lieferung-gegen-Zahlung-System (L/Z-System)“ (*delivery-versus-payment; delivery-against-payment system*) bezeichnet ein Verfahren in einem Wertaustauschsystem, das sicherstellt, dass die endgültige Übertragung, d. h. die Lieferung der Vermögenswerte nur bei Zustandekommen der entsprechenden endgültigen Übertragung der anderen Vermögenswerte, d. h. der Zahlung, erfolgt;
- 21. „Einlagefazilität“ (*deposit facility*) bezeichnet eine ständige Fazilität des Eurosystems, die den Geschäftspartnern die Möglichkeit bietet, Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag zu einem vorher festgesetzten Zinssatz über eine NZB anzulegen beim Eurosystem;
- 22. „Einlagesatz“ (*deposit facility rate*) bezeichnet den für die Einlagefazilität geltenden Zinssatz;

▼ M6

22a. „direkte Verbindung“ (*direct link*) eine zwischen zwei von Zentralverwahrern betriebenen Wertpapierabwicklungssystemen getroffene Regelung, nach der ein Zentralverwahrer ein direkter Teilnehmer an dem vom jeweils anderen Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierabwicklungssystem wird, indem ein Depotkonto eröffnet wird, um die Übertragung von Wertpapieren im Effektingoverfahren zu ermöglichen;

▼ M2

23. „inländische Nutzung“ (*domestic use*) bezeichnet die Einreichung folgender Sicherheiten durch einen Geschäftspartner, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, dessen Währung der Euro ist:

- marktfähige Sicherheiten, die im Mitgliedstaat der Heimat-NZB des Geschäftspartners begeben und gehalten werden;
- Kreditforderungen, bei denen der Vertrag über die Kreditforderung dem Recht des Mitgliedstaats der Heimat-NZB des Geschäftspartners unterliegt;
- RMBDs, die von Rechtssubjekten begeben werden, die im Mitgliedstaat der Heimat-NZB des Geschäftspartners niedergelassen sind;
- nicht marktfähige Schuldtitel, die durch notenbankfähige Kreditforderungen besichert sind, die im Mitgliedstaat der Heimat-NZB des Geschäftspartners begeben und gehalten werden;

▼ B

24. „Kennzeichnungsverfahren“ (*earmarking system*) bezeichnet ein System zur Verwaltung von Sicherheiten durch die NZBen, bei dem Liquidität gegen im Einzelnen bestimmte Sicherheiten, die als Deckung für bestimmte Kreditgeschäfte des Eurosystems gekennzeichnet sind, bereitgestellt wird. Der Austausch dieser Sicherheiten mit anderen spezifischen notenbankfähigen Sicherheiten kann von der Heimat-NZB gestattet werden, sofern sie als Sicherheiten gekennzeichnet und für das bestimmte Geschäft geeignet sind;

▼ M13

24-a. „ECONS-Kredit“ (ECONS credit) ein Kredit, der im Rahmen der Notfallabwicklung gemäß Anhang I Anlage IV Nummern 2.3 und 3.2 der Leitlinie (EU) 2022/912 der Europäischen Zentralbank (EZB/2022/8) ⁽¹⁾ gewährt wird;

▼ M9

24a. „nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung“ (EEA legislative covered bond) bezeichnet eine gedeckte Schuldverschreibung, die nach den Anforderungen von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ begeben wird;

▼ B

25. „notenbankfähige Sicherheiten“ (*eligible assets*) bezeichnen Sicherheiten, die die im Teil 4 festgelegten Kriterien erfüllen und entsprechend als Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems geeignet sind;

▼ M6

25a. „zugelassene Verbindung“ (*eligible link*) eine direkte oder indirekte Verbindung, die vom Eurosystem als den in Anhang VIa festgelegten Zulassungskriterien für die Nutzung bei Kreditgeschäften des Eurosystems genügend beurteilt und im Verzeichnis der zugelassenen Verbindungen des Eurosystems auf der Website der EZB veröffentlicht worden ist. Eine zugelassene indirekte Verbindung besteht aus zugrunde liegenden zugelassenen direkten Verbindungen;

⁽¹⁾ Leitlinie (EU) 2022/912 der Europäischen Zentralbank vom 24. Februar 2022 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) der neuen Generation und zur Aufhebung der Leitlinie EZB/2012/27 (EZB/2022/8) (ABl. L 163 vom 17.6.2022, S. 84).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

▼ M6

25b. „zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem“ (*eligible securities settlement system — zugelassenes SSS*) ein von einem Zentralverwahrer betriebenes Wertpapierabwicklungssystem, das vom Eurosystem als den in Anhang VIa festgelegten Zulassungskriterien für die Nutzung bei Kreditgeschäften des Eurosystems genügend beurteilt und im Verzeichnis der zugelassenen Wertpapierabwicklungssysteme des Eurosystems auf der Website der EZB veröffentlicht worden ist;

▼ B

26. „Tagesabschluss“ (*end-of-day*) bezeichnet den Zeitpunkt des Geschäftstages nach Schließung von ► **M13** TARGET ◀, zu dem die Arbeiten im Zusammenhang mit den an diesem Tag im ► **M13** TARGET ◀-System abgewickelten Zahlungen beendet sind;

▼ M7

26a. „Aktivierungsdatum für ESMA-Meldungen“ (*ESMA reporting activation date*) bezeichnet den ersten Tag, an dem sowohl a) ein Verbriefungsregister bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) registriert ist und somit ein ESMA-Verbriefungsregister wird als auch b) die relevanten technischen Durchführungsstandards in Form der standardisierten Muster gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ von der Kommission erlassen worden und in Kraft getreten sind;

26b. „ESMA-Verbriefungsregister“ (*ESMA securitisation repository*) bezeichnet ein Verbriefungsregister im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2017/2402, das gemäß Artikel 10 jener Verordnung bei der ESMA registriert ist;

▼ B

27. „Inflationsindex im Euro-Währungsgebiet“ (*euro area inflation index*) bezeichnet einen von Eurostat oder einer nationalen statistischen Behörde eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist, bereitgestellten Index, z. B. dem harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI);

28. „Europäischer Wirtschaftsraum“ (EWR) (*European Economic Area (EEA)*) bezeichnet alle Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob sie dem EWR formell beigetreten sind, sowie Island, Liechtenstein und Norwegen;

29. „Eurosystem“ (*Eurosystem*) bezeichnet die EZB und die NZBen;

30. „Geschäftstag des Eurosystems“ (*Eurosystem business day*) bezeichnet jeden Tag, an dem die EZB und mindestens eine NZB zur Ausführung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems geöffnet sind;

▼ M11

31. „Kreditgeschäfte des Eurosystems“ (*Eurosystem credit operations*) a) liquiditätszuführende befristete Transaktionen, d. h. liquiditätszuführende geldpolitische Geschäfte des Eurosystems ohne Devisenswapgeschäfte für geldpolitische Zwecke und endgültige Käufe, b) Innertageskredite sowie c) ECONS-Kredite;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

▼ M7

- 31a. „vom Eurosystem benanntes Archiv“ (Eurosystem designated repository) bezeichnet eine Stelle, die gemäß Anhang VIII vom Eurosystem benannt ist und die für die Benennung in jenem Anhang festgelegten Anforderungen weiterhin erfüllt;

▼ B

32. „geldpolitische Geschäfte des Eurosystems“ (*Eurosystem monetary policy operations*) bezeichnen Offenmarktgeschäfte und ständige Fazilitäten;

▼ M6**▼ B**

34. „endgültige Übertragung“ (*final transfer*) bezeichnet unwiderrufliche und unbedingte Übertragung mit schuldbefreiender Wirkung;

▼ M6

35. „finanzielle Kapitalgesellschaft“ (*financial corporation*) eine finanzielle Kapitalgesellschaft im Sinne von Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;

▼ B

36. „Feinststeuerungsoperationen“ (*fine-tuning operations*) bezeichnen eine Gruppe von Offenmarktgeschäften des Eurosystems, insbesondere um unerwartete Liquiditätsschwankungen am Markt auszugleichen;
37. „festverzinsliche Papiere“ (*fixed coupons*) bezeichnen Schuldtitel mit einer vorgegebenen regelmäßigen Zinszahlung;
38. „Mengentenderverfahren“ (*fixed-rate tender procedure*) bezeichnet ein Tenderverfahren, bei dem die EZB den Zinssatz, Preis, Swapsatz oder Spread vor Beginn des Tenderverfahrens festlegt und die teilnehmenden Geschäftspartner den Betrag bieten, über den sie zum vorgegebenen Zinssatz, Preis, Swapsatz oder Spread ein Geschäft abschließen wollen;
39. „variable Verzinsung“ (*floating coupon*) bezeichnet einen Zinssatz, der an einen Referenzzins gekoppelt ist, bei dem der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung dieses Kupons nicht länger als ein Jahr ist;
40. „Devisenswapgeschäfte für geldpolitische Zwecke“ (*foreign exchange swap for monetary policy purposes*) bezeichnet ein Instrument, das für die Durchführung von Offenmarktgeschäften eingesetzt wird, wobei das Eurosystem Euro per Kasse gegen eine Fremdwährung kauft oder verkauft und diese gleichzeitig per Termin zu einem festgelegten Datum verkauft oder kauft;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

▼ B

41. „Heimat-NZB“ (*home NCB*) bezeichnet die NZB des Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist, in dem der Geschäftspartner niedergelassen ist;

▼ M11

42. „unverbindlicher Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems“ (*indicative calendar for the Eurosystem's regular tender operations*) ein vom Eurosystem erstellter Kalender, aus dem der Zeitplan der Mindestreserve-Erfüllungsperiode sowie die Ankündigung, Zuteilung und Laufzeit der Hauptrefinanzierungsgeschäfte und regelmäßigen längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte hervorgeht;

▼ M2

- 42a. „Sachrekapitalisierung durch öffentliche Schuldtitel“ (*in-kind recapitalisation with public debt instruments*) bezeichnet jede Form der Erhöhung des gezeichneten Kapitals eines Kreditinstituts, bei der die Leistung ganz oder teilweise darin besteht, dass die staatliche oder öffentliche Stelle, die dem Kreditinstitut das neue Kapital zur Verfügung stellt, von ihr begebene staatliche oder öffentliche Schuldtitel unmittelbar bei dem Kreditinstitut platziert;

▼ B

43. „internationaler Zentralverwahrer“ (*international central securities depository (ICSD)*) bezeichnet einen Zentralverwahrer, der in der Abwicklung von international gehandelten Wertpapieren der verschiedenen nationalen Märkte, in der Regel zwischen den Währungsräumen, tätig ist;
44. „internationale Organisation“ (*international organisation*) bezeichnet eine in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Stelle, wobei Risikopositionen gegenüber einer solchen Stelle ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird;
45. „internationale Wertpapier-Identifikationsnummer“ (ISIN) (*international securities identification number*) bezeichnet die internationale Kennnummer, mit der an den Finanzmärkten begebene Wertpapiere gekennzeichnet werden;

▼ M13

46. „Innertageskredit“ (*intraday credit*) ein Innertageskredit im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8) in Verbindung mit Anhang III Nummer 35 der genannten Leitlinie;

▼ M4

- 46a. „Wertpapierfirma“ (*investment firm*) bezeichnet eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

▼ M6

- 46b. „Investmentfond“ (*investment fund*) Geldmarktfonds oder Investmentfonds ohne Geldmarktfonds im Sinne von Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013;

▼ B

47. „Emission von EZB-Schuldverschreibungen“ (*issuance of ECB debt certificates*) bezeichnet ein geldpolitisches Instrument, das für die Durchführung von Offenmarktgeschäften eingesetzt wird, wobei die EZB Schuldverschreibungen emittiert, die eine Schuldverpflichtung der EZB im Hinblick auf den Zertifikatsinhaber darstellen;

▼ M12**▼ M3**

49. „Leasingforderungen“ (*leasing receivables*) bezeichnen die vorgesehenen und vertraglich vereinbarten Zahlungen des Leasingnehmers an den Leasinggeber nach den Bedingungen des Leasingvertrags. Restwerte stellen keine Leasingforderungen dar. Verträge in der Form eines Personal Contract Purchase (PCP), d. h., Verträge, nach denen der Schuldner ein Optionsrecht ausüben kann, a) eine Abschlusszahlung zu leisten, um vorbehaltloses Eigentum an den Waren zu erwerben, oder b) die Waren zur Abwicklung des Vertrags zurückzugeben, werden Leasingverträgen gleichgestellt;

▼ M9

- 49a. „gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung“ (*legislative covered bond*) bezeichnet eine gedeckte Schuldverschreibung, bei der es sich entweder um eine nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung oder eine nach dem Recht eines nicht dem EWR angehörenden G-10-Landes gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung handelt;

▼ B

50. „Liquiditätsunterstützung“ (*liquidity support*) bezeichnet sämtliche strukturellen, tatsächlichen oder möglichen Merkmale, die dazu bestimmt sind oder für angemessen gehalten werden, während der Laufzeit einer ABS-Transaktion potenziell auftretende vorübergehende Cashflow-Defizite zu decken;

▼ M7

- 50a. „Archiv für Daten auf Einzelkreditebene“ (*loan-level data repository*) bezeichnet ein ESMA-Verbriefungsregister oder ein vom Eurosystem benanntes Archiv;

▼ B

51. „längerfristige Refinanzierungsgeschäfte“ (*longer-term refinancing operations (LTROs)*) bezeichnen eine Gruppe von liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäften, die vom Eurosystem in Form von befristeten Transaktionen durchgeführt werden und eine längere Laufzeit als die der Hauptrefinanzierungsgeschäfte haben;
52. „Hauptrefinanzierungsgeschäfte“ (*main refinancing operations (MROs)*) bezeichnen eine Gruppe von regelmäßigen Offenmarktgeschäften, die vom Eurosystem in Form von befristeten Transaktionen durchgeführt werden;

▼ M11

53. „Mindestreserve-Erfüllungsperiode“ (*maintenance period*) hat die gleiche Bedeutung wie in der Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/1) ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 1).

▼ B

54. „Margenausgleich“ (*margin call*) bezeichnet ein Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung von Schwankungsmargen; dabei fordert das Eurosystem, falls der regelmäßig ermittelte Wert der von einem Geschäftspartner als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte unter eine bestimmte Grenze fällt, den Geschäftspartner auf, zusätzliche notenbankfähige Sicherheiten oder Guthaben zur Verfügung zu stellen. Bei Pfandpoolverfahren erfolgt ein Margenausgleich nur in Fällen der Unterbesicherung und bei Kennzeichnungsverfahren erfolgt ein gegenseitiger Margenausgleich; jede Methode wird gemäß den nationalen Umsetzungsakten der Heimat-NZB näher ausgeführt;
55. „marginaler Zinssatz“ (*marginal interest rate*) bezeichnet den niedrigsten Zinssatz bei liquiditätszuführenden Zinstendern, zu dem Gebote zugeteilt werden, oder den höchsten Zinssatz bei liquiditätsabsorbierenden Zinstendern, zu dem Gebote zugeteilt werden;
56. „Spitzenrefinanzierungsfazität“ (*marginal lending facility*) bezeichnet eine ständige Fazilität des Eurosystems, die die Geschäftspartner nutzen können, um vom Eurosystem über eine NZB vorbehaltlich der Verpflichtung, ausreichende notenbankfähige Sicherheiten zu stellen, einen Übernachtkredit zu einem im Voraus festgesetzten Zinssatz zu erhalten;
57. „Spitzenrefinanzierungssatz“ (*marginal lending facility rate*) bezeichnet den für die Spitzenrefinanzierungsfazität geltenden Zinssatz;
58. „marginaler Swapsatz“ (*marginal swap point quotation*) bezeichnet den Swapsatz, bei dem das gewünschte Zuteilungsvolumen im Tendersverfahren erreicht wird;
59. „marktfähige Sicherheiten“ (*marketable assets*) bezeichnen Schuldtitel, die an einem Markt zum Handel zugelassen sind und die in Teil 4 festgelegten Zulassungskriterien erfüllen;
60. „Fälligkeitstag“ (*maturity date*) bezeichnet das Datum, an dem ein geldpolitisches Geschäft des Eurosystems ausläuft. Im Falle einer Rückkaufsvereinbarung oder eines Swapgeschäfts entspricht der Fälligkeitstag dem Rückkaufstag;
61. „Mitgliedstaat“ (*Member State*) bezeichnet einen Mitgliedstaat der Union;
62. „Multi-cédulas“ (*multi cédulas*) bezeichnen Schuldtitel von spezifischen spanischen Zweckgesellschaften (*Fondo de Titulización de Activos, FTA*), die es einer gewissen Zahl kleiner einzelner *cédulas* (spanische gedeckte Schuldverschreibungen) verschiedener Originatoren ermöglichen, zusammengefasst zu werden;
63. „multilaterale Entwicklungsbank“ (*multilateral development bank*) bezeichnet eine in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Stelle, wobei Risikopositionen gegenüber einer solchen Stelle ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird;

▼ B

64. „amerikanisches Zuteilungsverfahren“ (*multiple rate auction* (*American auction*)) bezeichnet ein Tendersverfahren, bei dem die Zuteilung zu den individuell gebotenen Zinssätzen oder Preisen oder Swapsätzen erfolgt;
65. „mehrstufig verzinste Papier“ (*multi-step coupon*) bezeichnet den Teil (x) der Marge der Verzinsungsart, der sich nach einem festgelegten Zeitplan zu festgelegten Terminen, in der Regel der Kündigungstermin oder der Tag der Zinszahlung, mehr als einmal während der Laufzeit der Sicherheit erhöht;
66. „nationale Zentralbank“ (NZB) (*national central bank (NCB)*) bezeichnet eine nationale Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist;
67. „NZB-Geschäftstag“ (*NCB business day*) bezeichnet jeden Tag, an dem eine NZB zur Ausführung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems geöffnet ist, einschließlich der Tage, an denen Zweigstellen einer solchen NZB aufgrund lokaler oder regionaler Bankfeiertage geschlossen sein könnten;

▼ M11

68. „G-10-Länder außerhalb des EWR“ (*non-EEA G10 countries*) die G-10-Länder, die keine EWR-Länder sind, d. h. Kanada, Japan, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten;

▼ M9

- 68a. „nach dem Recht eines nicht dem EWR angehörenden G-10-Landes gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung“ (*non-EEA G-10 legislative covered bond*) bezeichnet eine gedeckte Schuldverschreibung, die gemäß den Anforderungen des nationalen Rechtsrahmens für gedeckte Schuldverschreibungen eines nicht dem EWR angehörenden G-10-Landes begeben wird;

▼ B

69. „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft“ (*non-financial corporation*) hat dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EU) Nr. 549/2013;

▼ M2

70. „nicht marktfähige Sicherheit“ (*non-marketable asset*) bezeichnet eine der nachstehenden Sicherheiten: Termineinlagen, Kreditforderungen, RMBDs und nicht marktfähige Schuldtitel, die durch notenbankfähige Kreditforderungen besichert sind;
- 70a. „Durch notenbankfähige Kreditforderungen besicherte nicht marktfähige Schuldtitel“ (*non-marketable debt instruments backed by eligible credit claims — nachfolgend „DECCs“*) bezeichnet Schuldtitel,
- a) die unmittelbar oder mittelbar durch Kreditforderungen besichert sind, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 107f alle für Kreditforderungen geltenden Zulassungskriterien des Eurosystems gemäß Teil 4 Titel III Kapitel 1 Abschnitt 1 erfüllen;

▼ M2

- b) die doppelten Rückgriff ermöglichen auf i) ein Kreditinstitut, das Originator der zugrunde liegenden Kreditforderungen ist, und ii) die im dynamischen Deckungspool zugrunde liegenden Kreditforderungen im Sinne von Buchstabe a;
- c) bei denen es keine Tranchierung der Risiken gibt;

▼ M9▼ B

72. „endgültiger Kauf bzw. Verkauf“ (*outright transaction*) bezeichnet ein Instrument, das für die Durchführung von Offenmarktgeschäften eingesetzt wird, wobei das Eurosystem notenbankfähige marktfähige Sicherheiten endgültig am Markt (per Kasse oder Termin) kauft oder verkauft, wodurch das Eigentum an den Vermögenswerten vollständig vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, ohne dass gleichzeitig eine Rückübertragung des Eigentums vereinbart wird;
73. „Pfandpoolverfahren“ (*pooling system*) bezeichnet ein System zur Verwaltung von Sicherheiten durch die NZBen, bei dem ein Geschäftspartner ein Pool-Konto bei einer NZB zur Hinterlegung von Sicherheiten zur Besicherung der auf diesen Geschäftspartner bezogenen Kreditgeschäfte des Eurosystems führt, wobei die Sicherheiten so erfasst werden, dass eine einzelne notenbankfähige Sicherheit nicht an ein bestimmtes Kreditgeschäft des Eurosystems gebunden ist und der Geschäftspartner notenbankfähige Sicherheiten fortlaufend austauschen kann;

▼ M4

74. „öffentliches Rating“ (*public credit rating*) bezeichnet ein Rating, das a) von einer in der Union registrierten Ratingagentur, die vom Eurosystem als externe Ratingagentur zugelassen ist, abgegeben oder unterstützt wird, sowie b) veröffentlicht oder an Abonnenten weitergegeben wird;

▼ B

75. „öffentliche Stelle“ (*public sector entity*) bezeichnet eine Stelle, die von einem nationalen statistischen Amt als eine Einheit innerhalb des öffentlichen Sektors im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 eingestuft wird;
76. „Schnelltender“ (*quick tender*) bezeichnet ein Tenderverfahren, das normalerweise innerhalb von 105 Minuten von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses und nur mit einer begrenzten Zahl von Geschäftspartnern durchgeführt wird, wie in Teil 2 näher ausgeführt wird;

▼ M6

- 76a. „indirekte Verbindung“ (*relayed link*) eine zwischen Wertpapierabwicklungssystemen zweier unterschiedlicher Zentralverwahrer eingerichtete Verbindung, bei denen der Austausch oder die Übertragung von Wertpapieren über ein drittes von einem Zentralverwahrer betriebenes, das als zwischengeschaltetes Wertpapierabwicklungssystem fungiert, oder — im Falle eines von einem Zentralverwahrer betriebenen und an TARGET2-Securities teilnehmenden Wertpapierabwicklungssystems — über mehrere Wertpapierabwicklungssysteme, die von einem Zentralverwahrer betrieben werden und als zwischengeschaltete Wertpapierabwicklungssysteme fungieren, erfolgt;

▼ B

77. „Rückkaufsvereinbarung“ (*repurchase agreement*) bezeichnet eine Vereinbarung, nach der einem Käufer eine notenbankfähige Sicherheit ohne Eigentumsvorbehalt verkauft wird und die den Verkäufer gleichzeitig berechtigt und verpflichtet, einen gleichartigen Vermögenswert zu einem bestimmten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzukaufen;
78. „Rückkaufstag“ (*repurchase date*) bezeichnet das Datum, an dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer gleichartige Vermögenswerte im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung zurückzuverkaufen;
79. „Rückkaufspreis“ (*repurchase price*) bezeichnet einen Preis, zu dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer gleichartige Vermögenswerte im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung zurückzuverkaufen. Der Rückkaufspreis ist gleich der Summe aus dem Kaufpreis und dem Preisaufschlag, der dem Zins auf den gewährten Liquiditätsbetrag für die Laufzeit der Operation entspricht;
80. „befristete Transaktion“ (*reverse transaction*) bezeichnet ein Instrument, das für die Durchführung von Offenmarktgeschäften und die Gewährleistung des Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität eingesetzt wird, bei denen eine NZB notenbankfähige Sicherheiten im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kauft oder verkauft oder Kreditgeschäfte in Form von besicherten Krediten durchführt;
81. „Depotkonto“ (*safe custody account*) bezeichnet ein vom internationalen Zentralverwahrer, Zentralverwahrer oder von der NZB verwaltetes Wertpapierdepot, in dem Kreditinstitute Wertpapiere hinterlegen können, die der Besicherung von Kreditgeschäften des Eurosystems dienen;

▼ M6

82. „Wertpapierabwicklungssystem“ (*securities settlement system — SSS*) ein Wertpapierabwicklungssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, das die Übertragung von Wertpapieren entweder ohne Gegenwertverrechnung (Free of Payment — FOP) oder gegen Zahlung (Lieferung gegen Zahlung) (Delivery versus Payment — DVP) ermöglicht;

▼ B

83. „Abwicklungstag“ (*settlement date*) bezeichnet ein Datum, an dem eine Transaktion abgewickelt wird;
84. „holländisches Zuteilungsverfahren“ (*single rate auction (Dutch auction)*) bezeichnet ein Tendersverfahren, bei dem der Zuteilungssatz bzw. Preis oder Swapsatz für alle zum Zuge kommenden Gebote dem marginalen Zinssatz bzw. Preis oder Swapsatz entspricht;
85. „Zweckgesellschaft“ (*special purpose vehicle (SPV)*) bezeichnet eine Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
86. „Standardtender“ (*standard tender*) bezeichnet ein Tendersverfahren, das in der Regel innerhalb von 24 Stunden von der Terde-rankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt wird;
87. „strukturelle Operationen“ (*structural operations*) bezeichnen eine Gruppe von Offenmarktgeschäften, die vom Eurosystem durchgeführt werden, um die strukturelle Liquiditätsposition des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor anzupassen oder um sonstige geldpolitische Zwecke zu verfolgen wie im Teil 2 näher ausgeführt;

▼ M9

▼ M11

- 88-a. „Emittentengruppe von an Nachhaltigkeitsziele gebundenen Anleihen“ (*sustainability-linked bond issuer group*) eine Gruppe von Unternehmen, die als eine wirtschaftliche Einheit tätig sind und für die Zwecke der Darstellung des konsolidierten Abschlusses eine Berichtseinheit bilden, bestehend aus der Muttergesellschaft sowie allen ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften;
- 88a. „Nachhaltigkeitsperformanceziel“ (*sustainability performance target*) eine in einem öffentlichen Emissionsdokument festgelegte Zielvorgabe, anhand der quantifizierbare Verbesserungen im Nachhaltigkeitsprofil des Emittenten oder eines oder mehrerer Unternehmen, die derselben Emittentengruppe von an Nachhaltigkeitsziele gebundenen Anleihen angehören, über einen vorgegebenen Zeitraum in Bezug auf eines oder mehrere der in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegten Umweltziele bzw. eines oder mehrere der von den Vereinten Nationen festgelegten nachhaltigen Entwicklungsziele in Bezug auf den Klimawandel oder die Umweltschädigung ⁽²⁾ gemessen werden;

▼ B

89. „Swapsatz“ (*swap point*) bezeichnet die Differenz zwischen dem Wechselkurs der Termintransaktion und dem Wechselkurs der Kassatransaktion bei einem Devisenswapgeschäft, der im Einklang mit den allgemeinen Marktgepflogenheiten quotiert wird;
90. „Aufstockung“ (*tap issue or tap issuance*) bezeichnet eine Emission, die eine einheitliche Serie mit einer früheren Emission bildet;

▼ M13

91. „TARGET“ das in der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8) geregelte transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem der neuen Generation;
- 91a. „TARGET-Konto“ (TARGET account) ein TARGET-Konto im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8) in Verbindung mit Anhang III Nummer 59 der genannten Leitlinie;

▼ B

92. „Tenderverfahren“ (*tender procedure*) bezeichnet ein Ausschreibungsverfahren, bei dem das Eurosystem dem Markt Liquidität zuführt oder entzieht, wobei die NZB Transaktionen tätigt, indem sie nach einer öffentlichen Ankündigung Gebote der Geschäftspartner annimmt;
93. „Abschlussstag“ (*trade date* (T)) bezeichnet das Datum, an dem ein Abschluss, d. h. eine Vereinbarung über eine finanzielle Transaktion zwischen zwei Geschäftspartnern, getätigt wird. Dieses Datum kann mit dem Abwicklungstag für die Transaktion zusammenfallen (gleichtägige Abwicklung) oder dem Abwicklungstag um eine bestimmte Anzahl von Geschäftstagen vorausgehen (der Abwicklungstag wird definiert als der Abschlussstag T + Zeit bis zur Abwicklung);

▼ M9**▼ M6**

95. „Drittdienstleister“ (*tri-party agent — TPA*) ein Zentralverwahrer, der ein zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem betreibt, der einen Vertrag mit einer NZB abgeschlossen hat, wobei dieser Zentralverwahrer bestimmte Dienstleistungen im Rahmen der Sicherheitenverwaltung für diese NZB erbringt;

▼ B

96. „Union“ bezeichnet die Europäische Union;
97. „Bewertungsabschlag“ (*valuation haircut*) bezeichnet einen Prozentsatz, der vom Marktwert einer bei Kreditgeschäften des Eurosystems genutzten Sicherheit in Abzug gebracht wird;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁽²⁾ Siehe die am 25. September 2015 von der UN-Generalversammlung verabschiedete „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

▼ B

98. „Korrektur“ (*valuation markdown*) bezeichnet einen bestimmten Prozentsatz, der vom Marktwert der bei Kreditgeschäften des Eurosystems genutzten Sicherheiten in Abzug gebracht wird, bevor ein Bewertungsabschluss vorgenommen wird;
99. „Zinstenderverfahren“ (*variable rate tender procedure*) bezeichnet ein Tendersverfahren, bei dem die teilnehmenden Geschäftspartner konkurrierend sowohl Betrag als auch Zinssatz, Swapsatz oder Preis des Geschäfts bieten, zu dem sie das Geschäft mit dem Eurosystem tätigen wollen, und wobei die günstigsten Gebote vorrangig zum Zuge kommen, bis der gesamte Zuteilungsbetrag erreicht ist;

▼ M5

- 99a. „Abwicklungsgesellschaft“ bezeichnet ein Unternehmen in privatem oder öffentlichem Eigentum, a) dessen Hauptgeschäftszweck in der schrittweisen Veräußerung seiner Vermögenswerte und Einstellung seines Geschäftsbetriebs besteht oder b) das eine Vermögensverwaltungs- oder Veräußerungsgesellschaft ist, die zur Förderung der Restrukturierung und/oder Abwicklung im Finanzsektor eingerichtet wurde, einschließlich für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaften, die aus einer Abwicklungsmaßnahme in Anwendung eines Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ oder gemäß den nationalen gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 42 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ hervorgehen.

▼ B

100. „Nullkupon“ (*zero coupon*) bezeichnet einen Schuldtitel ohne periodische Kuponzahlungen.

TEIL 2

DIE GELDPOLITISCHEN INSTRUMENTE, GESCHÄFTE UND VERFAHREN DES EUROSYSTEMS*Artikel 3***Rahmen für die Umsetzung der Geldpolitik des Eurosystems**

1. Die bei der Umsetzung der Geldpolitik vom Eurosystem eingesetzten geldpolitischen Instrumente bestehen aus:

- a) Offenmarktgeschäften;
- b) ständigen Fazilitäten;
- c) Mindestreserven.

▼ M11

2. Die Mindestreservepflicht ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 und der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1). Bestimmte Merkmale der Mindestreservepflicht werden in Anhang I zu Informationszwecken dargestellt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

▼ **B**

Artikel 4

Wesentliche Merkmale der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems

Eine Übersicht der Merkmale der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems wird in Tabelle 1 zusammengefasst.

▼ **M6**

Tabelle 1

Übersicht der Merkmale der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems

Gruppen von geldpolitischen Geschäften		Arten der Instrumente		Laufzeit	Rhythmus	Verfahren
		Liquiditätsbereitstellung	Liquiditätsabsorption			
Offenmarktgeschäfte	Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Befristete Transaktionen	—	Eine Woche	Wöchentlich	Standardtenderverfahren
	Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Befristete Transaktionen	—	Drei Monate (*)	Monatlich (*)	Standardtenderverfahren
	Feinststeuerungsoperationen	Befristete Transaktionen	Befristete Transaktionen	Nicht standardisiert	Nicht standardisiert	Tenderverfahren ► M11 ◀
		Devisenswaps	Devisenswaps			
		—	Hereinnahme von Termineinlagen			
	Strukturelle Operationen	Befristete Transaktionen	Befristete Transaktionen	Nicht standardisiert	Nicht standardisiert	Standardtenderverfahren (***)
—		Emission von EZB-Schuldverschreibungen	Weniger als 12 Monate			
Endgültige Käufe		Endgültige Verkäufe	—	Bilaterale Geschäfte (****) Tenderverfahren (****)		
Ständige Fazilitäten	Spitzenrefinanzierungsfazilität	Befristete Transaktionen	—	Über Nacht	Inanspruchnahme auf Initiative der Geschäftspartner	
	Einlagefazilität	—	Einlagenannahme	Über Nacht	Inanspruchnahme auf Initiative der Geschäftspartner	

(*) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 4.

► **M11** ◀

(***) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe d.

(****) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c.

► **M11** (*****) Verfahren für bilaterale endgültige Käufe bzw. Verkäufe werden bei Bedarf mitgeteilt. ◀

▼BTITEL I
OFFENMARKTGESCHÄFTE

KAPITEL 1

*Übersicht über Offenmarktgeschäfte**Artikel 5***Übersicht über Gruppen und Instrumente in Bezug auf Offenmarktgeschäfte**

1. Das Eurosystem kann Offenmarktgeschäfte durchführen, um die Zinssätze und die Liquidität am Finanzmarkt zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu setzen.

2. Abhängig von ihrem besonderen Zweck können Offenmarktgeschäfte in folgenden Gruppen zusammengefasst werden:

- a) Hauptrefinanzierungsgeschäfte;
- b) längerfristige Refinanzierungsgeschäfte;
- c) Feinsteuerungsoperationen;
- d) strukturelle Operationen.

3. Offenmarktgeschäfte werden mittels folgender Instrumente durchgeführt:

- a) befristete Transaktionen;
- b) Devisenswaps für geldpolitische Zwecke;
- c) die Hereinnahme von Termineinlagen;
- d) die Emission von EZB-Schuldverschreibungen;
- e) endgültige Käufe bzw. Verkäufe.

4. In Bezug auf die in Absatz 2 festgelegten spezifischen Gruppen von Offenmarktgeschäften gelten die in Absatz 3 genannten folgenden Instrumente:

- a) Hauptrefinanzierungsgeschäfte und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden ausschließlich über befristete Transaktionen durchgeführt;
- b) Feinsteuerungsoperationen können durchgeführt werden über:
 - i) befristete Transaktionen;
 - ii) Devisenswaps für geldpolitische Zwecke;
 - iii) die Hereinnahme von Termineinlagen;

▼ B

- c) strukturelle Operationen können durchgeführt werden über:
- i) befristete Transaktionen;
 - ii) die Emission von EZB-Schuldverschreibungen;
 - iii) endgültige Käufe bzw. Verkäufe.
5. Bei Offenmarktgeschäften geht die Initiative von der EZB aus, die auch über die Bedingungen für die Durchführung der Geschäfte und über das einzusetzende Instrument entscheidet.

*KAPITEL 2***Gruppen von Offenmarktgeschäften***Artikel 6***Hauptrefinanzierungsgeschäfte**

1. Das Eurosystem führt Hauptrefinanzierungsgeschäfte über befristete Transaktionen durch.
2. Hauptrefinanzierungsgeschäfte weisen folgende operationalen Merkmale auf:
- a) es handelt sich um liquiditätszuführende Operationen;
 - b) sie werden in der Regel jede Woche nach dem unverbindlichen Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems durchgeführt;
 - c) sie haben in der Regel eine Laufzeit von einer Woche, wie im unverbindlichen Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems ausgeführt, vorbehaltlich der in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahme;
 - d) sie werden dezentral von den NZBen durchgeführt;
 - e) sie werden als Standardtender durchgeführt;

▼ M6

- f) sie unterliegen den in Teil 3 festgelegten Zulassungskriterien, die von allen Geschäftspartnern zu erfüllen sind, die Gebote für solche Geschäfte abgeben;

▼ B

- g) Basis sind notenbankfähige Sicherheiten.
3. Die Laufzeit der Hauptrefinanzierungsgeschäfte kann aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, variieren.
4. Der EZB-Rat beschließt regelmäßig über die Zinssätze für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte. Die neuen Zinssätze treten zu Beginn der neuen Mindestreserve-Erfüllungsperiode in Kraft.
5. Unbeschadet des Absatzes 4 kann der EZB-Rat den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte jederzeit ändern. Ein solcher Beschluss wird frühestens am folgenden Eurosystem-Geschäftstag wirksam.
6. Die Hauptrefinanzierungsgeschäfte werden im Mengentender- oder Zinstenderverfahren gemäß dem Beschluss des Eurosystems durchgeführt.

▼ B*Artikel 7***Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte**

1. Das Eurosystem führt längerfristige Refinanzierungsgeschäfte als befristete Transaktionen durch, um Geschäftspartner mit Liquidität auszustatten, die eine längere Laufzeit als die der Hauptrefinanzierungsgeschäfte hat.

2. Längerfristige Hauptrefinanzierungsgeschäfte weisen folgende operationale Merkmale auf:

- a) es handelt sich um liquiditätszuführende befristete Transaktionen;
- b) sie werden regelmäßig jeden Monat nach dem unverbindlichen Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems, vorbehaltlich der in Absatz 4 vorgesehenen Ausnahme, durchgeführt;
- c) sie haben nach dem unverbindlichen Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems in der Regel eine Laufzeit von drei Monaten, vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen;
- d) sie werden dezentral von den NZBen durchgeführt;
- e) sie werden als Standardtender durchgeführt;

▼ M6

f) sie unterliegen den in Teil 3 festgelegten Zulassungskriterien, die von allen Geschäftspartnern zu erfüllen sind, die Gebote für solche Geschäfte abgeben;

▼ B

g) Basis sind notenbankfähige Sicherheiten.

3. Die Laufzeit der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte kann aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, variieren.

4. Das Eurosystem kann — in unregelmäßigen Abständen — längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit einer anderen Laufzeit als drei Monate durchführen. Solche Geschäfte werden nicht im unverbindlichen Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems genannt.

5. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten, die gemäß Absatz 4 in unregelmäßigen Abständen durchgeführt werden, können eine Klausel über eine vorzeitige Rückzahlung enthalten. Eine solche Klausel kann entweder eine Option oder eine verbindlich vorgeschriebene Verpflichtung für Geschäftspartner darstellen, nach der sie alle Beträge oder einen Teil der Beträge zurückzahlen, die ihnen für ein bestimmtes Geschäft zugeteilt wurden. Die verbindlich vorgeschriebenen Klauseln über vorzeitige Rückzahlung beruhen auf eindeutigen und vorab festgelegten Bedingungen. Die Termine, an denen die vorzeitigen Rückzahlungen fällig werden, werden vom Eurosystem zum Zeitpunkt der Ankündigung der Geschäfte bekannt gegeben. Das Eurosystem kann in Ausnahmefällen beschließen, vorzeitige Rückzahlungen an bestimmten Tagen aufgrund u. a. von Feiertagen in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auszusetzen.

▼ M13

6. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden über Zinstenderverfahren durchgeführt, es sei denn vom Eurosystem wird beschlossen, sie über ein Mengentenderverfahren durchzuführen. In einem solchen Fall kann der bei Mengentenderverfahren angewandte Zinssatz an einen zugrunde liegenden Referenzzinssatz (z. B. Durchschnittssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte) während der Laufzeit des Geschäfts mit oder ohne Spread gebunden werden. Wird der anwendbare Zinssatz als Durchschnitt eines zugrunde liegenden Referenzzinssatzes während der Laufzeit des Geschäfts berechnet, wird er durch Rundung des Durchschnitts auf mindestens die achte Nachkommastelle berechnet.

▼ B*Artikel 8***Feinsteuerooperationen**

1. Das Eurosystem kann Feinsteuerooperationen als befristete Transaktionen, Devisenswaps für geldpolitische Zwecke oder die He-reinnahme von Termineinlagen durchführen, um insbesondere markt-mäßige Liquiditätsschwankungen auszugleichen.

2. Feinsteuerooperationen weisen folgende operationalen Merk-male auf:

- a) sie können entweder als liquiditätszuführende oder liquiditätsabsor-bierende Operation durchgeführt werden;
- b) sie haben einen Rhythmus und eine Laufzeit, die in der Regel nicht standardisiert sind;

▼ M11

- c) sie werden in der Regel über Schnelltenderverfahren durchgeführt, es sei denn das Eurosystem beschließt, eine bestimmte Feinsteuero-eration angesichts spezieller geldpolitischer Erwägungen oder um auf Marktbedingungen zu reagieren über ein Standardtenderverfahren durchzuführen;

▼ M13

- d) sie werden dezentral von den NZBen durchgeführt;

▼ M6

- e) sie unterliegen den in Teil 3 festgelegten Zulassungskriterien für Geschäftspartner, und zwar in Abhängigkeit von
 - i) der jeweiligen Art des Instruments zur Durchführung von Fein-steuerooperationen und
 - ii) dem anwendbaren Verfahren für diese jeweilige Art des Instru-ments;

▼ B

- f) bei befristeten Transaktionen sind notenbankfähige Sicherheiten die Basis.

▼ M2

3. Die EZB kann Feinsteuerooperationen an jedem Eurosystem-Geschäftstag durchführen, um Liquiditätsungleichgewichten in der Mindestreserve-Erfüllungsperiode zu begegnen. Wenn der Abschluss-, Abwicklungs- sowie Rückzahlungstag keine NZB-Geschäftstage sind, ist die betreffende NZB nicht verpflichtet, solche Operationen durch-zuführen.

▼ B

4. Das Eurosystem sichert sich bei der Auswahl der Verfahren und operationalen Merkmale ein hohes Maß an Flexibilität bei der Durch-führung von Feinsteuerooperationen, um auf Marktbedingungen zu reagieren.

*Artikel 9***Strukturelle Operationen**

1. Das Eurosystem kann strukturelle Operationen über befristete Transaktionen, über die Emission von EZB-Schuldverschreibungen oder über endgültige Käufe bzw. Verkäufe durchführen, um die struk-turelle Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsystem zu beein-flussen oder einen anderen Zweck der Durchführung der Geldpolitik zu verfolgen.

▼ B

2. Strukturelle Operationen weisen folgende operationalen Merkmale auf:
- a) es handelt sich um liquiditätszuführende oder liquiditätsabsorbierende Operationen;
 - b) sie haben einen Rhythmus und eine Laufzeit, die nicht standardisiert sind;
 - c) sie werden über Tenderverfahren oder bilaterale Geschäfte abhängig von der Art des jeweiligen Instruments zur Durchführung der strukturellen Operation durchgeführt;
 - d) sie werden dezentral von den NZBen durchgeführt;

▼ M6

- e) sie unterliegen den in Teil 3 genannten Zulassungskriterien für Geschäftspartner, und zwar in Abhängigkeit von i) der jeweiligen Art des Instruments zur Durchführung von strukturellen Operationen und ii) dem anwendbaren Verfahren für diese jeweilige Art des Instruments;

▼ B

- f) liquiditätszuführende strukturelle Operationen basieren auf notenbankfähigen Sicherheiten mit Ausnahme von endgültigen Käufen.
3. Das Eurosystem sichert sich bei der Auswahl der Verfahren und operationalen Merkmale ein hohes Maß an Flexibilität bei der Durchführung von strukturellen Operationen, um auf Marktbedingungen und andere Strukturentwicklungen zu reagieren.

*KAPITEL 3**Instrumente für Offenmarktgeschäfte**Artikel 10***Befristete Transaktionen**

1. Befristete Transaktionen sind bestimmte Instrumente zur Durchführung von Offenmarktgeschäften, bei denen eine NZB notenbankfähige Sicherheiten im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kauft oder verkauft oder Kreditgeschäfte in Form von besicherten Krediten je nach von den NZBen angewandten relevanten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen durchführt.
2. Rückkaufsvereinbarungen und besicherte Kredite müssen die in Teil 7 festgelegten zusätzlichen Anforderungen an solche Instrumente erfüllen.
3. Liquiditätszuführende befristete Transaktionen basieren gemäß Teil 4 auf notenbankfähigen Sicherheiten.

▼ M6

4. Befristete Transaktionen für geldpolitische Zwecke weisen die folgenden operationalen Merkmale auf:
 - a) Sie können entweder als liquiditätszuführende oder liquiditätsabsorbierende Geschäfte durchgeführt werden.
 - b) Sie haben einen Rhythmus und eine Laufzeit, die von der Gruppe des Offenmarktgeschäfts abhängt, für das sie eingesetzt werden.

▼ M11

- c) Die befristeten Transaktionen, die der Gruppe der Offenmarktgeschäfte zuzuordnen sind, werden als Standardtender durchgeführt; bei Feinsteuerungsoperationen werden sie ausnahmsweise über Tenderverfahren durchgeführt.

▼ M6

- d) Die befristeten Transaktionen, die der Gruppe der Spitzenrefinanzierungsfazilität zuzuordnen sind, werden gemäß Artikel 18 durchgeführt.

▼ M13

- e) Sie werden dezentral von den NZBen durchgeführt.

▼ B

5. Liquiditätsabsorbierenden befristeten Transaktionen liegen vom Eurosystem zur Verfügung gestellte Vermögenswerte zugrunde. Die Zulassungskriterien dieser Vermögenswerte entsprechen denjenigen, die bei notenbankfähigen Sicherheiten herangezogen wurden, die gemäß Teil 4 bei liquiditätszuführenden befristeten Transaktionen eingesetzt werden. Bei liquiditätsabsorbierenden befristeten Transaktionen werden keine Bewertungsabschläge angewandt.

*Artikel 11***Devisenswapgeschäfte für geldpolitische Zwecke**

1. Bei Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke handelt es sich um die gleichzeitige Vornahme einer Kassa- und einer Termintransaktion in Euro gegen Fremdwährung.
2. Devisenswapgeschäfte für geldpolitische Zwecke müssen die in Teil 7 festgelegten zusätzlichen Anforderungen an solche Instrumente erfüllen.
3. Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung des EZB-Rates führt das Eurosystem nur Geschäfte in gängigen Währungen und gemäß den allgemeinen Marktgepflogenheiten durch.
4. Bei jedem Devisenswapgeschäft für geldpolitische Zwecke vereinbaren das Eurosystem und die Geschäftspartner den Swapsatz für das Geschäft, der im Einklang mit den allgemeinen Marktgepflogenheiten quotiert wird. Die Ermittlung der Wechselkurse bei Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke wird in Tabelle 2 dargestellt.
5. Devisenswapgeschäfte für geldpolitische Zwecke weisen folgende operationalen Merkmale auf:
 - a) sie können entweder als liquiditätszuführende oder liquiditätsabsorbierende Geschäfte durchgeführt werden;
 - b) sie haben einen Rhythmus und eine Laufzeit, die nicht standardisiert sind;

▼ M11

- c) sie werden über Schnelltenderverfahren durchgeführt, es sei denn das Eurosystem beschließt, das spezifische Geschäft angesichts spezieller geldpolitischer Erwägungen oder um auf Marktbedingungen zu reagieren über ein Standardtenderverfahren durchzuführen;

▼ M13

d) sie werden dezentral von den NZBen durchgeführt.

▼ M6

6. Für Geschäftspartner, die an Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke teilnehmen, gelten in Abhängigkeit vom maßgeblichen Verfahren für das betreffende Geschäft die in Teil 3 festgelegten Zulassungskriterien.

▼ B

Tabelle 2

Die Ermittlung der Wechselkurse bei Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke

S = Kassakurs (am Abschlusstag des Devisenswapgeschäfts) des Euro (EUR) gegenüber einer Fremdwährung ABC

$$S = \frac{x \times ABC}{1 \times EUR}$$

F_M = Terminkurs des Euro gegenüber einer Fremdwährung ABC am Rückkaufstag des Swapgeschäfts (M)

$$F_M = \frac{y \times ABC}{1 \times EUR}$$

Δ_M = Terminswapsatz Euro/ABC am Rückkaufstag des Swapgeschäfts (M)

$$\Delta_M = F_M - S$$

$N(\cdot)$ = Kassabetrag der Währung; $N(\cdot)_M$ ist der Terminbetrag der Währung:

$$N(ABC) = N(EUR) \times S \text{ oder } N(EUR) = \frac{N(ABC)}{S}$$

$$N(ABC)_M = N(EUR)_M \times F_M \text{ oder } N(EUR)_M = \frac{N(ABC)_M}{F_M}$$

Artikel 12

Hereinnahme von Termineinlagen

1. Das Eurosystem kann den Geschäftspartnern die Hereinnahme von Termineinlagen auf Konten bei ihren Heimat-NZBen anbieten.

2. Die von Geschäftspartnern hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und es gilt ein fester Zinssatz.

3. Die für Termineinlagen geltenden Zinssätze können: a) positiv, b) auf null Prozent festgesetzt, c) negativ sein.

4. Die Verzinsung der Termineinlage wird mit einem einfachen Zins nach der Eurozinismethode (act/360) berechnet. Die Zinsen werden bei Fälligkeit der Einlage gezahlt. Bei einem negativen Zinssatz führt die Anwendung auf Termineinlagen zu einer Zahlungsverpflichtung des Einlegers gegenüber der Heimat-NZB, was das Recht dieser NZB umfasst, das Konto des Geschäftspartners entsprechend zu belasten. Die NZBen stellen für die Termineinlagen im Gegenzug keine Sicherheiten zur Verfügung.

▼ M13

5. Termineinlagen werden auf Konten bei der Heimat-NZB unterhalten.

▼ B

6. Die Hereinnahme von Termineinlagen weist folgende operationale Merkmale auf

- a) sie wird zur Liquiditätsabsorption durchgeführt;
- b) sie kann auf der Grundlage eines angekündigten Zeitplans für Geschäfte mit vorgegebenem Rhythmus und vorgegebener Laufzeit oder ad hoc erfolgen, um auf Entwicklungen in der Liquiditätsversorgung zu reagieren, z. B. die Hereinnahme von Termineinlagen kann am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode erfolgen, um Liquiditätsungleichgewichten zu begegnen, die sich seit der Zuteilung des letzten Hauptrefinanzierungsgeschäfts akkumuliert haben;

▼ M11

c) sie erfolgt als Schnelltender, es sei denn, von der EZB wird beschlossen, das spezifische Geschäft angesichts spezieller geldpolitischer Erwägungen oder um auf Marktbedingungen zu reagieren über ein Standardtenderverfahren durchzuführen;

▼ M13

d) die Hereinnahme von Termineinlagen erfolgt dezentral durch die NZBen.

▼ M6

7. Für Geschäftspartner, die an der Hereinnahme von Termineinlagen teilnehmen, gelten in Abhängigkeit vom maßgeblichen Verfahren für das betreffende Geschäft die in Teil 3 festgelegten Zulassungskriterien.

▼ B*Artikel 13***Emission von EZB-Schuldverschreibungen**

1. EZB-Schuldverschreibungen stellen eine Verbindlichkeit der EZB gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibung dar.

▼ M13

2. EZB-Schuldverschreibungen werden in girosammelverwahrfähiger Form bei einem Zentralverwahrer in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, begeben. Sie werden in girosammelverwahrfähiger Form verwahrt.

▼ B

3. Die EZB schränkt die Übertragbarkeit der EZB-Schuldverschreibungen nicht ein.

4. Die EZB kann EZB-Schuldverschreibungen

- a) zu einem abgezinsten Emissionsbetrag, der unter dem Nennwert liegt; oder
- b) zu einem Betrag, der über dem Nennwert liegt, emittieren,

und bei Fälligkeit zum Nennwert einlösen.

Die Differenz zwischen dem Emissions- und dem Nennbetrag entspricht der Verzinsung des Emissionsbetrags zum vereinbarten Zinssatz für die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen wird mit einem einfachen Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet. Die Berechnung des Emissionsbetrags erfolgt im Einklang mit Tabelle 3.

▼ B

Tabelle 3

Emission von EZB-schuldverschreibungen

Der Emissionsbetrag errechnet sich wie folgt: $P_T = N \times \frac{1}{1 + \frac{r_T \times D}{36,000}}$

Es seien:

N = Nennwert der EZB-Schuldverschreibung

r_T = Zinssatz (in %)

D = Laufzeit der EZB-Schuldverschreibung (in Tagen)

P_T = Emissionsbetrag der EZB-Schuldverschreibung

5. EZB-Schuldverschreibungen weisen folgende operationalen Merkmale auf:

- a) sie werden als liquiditätsabsorbierendes Offenmarktgeschäft emittiert;
- b) sie können regelmäßig oder unregelmäßig emittiert werden;
- c) sie haben eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten;
- d) sie werden über Standardtenderverfahren begeben;

▼ M13

- e) sie werden dezentral von den NZBen im Tenderverfahren angeboten.

▼ M6

6. Für Geschäftspartner, die am Standardtenderverfahren für die Emission von EZB-Schuldverschreibungen teilnehmen, gelten die in Teil 3 festgelegten Zulassungskriterien.

▼ B

Artikel 14

Endgültige Käufe bzw. Verkäufe

1. Bei einem endgültigen Kauf bzw. Verkauf geht das Eigentum an dem Vermögenswert vollständig vom Verkäufer auf den Käufer über, ohne dass gleichzeitig eine Rückübertragung des Eigentums vereinbart wird.

2. Bei der Durchführung von endgültigen Käufen bzw. Verkäufen und der Gestaltung von Kursen/Preisen richtet sich das Eurosystem nach den Marktgepflogenheiten, die für die bei dem Geschäft verwendeten Schuldtitel am verbreitetsten sind.

3. Endgültige Käufe bzw. Verkäufe weisen folgende operationalen Merkmale auf:

- a) sie können als liquiditätszuführende Transaktionen (endgültige Käufe) wie auch als liquiditätsabsorbierende Transaktionen (endgültige Verkäufe) durchgeführt werden;
- b) sie haben einen Rhythmus, der nicht standardisiert ist;
- c) sie werden als bilaterale Geschäfte durchgeführt, es sei denn die EZB beschließt, das spezifische Geschäft als Schnell- oder Standardtender durchzuführen;

▼ M11

- d) sie werden dezentral von den NZBen durchgeführt, es sei denn, der EZB-Rat beschließt, dass die EZB, oder eine oder mehrere NZBen, die als operativer Arm der EZB fungieren, das spezifische Geschäft durchführt bzw. durchführen;

▼ B

- e) sie basieren nur auf den in Teil 4 genannten notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten.

▼M6

4. Für Geschäftspartner, die an endgültigen Käufen bzw. Verkäufen teilnehmen, gelten die in Teil 3 festgelegten Zulassungskriterien.

▼B*Artikel 15*

Verpflichtungen hinsichtlich der Besicherung und Abwicklung bei befristeten Transaktionen und Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke

1. In Bezug auf liquiditätszuführende befristete Transaktionen und liquiditätszuführende Devisenswapgeschäfte für geldpolitische Zwecke:

a) schaffen die Geschäftspartner im Fall von befristeten Transaktionen einen ausreichenden Betrag an notenbankfähigen Sicherheiten oder im Fall von Devisenswapgeschäften den entsprechenden Fremdwährungsbetrag an, der am Abwicklungstag abzuwickeln ist;

▼M7

b) gewährleisten die Geschäftspartner eine angemessene Besicherung des Geschäfts bis zu dessen Fälligkeit; der Wert der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte muss den insgesamt ausstehenden Betrag der liquiditätszuführenden Operation einschließlich der während der Laufzeit der Operation aufgelaufenen Zinsen jederzeit decken. Laufen positive Zinsen auf, sollte der jeweilige Betrag dem insgesamt ausstehenden Betrag der liquiditätszuführenden Operation täglich hinzuaddiert werden; laufen negative Zinsen auf, sollte der jeweilige Betrag täglich vom insgesamt ausstehenden Betrag der liquiditätszuführenden Operation abgezogen werden;

▼B

c) sofern in Bezug auf Buchstabe b zutreffend, stellen die Geschäftspartner eine angemessene Besicherung mittels entsprechendem Margenausgleich bereit, und zwar anhand von ausreichend notenbankfähigen Sicherheiten oder liquiden Mitteln.

2. In Bezug auf liquiditätsabsorbierende befristete Transaktionen und liquiditätsabsorbierende Devisenswapgeschäfte für geldpolitische Zwecke:

a) schaffen Geschäftspartner ausreichend liquide Mittel für den in einem liquiditätsabsorbierenden Geschäft auf sie entfallenden Betrag an;

b) gewährleisten Geschäftspartner eine angemessene Besicherung des Geschäfts bis zu dessen Fälligkeit;

c) sofern in Bezug auf Buchstabe b zutreffend, stellen die Geschäftspartner eine angemessene Besicherung mittels entsprechendem Margenausgleich bereit, und zwar anhand von ausreichend notenbankfähigen Sicherheiten oder liquiden Mitteln.

3. Die Nichterfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 wird gegebenenfalls gemäß den Artikeln 154 bis 157 geahndet.

Artikel 16

Verpflichtungen hinsichtlich der Abwicklung der endgültigen Käufe bzw. Verkäufe, der Hereinnahme von Termineinlagen und der Emission von EZB-Schuldverschreibungen

1. Bei Offenmarktgeschäften, die mittels endgültiger Käufe bzw. Verkäufe, Hereinnahme von Termineinlagen und Emission von EZB-Schuldverschreibungen durchgeführt werden, schaffen Geschäftspartner einen ausreichenden Betrag an notenbankfähigen Sicherheiten oder liquide Mittel an, um den im Geschäft vereinbarten Betrag bereitzustellen.

2. Die Nichterfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 wird gegebenenfalls gemäß den Artikeln 154 bis 157 geahndet.

▼B

TITEL II
STÄNDIGE FAZILITÄTEN

Artikel 17

Ständige Fazilitäten

1. Die NZBen gewähren auf Initiative ihrer Geschäftspartner Zugang zu den ständigen Fazilitäten des Eurosystems.
2. Es gibt folgende Arten von ständigen Fazilitäten:
 - a) Spitzenrefinanzierungsfazilität;
 - b) Einlagefazilität.
3. Die Bedingungen der ständigen Fazilitäten sind in allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gleich.
4. Die NZBen gewähren Zugang zu den ständigen Fazilitäten nur gemäß den Zielen und allgemeinen geldpolitischen Erwägungen der EZB.
5. Die EZB kann die Bedingungen für die ständigen Fazilitäten jederzeit ändern oder sie aussetzen.

▼M11

6. Der EZB-Rat beschließt regelmäßig über die Zinssätze für die ständigen Fazilitäten. Die neuen Zinssätze treten zu Beginn der neuen Mindestreserve-Erfüllungsperiode gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) in Kraft. Die EZB veröffentlicht spätestens drei Monate vor Beginn jedes Kalenderjahres einen Kalender der Mindestreserve-Erfüllungsperioden.

▼B

7. Unbeschadet des Absatzes 6 kann der EZB-Rat den Zinssatz für die ständigen Fazilitäten jederzeit ändern. Ein solcher Beschluss wird frühestens am folgenden Eurosystem-Geschäftstag wirksam.

KAPITEL 1

Spitzenrefinanzierungsfazilität

Artikel 18

Merkmale der Spitzenrefinanzierungsfazilität

1. Die Geschäftspartner können die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch nehmen, um sich vom Eurosystem über eine befristete Transaktion mit ihrer Heimat-NZB Übernachtliquidität zu einem vorgegebenen Zinssatz gegen notenbankfähige Sicherheiten zu beschaffen.
2. Die NZBen stellen Liquidität im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität in Form von Pensionsgeschäften oder als besicherten Kredit nach den geltenden vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der NZBen zur Verfügung.
3. Abgesehen von dem Erfordernis nach Absatz 4, ausreichende Sicherheiten zu stellen, gibt es keine Begrenzung für die im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität zur Verfügung gestellte Liquidität.

▼ B

4. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, ausreichende notenbankfähige Sicherheiten vor der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität zu stellen. Diese Sicherheiten sollten entweder vorab bei der betreffenden NZB hinterlegt werden oder mit dem Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität bereitgestellt werden.

*Artikel 19***Zugangsbedingungen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität**

1. Institute, die die Zulassungskriterien nach Artikel 55 erfüllen, und die Zugang zu einem Konto bei der NZB haben, über welches das Geschäft abgewickelt werden kann, insbesondere in ► **M13** TARGET ◀, haben Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität.

▼ M11

2. Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität wird nur an den Geschäftstagen von ► **M13** TARGET ◀ gewährt, mit Ausnahme der Tage, an denen ► **M13** TARGET ◀ aufgrund einer „mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von ► **M13** TARGET ◀“ gemäß Artikel 187a am Tagesende nicht verfügbar ist. An Tagen, an denen die entsprechenden Wertpapierabwicklungssysteme nicht betriebsbereit sind, wird der Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität auf Basis der notenbankfähigen Sicherheiten gewährt, die bereits im Vorhinein bei der NZB hinterlegt wurden.

▼ B

3. Wenn eine NZB oder eine ihrer Zweigstellen an bestimmten Geschäftstagen des Eurosystems aufgrund nationaler oder regionaler Bankfeiertage nicht zur Ausführung von geldpolitischen Geschäften geöffnet sind, informiert die Heimat-NZB ihre Geschäftspartner vorab über die Regelungen bezüglich des Zugangs zur Spitzenrefinanzierungsfazilität an diesem Bankfeiertag.

4. Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität kann entweder auf der Grundlage eines spezifischen Antrags des Geschäftspartners oder automatisch nach den Absätzen 5 bzw. 6 gewährt werden.

▼ M13

5. Geschäftspartner können die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch nehmen, nachdem sie bis spätestens 18.15 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) ⁽¹⁾, der Annahmeschlusszeit für die Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten gemäß Anhang I Anlage V der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8), einen Antrag bei ihrer Heimat-NZB gestellt haben. Am letzten Geschäftstag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode des Eurosystems ist die Annahmefrist für Anträge auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität 15 Minuten später. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem beschließen, spätere Annahmefristen anzuwenden. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität enthält den erforderlichen Kreditbetrag. Der Geschäftspartner liefert ausreichend notenbankfähige Sicherheiten für die Transaktion, es sei denn diese Sicherheiten wurden nach Artikel 18 Absatz 4 bereits im Vorhinein vom Geschäftspartner bei der Heimat-NZB hinterlegt.

▼ M11

6. ► **M13** Wenn am Ende eines Geschäftstags nach dem Tagesabschluss der Gesamtsaldo auf den TARGET-Konten eines Geschäftspartners bei seiner Heimat-NZB negativ ist, wird dieser Sollsaldo automatisch als Antrag auf Inanspruchnahme („automatischer Antrag“) der Spitzenrefinanzierungsfazilität betrachtet. ◀ Um die Anforderung des Artikels 18 Absatz 4 zu erfüllen, haben die Geschäftspartner im Voraus ausreichend notenbankfähige Sicherheiten für die Transaktion bei der Heimat-NZB hinterlegt, bevor ein solcher automatischer Antrag erfolgt. Bei Nichteinhaltung dieser Zugangsbedingung sind Sanktionen nach den Artikeln 154 bis 157 vorgesehen. Führt ein automatischer Antrag im Falle eines Geschäftspartners, dessen Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems gemäß Artikel 158 beschränkt wurde, dazu, dass dieser Geschäftspartner die festgelegte Obergrenze überschreitet, so werden für den Betrag, um den die Obergrenze überschritten wird, Sanktionen gemäß den Artikeln 154 bis 157 verhängt.

⁽¹⁾ Bei der MEZ wird die Umstellung auf die Mitteleuropäische Sommerzeit berücksichtigt.

▼B*Artikel 20***Laufzeit und Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität****▼M13**

1. Kredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität haben eine Laufzeit von einem Geschäftstag. Der Kredit wird bei Öffnung a) des TARGET-Systems und b) der entsprechenden Wertpapierabwicklungssysteme am nächsten Geschäftstag zurückgezahlt.

▼B

2. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität wird vom Eurosystem im Voraus bekannt gegeben und als einfacher Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität wird als Spitzenrefinanzierungssatz bezeichnet.

3. Die Zinsen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität sind bei Rückzahlung des Kredits zahlbar.

*KAPITEL 2****Einlagefazilität****Artikel 21***Merkmale der Einlagefazilität**

1. Geschäftspartner können die Einlagefazilität in Anspruch nehmen, um Übernachtliquidität beim Eurosystem über die Heimat-NZB anzulegen, für die ein im Voraus festgelegter Zinssatz gilt.

2. Der Zinssatz für die Einlagefazilität kann: a) positiv, b) auf null Prozent festgesetzt werden, c) negativ sein.

3. Die NZBen stellen im Gegenzug für die Einlagen keine Sicherheiten zur Verfügung.

4. Für den Betrag, den ein Geschäftspartner im Rahmen der Einlagefazilität anlegen kann, gibt es keine Obergrenze.

*Artikel 22***Zugangsbedingungen für die Einlagefazilität****▼M11**

1. Institute, welche die Zulassungskriterien nach Artikel 55 erfüllen und die Zugang zu einem Konto bei der NZB haben, über welches das Geschäft abgewickelt werden kann, insbesondere in ►**M13** TARGET ◀, haben Zugang zur Einlagefazilität. Zugang zur Einlagefazilität wird nur an den Geschäftstagen von ►**M13** TARGET ◀ gewährt, mit Ausnahme der Tage, an denen ►**M13** TARGET ◀ aufgrund einer mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von ►**M13** TARGET ◀ gemäß Artikel 187a am Tagesende nicht verfügbar ist.

▼M13

2. Geschäftspartner können die Einlagefazilität in Anspruch nehmen, nachdem sie bis spätestens 18.15 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) ⁽¹⁾, der Annahmeschlusszeit für die Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten gemäß Anhang I Anlage V der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8), einen Antrag bei ihrer Heimat-NZB gestellt haben. Am

⁽¹⁾ Bei der MEZ wird die Umstellung auf die mitteleuropäische Sommerzeit berücksichtigt.

▼ M13

letzten Geschäftstag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode des Eurosystems ist die Annahmefrist für Anträge auf Inanspruchnahme der Einlagefazilität 15 Minuten später. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem beschließen, spätere Annahmefristen anzuwenden. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Einlagefazilität gibt die Höhe der Einlage an.

▼ B*Artikel 23***Laufzeit und Zinssatz der Einlagefazilität****▼ M13**

1. Einlagen im Rahmen der Einlagefazilität sind bis zum nächsten Geschäftstag befristet. Die im Rahmen der Einlagefazilität angelegten Guthaben werden bei Öffnung des TARGET-Systems am folgenden Geschäftstag zurückgezahlt.

▼ B

2. Der für die Einlage vorgesehene Zinssatz wird vom Eurosystem im Voraus bekannt gegeben und als einfacher Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet.

3. Die Zinsen auf Einlagen sind bei Fälligkeit der Einlage zahlbar. Bei negativen Zinssätzen führt die Anwendung des Zinssatzes auf die Einlagefazilität zu einer Zahlungsverpflichtung des Einlegers gegenüber der Heimat-NZB, was das Recht dieser NZB umfasst, das Konto des Geschäftspartners entsprechend zu belasten.

TITEL III

VERFAHREN FÜR GELDPOLITISCHE GESCHÄFTE DES EUROSISTEMS*KAPITEL 1***▼ M11***Tenderverfahren für Offenmarktgeschäfte des Eurosystems**Artikel 24***Arten von Verfahren für Offenmarktgeschäfte**

Offenmarktgeschäfte werden über Tenderverfahren durchgeführt.

▼ B

Abschnitt 1

Tenderverfahren*Artikel 25***Übersicht über Tenderverfahren**

1. Die Tenderverfahren gliedern sich in sechs Verfahrensschritte, die in der Tabelle 4 näher erläutert werden.

▼ M4

Tabelle 4

Verfahrensschritte bei Tenderverfahren

Schritt 1	Tenderankündigung a) öffentliche Ankündigung durch die EZB b) öffentliche Ankündigung durch die NZBen und direkte Ankündigung gegenüber einzelnen Geschäftspartnern (wenn dies notwendig erscheint)
Schritt 2	Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner
Schritt 3	Zusammenstellung der Gebote durch das Eurosystem
Schritt 4	Tenderzuteilung und Bekanntmachung der Tenderergebnisse a) Tenderzuteilungsentscheidung der EZB b) öffentliche Bekanntmachung der Zuteilungsergebnisse durch die EZB
Schritt 5	Bestätigung der einzelnen Zuteilungsergebnisse
Schritt 6	Abwicklung der Transaktionen

▼ B

2. Tenderverfahren werden in Form von Standardtenderverfahren oder Schnelltenderverfahren durchgeführt. ► M13 Die operationalen Merkmale von Standard- und Schnelltenderverfahren sind abgesehen vom zeitlichen Rahmen und dem Kreis der Geschäftspartner identisch. ◀

▼ M13

Tabelle 5a

Voraussichtlicher zeitlicher Rahmen für Standard- und Schnelltenderverfahren (Uhrzeiten werden in mitteleuropäischer Zeit (*) angegeben)

	Standardtenderverfahren		Schnelltenderverfahren
	Hauptrefinanzierungs- geschäft	Regelmäßiges länger- fristiges Refinanzie- rungsgeschäft	
Tenderankündigung	T-1 15.40 Uhr	T-1 15.55 Uhr	T hh.mm
Frist für die Abgabe von Geboten durch Geschäftspartner	T 09.30 Uhr	T 10.00 Uhr	+ 00.30 Uhr
Bekanntmachung der Tenderergebnisse	T 11.30 Uhr	T 12.00 Uhr	+ 01.35 Uhr
Abwicklung der Transaktionen	T + 1	T + 1	T

(*) Die mitteleuropäische Zeit (MEZ) berücksichtigt die Umstellung auf die mitteleuropäische Sommerzeit. T steht für „trade day“ (Abschlussstag).

▼ B

3. Das Eurosystem kann entweder Mengen- oder Zinstender durchführen.

*Artikel 26***Standardtenderverfahren**

1. Das Eurosystem setzt Standardtender für die Durchführung folgender Geschäfte ein: a) Hauptrefinanzierungsgeschäfte, b) längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, c) bestimmte strukturelle Operationen, d. h. strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen und die Emission von EZB-Schuldverschreibungen.
2. Das Eurosystem kann Standardtenderverfahren auch einsetzen, um Feinsteuerungsoperationen und strukturelle Operationen durch endgültige Käufe bzw. Verkäufe angesichts spezieller geldpolitischer Erwägungen durchzuführen oder um auf Marktbedingungen zu reagieren.
3. Standardtenderverfahren: a) werden in der Regel innerhalb von höchstens 24 Stunden von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt, und b) zwischen dem Ablauf der Gebotsfrist und der Bekanntgabe des Zuteilungsergebnisses liegen etwa zwei Stunden.
4. Die EZB kann für einzelne Geschäfte den Zeitrahmen anpassen, wenn sie dies für angemessen hält.

*Artikel 27***Schnelltenderverfahren**

1. Das Eurosystem setzt in der Regel Schnelltender für die Durchführung von Feinsteuerungsoperationen ein, es kann jedoch auch Schnelltender für als endgültige Käufe bzw. Verkäufe durchgeführte strukturelle Operationen angesichts spezifischer geldpolitischer Erwägungen oder um auf Marktbedingungen zu reagieren, einsetzen.
2. Schnelltenderverfahren werden innerhalb von 105 Minuten nach der Tenderankündigung durchgeführt, wobei die Bestätigung direkt nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuteilungsergebnisses erfolgt.
3. Die EZB kann für einzelne Geschäfte den Zeitrahmen anpassen, wenn sie dies für angemessen hält.
4. Das Eurosystem kann nach den in Artikel 57 festgelegten Kriterien und Verfahren eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an den Schnelltenderverfahren auswählen.

*Artikel 28***Durchführung von Standardtenderverfahren für Hauptrefinanzierungsgeschäfte und regelmäßige längerfristige Refinanzierungsgeschäfte auf der Grundlage des Tenderkalenders**

1. Die Tenderverfahren für Hauptrefinanzierungsgeschäfte und regelmäßige längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden nach dem unverbindlichen Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems durchgeführt.
2. Der unverbindliche Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems wird auf der Website der EZB und der NZBen mindestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres veröffentlicht, für das er gültig ist.
3. Die unverbindlichen Abschlusstage für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die regelmäßigen längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte sind in Tabelle 7 dargelegt.

▼ M13

Tabelle 7

Normale Abschlussstage für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die regelmäßigen längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte

Art von Offenmarktgeschäften	Normaler Abschlussstag (T)
Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Jeder Dienstag (*)
Regelmäßige längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Letzter Dienstag eines jeden Kalendermonats (**)

(*) Spezielle Terminierung kann aufgrund von Feiertagen erfolgen.
(**) Aufgrund der Feiertage wird das längerfristige Refinanzierungsgeschäft im Dezember für gewöhnlich um eine Woche, d. h. auf den vorhergehenden Dienstag in diesem Monat, vorverlegt.

▼ B*Artikel 29***Durchführung von Tenderverfahren für Feinsteuerungsoperationen und strukturelle Operationen ohne einen Tenderkalender**

1. Feinsteuerungsoperationen werden nicht nach einem im Voraus festgelegten Kalender durchgeführt. Die EZB kann beschließen, Feinsteuerungsoperationen an jedem beliebigen Eurosystem-Geschäftstag durchzuführen. An solchen Operationen nehmen nur NZBen teil, für die der Abschluss-, Abwicklungs- sowie Rückzahlungstag NZB-Geschäftstage sind.

2. Strukturelle Operationen, die mittels Standardtender durchgeführt werden, werden nicht nach einem im Voraus festgelegten Kalender durchgeführt. Sie werden normalerweise an Tagen durchgeführt und abgewickelt, die in allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, NZB-Geschäftstage sind.

Abschnitt 2

Verfahrensschritte bei Tenderverfahren

Unterabschnitt 1

Ankündigung von Tenderverfahren*Artikel 30***Ankündigung von Standard- und Schnelltendern****▼ M4**

1. Standardtender werden durch die EZB im Voraus öffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus können die NZBen Standardtender öffentlich und direkt gegenüber Geschäftspartnern bekannt geben, wenn dies notwendig erscheint.

2. Schnelltender können durch die EZB im Voraus öffentlich bekannt gegeben werden. Bei Schnelltendern, die im Voraus öffentlich bekannt gegeben werden, kann die NZB die ausgewählten Geschäftspartner unmittelbar ansprechen, wenn dies notwendig erscheint. Bei Schnelltendern, die nicht im Voraus öffentlich bekannt gegeben werden, werden die ausgewählten Geschäftspartner von den NZBen direkt kontaktiert.

▼ B

3. Die Tenderankündigung stellt eine Aufforderung an die Geschäftspartner dar, rechtsverbindliche Gebote abzugeben. Die Ankündigung stellt kein Angebot der EZB oder der NZBen dar.

▼B

4. Die Angaben, die in der öffentlichen Tenderankündigung enthalten sein müssen, sind in Anhang II festgelegt.

5. Die EZB kann die ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen zur Berichtigung von Fehlern in der Tenderankündigung ergreifen, einschließlich der Stornierung oder Unterbrechung von in der Durchführung befindlichen Tenderverfahren.

Unterabschnitt 2**Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner***Artikel 31***Form und Ort der Abgabe der Gebote**

1. Die Gebote müssen bei der Heimat-NZB eines Geschäftspartners eingereicht werden. Gebote eines Instituts können bei der Heimat-NZB nur von einer Niederlassung in jedem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, eingereicht werden, in dem das Institut eine Niederlassung hat, d. h. entweder von der Hauptverwaltung oder einer hierfür ausgewählten Zweigstelle.

2. Die Geschäftspartner reichen Gebote ein, die den von der NZB für das jeweilige Geschäft vorgegebenen Mustern entsprechen.

*Artikel 32***Abgabe von Geboten**

1. Bei Mengentenderverfahren geben die Geschäftspartner in ihren Geboten den Betrag an, über den sie bereit sind, mit den NZB ein Geschäft abzuschließen.

2. Bei Devisenswapgeschäften über Mengentender geben die Geschäftspartner den festen Währungsbetrag an, den sie zu diesem Satz zu verkaufen und zurück zu kaufen oder zu kaufen und zurück zu verkaufen beabsichtigen.

3. Bei Zinstenderverfahren sind die Geschäftspartner berechtigt, bis zu zehn verschiedene Zins-, Preis- oder Swap-Gebote abzugeben. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem die Anzahl der Gebote beschränken, die von jedem Geschäftspartner abgegeben werden dürfen. Bei jedem Gebot geben Geschäftspartner neben dem Betrag auch den jeweiligen Zinssatz, Preis oder Swapsatz an, zu dem sie das jeweilige Geschäft abschließen wollen. Ein Angebots-Zins- oder Swapsatz lautet auf volle Hundertstel-Prozentpunkte. Ein Angebotspreis lautet auf volle Tausendstel-Prozentpunkte.

4. Bei Devisenswapgeschäften über Zinstenderverfahren nennen die Geschäftspartner in ihren Geboten den festbleibenden Währungsbetrag und den Swapsatz, zu dem sie beabsichtigen, das Geschäft abzuschließen.

5. Bei Devisenswapgeschäften über Zinstenderverfahren wird der Swapsatz den allgemeinen Marktgepflogenheiten entsprechend quotiert und auf volle Hundertstel-Swappunkte lauten.

6. Hinsichtlich der Emission von EZB-Schuldverschreibungen kann die EZB beschließen, dass die Gebote auf einen Preis anstatt auf einen Zinssatz lauten. In einem solchen Fall werden die Preise als Prozentsatz des Nominalbetrags bis auf drei Dezimalstellen angegeben.

▼B*Artikel 33***Mindestbietungs- und Höchstbietungsbeträge**

1. Bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften müssen Gebote auf einen Mindestbetrag von 1 000 000 EUR lauten. Darüber hinaus kann in Schritten von 100 000 EUR geboten werden. Der Mindestbietungsbetrag gilt für jedes einzelne Zinsgebot.
2. Bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften setzt jede NZB einen Mindestbietungsbetrag in der Spanne von 10 000 EUR bis 1 000 000 EUR fest. Über den Mindestbietungsbetrag hinaus kann in Schritten von 10 000 EUR geboten werden. Der Mindestbietungsbetrag gilt für jedes einzelne Zinsgebot.
3. Bei Feinsteuerungsoperationen und strukturellen Operationen müssen Gebote auf einen Mindestbetrag von 1 000 000 EUR lauten. Darüber hinaus kann in Schritten von 100 000 EUR geboten werden. Der Mindestbietungsbetrag gilt für jedes einzelne Zins-, Preis- oder Swap-satzgebot je nach Art des jeweiligen Geschäfts.
4. Die EZB kann einen Höchstbietungsbetrag festsetzen, der die beitragsmäßige Obergrenze für Gebote von einzelnen Geschäftspartnern darstellt, um unverhältnismäßig hohe Gebote auszuschließen. Wenn ein solcher festgesetzt wird, macht die EZB Angaben zu einem solchen Höchstbietungsbetrag in der öffentlichen Tenderankündigung.

*Artikel 34***Mindestbietungs- und Höchstbietungssätze**

1. Bei liquiditätszuführenden Zinstendern kann die EZB einen Mindestbietungssatz festsetzen, der den niedrigsten Zinssatz darstellt, zu dem die Geschäftspartner Gebote abgeben können.
2. Bei liquiditätsabsorbierenden Zinstendern kann die EZB einen Höchstbietungssatz festsetzen, der den höchsten Zinssatz darstellt, zu dem die Geschäftspartner Gebote abgeben können.

*Artikel 35***Bietungsfrist**

1. Die Geschäftspartner können ihre Gebote jederzeit bis zum Bietungsschluss zurücknehmen.
2. Nach Ablauf der Bietungsfrist eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt und als unwirksam angesehen.
3. Die Heimat-NZB entscheidet, ob ein Geschäftspartner die Bietungsfrist eingehalten hat.

*Artikel 36***Ablehnung von Geboten**

1. Eine NZB:
 - a) lehnt alle Gebote eines Geschäftspartners ab, wenn der Gesamtbietungsbetrag die von der EZB gegebenenfalls festgesetzten Höchstbietungsbeträge überschreitet;
 - b) lehnt ein Gebot eines Geschäftspartners ab, wenn das Gebot den Mindestbietungsbetrag unterschreitet;

▼B

- c) lehnt ein Gebot eines Geschäftspartners ab, wenn das Gebot unter dem niedrigsten akzeptierten Zinssatz, Preis oder Swapsatz oder über dem höchsten akzeptierten Zinssatz, Preis oder Swapsatz liegt.
2. Eine NZB kann Gebote ablehnen, die unvollständig sind oder dem vorgegebenen Muster nicht entsprechen.
 3. Entscheidet die Heimat-NZB ein Gebot abzulehnen, so teilt sie dem Geschäftspartner ihre Entscheidung vor der Tenderzuteilung mit.

Unterabschnitt 3

Tenderzuteilung*Artikel 37***Zuteilung bei liquiditätszuführenden und liquiditätsabsorbierenden Mengentenderverfahren**

1. In einem Mengentenderverfahren werden die Gebote der Geschäftspartner wie folgt zugeteilt:
 - a) Die Gebote werden zusammengestellt.
 - b) Übersteigt das Gesamtbietungsaufkommen den angestrebten Zuteilungsbetrag, so werden die Gebote anteilig im Verhältnis des vorgesehenen Zuteilungsbetrags zum Gesamtbietungsaufkommen gemäß Tabelle 1 des Anhangs III zugeteilt.
 - c) Der dem einzelnen Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.
2. Die EZB kann beschließen,
 - a) einen Mindestzuteilungsbetrag zuzuteilen, der den niedrigsten Betrag darstellt, der jedem Bieter zugeteilt werden kann, oder
 - b) eine Mindestzuteilungsquote zuzuteilen, welche die prozentuale Untergrenze für die Zuteilung zum marginalen Zuteilungssatz für jeden Bieter darstellt.

*Artikel 38***Zuteilung bei liquiditätszuführenden Zinstenderverfahren in Euro**

1. In einem liquiditätszuführenden Zinstenderverfahren in Euro werden die Gebote der Geschäftspartner wie folgt zugeteilt:
 - a) Gebote werden in absteigender Reihenfolge der Zinsgebote oder in aufsteigender Reihenfolge der gebotenen Preise zusammengestellt.
 - b) Gebote mit den höchsten Zinssätzen (dem niedrigsten Preis) werden vorrangig zugeteilt, und nachfolgende Gebote mit niedrigeren Zinssätzen (höheren Preisgeboten) werden so lange akzeptiert, bis der für die Zuteilung vorgesehene Gesamtbetrag erreicht ist.
 - c) Wenn beim marginalen Zinssatz (höchster akzeptierter Preis) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird Letzterer anteilig auf die Gebote im Verhältnis des verbleibenden Zuteilungsbetrags zum Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Zinssatz (höchster akzeptierter Preis) gemäß Tabelle 2 des Anhangs III zugeteilt.

▼B

- d) Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.
2. Die EZB kann beschließen, jedem zum Zuge kommenden Bieter einen Mindestzuteilungsbetrag zuzuteilen.

*Artikel 39***Zuteilung bei liquiditätsabsorbierenden Zinstenderverfahren in Euro**

1. In einem liquiditätsabsorbierenden Zinstenderverfahren in Euro, das bei der Emission von EZB-Schuldverschreibungen und der Hereinnahme von Termineinlagen verwendet wird, werden die Gebote der Geschäftspartner wie folgt zugeteilt:

- a) Gebote werden in aufsteigender Reihenfolge der Zinsgebote oder in absteigender Reihenfolge der gebotenen Preise zusammengestellt.
- b) Gebote mit den niedrigsten Zinssätzen (dem höchsten Preis) werden vorrangig zugeteilt, und nachfolgende Gebote mit höheren Zinssätzen (niedrigeren Preisgeboten) werden so lange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag, der abgeschöpft werden soll, erreicht ist.
- c) Wenn beim marginalen Zinssatz (niedrigster akzeptierter Preis) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird Letzterer anteilig auf die Gebote im Verhältnis des verbleibenden Zuteilungsbetrags zum Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Zinssatz (niedrigster akzeptierter Preis) gemäß Tabelle 2 des Anhangs III zugeteilt.
- d) Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet. Bei der Emission von EZB-Schuldverschreibungen wird der zugeteilte Nominalbetrag auf das nächste Vielfache von 100 000 EUR gerundet.

2. Die EZB kann beschließen, jedem zum Zuge kommenden Bieter einen Mindestzuteilungsbetrag zuzuteilen.

*Artikel 40***Zuteilung von Zinstendern bei liquiditätszuführenden Devisenswaps**

1. In einem Zinstenderverfahren bei liquiditätszuführenden Devisenswaps werden die Gebote der Geschäftspartner wie folgt zugeteilt:

- a) Gebote werden in aufsteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze unter Berücksichtigung des Vorzeichens zusammengestellt.
- b) Das Vorzeichen hängt vom Vorzeichen des Zinsgefälles zwischen der Fremdwährung und dem Euro ab. Wenn für die Laufzeit des Swapgeschäfts:
- i) der Fremdwährungszinssatz höher als der entsprechende Euro-Zinssatz ist, so ist der gebotene Swapsatz positiv, d. h., der Eurokurs wird mit einem Aufschlag gegenüber der Fremdwährung notiert;
- ii) der Fremdwährungszinssatz niedriger als der entsprechende Euro-Zinssatz ist, so ist der gebotene Swapsatz negativ, d. h., der Eurokurs wird mit einem Abschlag gegenüber der Fremdwährung notiert.

▼B

- c) Die Gebote mit den niedrigsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit höheren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der angestrebte Zuteilungsbetrag in der festgelegten Währung erreicht ist.
 - d) Wenn beim höchsten akzeptierten Swapsatz, d. h. dem marginalen Swapsatz, der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird Letzterer anteilig auf diese Gebote im Verhältnis des verbleibendem Zuteilungsbetrags zum Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Swapsatz gemäß Tabelle 3 des Anhangs III zugeteilt.
 - e) Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.
2. Die EZB kann beschließen, jedem zum Zuge kommenden Bieter einen Mindestzuteilungsbetrag zuzuteilen.

*Artikel 41***Zuteilung von Zinstendern bei liquiditätsabsorbierenden Devisenswaps**

1. In einem Zinstenderverfahren bei liquiditätsabsorbierenden Devisenswaps werden die Gebote der Geschäftspartner wie folgt zugeteilt:

- a) Gebote werden in absteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze unter Berücksichtigung des Vorzeichens zusammengestellt.
- b) Das Vorzeichen hängt vom Vorzeichen des Zinsgefälles zwischen der Fremdwährung und dem Euro ab. Wenn für die Laufzeit des Swapgeschäfts:
 - i) der Fremdwährungszinssatz höher als der entsprechende Euro-Zinssatz ist, so ist der gebotene Swapsatz positiv, d. h., der Eurokurs wird mit einem Aufschlag gegenüber der Fremdwährung notiert;
 - ii) der Fremdwährungszinssatz niedriger als der entsprechende Euro-Zinssatz ist, so ist der gebotene Swapsatz negativ, d. h., der Eurokurs wird mit einem Abschlag gegenüber der Fremdwährung notiert.
- c) Gebote mit den höchsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit niedrigeren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis:
 - i) der Gesamtbetrag in der festgelegten Währung, der absorbiert werden soll, erreicht ist, und

▼B

- ii) beim niedrigsten akzeptierten Swapsatz, d. h. dem marginalen Swapsatz, der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt.
- d) Der verbleibende Zuteilungsbetrag wird anteilig auf diese Gebote im Verhältnis des verbleibenden Zuteilungsbetrags zum Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Swapsatz gemäß Tabelle 3 des Anhangs III zugeteilt. Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.
2. Die EZB kann beschließen, jedem zum Zuge kommenden Bieter einen Mindestzuteilungsbetrag zuzuteilen.

*Artikel 42***Art des Tenders für Zinstenderverfahren**

Bei Zinstenderverfahren kann das Eurosystem die Zuteilung entweder zu einem einheitlichen Satz (holländisches Zuteilungsverfahren) oder zu mehreren Sätzen (amerikanisches Zuteilungsverfahren) vornehmen.

Unterabschnitt 4

Bekanntmachung der Tenderergebnisse*Artikel 43***Bekanntmachung der Tenderergebnisse****▼M4**

1. Die EZB gibt ihre Zuteilungsentscheidung hinsichtlich der Zuteilungsergebnisse öffentlich bekannt. Darüber hinaus können die NZBen die Zuteilungsentscheidung der EZB öffentlich und direkt gegenüber Geschäftspartnern bekannt geben, wenn dies notwendig erscheint.

▼B

2. Die Angaben, die in der öffentlichen Bekanntgabe hinsichtlich der Tenderergebnisse enthalten sein müssen, sind in Anhang IV festgelegt.
3. Enthält eine Zuteilungsentscheidung Fehler bezüglich der Angaben in der in Absatz 1 genannten öffentlichen Bekanntgabe der Tenderergebnisse, kann die EZB die ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen zur Berichtigung der fehlerhaften Angaben ergreifen.

▼ B

4. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der in Absatz 1 genannten Zuteilungsentscheidung der EZB über die Zuteilungsergebnisse bestätigen die NZBen den Geschäftspartnern ihre Zuteilung direkt, wobei jeder Geschäftspartner eine individuelle und definitive Bestätigung über seinen Erfolg im Tenderverfahren und den konkreten Zuteilungsbetrag erhält.

▼ M11**▼ B***KAPITEL 2**Abwicklungsverfahren für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems**Artikel 49***Übersicht über Abwicklungsverfahren****▼ M13**

1. Die Zahlungsaufträge im Zusammenhang mit der Teilnahme an Offenmarktgeschäften oder der Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten werden über die Konten der Geschäftspartner bei den NZBen oder über ihre Konten bei einem anderen an TARGET teilnehmenden Kreditinstitut abgewickelt.

▼ B

2. Die Zahlungsaufträge im Zusammenhang mit der Teilnahme an liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäften oder der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität werden erst bei oder nach der endgültigen Übertragung der notenbankfähigen Sicherheiten durchgeführt. Zu diesem Zweck

- a) hinterlegen Geschäftspartner die notenbankfähigen Sicherheiten im Voraus bei einer NZB, oder
- b) schaffen Geschäftspartner die notenbankfähigen Sicherheiten auf Basis von „Lieferung gegen Zahlung“ bei einer NZB an.

*Artikel 50***Abwicklung von Offenmarktgeschäften**

1. Das Eurosystem bemüht sich, Transaktionen im Zusammenhang mit seinen Offenmarktgeschäften in allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, mit sämtlichen Geschäftspartnern, die ausreichende Sicherheiten gestellt haben, gleichzeitig abzuwickeln. Aufgrund verfahrenstechnischer Einschränkungen und technischer Merkmale (z. B. der Wertpapierabwicklungssysteme) können allerdings die zeitlichen Abläufe am Abwicklungstag von Offenmarktgeschäften innerhalb der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, voneinander abweichen.

▼ B

2. Die voraussichtlichen Abwicklungstage sind in Tabelle 8 zusammengefasst.

Tabelle 8

Voraussichtliche Abwicklungstage bei Offenmarktgeschäften des Eurosystems (*)

Geldpolitisches Instrument	Abwicklungstag bei Offenmarktgeschäften im Rahmen von Standardtenderverfahren	► M11 Abwicklungstag bei Offenmarktgeschäften im Rahmen von Schnelltenderverfahren ◀
Befristete Transaktionen	T + 1	T
Endgültige Käufe bzw. Verkäufe	Gemäß den Marktgepflogenheiten für die notenbankfähigen Sicherheiten	
Emission von EZB-Schuldverschreibungen	T + 2	—
Devisenswapgeschäfte	T, T + 1 oder T + 2	
Hereinnahme von Termineinlagen	T	

(*) Gezählt werden nur Eurosystem-Geschäftstage. T bezieht sich auf den Abschlusstag.

*Artikel 51***Abwicklung der als Standardtender durchgeführten Offenmarktgeschäfte**

1. Das Eurosystem bemüht sich, als Standardtender durchgeführte Offenmarktgeschäfte am ersten Tag nach dem Abschlusstag abzuwickeln, an dem ► **M13** TARGET ◀ und alle entsprechenden Wertpapierabwicklungssysteme geöffnet sind.

2. Die Abwicklungstage für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die regelmäßigen längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte werden im Voraus im unverbindlichen Kalender für die regulären Tenderoperationen des Eurosystems festgelegt. Falls die normalen Abwicklungstage mit Bankfeiertagen zusammenfallen, kann die EZB andere Abwicklungstage, mit der Möglichkeit einer gleichzeitigen Abwicklung, festlegen. Das Eurosystem bemüht sich sicherzustellen, dass der Zeitpunkt der Abwicklung der Hauptrefinanzierungsgeschäfte und der regelmäßigen längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung einer früheren Operation mit entsprechender Laufzeit identisch ist.

3. Die Emission von EZB-Schuldverschreibungen wird am zweiten Tag nach dem Abschlusstag abgewickelt, an dem ► **M13** TARGET ◀ und alle entsprechenden Wertpapierabwicklungssysteme geöffnet sind.

▼ M11*Artikel 52***Abwicklung der als Schnelltender oder bilaterale Geschäfte durchgeführten Offenmarktgeschäfte**

1. Das Eurosystem bemüht sich, als Schnelltender durchgeführte Offenmarktgeschäfte am Abschlusstag abzuwickeln. Andere Abwicklungstage können festgelegt werden, insbesondere bei endgültigen Käufen bzw. Verkäufen sowie bei Devisenswapgeschäften.

▼ M11

2. Mittels endgültiger Käufe bzw. Verkäufe sowie bilateraler Geschäfte durchgeführte Feinsteuerungsoperationen und strukturelle Operationen werden dezentral über die NZBen abgewickelt.

▼ B*Artikel 53***Weitere Einzelheiten zu den Abwicklungs- und Tagesabschlussverfahren**

1. Unbeschadet der Anforderungen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, können zusätzliche Einzelheiten zur Abwicklung in den von den NZBen oder der EZB angewandten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen für das jeweilige geldpolitische Instrument festgelegt werden.

2. Die Tagesabschlussverfahren sind in der Dokumentation zum ► **M13** TARGET ◀-Rahmenwerk näher bestimmt.

*Artikel 54***Haltung von Mindestreserven und Überschussreserven****▼ M11**

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) können die Zahlungsverkehrskonten eines Geschäftspartners bei einer NZB als Mindestreservekonten verwendet werden. Reserveguthaben auf Zahlungsverkehrskonten können während des Tages für Zahlungsverkehrszwecke verwendet werden. Als tägliches Reserveguthaben eines Geschäftspartners gilt die Summe der Tagesendguthaben auf seinen Mindestreservekonten. Im Sinne dieses Artikels hat der Begriff „Mindestreservekonten“ die gleiche Bedeutung wie in der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1).

2. Reserveguthaben, die das Mindestreserve-Soll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 und der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) erfüllen, werden gemäß der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) verzinst.

▼ M9

3. Reserveguthaben, die über die in Absatz 2 genannten Mindestreserven hinausgehen, werden gemäß dem Beschluss (EU) 2019/1743 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/31) ⁽¹⁾ verzinst.

▼ B

TEIL 3

ZUGELASSENE GESCHÄFTSPARTNER**▼ M6***Artikel 55***Zulassungskriterien für die Teilnahme an geldpolitischen Geschäften des Eurosystems**

Vorbehaltlich Artikel 57 lässt das Eurosystem nur Institute an seinen geldpolitischen Geschäften teilnehmen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

▼ M11

a) Die Institute sind in das Mindestreservesystem des Eurosystems gemäß Artikel 19.1 der ESZB-Satzung einbezogen und sind nicht von ihren Verpflichtungen im Rahmen des Mindestreservesystems des Eurosystems gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 und der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) befreit.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2019/1743 der Europäischen Zentralbank vom 15. Oktober 2019 über die Verzinsung von Überschussreserven und bestimmten Einlagen (EZB/2019/31) (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S. 12).

▼ M6

- b) Sie erfüllen eine der nachstehenden Bedingungen:
- i) Sie unterliegen zumindest einer Form der auf Unions- bzw. EWR-Ebene harmonisierten Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
 - ii) Sie sind Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, die einer Aufsicht unterliegen, die einen mit der Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vergleichbaren Standard aufweist.
 - iii) Sie unterliegen einer nichtharmonisierten Aufsicht durch die zuständigen Behörden, die einen mit der harmonisierten Unions-/EWR-Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vergleichbaren Standard aufweist, z. B. Institute mit Sitz außerhalb des EWR, deren Niederlassungen in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ansässig sind. Im Regelfall gilt bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Instituts zur Teilnahme an geldpolitischen Geschäften des Eurosystems der Standard einer nichtharmonisierten Aufsicht als dem Standard der harmonisierten Unions-/EWR-Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vergleichbar, wenn die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedeten maßgeblichen Basel-III-Standards im Aufsichtsregime des jeweiligen Rechtssystems als umgesetzt angesehen werden können.
- c) Es handelt sich um finanziell solide Institute im Sinne von Artikel 55a.
- d) Die Institute erfüllen sämtliche operativen Kriterien, die in den vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der betreffenden Heimat-NZB oder der EZB für die betreffenden Instrumente oder Geschäfte festgelegt sind.

▼ M2*Artikel 55a***Beurteilung der finanziellen Solidität von Instituten**

1. Bei der Beurteilung der finanziellen Solidität einzelner Institute für die Zwecke dieses Artikels kann das Eurosystem folgende aufsichtlichen Angaben berücksichtigen:

- a) vierteljährliche Daten über Kapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsquoten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Einzel- bzw. konsolidierter Basis gemeldet werden, oder
- b) gegebenenfalls aufsichtliche Angaben, die einen vergleichbaren Standard wie die Daten gemäß Buchstabe a aufweisen.

2. Stellt die für das Institut zuständige Aufsichtsbehörde der Heimat-NZB des Instituts und der EZB solche aufsichtlichen Angaben nicht zur Verfügung, kann entweder die Heimat-NZB oder die EZB das Institut zur Vorlage dieser Angaben auffordern. Stellt ein Institut diese Angaben unmittelbar zur Verfügung, legt es außerdem eine von der betreffenden Aufsichtsbehörde durchgeführte Bewertung der Angaben vor. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Bescheinigung eines externen Rechnungsprüfers verlangt werden.

▼ M4

3. Im Fall von Zweigstellen beziehen sich die nach Absatz 1 gemeldeten Daten auf das Institut, dem die Zweigstelle angehört.

▼ M2

4. Bei der Beurteilung der finanziellen Solidität von Instituten, die eine Sachrekapitalisierung durch öffentliche Schuldtitel erfahren haben, kann das Eurosystem die Methoden und die Funktion dieser Sachrekapitalisierung, einschließlich Art und Liquidität dieser Schuldtitel und Marktzugang des Emittenten der Titel, bei der Erreichung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemeldeten Kapitalquoten berücksichtigen.

▼ M11

5. Eine Abwicklungsgesellschaft ist nicht zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems zugelassen.

▼ B*Artikel 56***Zugang zu den über Standardtenderverfahren durchgeführten Offenmarktgeschäften und zu den ständigen Fazilitäten**

1. Institute, welche die Zulassungskriterien gemäß Artikel 55 erfüllen, haben Zugang zu den folgenden geldpolitischen Geschäften des Eurosystems:

a) den ständigen Fazilitäten,

b) den über Standardtenderverfahren durchgeführten Offenmarktgeschäften.

2. Der Zugang zu den ständigen Fazilitäten oder den über Standardtenderverfahren durchgeführten Offenmarktgeschäften wird Instituten gewährt, die die Zulassungsbedingungen gemäß Artikel 55 über die NCB ihres Herkunftsstaats erfüllen.

3. Wenn ein Institut, das die Zulassungskriterien gemäß Artikel 55 erfüllt, Niederlassungen — z. B. seine Hauptverwaltung oder Zweigstellen — in mehr als einem Mitgliedstaat unterhält, dessen Währung der Euro ist, kann jede Niederlassung, die die Zulassungskriterien gemäß Artikel 55 erfüllt, über ihre Heimat-NZB die ständigen Fazilitäten in Anspruch nehmen oder an den als Standardtender durchgeführten Offenmarktgeschäften teilnehmen.

4. Die Gebote für Offenmarktgeschäfte, die über Standardtenderverfahren durchgeführt werden, und für die Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten werden in jedem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, von nur einer Niederlassung eingereicht, und zwar entweder der Hauptverwaltung oder einer dafür ausgewählten Zweigstelle.

▼ B*Artikel 57***▼ M11****Auswahl von Geschäftspartnern für den Zugang zu Offenmarktgeschäften, die über Schnellenderverfahren durchgeführt werden**

1. Bei Offenmarktgeschäften, die als Schnelltender durchgeführt werden, werden die Geschäftspartner gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgewählt.

2. Bei strukturellen Operationen, die durch endgültige Käufe bzw. Verkäufe im Wege von Schnellenderverfahren durchgeführt werden, gelten die in Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Auswahlkriterien.

3. Bei Feinsteuerungsoperationen, die als Schnelltender durchgeführt werden, werden die Geschäftspartner wie folgt ausgewählt:

a) Bei Feinsteuerungsoperationen, die durch Devisenswaps aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, und zwar im Wege von Schnellenderverfahren, ist der Kreis der Geschäftspartner derselbe wie der Kreis der Institute, die als Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen des Eurosystems ausgewählt wurden und in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, niedergelassen sind. Bei Devisenswaps aus geldpolitischen Gründen, die im Wege von Schnellenderverfahren durchgeführt werden, müssen die Geschäftspartner die in Artikel 55 festgelegten Kriterien nicht erfüllen. Den Auswahlkriterien für Geschäftspartner, die an Devisenmarktinterventionen des Eurosystems teilnehmen, liegen das Vorsichtsprinzip und das Effizienzprinzip zugrunde, wie in Anhang V dargelegt. Die NZBen können zur Überwachung von Kreditrisiken gegenüber bestimmten Geschäftspartnern, die an geldpolitisch motivierten Devisenswapgeschäften teilnehmen, Limit-Systeme verwenden.

b) Bei Feinsteuerungsoperationen, die durch befristete Transaktionen oder durch die Hereinnahme von Termineinlagen über Schnellenderverfahren durchgeführt werden, wählt jede NZB für ein bestimmtes Geschäft eine bestimmte Anzahl von Geschäftspartnern aus dem Kreis der Institute aus, die die in Artikel 55 festgelegten Zulassungskriterien erfüllen und in ihrem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, niedergelassen sind. Die Auswahl beruht in erster Linie auf der Geldmarktaktivität des betreffenden Instituts. Weitere Auswahlkriterien, die von den NZBen herangezogen werden können, sind beispielsweise die Leistungsfähigkeit der Handelsabteilung und sein Bietungspotenzial.

5. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können im Wege von Schnellenderverfahren durchgeführte Offenmarktgeschäfte auch mit einem breiteren Kreis von Geschäftspartnern als den in den Absätzen 2 und 3 genannten durchgeführt werden, wenn der EZB-Rat dies beschließt.

▼BTEIL 4
NOTENBANKFÄHIGE SICHERHEITENTITEL I
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE*Artikel 58***Notenbankfähige Sicherheiten und anerkannte, für Kreditgeschäfte des Eurosystems zu verwendende Besicherungsformen**

1. Das Eurosystem wendet einen einheitlichen Rahmen für notenbankfähige Sicherheiten an, der für sämtliche Kreditgeschäfte des Eurosystems gilt, wie in dieser Leitlinie dargelegt.

▼M13

2. Die Teilnahme an den Kreditgeschäften des Eurosystems setzt voraus, dass die Geschäftspartner dem Eurosystem Sicherheiten zur Verfügung stellen, die für solche Geschäfte zugelassen sind. Da die Kreditgeschäfte des Eurosystems Innertageskredite umfassen, müssen die für Innertageskredite zur Verfügung gestellten Sicherheiten auch die in dieser Leitlinie festgelegten Zulassungskriterien erfüllen, wie in der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8) dargelegt.

▼B

3. Die Geschäftspartner stellen Sicherheiten durch:

- a) die Übertragung des Eigentums, und zwar rechtlich in Form der Rückkaufsvereinbarung; oder
- b) die Bestellung eines Sicherungsrechts, d. h. ein Pfand, eine Abtretung oder ein sonstiges umfassendes Sicherungsrecht, und zwar rechtlich in Form eines besicherten Kredits,

in jedem dieser Fälle gemäß den nationalen vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen, die von der Heimat-NZB festgelegt und dokumentiert wurden.

4. Sofern die Geschäftspartner notenbankfähige Sicherheiten zur Besicherung stellen, kann die Heimat-NZB verlangen, dass — je nachdem, welches Sicherheitenverwaltungssystem sie verwendet — die notenbankfähigen Sicherheiten nach dem Kennzeichnungsverfahren oder nach den Pfandpoolverfahren hereingenommen werden.

5. Im Hinblick auf die Qualität der Sicherheiten und ihre Eignung für die einzelnen Kreditgeschäfte des Eurosystems wird zwischen marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten nicht unterschieden.

6. Unbeschadet der Verpflichtung gemäß Absatz 2, wonach die Geschäftspartner dem Eurosystem Sicherheiten zur Verfügung stellen, die als Sicherheiten zugelassen sind, kann das Eurosystem Geschäftspartner auf Anfrage beraten bezüglich der Notenbankfähigkeit marktfähiger Sicherheiten, sofern diese bereits emittiert wurden, oder bezüglich der Notenbankfähigkeit nicht marktfähiger Sicherheiten, sofern deren Hinterlegung bereits beantragt wurde. Vor Eintritt der genannten Ereignisse ist eine Beratung durch das Eurosystem nicht vorgesehen.

▼B*Artikel 59***Allgemeine Merkmale des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem**

1. Eines der Zulassungskriterien besteht darin, dass die Sicherheiten den hohen Bonitätsanforderungen genügen müssen, die im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (*Eurosystem credit assessment framework — ECAF*) aufgeführt sind.
2. Im ECAF sind die Verfahren, Regeln und Methoden festgelegt, die gewährleisten, dass das Kriterium der hohen Bonitätsanforderungen des Eurosystems für notenbankfähigen Sicherheiten gewahrt wird und die notenbankfähigen Sicherheiten die Bonitätsanforderungen erfüllen, die vom Eurosystem festgelegt wurden.
3. Für die Zwecke des ECAF legt das Eurosystem die Bonitätsanforderungen in Form von Bonitätsstufen fest, indem es Schwellenwerte für die Ausfallwahrscheinlichkeit (*probability of default — PD*) über einen Zeithorizont von einem Jahr vorsieht.
 - a) Das Eurosystem betrachtet eine maximale Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,10 % über einen Zeithorizont von einem Jahr — vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung des Wertes — als Äquivalent zu einer Bonitätsanforderung der Bonitätsstufe 2 und eine maximale Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,40 % über einen Zeithorizont von einem Jahr — vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung des Wertes — als Äquivalent zu einer Bonitätsanforderung der Bonitätsstufe 3.
 - b) Alle für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassenen Sicherheiten erfüllen eine Bonitätsanforderung, die mindestens der Bonitätsstufe 3 entspricht. Zusätzliche Bonitätsanforderungen für bestimmte Sicherheiten werden vom Eurosystem gemäß Teil 4 Titel II und III angewandt.

▼M7

4. Das Eurosystem veröffentlicht Informationen über Bonitätsstufen auf der EZB-Website in Form der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems, einschließlich der Eingliederung der von externen Ratingagenturen (ECAIs) zur Verfügung gestellten Bonitätsbeurteilungen in die Bonitätsstufen.
5. Bei der Beurteilung der Bonitätsanforderungen stützt sich das Eurosystem auf Informationen, die von Bonitätsbeurteilungssystemen aus einer der drei Quellen gemäß Teil 4 Titel V stammen.

▼B

6. Als Teil seiner Bonitätsbeurteilung einer bestimmten Sicherheit kann das Eurosystem institutionellen Kriterien und Merkmalen Rechnung tragen, die einen ähnlichen Gläubigerschutz gewährleisten (zum Beispiel Garantien). Das Eurosystem behält sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, ob eine Emission bzw. ein Emittent, Schuldner oder Garant die Bonitätsanforderungen des Eurosystems auf Basis der Informationen erfüllt, die das Eurosystem zur Gewährleistung einer angemessenen Risikoabsicherung des Eurosystems als relevant erachtet.
7. Die Abgrenzung der Begriffsbestimmung des „Ausfallereignisses“ im ECAF beruht auf der in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Definition.

▼ B

TITEL II

**ZULASSUNGSKRITERIEN UND BONITÄTSANFORDERUNGEN FÜR
MARKTFÄHIGE SICHERHEITEN>**

KAPITEL 1

Zulassungskriterien für marktfähige Sicherheiten

Artikel 60

Zulassungskriterien für alle Arten von marktfähigen Sicherheiten

Voraussetzung für die Zulassung als Sicherheit für Kreditgeschäfte des Eurosystems ist, dass es sich bei marktfähigen Sicherheiten um Schuldtitel handelt, die die in Abschnitt 1 festgelegten Zulassungskriterien erfüllen; eine Ausnahme gilt für bestimmte besondere Arten von marktfähigen Sicherheiten, wie in Abschnitt 2 festgelegt.

Artikel 61

**Verzeichnis notenbankfähiger marktfähiger Sicherheiten und
Meldevorschriften****▼ M6**

1. Die EZB veröffentlicht ein aktualisiertes Verzeichnis notenbankfähiger marktfähiger Sicherheiten auf ihrer Website im Einklang mit der auf ihrer Website aufgeführten Methodik und aktualisiert das Verzeichnis an jedem Tag, an dem das ►**M13** TARGET ◀-System betriebsbereit ist. Marktfähige Sicherheiten, die in das Verzeichnis notenbankfähiger marktfähiger Sicherheiten aufgenommen wurden, werden mit ihrer Veröffentlichung im Verzeichnis für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen. Abweichend von dieser Regel kann das Eurosystem im besonderen Fall von Schuldtiteln mit gleichzeitiger Abwicklung eine Zulassung ab dem Emissionsdatum gewähren. Sicherheiten, die nach Artikel 87 Absatz 3 beurteilt werden, werden nicht in diesem Verzeichnis der notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten veröffentlicht. ►**M9** Diese Sicherheiten sind nur bis zu dem Datum notenbankfähig, an dem das Sicherheitenmanagementsystem des Eurosystems (Eurosystem Collateral Management System — ECMS) in Betrieb geht („Tag der Inbetriebnahme“). ◀

▼ B

2. In der Regel handelt es sich bei der NZB, die der EZB eine bestimmte marktfähige Sicherheit meldet, um die NZB des Landes, in dem die marktfähige Sicherheit zum Handel zugelassen ist.

Abschnitt 1

**Allgemeine Zulassungskriterien für marktfähige
Sicherheiten**

Artikel 62

Kapitalbetrag marktfähiger Sicherheiten

1. Um notenbankfähig zu sein, müssen Schuldtitel bis zu ihrer endgültigen Rückzahlung:

- a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist; oder
- b) auf einen Kapitalbetrag, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, der pauschal nur an einen Inflationsindex im Euro-Währungsgebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden ist, der keine andere komplexe Gestaltung aufweist.

2. Schuldtitel mit einem Kapitalbetrag, der zu einem bestimmten Zeitpunkt nur an einen Inflationsindex im Euro-Währungsgebiet gebunden ist, werden auch zugelassen, sofern die Verzinsungsart wie in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i vierter Gedankenstrich definiert und an denselben Inflationsindex im Euro-Währungsgebiet gebunden ist.

▼ B

3. Sicherheiten, die Optionsscheine oder ähnliche Rechte beinhalten, sind nicht notenbankfähig.

▼ M1*Artikel 63***Zulässige Kuponstrukturen für marktfähige Sicherheiten****▼ M4**

1. Um notenbankfähig zu sein, müssen Schuldtitel bis zu ihrer endgültigen Rückzahlung eine der folgenden Kuponstrukturen aufweisen:

- a) fest verzinst, abgezinst oder mehrstufig verzinst, wobei Zinstermine und -beträge im Voraus ausgewiesen sind;
- b) variabel verzinst mit der folgenden Ausgestaltung: Zinssatz = (Referenzzinssatz * I) ± x, mit $f \leq \text{Zinssatz} \leq c$, wobei:

▼ M11

- i) der Referenzzinssatz zu einem bestimmten Zeitpunkt nur einer aus der nachstehenden Liste ist:

▼ M13

— ein Euro-Geldmarktsatz, dessen Verwendung in der Union nach der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ gestattet ist, z. B. die Euro Short-Term Rate (EURSTR) (einschließlich EURSTR Zinssätze mit Aufzinsung oder durchschnittliche tägliche EURSTR), Euribor oder vergleichbare Indizes; für den ersten bzw. letzten Kupon kann der Referenzzinssatz eine lineare Interpolation zwischen zwei Laufzeiten des gleichen Euro-Geldmarktsatzes sein, z. B. eine lineare Interpolation zwischen zwei verschiedenen Laufzeiten des Euribor;

▼ M11

— ein Constant-Maturity-Swapsatz, z. B. CMS, EIISDA, EUSA;

— die Rendite einer Staatsanleihe oder eines Index von mehreren Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr;

— ein Inflationsindex im Euro-Währungsgebiet;

▼ M4

- ii) f (Untergrenze — floor), c (Obergrenze — ceiling), l (Leverage-/Deleverage-Faktor) und x (Marge), falls vorhanden, Werte sind, die bei Emission vordefiniert sind oder sich im Laufe der Zeit nur im Einklang mit einem bei Emission vordefinierten Verlauf ändern können, wobei l während der gesamten Laufzeit der Sicherheit größer als null ist. Bei variabler Verzinsung mit einem an den Inflationsindex gekoppelten Referenzzinssatz beträgt l eins; oder

▼ M13

- c) mehrstufig oder variabel verzinst, wobei die Stufen an Nachhaltigkeitsperformanceziele gebunden sind, vorausgesetzt
 - i) die Einhaltung der Nachhaltigkeitsperformanceziele durch den Emittenten oder ein Unternehmen, das derselben Emittentengruppe von an Nachhaltigkeitsziele gebundenen Anleihen angehört, wird von einem unabhängigen Dritten gemäß den Bedingungen des Schuldtitels überprüft, und
 - ii) das für den Aufschlag auf die Verzinsung maßgebliche Ereignis bzw. die damit verbundene Aufschlagszahlung wurden vom Emittenten oder auf anderem Wege nicht ausgeschlossen oder es kam zu keiner Nichtanwendung durch den Emittenten.

▼ M1

2. Eine Kuponstruktur, die die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist nicht notenbankfähig; dies gilt auch dann, wenn nur ein Teil der Kuponstruktur, wie z. B. ein Aufschlag, diese Anforderungen nicht erfüllt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

▼ M1

3. Für die Zwecke dieses Artikels beruht die Beurteilung der Kuponstruktur, sofern die Verzinsung mehrstufig — entweder fest oder variabel — ist, auf der gesamten Laufzeit der Sicherheit mit einer sowohl vorwärts als auch rückwärts gerichteten Perspektive.

4. Zulässige Kuponstrukturen sind nicht mit Wahlmöglichkeiten der Emittenten verbunden, d. h. von einer Entscheidung des Emittenten abhängige Änderungen der festgelegten Kuponstruktur sind während der Laufzeit der Sicherheit sowohl aus einer vorwärts als auch aus einer rückwärts gerichteten Perspektive nicht gestattet.

▼ M13

5. Abweichend von Absatz 4 verliert die Kuponstruktur bei einer mehrstufigen oder variablen Verzinsung, die an Nachhaltigkeitsperformanceziele gebunden ist, nicht allein dadurch ihre Notenbankfähigkeit, dass der Emittent das Recht hat, das für den Aufschlag auf die Verzinsung maßgebliche Ereignis bzw. die damit verbundene Aufschlagszahlung auszuschließen oder nicht zur Anwendung zu bringen.

▼ B*Artikel 64***Nichtnachrangigkeit in Bezug auf marktfähige Sicherheiten**

Aus den notenbankfähigen Schuldtiteln ergeben sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen, die den Ansprüchen der Inhaber anderer von diesen Emittenten begebener Schuldtitel untergeordnet sind.

▼ M9*Artikel 64a***Marktfähige Sicherheiten außer Asset-Backed Securities und gedeckte Schuldverschreibungen**

1. Um notenbankfähig zu sein, müssen marktfähige Sicherheiten — außer Asset-Backed Securities, gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen und Multi-cédulas — unbesicherte Verpflichtungen sowohl des Emittenten als auch des Garanten sein. Bei marktfähigen Sicherheiten mit mehr als einem Emittenten oder mit mehr als einem Garanten gilt die Anforderung dieses Absatzes für jeden Emittenten und jeden Garanten.

2. Marktfähige Sicherheiten, die besichert sind und vor dem 1. Januar 2021 notenbankfähig waren, aber die Anforderungen an die Notenbankfähigkeit gemäß diesem Artikel nicht erfüllen, bleiben bis zum 1. Januar 2026 notenbankfähig, wenn sie alle anderen Kriterien für die Notenbankfähigkeit marktfähiger Sicherheiten erfüllen. Abweichend von Satz 1 dieses Absatzes sind gedeckte Schuldverschreibungen, die weder gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen noch *Multi-cédulas* sind, ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr notenbankfähig.

▼ B*Artikel 65***Emissionswährung marktfähiger Sicherheiten**

Um notenbankfähig zu sein, müssen Schuldtitel auf Euro oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten lauten, deren Währung der Euro ist.

*Artikel 66***Emissionsort marktfähiger Sicherheiten****▼ M6**

1. Vorbehaltlich Absatz 2 müssen Schuldtitel als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit bei einer Zentralbank oder einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem im EWR begeben werden.

▼ B

2. Bei Schuldtiteln, die von nichtfinanziellen Unternehmen begeben und garantiert wurden und für die keine Bonitätsbeurteilung der Emission, des Emittenten oder des Garanten von einem zugelassenen ECAI-System zur Verfügung gestellt wurde, muss der Emissionsort im Euro-Währungsgebiet liegen.

▼ M6

3. Internationale Schuldtitel, die über die internationalen Zentralverwahrer (ICSDs) begeben wurden, haben die folgenden jeweils anzuwendenden Kriterien zu erfüllen.

a) Internationale Schuldtitel in Form von Global-Inhaberschuldverschreibungen werden als Neue Globalurkunden (New Global Note — NGN) begeben und bei einem Wertpapierverwahrer (Common Safekeeper) hinterlegt, der entweder ein internationaler Zentralverwahrer oder ein Zentralverwahrer ist und als solcher ein zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem betreibt. Dies gilt nicht für internationale Schuldtitel in Form von Global-Inhaberschuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 2007 als Klassische Globalurkunde (Classical Global Note) begeben wurden, sowie für Aufstockungen solcher Urkunden, die unabhängig vom Datum der Aufstockung unter derselben ISIN begeben wurden.

b) Internationale Schuldtitel in Form von Global-Namenschuldverschreibungen werden im Rahmen der neuen Wertpapierverwahrstruktur für internationale Schuldtitel begeben. Dies gilt abweichend hiervon nicht für internationale Schuldtitel in Form von Global-Namenschuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2010 begeben wurden.

c) Internationale Schuldtitel in Form von Einzelurkunden sind nur dann notenbankfähig, wenn sie vor dem 1. Oktober 2010 begeben wurden.

▼ B*Artikel 67***Abwicklungsverfahren für marktfähige Sicherheiten****▼ M6**

1. Als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit müssen die Schuldtitel stückelos übertragbar sein und in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf einem Konto bei einer NZB oder einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem gehalten und abgewickelt werden, sodass das Wirksamwerden ihrer Bestellung als Sicherheit und ihre Verwertung als solche nach dem Recht eines Mitgliedstaats erfolgen kann, dessen Währung der Euro ist.

1a. Soweit bei der Nutzung dieser Schuldtitel ein Drittdienstleister als Sicherheitenverwalter (tri-party collateral management services) entweder inländisch oder grenzüberschreitend beteiligt ist, muss dieser gemäß der auf der Website der EZB veröffentlichten „Standards des Eurosystems für die Nutzung von TPA für Kreditgeschäfte des Eurosystems“ positiv beurteilt sein.

2. Sind der Zentralverwahrer, bei dem die Ursprungsemission des Vermögenswerts hinterlegt wurde, und der Zentralverwahrer, bei dem der Vermögenswert gehalten wird, nicht identisch, müssen die beiden gemäß Artikel 150 über eine zugelassene Verbindung verbunden sein.

▼ B*Artikel 68***Zulässige Märkte für marktfähige Sicherheiten**

1. Um notenbankfähig zu sein, müssen die Schuldtitel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zum Handel zugelassen sein oder an bestimmten, zugelassenen nicht geregelten Märkten zum Handel zugelassen sein.
2. Die EZB veröffentlicht das Verzeichnis der zugelassenen nicht geregelten Märkte auf ihrer Website unter www.ecb.europa.eu und aktualisiert dieses mindestens einmal im Jahr.
3. Die Beurteilung nicht geregelter Märkte durch das Eurosystem basiert auf den im Folgenden dargelegten Grundsätzen der Sicherheit, Transparenz und Zugänglichkeit:
 - a) Sicherheit bedeutet Gewissheit hinsichtlich der Transaktionen, insbesondere die Gewissheit im Hinblick auf Validität und Vollstreckbarkeit der Transaktionen.
 - b) Transparenz bezeichnet den ungehinderten Zugang zu Informationen über die Geschäftsordnung und Vorschriften des Marktes, über die Abwicklung der Geschäfte, die finanziellen Merkmale der Sicherheiten, den Preisbildungsmechanismus und die jeweiligen Preise und Mengen, z. B. Notierungen, Zinssätze, Handelsvolumina, ausstehende Beträge.
 - c) Zugänglichkeit bezieht sich auf die Fähigkeit des Eurosystems, am Markt zu agieren und Zugang zu ihm zu haben. Ein Markt gilt als zugänglich, wenn er seiner Geschäftsordnung und seinen Vorschriften über die Geschäftsabwicklung zufolge dem Eurosystem die für die Zwecke der Sicherheitenverwaltung benötigten Informationen zur Verfügung stellen kann und die Durchführung der für diese Zwecke erforderlichen Transaktionen erlaubt.
4. Der Selektionsprozess für nicht regulierte Märkte wird ausschließlich in Bezug auf das Leistungsvermögen der Sicherheitenverwaltung des Eurosystems definiert und sollte nicht als eine Beurteilung seitens des Eurosystems der immanenten Qualität eines Marktes angesehen werden.

*Artikel 69***Art des Emittenten oder Garanten bei marktfähigen Sicherheiten****▼ M6**

1. Als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit müssen die Schuldtitel von Zentralbanken der Mitgliedstaaten, öffentlichen Stellen, Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag, Kreditinstituten, finanziellen Kapitalgesellschaften, die keine Kreditinstitute sind, nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen begeben oder garantiert werden. Im Fall von marktfähigen Sicherheiten mit mehr als einem Emittenten gilt diese Anforderung für den jeweiligen Emittenten.

▼ M13

- 1a. Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Garanten eines Schuldtitels, wenn die Garantie nicht für den Nachweis verwendet wird, dass in Bezug auf diesen Schuldtitel die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten erfüllt sind.

▼ M7

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

▼ M6

3. Schuldtitel, die von Investmentfonds begeben oder garantiert wurden, sind nicht notenbankfähig.

▼ B*Artikel 70***Sitz des Emittenten/Garanten****▼ M6**

1. Vorbehaltlich der in den Absätzen 3 bis 6 sowie in Artikel 81a Absatz 4 festgelegten Ausnahmen ist Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von Schuldtiteln, dass sie von einem Emittenten mit Sitz im EWR oder in einem G-10-Land außerhalb des EWR begeben wurden. Im Fall von marktfähigen Sicherheiten mit mehr als einem Emittenten gilt diese Anforderung für den jeweiligen Emittenten.

▼ M13

2. Vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Ausnahmen ist Voraussetzung für die Zulassung eines Garanten von Schuldtiteln, dass er seinen Sitz im EWR hat, es sei denn, es wird keine Garantie verwendet, um in Bezug auf den jeweiligen Schuldtitel die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für bestimmte Schuldtitel nachzuweisen. Die Möglichkeit, zum Nachweis der Erfüllung der geltenden Bonitätsanforderungen für bestimmte Schuldtitel das für einen Garanten vergebene ECAI-Rating zu verwenden, ist in Artikel 84 geregelt.

▼ B

3. Im Fall von Schuldtiteln, die von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben bzw. garantiert werden, für die bezüglich der Emission oder des Emittenten bzw. Garanten keine Bonitätsbeurteilung eines zugelassenen ECAI-Systems existiert, muss der Emittent bzw. Garant seinen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Währung der Euro ist.

▼ M7

3a. Im Fall von Schuldtiteln, die von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag begeben oder garantiert werden, muss der Emittent oder Garant seinen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Währung der Euro ist.

▼ B

4. Im Fall von Schuldtiteln, die von multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen begeben bzw. garantiert werden, findet das Sitzlandkriterium keine Anwendung, sodass diese unabhängig von ihrem Sitzland zugelassen werden.

5. Im Fall von Asset-Backed Securities muss der Emittent gemäß Artikel 74 seinen Sitz im EWR haben.

6. Schuldtitel, die von Emittenten mit Sitz in einem G-10-Land außerhalb des EWR begeben werden, sind nur dann notenbankfähig, wenn sich das Eurosystem vergewissert hat, dass seine Rechte nach dem Recht dieses Landes angemessen geschützt werden. Zu diesem Zweck ist der betreffenden NZB, bevor die betreffenden Schuldtitel als notenbankfähig angesehen werden können, ein für das Eurosystem nach Form und Inhalt akzeptables Rechtsgutachten vorzulegen.

*Artikel 71***Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten**

Soweit nicht anders angegeben, müssen Schuldtitel, um notenbankfähig zu sein, die in Kapitel 2 festgelegten Bonitätsanforderungen erfüllen.

▼B

Abschnitt 2

Besondere Zulassungskriterien für bestimmte Arten von marktfähigen Sicherheiten

Unterabschnitt 1

Besondere Zulassungskriterien für Asset-Backed Securities*Artikel 72***Zulassungskriterien für Asset-Backed Securities**

Für die Zulassung von Asset-Backed Securities zu Kreditgeschäften des Eurosystems ist Voraussetzung, dass die Asset-Backed Securities die allgemeinen Zulassungskriterien — mit Ausnahme der Anforderungen des Artikels 62 über den Kapitalbetrag —, die für alle Arten der in Abschnitt 1 genannten marktfähigen Sicherheiten gelten, sowie die in diesem Unterabschnitt aufgeführten besonderen Zulassungskriterien erfüllen.

*Artikel 73***Homogenität und Zusammensetzung der Cashflow generierenden Vermögenswerte****▼M7**

1. Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von Asset-Backed Securities ist die Homogenität aller ihnen unterliegenden Cashflow generierenden Vermögenswerte, d. h., dass diese im Rahmen einer der nachstehenden Arten von Formularen auf Einzelkreditebene (loan-level templates), auf die in Anhang VIII Bezug genommen wird, gemeldet werden können:

- a) Hypothekenkredite für Wohnimmobilien;
- b) Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
- c) Kredite zur Autofinanzierung;
- d) Verbraucherkredite;
- e) Leasingforderungen;
- f) Kreditkartenforderungen.

▼B

2. Aufgrund einer Beurteilung der von einem Geschäftspartner übermittelten Daten kann das Eurosystem zu der Auffassung gelangen, dass das betreffende ABS die Homogenitätsvoraussetzung nicht erfüllt.

3. Asset-Backed Securities dürfen keine Cashflow generierenden Vermögenswerte umfassen, die unmittelbar von einer Zweckgesellschaft originiert wurden, die die ABS-Papiere emittiert.

4. Die Cashflow generierenden Vermögenswerte dürfen nicht ganz oder teilweise und weder tatsächlich noch potenziell aus Tranchen anderer Asset-Backed Securities bestehen. Dieses Kriterium schließt keine Asset-Backed Securities aus, bei denen die Emissionsstruktur zwei Zweckgesellschaften umfasst und das „True Sale“-Kriterium in Bezug auf diese Zweckgesellschaften erfüllt ist, sodass die von der zweiten Zweckgesellschaft emittierten Schuldtitel unmittelbar oder mittelbar durch den ursprünglichen Sicherheitenpool gedeckt sind und alle Cashflows aus den Cashflow generierenden Vermögenswerten von der ersten zur zweiten Zweckgesellschaft transferiert werden.

▼ B

5. Die Cashflow generierenden Vermögenswerte dürfen nicht ganz oder teilweise und weder tatsächlich noch potenziell aus Credit-Linked Notes, Swaps oder anderen Derivateinstrumenten, synthetischen Wertpapieren oder ähnlichen Forderungen bestehen. Diese Beschränkung gilt nicht für Swaps, die ausschließlich Absicherungszwecken innerhalb von Asset-Backed Securities dienen.

▼ M11

6. Bei den Cashflow generierenden Vermögenswerten muss es einen vollen Rückgriff auf die Schuldner geben.

▼ M6

▼ M4

▼ B*Artikel 74***Geografische Beschränkungen bei Asset-Backed Securities und Cashflow generierenden Vermögenswerten**

1. Emittenten von Asset-Backed Securities müssen Zweckgesellschaften mit Sitz im EWR sein.

2. Die Cashflow generierenden Vermögenswerte müssen durch einen im EWR ansässigen Originator originiert und vom Originator oder einem im EWR ansässigen Intermediär an die Zweckgesellschaft verkauft werden.

▼ M7

3. Hypotheken- und Forderungstreuhänder gelten als Intermediäre im Sinne von Absatz 2.

4. Die Schuldner und die Gläubiger der Cashflow generierenden Vermögenswerte müssen im EWR ansässig bzw. — wenn es sich um natürliche Personen handelt — wohnhaft sein. Schuldner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, müssen zu dem Zeitpunkt, an dem die Cashflow generierenden Vermögenswerte entstanden sind, im EWR ansässig sein. Die gegebenenfalls zugehörigen Sicherheiten müssen sich im EWR befinden, und das Recht, dem die Cashflow generierenden Vermögenswerte unterliegen, muss das Recht eines EWR-Mitgliedstaats sein.

▼ B*Artikel 75***Erwerb von Cashflow generierenden Vermögenswerten durch die Zweckgesellschaft**

1. Der Erwerb der Cashflow generierenden Vermögenswerte durch die Zweckgesellschaft unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaats.

2. Die Cashflow generierenden Vermögenswerte müssen durch die Zweckgesellschaft vom Originator oder einem Intermediär im Sinne von Artikel 74 Absatz 2 auf eine Weise erworben worden sein, die das Eurosystem als eine gegen jeden Dritten durchsetzbare „True Sale“-Transaktion ansieht, und dem Zugriff des Originators oder des Intermediärs und deren Gläubiger entzogen sein, und zwar auch im Fall der Insolvenz des Originators oder Intermediärs.

▼ B*Artikel 76***Beurteilung von Anfechtungsrechten betreffend Asset-Backed Securities**

1. Asset-Backed Securities können nur dann als notenbankfähig betrachtet werden, wenn das Eurosystem festgestellt hat, dass seine Rechte in angemessener Weise gegen Anfechtungsrechte („Clawback Rules“) geschützt werden, die das Eurosystem nach dem Recht des betreffenden EWR-Lands für relevant erachtet. Zu diesem Zweck kann das Eurosystem, bevor die Asset-Backed Securities als notenbankfähig eingestuft werden können, Folgendes verlangen:

- a) Vorlage eines unabhängigen, nach Form und Inhalt für das Eurosystem akzeptablen Rechtsgutachtens über die anwendbaren Anfechtungsrechte des betreffenden Landes und/oder
- b) Vorlage weiterer Dokumente wie einer Solvenzbescheinigung des Übertragenden für die Anfechtungsfrist, d. h. für den bestimmten Zeitraum, während dessen der Verkauf von Cashflow generierenden Sicherheiten von einem Insolvenzverwalter ungültig gemacht werden kann.

2. Zu den Anfechtungsrechten, die das Eurosystem als gravierend und daher als nicht zulässig betrachtet, gehören auch folgende Regelungen:

- a) Regelungen, nach denen der Verkauf von Cashflow generierenden Sicherheiten vom Insolvenzverwalter allein deshalb ungültig gemacht werden kann, weil er innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Anfechtungsfrist vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers abgeschlossen wurde, und
- b) Regelungen, nach denen eine solche Ungültigmachung vom Übertragungsempfänger nur verhindert werden kann, wenn er nachweist, dass ihm die Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers zum Verkaufszeitpunkt nicht bekannt war.

Im Sinne dieses Kriteriums kann es sich bei dem Verkäufer um den Originator bzw. den Intermediär handeln.

*Artikel 77***Keine Nachrangigkeit von Tranchen von Asset-Backed Securities**

1. Tranchen oder Sub-Tranchen von Asset-Backed Securities können nur dann als notenbankfähig eingestuft werden, wenn sie anderen Tranchen derselben Emission während der Laufzeit des Wertpapiers nicht untergeordnet sind.

2. Eine Tranche oder Sub-Tranche wird gegenüber anderen Tranchen oder Sub-Tranchen derselben Emission als nicht untergeordnet angesehen, wenn keine andere Tranche oder Sub-Tranche gemäß der im Prospekt festgelegten Zahlungsrangfolge, die nach einer Vollstreckung und gegebenenfalls einer vorzeitigen Fälligkeit zur Anwendung kommt, gegenüber dieser Tranche oder Sub-Tranche in Bezug auf Kapitalbetrag oder Zinsen bevorzugt befriedigt wird und diese Tranche oder Sub-Tranche somit unter den verschiedenen Tranchen oder Sub-Tranchen als letzte Verluste erleidet.

▼ M4*Artikel 77a***Anlagebeschränkungen für Asset-Backed Securities**

Etwaige Anlagen von Guthaben auf den Bankkonten des Emittenten oder etwaiger intermediärer Zweckgesellschaften, die der Transaktionsdokumentation unterliegen, dürfen nicht ganz oder teilweise und weder tatsächlich noch potenziell aus Tranchen sonstiger Asset-Backed Securities, Credit-Linked Notes, Swaps oder anderen Derivateinstrumenten, synthetischen Wertpapieren oder ähnlichen Forderungen bestehen.

▼ B*Artikel 78***Verfügbarkeit von Daten auf Einzelkreditebene für Asset-Backed Securities****▼ M9**

1. Umfassende und standardisierte Daten auf Einzelkreditebene (loan-level data) bezüglich des Pools der Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von Asset-Backed Securities dienen, sind gemäß den Verfahren zu Verfügung zu stellen, die in Anhang VIII aufgeführt sind.

▼ B*Artikel 79***Anforderung von Daten über Asset-Backed Securities**

Das Eurosystem behält sich das Recht vor, von allen Dritten, die das Eurosystem als beteiligt erachtet und zu denen insbesondere der Emittent, der Originator und/oder der Arrangeur gehören, jegliche Art von Klarstellung und/oder rechtlicher Bestätigung anzufordern, die es für die Beurteilung der Notenbankfähigkeit der Asset-Backed Securities und hinsichtlich der Meldung der Daten auf Einzelkreditebene für erforderlich hält. Kommt ein Dritter einer konkreten Aufforderung nicht nach, kann das Eurosystem die Hereinnahme der Asset-Backed Securities als Sicherheiten ablehnen oder die Notenbankfähigkeit dieser Sicherheiten aussetzen.

▼ M11*Artikel 79a***Bewertung von Informationen über die Notenbankfähigkeit von Asset-Backed Securities**

Das Eurosystem kann auf der Grundlage seiner Bewertung der bereitgestellten Informationen die Hereinnahme von Asset-Backed Securities zur Verwendung als Sicherheit bei Kreditgeschäften des Eurosystems ablehnen. Bei seiner Bewertung berücksichtigt das Eurosystem, ob die übermittelten Informationen als hinreichend klar, kohärent und umfassend erachtet werden für den Nachweis, dass jedes der für Asset-Backed Securities geltenden Zulassungskriterien erfüllt ist, insbesondere im Hinblick darauf, ob die Cashflow generierenden Vermögenswerte auf eine Weise erworben wurden, die das Eurosystem als „True Sale“-Transaktion im Sinne von Artikel 75 Absatz 2 ansieht.

▼ B

Unterabschnitt 2

Besondere Zulassungskriterien für gedeckte Schuldverschreibungen, die durch Asset-Backed Securities besichert sind**▼ M9***Artikel 80***▼ M11****Bereits vorhandene gedeckte Schuldverschreibungen, die durch Asset-Backed Securities besichert sind**

1. Unbeschadet der Notenbankfähigkeit gesetzlich geregelter gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 64a können nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen, für die vor dem 8. Juli 2022 eine ISIN geöffnet wurde und die nicht der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ unterliegen („bereits vorhandene gedeckte Schuldverschreibungen“ — *legacy covered bonds*), durch Asset-Backed Securities besichert werden, sofern der Deckungspool dieser Schuldverschreibungen (im Sinne der Absätze 1 bis 4 „der Deckungspool“) nur Asset-Backed Securities enthält, die sämtliche der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Die Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung der Asset-Backed Securities zugrunde liegen, erfüllen zum Zeitpunkt der Öffnung der ISIN die Kriterien von Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- b) Die Cashflow generierenden Vermögenswerte wurden von einer Stelle originiert, die mit dem Emittenten im Sinne von Artikel 138 eng verbunden ist.
- c) Die Asset-Backed Securities werden als technisches Hilfsmittel zur Übertragung von Grundpfandrechten oder von durch Liegenschaften besicherten Darlehensforderungen von der originierenden Stelle in den Deckungspool eingesetzt.

2. Vorbehaltlich Absatz 4 überprüfen die NZBen anhand folgender Maßnahmen, dass im Deckungspool nur Asset-Backed Securities enthalten sind, welche die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

- a) Die NZBen fordern vierteljährlich vom Emittenten eine Selbstbescheinigung und eine Verpflichtungserklärung an, mit denen bestätigt wird, dass im Deckungspool nur Asset-Backed Securities enthalten sind, welche die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen. In ihrer Aufforderung schreibt die NZB vor, dass die Selbstbescheinigung vom Vorstandsvorsitzenden, Finanzvorstand oder von einem auf ähnlicher Leitungsebene stehenden Manager des Emittenten bzw. von einer Person, die im Namen einer der genannten Personen zeichnungsberechtigt ist, zu unterzeichnen ist.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

▼ M11

b) Die NZBen fordern jährlich vom Emittenten eine nachträgliche Bescheinigung der externen Prüfer oder Treuhänder an, mit der bestätigt wird, dass im Deckungspool nur Asset-Backed Securities enthalten sind, die im Treuhandzeitraum den Anforderungen von Absatz 1 genügen.

3. Kommt der Emittent einer konkreten Anfrage nicht nach oder erachtet das Eurosystem die Bescheinigung inhaltlich für unrichtig oder unzulänglich, sodass nicht überprüft werden kann, ob der Deckungspool den Kriterien von Absatz 1 genügt, lehnt das Eurosystem die Hereinnahme der nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Absatz 1 als notenbankfähige Sicherheiten ab oder setzt ihre Notenbankfähigkeit aus.

4. Ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften oder nach dem Prospekt die Hereinnahme von Asset-Backed Securities, die den Anforderungen von Absatz 1 nicht genügen, als Vermögenswerte des Deckungspools ausgeschlossen, ist eine Überprüfung nach Absatz 2 nicht erforderlich.

5. Die enge Verbindung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, zu dem die Anteile der Seniortranchen der Asset-Backed Securities in den Deckungspool der nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibung gemäß Absatz 1 übertragen werden.

▼ M9

6. Der Deckungspool der nach dem Recht eines nicht dem EWR angehörenden G-10-Landes gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen darf keine Asset-Backed Securities enthalten.

▼ B

Unterabschnitt 3

▼ M13

Besondere Zulassungskriterien für die von der EZB oder von den NZBen vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begebenen Schuldverschreibungen

▼ B*Artikel 81***▼ M13**

Zulassungskriterien für die von der EZB oder von den NZBen vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begebenen Schuldverschreibungen

▼ B

1. Von der EZB emittierte Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die von den NZBen vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, begeben wurden, sind als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen.

▼ M13

2. Von der EZB emittierte Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die von den NZBen vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, begeben wurden, unterliegen nicht den in Teil 4 Titel II festgelegten Kriterien.

▼ M4

Unterabschnitt 4

Besondere Zulassungskriterien für bestimmte unbesicherte Schuldtitel

▼ M6*Artikel 81a*

Zulassungskriterien für bestimmte unbesicherte von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng verbundenen Stellen begebene Schuldtitel

1. Abweichend von Artikel 64 und unter der Voraussetzung, dass sämtliche anderen Zulassungskriterien erfüllt sind, bleiben die folgenden nachrangigen unbesicherten Schuldtitel, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder ihren in Artikel 141 Absatz 3 genannten eng verbundenen Stellen begeben wurden, bis zur Fälligkeit notenbankfähig, sofern sie vor dem 31. Dezember 2018 begeben wurden und die Nachrangigkeit weder auf eine vertragliche Nachrangigkeit im Sinne von Absatz 2 noch auf eine strukturelle Nachrangigkeit gemäß Absatz 3 zurückzuführen ist:

▼ M7

— Schuldtitel, die von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag begeben wurden,

▼ M6

— Schuldtitel, die von einer öffentliche Stelle der Union mit dem Recht, Steuern zu erheben, durch eine Garantie unterlegt sind, welche den im Artikel 114 Absätze 1 bis 4 und Artikel 115 genannten Merkmalen entspricht.

2. Im Sinne von Absatz 1 bezeichnet vertragliche Nachrangigkeit eine Nachrangigkeit aufgrund der Bedingungen eines unbesicherten Schuldtitels, unabhängig davon, ob diese Nachrangigkeit gesetzlich anerkannt ist.

3. Unbesicherte Schuldtitel, die von Holdinggesellschaften, einschließlich gemischten Holdinggesellschaften begeben wurden, die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU oder vergleichbaren Sanierungs- und Abwicklungsrahmen unterliegen, sind nicht notenbankfähig.

▼ M6

4. Im Gegensatz zu Schuldtiteln, die von multilateralen Entwicklungsbanken oder den in Artikel 70 Absatz 4 genannten internationalen Organisationen begeben wurden, muss bei Schuldtiteln, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder ihren in Artikel 141 Absatz 3 genannten eng verbundenen Stellen begeben wurden, der Emittent seinen Sitz in der Union haben.

▼ M7

▼ B*KAPITEL 2****Bonitätsanforderungen des Eurosystems für marktfähige Sicherheiten****Artikel 82***Bonitätsanforderungen des Eurosystems für marktfähige Sicherheiten**

1. Marktfähige Sicherheiten müssen neben den in Artikel 59 aufgeführten allgemeinen Vorschriften und den in Artikel 84 aufgeführten besonderen Vorschriften auch folgenden Bonitätsanforderungen genügen, damit sie als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen werden können.

- a) Mit Ausnahme von Asset-Backed Securities müssen alle marktfähigen Sicherheiten eine Bonitätsbeurteilung mindestens eines zugelassenen ECAI-Systems in Form eines öffentlichen Ratings aufweisen, das mindestens der Bonitätsstufe 3 auf der harmonisierten Rating-skala des Eurosystems entspricht.
- b) Asset-Backed Securities müssen Bonitätsbeurteilungen in Form eines öffentlichen Ratings von mindestens zwei verschiedenen zugelassenen ECAI-Systemen aufweisen, wobei die Beurteilungen jeweils mindestens der Bonitätsstufe 2 auf der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems entsprechen müssen.

2. Das Eurosystem kann alle Klärungen verlangen, die es bezüglich des in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Ratings als notwendig erachtet.

*Artikel 83***Arten der ECAI-Bonitätsbeurteilungen bei Bonitätsbeurteilungen für marktfähige Sicherheiten**

Es werden die nachstehenden Arten von ECAI-Bonitätsbeurteilungen zugelassener ECAIs verwendet, um die Einhaltung der für marktfähige Sicherheiten geltenden Bonitätsanforderungen zu überprüfen.

▼M4

- a) ECAI-Emissionsrating: ein Rating, das sich auf eine ECAI-Bonitätsbeurteilung bezieht, die entweder für eine Emission oder — bei Fehlen eines Emissionsratings derselben ECAI — für die Programm- oder Emissionsserie, in deren Rahmen ein Schuldtitel begeben wird, vergeben wurde. Ein ECAI-Rating für eine Programm- oder Emissionsserie ist nur relevant, wenn es für den bestimmten Schuldtitel gilt und es von der ECAI ausdrücklich und eindeutig mit dem ISIN-Code des Schuldtitels versehen wird und es kein anderes Emissionsrating derselben ECAI gibt. Für ECAI-Emissionsratings nimmt das Eurosystem in Bezug auf die Ursprungslaufzeit der Sicherheit keine Unterscheidung vor.

▼B

- b) ECAI-Emittentenrating: Ein Rating, das sich auf eine ECAI-Bonitätsbeurteilung bezieht, die für einen Emittenten vergeben wurde. Für ECAI-Emittentenratings differenziert das Eurosystem im Hinblick auf die zulässige ECAI-Bonitätsbeurteilung nach der Ursprungslaufzeit der Sicherheit. Es wird unterschieden zwischen
- i) kurzfristigen Anlagen, d. h. Anlagen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 390 Tagen, und
 - ii) langfristigen Anlagen, d. h. Anlagen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 390 Tagen. Für kurzfristige Anlagen sind kurzfristige und langfristige ECAI-Emittentenratings akzeptabel. Für langfristige Anlagen sind nur langfristige ECAI-Emittentenratings akzeptabel.
- c) ECAI-Garantenrating: Ein Rating, das sich auf eine ECAI-Bonitätsbeurteilung bezieht, die für einen Garanten vergeben wurde, wenn die Garantie die Anforderungen nach Titel IV erfüllt. Für ECAI-Garantenratings nimmt das Eurosystem in Bezug auf die Ursprungslaufzeit der Sicherheit keine Unterscheidung vor. Nur langfristige ECAI-Garantenratings sind akzeptabel.

*Artikel 84***Vorrangigkeit von ECAI-Bonitätsbeurteilungen für marktfähige Sicherheiten**

Für marktfähige Sicherheiten werden ECAI-Bonitätsbeurteilungen zur Überprüfung, ob die Sicherheiten den Bonitätsanforderungen genügen, vom Eurosystem im Einklang mit den folgenden Regeln berücksichtigt.

- a) Für marktfähige Sicherheiten ohne von Zentralstaaten, Ländern oder Gemeinden, Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag, multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen begebene marktfähige Sicherheiten und Asset-Backed Securities gelten die nachstehenden Regeln.
- i) Das Eurosystem berücksichtigt ECAI-Emissionsratings vorrangig gegenüber ECAI-Emittenten- oder ECAI-Garantenratings. Unbeschadet der Geltung dieser Prioritätsregel muss gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a mindestens eine ECAI-Bonitätsbeurteilung den geltenden Bonitätsanforderungen des Eurosystems entsprechen.

▼ B

- ii) Liegen mehrere ECAI-Emissionsratings für dieselbe Emission vor, berücksichtigt das Eurosystem das beste („First-Best“) dieser ECAI-Emissionsratings. Wenn das „First-Best“-ECAI-Emissionsrating nicht mit dem Bonitätsschwellenwert des Eurosystems für marktfähige Sicherheiten übereinstimmt, ist die Sicherheit nicht notenbankfähig, selbst wenn eine Garantie vorhanden ist, die gemäß Titel IV zulässig ist.

▼ M6

- iii) Liegt kein ECAI-Emissionsrating vor oder fehlt im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen ein Emissionsrating, das die in Anhang IXb vorgesehenen Anforderungen erfüllt, kann das Eurosystem ein ECAI-Emittenten- oder ECAI-Garantenrating berücksichtigen. Liegen mehrere ECAI-Emittenten- und/oder ECAI-Garantenratings für dieselbe Emission vor, berücksichtigt das Eurosystem das beste dieser Ratings.

▼ B

- b) Für marktfähige Sicherheiten, die von Zentralstaaten, Ländern oder Gemeinden, Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag, multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen begeben werden, gelten die nachstehenden Regeln.
 - i) Gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a muss mindestens eine ECAI-Bonitätsbeurteilung den geltenden Bonitätsanforderungen des Eurosystems entsprechen. Das Eurosystem berücksichtigt nur ECAI-Emittenten- oder ECAI-Garantenratings.
 - ii) Liegen mehrere ECAI-Emittenten- und ECAI-Garantenratings vor, berücksichtigt das Eurosystem das beste dieser Ratings.
 - iii) Gedeckte Schuldverschreibungen, die von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag ausgegeben wurden, werden nicht nach den Regeln des vorliegenden Buchstabens, sondern nach Buchstabe a beurteilt.
- c) Für Asset-Backed Securities gelten die nachstehenden Regeln.
 - i) Gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b müssen mindestens zwei ECAI-Bonitätsbeurteilungen den geltenden Bonitätsanforderungen des Eurosystems entsprechen. Das Eurosystem berücksichtigt nur ECAI-Emissionsratings.
 - ii) Liegen mehr als zwei ECAI-Emissionsratings vor, berücksichtigt das Eurosystem das beste und das zweitbeste dieser Ratings.

*Artikel 85***Von mehreren Emittenten begebene Sicherheiten**

Bei marktfähigen Sicherheiten, die von mehreren Emittenten begeben wurden (von mehreren Emittenten begebene Sicherheiten), bestimmt sich das maßgebliche ECAI-Emittentenrating anhand der potenziellen Haftung der einzelnen Emittenten wie folgt:

▼ B

- a) Haftet jeder einzelne Emittent im Rahmen der Emission bzw. gegebenenfalls der Programm- oder Emissionsserie gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aller anderen Emittenten, wird das höchste der besten ECAI-Emittentenratings aller betreffenden Emittenten berücksichtigt.
- b) Haftet ein Emittent im Rahmen der Emission bzw. gegebenenfalls der Programm- oder Emissionsserie nicht gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aller anderen Emittenten, wird das niedrigste der besten ECAI-Emittentenratings aller betreffenden Emittenten berücksichtigt.

*Artikel 86***Ratings in Fremdwährung**

Im Rahmen von ECAI-Emittentenratings sind Ratings in Fremdwährung akzeptabel. Bei auf Landeswährung des Emittenten lautenden Sicherheiten ist auch das Rating in Ortswährung akzeptabel.

*Artikel 87***Bonitätsbeurteilungskriterien für marktfähige Sicherheiten im Fall einer fehlenden Bonitätsbeurteilung einer zugelassenen externen Ratingagentur**

1. Fehlt für die Emission oder den Emittenten bzw. Garanten die entsprechende nach Artikel 84 Buchstaben a oder b verlangte Bonitätsbeurteilung einer zugelassenen externen Ratingagentur, geht das Eurosystem zur Ableitung einer impliziten Bonitätsbeurteilung der marktfähigen Sicherheiten (mit Ausnahme von Asset-Backed Securities) nach den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Regeln vor. Diese implizite Bonitätsbeurteilung ist zur Erfüllung der Bonitätsanforderungen des Eurosystems erforderlich.

▼ M6

2. Werden die Schuldtitel von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder von einer „öffentlichen Stelle“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend eine „öffentliche Stelle im Sinne der Eigenkapitalverordnung“) mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, begeben oder garantiert, nimmt das Eurosystem die Bonitätsbeurteilung nach den folgenden Regeln vor.

- a) Handelt es sich bei den Emittenten bzw. Garanten um regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen im Sinne der Eigenkapitalverordnung, die für die Zwecke der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Zentralstaat gleichgestellt sind, in dessen Hoheitsgebiet sich ihr Sitz befindet, wird den von diesen Stellen begebenen oder garantierten Schuldtiteln die Bonitätsstufe zugewiesen, die dem besten Rating entspricht, das eine zugelassene externe Ratingagentur an den Zentralstaat vergeben hat, in dessen Hoheitsgebiet diese Stellen ihren Sitz haben.
- b) Handelt es sich bei den Emittenten bzw. Garanten um regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen im Sinne der Eigenkapitalverordnung und werden diese in Buchstabe a nicht genannt, wird den von diesen Stellen begebenen oder garantierten Schuldtiteln die Bonitätsstufe zugewiesen, die der Bonitätsstufe entspricht, die eine Stufe unter der besten Bonitätsbeurteilung liegt, die eine zugelassene externe Ratingagentur an den Zentralstaat vergeben hat, in deren Hoheitsgebiet diese Stellen ihren Sitz haben.

▼ M9

- c) Handelt es sich bei den Emittenten bzw. Garanten um „öffentliche Stellen“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 75, die nicht unter die Buchstaben a und b fallen, ergibt sich hieraus keine implizite Bonitätsbeurteilung. Stattdessen werden von diesen Stellen begebene oder garantierte Schuldtitel Schuldtiteln gleichgestellt, die von privaten Einrichtungen begeben oder garantiert werden, d. h. Schuldtiteln, die keine angemessene Bonitätsbeurteilung haben.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 61 Absatz 1 gilt, dass bei Schuldtiteln, die von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begeben oder garantiert werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Währung der Euro ist, das Eurosystem die Bonitätsbeurteilung nach den Regeln vornimmt, die für die Bonitätsbeurteilung von Kreditforderungen gemäß Titel III Kapitel 2 gelten.

▼ M6

Tabelle 9

Implizite Bonitätsbeurteilung von Emittenten bzw. Garanten ohne ECAI-Bonitätsbeurteilung

	Einteilung von Emittenten bzw. Garanten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung (*))	ECAF-Ableitung der impliziten Bonitätsbeurteilung des Emittenten bzw. Garanten der entsprechenden Klasse
Klasse 1	Regionale bzw. lokale Gebietskörperschaft sowie öffentliche Stelle im Sinne der Eigenkapitalverordnung, die von den zuständigen Behörden für die Zwecke der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Zentralstaat gleichgestellt sind.	ECAI-Bonitätsbeurteilung des Zentralstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Stelle ihren Sitz hat
Klasse 2	Andere regionale bzw. lokale Gebietskörperschaften sowie öffentliche Stellen im Sinne der Eigenkapitalverordnung	Eine Bonitätsstufe(**) unter der ECAI-Bonitätsbeurteilung des Zentralstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Stelle ihren Sitz hat
Klasse 3	Sonstige öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 75, die keine öffentlichen Stellen im Sinne der Eigenkapitalverordnung sind.	► M9 Gleichstellung mit Emittenten und Schuldnern des privaten Sektors, d. h. ihre marktfähigen Sicherheiten sind nicht notenbankfähig ◀

(*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013, für die Zwecke dieser Tabelle auch als Eigenkapitalverordnung bezeichnet.

(**) Informationen über die Bonitätsstufen werden auf der Website der EZB veröffentlicht.

▼ B

Artikel 88

Zusätzliche Bonitätsanforderungen für Asset-Backed Securities

1. Die Bonitätsbeurteilung von Asset-Backed Securities muss auf einem öffentlichen Emissionsrating beruhen, das in einem öffentlich zugänglichen Ratingbericht erläutert wird, d. h. in einem Bericht über eine Neuemission. Dieser Bericht muss u. a. eine umfassende Analyse der strukturellen und rechtlichen Aspekte, eine genaue Beurteilung des Sicherheitenpools, eine Analyse der Transaktionsbeteiligten sowie aller sonstigen relevanten Einzelheiten einer Transaktion enthalten.

▼B

2. Neben den Erfordernissen des Absatzes 1 sind bei Asset-Backed Securities auch von den zugelassenen externen Ratingagenturen veröffentlichte regelmäßige Performance-Berichte erforderlich. Die Veröffentlichung dieser Berichte muss spätestens vier Wochen nach den Terminen für die Kuponzahlungen auf die Asset-Backed Securities erfolgen. Der Stichtag für diese Berichte ist der unmittelbar zurückliegende Kuponzahlungstermin; im Fall von Asset-Backed Securities, bei denen die Kuponzahlung monatlich erfolgt, muss der Performance-Bericht mindestens vierteljährlich veröffentlicht werden. Die Performance-Berichte umfassen mindestens die wichtigsten Transaktionsdaten, z. B. Zusammensetzung des Sicherheitenpools, Transaktionsbeteiligte und Kapitalstruktur sowie Performance-Angaben.

TITEL III

ZULASSUNGSKRITERIEN UND BONITÄTSANFORDERUNGEN FÜR NICHT MARKTFÄHIGE SICHERHEITEN*KAPITEL 1****Zulassungskriterien für nicht marktfähige Sicherheiten***

Abschnitt 1

Zulassungskriterien für Kreditforderungen*Artikel 89***Notenbankfähige Art der Sicherheit**

1. Als notenbankfähige Art der Sicherheit gilt eine Kreditforderung, die eine Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber einem Geschäftspartner ist.
2. Arten von Kreditforderungen, deren ausstehender Betrag sich mit Zeitablauf reduziert, d. h. wenn nach einem im Voraus vereinbarten Zeitplan Kapital getilgt wird und Zinsen gezahlt werden, sowie in Anspruch genommene Kreditlinien, sind notenbankfähige Arten von Kreditforderungen.
3. Überziehungskredite, Akkreditive und offene Kreditlinien, z. B. nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen im Rahmen von revolvingierenden Krediten, die die Inanspruchnahme eines Kredites ermöglichen, per se aber keine Kreditforderung darstellen, sind keine notenbankfähigen Arten von Kreditforderungen.
4. Der Anteil an einem Konsortialkredit ist eine notenbankfähige Art von Kreditforderung. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Anteil an einem Konsortialkredit“ eine Kreditforderung, die durch die Beteiligung eines Kreditgebers an einem Kredit begründet wird, der von einer Gruppe von Kreditgebern in einem Kreditkonsortium gewährt wird.
5. Eine Kreditforderung, die nicht im Zusammenhang mit einer reinen Kreditverbindung genehmigt wird, kann eine notenbankfähige Art der Sicherheit darstellen. Eine Forderung als Bestandteil bestimmter Leasing- oder Factoringstrukturen kann eine notenbankfähige Art der Sicherheit sein, wenn sie eine Kreditforderung darstellt. Im Rahmen eines Factorings gekaufte Forderungen können nur eine notenbankfähige Art der Sicherheit sein, soweit sie tatsächlich Kreditforderungen im Gegensatz zu anderen Forderungen wie Kaufpreisforderungen darstellen.

▼ M7*Artikel 90*▼ M11**Kapitalbetrag, Verzinsung und weitere Elemente notenbankfähiger Kreditforderungen**▼ M9

Für die Notenbankfähigkeit müssen Kreditforderungen ab dem Zeitpunkt ihrer Nutzung als Sicherheit bis zur endgültigen Tilgung oder Rücknahme folgenden Anforderungen genügen:

- a) Sie lauten auf einen festen Kapitalbetrag, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist; ► M11 ————— ◀

▼ M11

- b) Sie haben eine Verzinsung, die wie folgt gestaltet ist:

- i) abgezinst,
 ii) festverzinst,
 iii) variabel verzinst, d. h. geknüpft an einen Referenzzinssatz mit der folgenden Ausgestaltung: Zinssatz = Referenzzinssatz \pm x, mit $f \leq$ Zinssatz \leq c, wobei:

— der Referenzzinssatz zu einem bestimmten Zeitpunkt nur einer aus der nachstehenden Liste ist:

▼ M13

— ein Euro-Geldmarksatz, dessen Verwendung in der Union nach der Verordnung (EU) 2016/1011 gestattet ist, z. B. EURSTR (einschließlich EURSTR-Zinssätze mit Aufzinsung oder durchschnittliche tägliche EURSTR), Euribor oder vergleichbare Indizes;

▼ M11

— ein Constant-Maturity-Swapsatz, z. B. CMS, EIISDA, EUSA;

— die Rendite einer Staatsanleihe oder eines Index von mehreren Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet;

— f (Untergrenze) und c (Obergrenze), falls vorhanden, sind Werte, die entweder bei der Entstehung der Kreditforderung vordefiniert sind oder die sich über die Laufzeit der Kreditforderung ändern können; sie können auch nach der Entstehung der Kreditforderung vereinbart werden;

— x (Marge);

- ba) ihre Zinsstruktur (ob für eine fest verzinsten oder variabel verzinsten Kreditforderung) kann eine Marge enthalten, die entweder bei der Entstehung der Kreditforderung vordefiniert ist oder die sich über die Laufzeit der Kreditforderung ändern kann. Ändert sich die Marge, so erfolgt die Beurteilung der Notenbankfähigkeit der Zinsstruktur auf der Grundlage der Restlaufzeit der Kreditforderung; und

- c) ihre aktuelle Verzinsung führt nicht zu einem negativen Cashflow oder zu einer Reduzierung der Zahlung des Kapitalbetrags. Führt die Zinsstruktur in der laufenden Zinsperiode zu einem negativen zinsabhängigen Cashflow, so ist die Kreditforderung ab dem Zeitpunkt der Zinsanpassung nicht mehr notenbankfähig. Sie kann zu Beginn einer neuen Zinsperiode wieder notenbankfähig werden, wenn der auf den Schuldner anwendbare zinsabhängige Cashflow nicht länger negativ ist, sofern alle anderen Anforderungen erfüllt werden.

▼ B*Artikel 91***Keine Nachrangigkeit**

Aus Kreditforderungen dürfen sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen ergeben, die a) den Ansprüchen von Gläubigern anderer unbesicherter Verbindlichkeiten des Schuldners, einschließlich anderer Anteile oder Unteranteile desselben Konsortialkredits, und b) den Ansprüchen von Inhabern der Schuldtitel desselben Emittenten untergeordnet sind.

*Artikel 92***Bonitätsanforderungen für Kreditforderungen**

Die Bonität von Kreditforderungen wird anhand der Bonität des Schuldners oder Garanten beurteilt. Der betreffende Schuldner bzw. Garant muss den Bonitätsanforderungen des Eurosystems gemäß den für Kreditforderungen geltenden ECAF-Regeln in Teil 4 Titel III Kapitel 2 genügen.

▼ M13*Artikel 93***Mindestbetrag von Kreditforderungen**

Bei inländischer Nutzung muss die Kreditforderung bei der Hinterlegung als Sicherheit durch den Geschäftspartner einen Mindestbetrag von 25 000 EUR oder einen höheren Betrag aufweisen, der von der Heimat-NZB festgelegt wird. Bei grenzüberschreitender Nutzung gilt ein Mindestbetrag von 500 000 EUR.

▼ B*Artikel 94***Währung von Kreditforderungen**

Kreditforderungen müssen auf Euro lauten oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

*Artikel 95***Art des Schuldners bzw. Garanten****▼ M13**

1. Schuldner und Garanten notenbankfähiger Kreditforderungen sind nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, öffentliche Stellen (ohne öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften), multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen. Diese Anforderung gilt nicht für den Garanten einer Kreditforderung, wenn die Garantie nicht verwendet wird, um in Bezug auf diese Kreditforderung die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen.

▼ B

2. Bei Kreditforderungen mit mehreren Schuldern muss die gesamtschuldnerische Haftung jedes einzelnen Schuldners für die vollständige Tilgung der gesamten Forderung vorgesehen sein.

*Artikel 96***Sitz des Schuldners bzw. Garanten**

1. Der Schuldner einer Kreditforderung muss in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein, dessen Währung der Euro ist.

▼ M13

2. Der Garant einer Kreditforderung muss ebenfalls in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein, dessen Währung der Euro ist, es sei denn,

▼ M13

es wird keine Garantie verwendet, um in Bezug auf diese Kreditforderung die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen.

▼ M2

3. Handelt es sich bei dem Schuldner bzw. Garanten um eine multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation, finden die Regeln der Absätze 1 bzw. 2 keine Anwendung, sodass diese unabhängig von ihrem Sitzland zugelassen werden.

▼ B*Artikel 97***Anwendbares Recht**

Der Vertrag über die Kreditforderung und die Vereinbarung zwischen dem Geschäftspartner und der die Kreditforderung als Sicherheit nutzenden Heimat-NZB müssen beide dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, dessen Währung der Euro ist. Außerdem dürfen höchstens zwei Rechtsordnungen gelten für

- a) den Geschäftspartner,
- b) den Gläubiger,
- c) den Schuldner,

▼ M13

d) den Garanten (nur soweit eine Garantie vorliegt und diese Garantie verwendet wird, um in Bezug auf die Kreditforderung die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen),

▼ B

- e) den Vertrag für die Kreditforderung und
- f) die Vereinbarung zwischen dem Geschäftspartner und der die Kreditforderung als Sicherheit mobilisierenden Heimat-NZB.

*Artikel 98***Abwicklungsverfahren**

Die Kreditforderungen sind gemäß den Verfahren des Eurosystems abzuwickeln, die in den entsprechenden nationalen Umsetzungsakten der NZBen festgelegt sind.

▼ M2*Artikel 99***Zusätzliche rechtliche Anforderungen für Kreditforderungen**

1. Um die Bestellung eines gültigen Sicherungsrechts an Kreditforderungen zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Kreditforderung bei Ausfall eines Geschäftspartners rasch verwertet werden kann, müssen zusätzliche rechtliche Anforderungen erfüllt sein. Diese rechtlichen Anforderungen betreffen:

- a) die Verifizierung der Existenz einer Kreditforderung,

▼ M2

- b) die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung über die Nutzung der Kreditforderungen,
- c) die uneingeschränkte Wirkung der Nutzung gegenüber Dritten,
- d) das Fehlen von Beschränkungen bezüglich der Bestellung von Kreditforderungen als Sicherheit und bezüglich der Verwertung von Kreditforderungen,
- e) das Fehlen von Beschränkungen aus Gründen des Bankgeheimnisses oder der Vertraulichkeit.

2. Eine Darstellung dieser rechtlichen Anforderungen findet sich in den Artikeln 100 bis 105. Weitere Einzelheiten zu Besonderheiten der nationalen Rechtssysteme sind der jeweiligen nationalen Dokumentation der NZBen zu entnehmen.

▼ M13*Artikel 100***Prüfung der Verfahren und Systeme zur Einreichung von Kreditforderungen**

1. Die NZBen, Aufsichtsbehörden oder externen Rechnungsprüfer führen vor der ersten Nutzung von Kreditforderungen als Sicherheiten durch den Geschäftspartner eine Prüfung zur Bestätigung der Angemessenheit der Verfahren und Systeme durch, die der Geschäftspartner zur Bereitstellung von Informationen über die Kreditforderungen beim Eurosystem verwendet. Danach ist die Prüfung der Verfahren und Systeme mindestens alle fünf Jahre durchzuführen. Im Fall von wesentlichen Änderungen dieser Verfahren oder Systeme kann eine erneute Prüfung durchgeführt werden.

2. Stellen die NZBen, Aufsichtsbehörden oder externen Rechnungsprüfer fest, dass die vom Geschäftspartner verwendeten Verfahren und Systeme für die Bereitstellung von Informationen über Kreditforderungen beim Eurosystem nicht mehr angemessen sind, so ergreift die an der Prüfung beteiligte NZB die von ihr für notwendig erachteten Maßnahmen, einschließlich der teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Nutzung von Kreditforderungen durch den Geschäftspartner, bis eine erneute Prüfung zur Bestätigung der Angemessenheit der Verfahren und Systeme durchgeführt wurde, die der Geschäftspartner zur Bereitstellung von Informationen über die Kreditforderungen beim Eurosystem verwendet.

▼ B*Artikel 101***Prüfung der Existenz einer Kreditforderung**

1. Die NZBen müssen mindestens folgende Schritte unternehmen, um die Existenz einer als Sicherheit genutzten Kreditforderung zu verifizieren:

- a) Sie holen mindestens einmal im Quartal eine schriftliche Bestätigung der Geschäftspartner ein, mit denen diese zusichern, dass
 - i) die Kreditforderung existiert (diese Zusicherung kann durch eine Gegenprüfung von Informationen aus zentralen Kreditregistern — sofern vorhanden — ersetzt werden);
 - ii) die Kreditforderung die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt;
 - iii) die Kreditforderung nicht gleichzeitig oder zukünftig als Sicherheit zugunsten eines Dritten verwendet wird;

▼ B

- iv) der betreffenden NZB jedes Ereignis, das das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftspartner und der NZB wesentlich berührt, spätestens im Laufe des nächsten Geschäftstags mitgeteilt wird, insbesondere frühzeitige, Teil- oder Volltilgungen, Herabstufungen oder wesentliche Konditionenänderungen für die Kreditforderung.

▼ M9

- aa) Sie fordern alle Geschäftspartner auf, soweit einschlägig, in Bezug auf die ab Mai 2021 als Sicherheit genutzten Kreditforderungen relevante Kennungen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vorzulegen (d. h. die Kennung der beobachteten Einheit (observed agent identifier), die Vertragskennung (contract identifier) und die Instrumentenkennung (instrument identifier)), wie diese im Rahmen der statistischen Berichtsanforderungen gemäß Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/13) ⁽¹⁾ vorzulegen sind;

▼ B

- b) Die NZBen, zuständigen zentralen Kreditregister, zuständigen Bankenaufsichtsbehörden oder externen Rechnungsprüfer führen eine stichprobenartige Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der von den Geschäftspartnern abgegebenen schriftlichen Bestätigungen entweder anhand physisch übergebener Papiere oder durch Besichtigungen vor Ort durch. Für jede einzelne Kreditforderung sind mindestens die Angaben über die Merkmale zu überprüfen, aus denen sich die Existenz und Notenbankfähigkeit von Kreditforderungen ergibt. Bei Geschäftspartnern mit ECAF-konformen internen Ratingverfahren werden zusätzliche Kontrollen der Bonitätsbeurteilung von Kreditforderungen durchgeführt, die die Prüfung der Ausfallwahrscheinlichkeit hinsichtlich der Schuldner von Kreditforderungen beinhalten, die als Sicherheit für Kreditgeschäfte des Eurosystems verwendet werden.
2. Zur Durchführung der unter Artikel 100 oder Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels angegebenen Prüfungen müssen die diese Prüfungen durchführenden NZBen, Aufsichtsbehörden, externen Rechnungsprüfer oder zentralen Kreditregister befugt sein, derartige Untersuchungen vorzunehmen, und zwar gegebenenfalls aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder im Einklang mit den einschlägigen nationalen Bestimmungen.

*Artikel 102***Rechtswirksamkeit der Vereinbarung über die Nutzung der Kreditforderungen**

Die Vereinbarung über die Nutzung einer Kreditforderung als Sicherheit muss zwischen dem Geschäftspartner und der betreffenden NZB nach nationalem Recht wirksam sein. Der Geschäftspartner und/oder gegebenenfalls der Zessionar müssen alle Formvorschriften erfüllen, um die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen und die Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit zu ermöglichen.

*Artikel 103***Uneingeschränkte Wirkung der Nutzung gegenüber Dritten**

1. Die Vereinbarung über die Nutzung einer Kreditforderung als Sicherheit muss gegenüber Dritten nach nationalem Recht wirksam sein. Der Geschäftspartner und/oder gegebenenfalls der Zessionar müssen alle Formvorschriften erfüllen, um die Rechtswirksamkeit der Nutzung sicherzustellen.
2. Hinsichtlich der Benachrichtigung des Schuldners gilt je nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften Folgendes:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) (ABL L 144 vom 1.6.2016, S. 44).

▼B

- a) Ist die Benachrichtigung des Schuldners oder die öffentliche Registrierung der Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Wirkung der Nutzung gegenüber Dritten und insbesondere für die Bewirkung der Vorrangigkeit des Sicherungsrechts der Heimat-NZB gegenüber anderen Gläubigern, ist diese Benachrichtigung oder Registrierung im Voraus oder zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit vorzunehmen.
 - b) Ist eine Benachrichtigung des Schuldners im Voraus oder eine öffentliche Registrierung der Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit nach Buchstabe a gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten nicht erforderlich, ist der Schuldner nachträglich zu benachrichtigen. Das heißt, der Schuldner ist je nach den nationalen Umsetzungsakten vom Geschäftspartner oder der Heimat-NZB unverzüglich nach Eintritt eines Ausfalls oder eines ähnlichen in den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten näher bezeichneten Kreditereignisses darüber zu informieren, dass der Geschäftspartner der NZB die Kreditforderung als Sicherheit gestellt hat.
 - c) Die NZBen können beschließen, eine im Voraus oder zum Zeitpunkt der Nutzung vorzunehmende Benachrichtigung oder öffentliche Registrierung auch dann zu verlangen, wenn diese Formalitäten nach Buchstabe a nicht erforderlich sind.
 - d) Im Fall von Kreditforderungen, bei denen es sich um Inhaberpapiere handelt, kann die Heimat-NZB verlangen, dass die Inhaberpapiere vorab oder zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Nutzung als Sicherheit physisch an die NZB oder an einen Dritten geliefert werden. Bei Kreditforderungen, die Inhaberpapiere sind, ist eine Benachrichtigung gemäß den Buchstaben a und b nicht erforderlich.
3. Bei den obigen Bestimmungen handelt es sich um Mindestanforderungen. Die NZBen können beschließen, eine Benachrichtigung im Voraus oder eine Registrierung auch in anderen als den oben genannten Fällen — einschließlich im Fall von Inhaberpapieren — zu verlangen.

*Artikel 104***Keine Beschränkungen bezüglich der Bestellung von Kreditforderungen als Sicherheit und bezüglich der Verwertung von Kreditforderungen****▼M13**

1. Die Kreditforderungen müssen vollständig übertragbar sein und uneingeschränkt als Sicherheit zugunsten des Eurosystems verwendet werden können. Der Vertrag über die Kreditforderung, sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Geschäftspartner und dem Schuldner oder, sofern eine Garantie in Bezug auf diese Kreditforderung vorliegt, die Garantie dürfen keine Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit enthalten, es sei denn, nach nationalem Recht können sich solche vertraglichen Beschränkungen nicht auf die Übertragbarkeit und die Nutzung der Kreditforderung auswirken oder lassen die Rechte des Eurosystems hinsichtlich der Nutzung der Sicherheiten unberührt.
2. Die Kreditforderungen müssen uneingeschränkt als Sicherheit zugunsten des Eurosystems verwertet werden können. Der Vertrag über die Kreditforderung, sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Geschäftspartner und dem Schuldner oder, sofern eine Garantie in Bezug auf diese Kreditforderung vorliegt, die Garantie dürfen keine Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung der als Sicherheit für Kreditgeschäfte des Eurosystems verwendeten Kreditforderung (einschließlich der Art, des Zeitpunkts oder sonstiger Voraussetzungen der Verwertung) enthalten.

▼B

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 gelten Bestimmungen zur Beschränkung der Abtretung von Konsortialkreditanteilen an Banken, Finanzinstitute und Einrichtungen, die regelmäßig die Erstellung oder den Erwerb von Krediten, Wertpapieren oder anderen finanziellen Vermögenswerten oder die Investition in solche Vermögenswerte betreiben oder bezwecken, nicht als Beschränkung hinsichtlich der Verwertung der Kreditforderung.

▼ M13

3a. Die NZBen halten einen Mechanismus vor, um sicherzustellen, dass Aufrechnungsrisiken vermieden bzw. erheblich vermindert wurden, wenn sie Kreditforderungen als Sicherheit akzeptieren.

▼ B

4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 gilt ein Fazilitätsvermittler für die Einziehung und Weiterleitung von Zahlungen und für die Verwaltung des Kredits nicht als Beschränkung hinsichtlich der Nutzung und der Verwertung eines Konsortialkreditanteils, sofern a) es sich bei dem Fazilitätsvermittler um ein in der Union ansässiges Kreditinstitut handelt und b) das Dienstleistungsverhältnis zwischen dem betreffenden Mitglied des Konsortiums und dem Fazilitätsvermittler zusammen mit dem Konsortialkreditanteil oder als dessen Bestandteil übertragen werden kann.

*Artikel 105***Keine Beschränkungen aus Gründen des Bankgeheimnisses und der Vertraulichkeit**

Der Geschäftspartner und der Schuldner müssen vertraglich vereinbart haben, dass der Schuldner seine vorbehaltlose Zustimmung dazu erteilt, dass der Geschäftspartner dem Eurosystem die Angaben zu der Kreditforderung und dem Schuldner offenlegt, die die Heimat-NZB verlangt, um sicherzustellen, dass ein gültiges Sicherungsrecht an der Kreditforderung bestellt wurde und diese bei Ausfall eines Geschäftspartners kurzfristig verwertet werden kann. Dies gilt nicht, wenn die unbeschränkte Bereitstellung solcher Informationen gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten gewährleistet ist.

Abschnitt 2

Zulassungskriterien für Termineinlagen*Artikel 106***Zulassungskriterien für Termineinlagen**

Von einem Geschäftspartner gehaltene Termineinlagen, die in Artikel 12 beschrieben sind, sind notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems.

Abschnitt 3

Zulassungskriterien für RMBDs*Artikel 107***Zulassungskriterien für RMBDs**

1. Ein RMBD ist ein Solawechsel oder ein Wechsel, der über einen Pool grundpfandrechtlich besicherter Aktiva besichert aber nicht vollständig verbrieft ist. Es ist möglich, die in dem zugrunde liegenden Pool befindlichen Sicherheiten zu substituieren und es wird gewährleistet, dass die Heimat-NZB Vorrang vor anderen Gläubigern hat, sofern diese nicht aus politischen Gründen vorrangig zu behandeln sind.

▼ B

2. RMBDs lauten auf einen festen Kapitalbetrag, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und haben eine Verzinsung, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann.
3. RMBDs erfüllen die in den ECAF-Bestimmungen für RMBDs genannten Bonitätsanforderungen des Eurosystems, die in Teil 4 Titel III Kapitel 2 festgelegt sind.
4. RMBDs werden von Kreditinstituten begeben, die Geschäftspartner sind und in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, dessen Währung der Euro ist.
5. RMBDs lauten auf Euro oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.
6. Der Emittent von RMBDs bescheinigt mindestens auf monatlicher Basis, dass die Hypothekenkredite für Wohnimmobilien, die den Deckungspool bilden, die Zulassungskriterien erfüllen, die in den von der Heimat-NZB festgelegten Regelungen genannt sind und auf denen die Bonitätsbeurteilung beruht.
7. Die Verfahren zur Bestellung, Nutzung und Abwicklung von RMBDs richten sich nach den Verfahren des Eurosystems, die in den nationalen Umsetzungsakten der Heimat-NZB bestimmt sind.

▼ M2

Abschnitt 4

Zulassungskriterien für DECCs*Artikel 107a***Notenbankfähige Art der Sicherheit**

1. Als notenbankfähige Art der Sicherheit gelten Schuldtitel, die der Definition von DECCs in Artikel 2 Nummer 70a entsprechen.

▼ M11

2. DECCs lauten auf einen festen Kapitalbetrag, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und haben eine Zinsstruktur, die den in Artikel 63 aufgeführten Kriterien entspricht. Der Deckungspool umfasst ausschließlich Kreditforderungen, für die ein eigenes EZB-DECC-Meldeformular für Daten auf Einzelkreditebene (ECB DECC loan-level data reporting template) verfügbar ist.

▼ M2

3. Die Schuldner der zugrunde liegenden Kreditforderungen müssen in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein, dessen Währung der Euro ist. Der Originator muss ein im Euro-Währungsgebiet niedergelassener Geschäftspartner des Eurosystems sein, und der Emittent muss die Kreditforderung vom Originator erworben haben.

▼ M2

4. Der DECC-Emittent muss eine Zweckgesellschaft sein, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, dessen Währung der Euro ist. Die Parteien der Transaktion, bei denen es sich nicht um den Emittenten, die Schuldner der zugrunde liegenden Kreditforderungen oder den Originator handelt, müssen im EWR niedergelassen sein.

5. DECCs lauten auf Euro oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

6. Bei einem positiven Beurteilungsergebnis genehmigt das Eurosystem die DECC-Struktur als für eine Sicherheit des Eurosystems geeignet.

▼ M13

7. Auf die DECCs, den Originator, die Schuldner und etwaige Garanten der zugrunde liegenden Kreditforderungen, die Vereinbarungen über die zugrunde liegenden Kreditforderungen und die Vereinbarungen, durch die die unmittelbare oder mittelbare Übertragung der zugrunde liegenden Kreditforderungen vom Originator auf den Emittenten sichergestellt wird, findet das Recht des Sitzlandes des Emittenten Anwendung. Diese Anforderung gilt nur dann für die Garanten der zugrunde liegenden Kreditforderungen, wenn eine Garantie verwendet wird, um in Bezug auf die Kreditforderung die Erfüllung der Bonitätsanforderungen nachzuweisen.

▼ M2

8. Die DECCs müssen den in den Artikeln 66 und 67 festgelegten Anforderungen an den Emissionsort und die Abwicklungsverfahren genügen.

*Artikel 107b***Nichtnachrangigkeit in Bezug auf DECCs**

Aus den DECCs ergeben sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen, die den Ansprüchen der Inhaber anderer von diesen Emittenten begebener Schuldtitel untergeordnet sind.

*Artikel 107c***Bonitätsanforderungen**

DECCs erfüllen die in Teil 4 Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 genannten Bonitätsanforderungen des Eurosystems.

*Artikel 107d***Erwerb der zugrunde liegenden Kreditforderungen durch den Emittenten**

Der Pool der zugrunde liegenden Kreditforderungen muss durch den Emittenten vom Originator auf eine Weise erworben worden sein, die das Eurosystem als eine gegen jeden Dritten durchsetzbare „True Sale“-Transaktion oder einer solchen entsprechende Transaktion ansieht, und dem Zugriff des Originators und dessen Gläubiger entzogen sein, und zwar auch im Fall der Insolvenz des Originators.

▼ M2*Artikel 107e***Für DECCs geltende Transparenzanforderungen**

1. DECCs erfüllen Transparenzanforderungen auf Ebene der DECC-Struktur und auf Ebene der zugrunde liegenden einzelnen Kreditforderungen.

2. Auf Ebene der DECC-Struktur werden ausführliche Informationen über die wichtigsten Transaktionsdaten wie etwa die Benennung der Geschäftsparteien, eine Zusammenfassung der wichtigsten Strukturmerkmale der DECCs, eine zusammenfassende Beschreibung der Sicherheiten sowie die Bedingungen der DECCs öffentlich zugänglich gemacht. Das Eurosystem kann im Zuge seiner Beurteilung von allen Dritten, die es als beteiligt erachtet und zu denen insbesondere der Emittent und/oder der Originator gehören, jegliche Art von Transaktionsunterlagen und Rechtsgutachten anfordern, die es für erforderlich hält.

▼ M7

3. Auf der Ebene der zugrunde liegenden einzelnen Kreditforderungen werden umfassende und standardisierte Daten auf Einzelkreditebene (loan-level data) bezüglich des Pools der zugrunde liegenden Kreditforderungen nach Maßgabe des in Anhang VIII festgelegten Verfahrens und der gleichen Prüfungen, die gemäß Anhang VIII für Cashflow generierende Vermögenswerte zur Besicherung von Asset-Backed Securities gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berichtsfrequenz, das anwendbare Daten-Meldeformular auf Einzelkreditebene und die Einreichung von Daten auf Einzelkreditebene bei einem Archiv für Daten auf Einzelkreditebene durch die betreffenden Parteien zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von DECCs ist die Homogenität aller ihnen zugrunde liegenden Kreditforderungen, d. h., dass diese im Rahmen eines einzigen EZB-DECC-Meldeformulars für Daten auf Einzelkreditebene (ECB DECC loan-level data template) gemeldet werden können. Aufgrund einer Beurteilung der betreffenden Daten kann das Eurosystem bestimmen, dass ein DECC die Homogenitätsvoraussetzung nicht erfüllt.

▼ M2

4. Die Daten auf Einzelkreditebene sind mindestens monatlich, spätestens jedoch einen Monat nach dem Stichtag zu melden. Der Stichtag, für den die Daten auf Einzelkreditebene zu melden sind, ist der letzte Kalendertag des Monats. Werden die Daten auf Einzelkreditebene nicht innerhalb eines Monats nach dem Stichtag gemeldet oder aktualisiert, verliert der DECC seine Notenbankfähigkeit.

▼ M7

5. Die für Asset-Backed Securities geltenden Anforderungen an die Datenqualität gelten auch für DECCs, u. a. auch die spezifischen EZB-DECC-Datenmeldeformulare auf Einzelkreditebene. Die Daten auf Einzelkreditebene sind in den spezifischen EZB-DECC-Datenmeldeformularen auf Einzelkreditebene gemäß deren Veröffentlichung auf der Website der EZB einzureichen bei:

a) einem ESMA-Verbriefungsregister oder

b) einem vom Eurosystem benannten Archiv.

▼ M7

5a. Die Einreichung von Daten auf Einzelkreditebene zu DECCs bei ESMA-Verbriefungsregistern gemäß Absatz 5 Buchstabe a beginnt am Anfang des Kalendermonats, der unmittelbar auf das Datum des Ablaufs von drei Monaten seit dem Aktivierungsdatum für ESMA-Meldungen folgt.

Die Einreichung von Daten auf Einzelkreditebene zu DECCs bei vom Eurosystem benannten Archiven gemäß Absatz 5 Buchstabe b ist bis zum Ende des Kalendermonats zulässig, in den das Datum fällt, an dem drei Jahre und drei Monate seit dem Aktivierungsdatum für ESMA-Meldungen vergangen sind.

Das Aktivierungsdatum für ESMA-Meldungen wird durch die EZB auf ihrer Website veröffentlicht.

▼ M2

6. Im Rahmen der Beurteilung der Notenbankfähigkeit berücksichtigt das Eurosystem Folgendes: a) jede Unterlassung obligatorischer Datenmeldungen und b) die Häufigkeit der Fälle, in denen einzelne Felder für die Daten auf Einzelkreditebene keine aussagekräftigen Angaben enthalten.

*Artikel 107f***Arten der zugrunde liegenden notenbankfähigen Kreditforderungen**

1. Alle zugrunde liegenden Kreditforderungen müssen die in Teil 4 Titel III Kapitel 1 Abschnitt genannten Zulassungskriterien vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Modifikationen erfüllen.

2. Um die Bestellung eines gültigen Sicherungsrechts an den zugrunde liegenden Kreditforderungen zu gewährleisten, das dem Emittenten und den Inhabern der DECCs eine rasche Verwertung der Forderungen bei Ausfall des Originators ermöglicht, müssen die nachstehend in den Absätzen 3 bis 9 aufgeführten zusätzlichen rechtlichen Anforderungen erfüllt sein:

- a) Verifizierung der Existenz der zugrunde liegenden Kreditforderungen,
- b) Rechtswirksamkeit der Vereinbarung über die Nutzung der zugrunde liegenden Kreditforderungen,
- c) uneingeschränkte Wirkung der Nutzung gegenüber Dritten,
- d) das Fehlen von Beschränkungen bezüglich der Übertragung der zugrunde liegenden Kreditforderungen,
- e) das Fehlen von Beschränkungen bezüglich der Verwertung der zugrunde liegenden Kreditforderungen,
- f) das Fehlen von Beschränkungen aus Gründen des Bankgeheimnisses oder der Vertraulichkeit.

Weitere Einzelheiten zu Besonderheiten der nationalen Rechtssysteme sind in der jeweiligen nationalen Dokumentation der NZBen anzugeben.

3. Die NZB des Landes, in dem der Originator niedergelassen ist, oder Aufsichtsbehörden oder externe Rechnungsprüfer führen eine einmalige Prüfung zur Bestätigung der Angemessenheit der Verfahren durch, die der Originator zur Vorlage von Informationen über die zugrunde liegenden Kreditforderungen beim Eurosystem verwendet.

▼ M2

4. Die NZB des Landes, in dem der Originator niedergelassen ist, muss mindestens folgende Schritte unternehmen, um die Existenz einer zugrunde liegenden Kreditforderung zu verifizieren:

a) Sie holt mindestens einmal im Quartal eine schriftliche Bestätigung des Originators ein, mit der dieser zusichert, dass

i) die zugrunde liegenden Kreditforderungen existieren, wobei diese Zusicherung durch eine Gegenprüfung von Informationen aus zentralen Kreditregistern — sofern vorhanden — ersetzt werden kann;

ii) die zugrunde liegenden Kreditforderungen die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllen;

iii) die zugrunde liegenden Kreditforderungen nicht gleichzeitig als Sicherheit zugunsten eines Dritten und vom Originator nicht zukünftig als Sicherheit zugunsten des Eurosystems oder eines Dritten verwendet werden;

iv) der Originator der betreffenden NZB jedes Ereignis, das den Wert der zugrunde liegenden Kreditforderungen als Sicherheit wesentlich berührt, spätestens im Laufe des nächsten Geschäftstags mitteilt, insbesondere frühzeitige, Teil- oder Volltilgungen, Herabstufungen oder wesentliche Konditionenänderungen für die zugrunde liegenden Kreditforderungen.

b) Die NZB des Landes, in dem der Originator seinen Sitz hat, oder die zuständigen zentralen Kreditregister, zuständigen Bankenaufsichtsbehörden oder externen Rechnungsprüfer führen eine stichprobenartige Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der von den Originatoren abgegebenen schriftlichen Bestätigungen entweder anhand physisch übergebener Papiere oder durch Besichtigungen vor Ort durch. Für jede einzelne zugrunde liegende Kreditforderung sind mindestens die Angaben über die Merkmale zu überprüfen, aus denen sich die Existenz und Notenbankfähigkeit von zugrunde liegenden Kreditforderungen ergibt. Bei Originatoren mit ECAF-konformen internen Ratingverfahren werden zusätzliche Kontrollen der Bonitätsbeurteilung von zugrunde liegenden Kreditforderungen durchgeführt, die die Prüfung der Ausfallwahrscheinlichkeit hinsichtlich der Schuldner von den DECCs unterliegenden Kreditforderungen beinhalten, die als Sicherheit für Kreditgeschäfte des Eurosystems verwendet werden.

c) Zur Durchführung der unter Artikel 107f Absätze 3 und 4 Buchstaben a und b dieses Artikels angegebenen Prüfungen müssen die diese Prüfungen durchführende NZB des Landes, in dem der Originator seinen Sitz hat, die Aufsichtsbehörden, externen Rechnungsprüfer oder zentralen Kreditregister befugt sein, derartige Untersuchungen vorzunehmen, und zwar gegebenenfalls aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder im Einklang mit den einschlägigen nationalen Bestimmungen.

▼ M2

5. Die Vereinbarung über die Übertragung der zugrunde liegenden Kreditforderungen an den Emittenten oder über ihre Nutzung als Sicherheit durch Übertragung, Abtretung oder Verpfändung muss zwischen dem Emittenten und dem Originator bzw. Übertragungsempfänger/Zessionar/Pfandnehmer nach nationalem Recht wirksam sein. Der Originator und/oder gegebenenfalls der Übertragungsempfänger müssen alle Formvorschriften erfüllen, um die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung und die wirksame mittelbare oder unmittelbare Übertragung der zugrunde liegenden Kreditforderungen als Sicherheit zu gewährleisten. Hinsichtlich der Benachrichtigung des Schuldners gilt je nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften Folgendes:

- a) Unter Umständen kann eine Benachrichtigung des Schuldners oder eine öffentliche Registrierung erforderlich sein i) der (unmittelbaren oder mittelbaren) Übertragung der zugrunde liegenden Kreditforderungen an den Emittenten oder ii) der Nutzung der DECCs durch die Geschäftspartner als Sicherheit bei der Heimat-NZB, um die uneingeschränkte Wirkung der Übertragung oder Nutzung gegenüber Dritten zu gewährleisten, und insbesondere iii) um die Vorrangigkeit des Sicherungsrechts des Emittenten (bezüglich der zugrunde liegenden Kreditforderungen) und/oder des Sicherungsrechts der Heimat-NZB (bezüglich der DECCs als Sicherheiten) gegenüber anderen Gläubigern zu gewährleisten. In solchen Fällen ist die Benachrichtigung bzw. Registrierung vorzunehmen i) im Voraus oder zum Zeitpunkt der tatsächlichen (unmittelbaren oder mittelbaren) Übertragung der zugrunde liegenden Kreditforderungen an den Emittenten oder ii) zum Zeitpunkt der Nutzung der DECCs durch die Geschäftspartner als Sicherheit bei der Heimat-NZB.
- b) Ist eine Benachrichtigung des Schuldners im Voraus oder eine öffentliche Registrierung nach Buchstabe a gemäß den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten nicht erforderlich, ist der Schuldner nachträglich zu benachrichtigen. Das heißt, der Schuldner ist je nach den nationalen Umsetzungsakten unverzüglich nach Eintritt eines Ausfalls oder eines ähnlichen in den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten näher bezeichneten Kreditereignisses über die Übertragung oder Nutzung der zugrunde liegenden Kreditforderungen zu informieren.
- c) Bei den Vorschriften nach den Buchstaben a und b handelt es sich um Mindestanforderungen. Das Eurosystem kann beschließen, eine Benachrichtigung im Voraus oder eine Registrierung auch in anderen als den oben genannten Fällen — einschließlich im Fall von Inhaberpapieren — zu verlangen.

6. Die zugrunde liegenden Kreditforderungen müssen vollständig übertragbar sein und uneingeschränkt an den Emittenten übertragen werden können. Der Vertrag über die zugrunde liegenden Kreditforderungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Originator und dem Schuldner dürfen keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Sicherheiten enthalten. Der Vertrag über die zugrunde liegenden Kreditforderungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Originator und dem Schuldner dürfen keine Beschränkungen hinsichtlich der Verwertung der zugrunde liegenden Kreditforderungen (einschließlich der Art, des Zeitpunkts oder sonstiger Voraussetzungen der Verwertung) enthalten, sodass das Eurosystem die Sicherheiten für die DECCs verwerten kann.

▼ M2

7. Unbeschadet des Absatzes 6 gelten Bestimmungen zur Beschränkung der Abtretung von Konsortialkreditanteilen an Banken, Finanzinstitute und Einrichtungen, die regelmäßig die Erstellung oder den Erwerb von Krediten, Wertpapieren oder anderen finanziellen Vermögenswerten oder die Investition in solche Vermögenswerte betreiben oder bezwecken, nicht als Beschränkung hinsichtlich der Verwertung der zugrunde liegenden Kreditforderungen.

8. Unbeschadet der Absätze 6 und 7 gilt ein Fazilitätsvermittler für die Einziehung und Weiterleitung von Zahlungen und für die Verwaltung des Kredits nicht als Beschränkung hinsichtlich der Nutzung und der Verwertung eines Konsortialkreditanteils, sofern

- a) es sich bei dem Fazilitätsvermittler um ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Kreditinstitut handelt und
- b) das Dienstleistungsverhältnis zwischen dem betreffenden Mitglied des Konsortiums und dem Fazilitätsvermittler zusammen mit dem Konsortialkreditanteil oder als dessen Bestandteil übertragen werden kann.

9. Der Originator und der Schuldner müssen vertraglich vereinbart haben, dass der Schuldner seine vorbehaltlose Zustimmung dazu erteilt, dass der Originator, der Emittent und jeder die DECCs nutzende Geschäftspartner dem Eurosystem die Angaben zu der zugrunde liegenden Kreditforderung und dem Schuldner offenlegen, die die betreffende NZB verlangt, um sicherzustellen, dass ein gültiges Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Kreditforderungen bestellt wurde und diese bei Ausfall des Originators/Emittenten kurzfristig verwertet werden können.

▼ B*KAPITEL 2****Bonitätsanforderungen des Eurosystems für nicht marktfähige Sicherheiten****Artikel 108***Bonitätsanforderungen des Eurosystems für nicht marktfähige Sicherheiten**

Die folgenden Bonitätsanforderungen des Eurosystems sind Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von nicht marktfähigen Sicherheiten.

- a) In Bezug auf Kreditforderungen wird die Bonität der Kreditforderungen auf der Grundlage der Bonität des Schuldners oder des Garanten beurteilt, die mindestens der Bonitätsstufe 3 der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems zu entsprechen hat.
- b) In Bezug auf RMBDs hat die Bonitätsbeurteilung mindestens der Bonitätsstufe 2 der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems zu entsprechen.

▼B

Abschnitt 1

Bonitätsanforderungen des Eurosystems für Kreditforderungen*Artikel 109***Allgemeine Vorschriften für die Bonitätsbeurteilung von Kreditforderungen**

1. Das Eurosystem beurteilt die Bonität von Kreditforderungen auf der Grundlage der Bonität der Schuldner oder der Garanten, welche von dem vom Geschäftspartner gemäß Artikel 110 gewählten Bonitätsbeurteilungssystem oder von der gewählten Bonitätsbeurteilungsquelle geliefert wird.
2. Die Geschäftspartner informieren im Laufe des nächsten Geschäftstages die betreffende NZB über jedes Kreditereignis, von dem sie Kenntnis erlangen, einschließlich einer verspäteten Begleichung von als Sicherheit genutzten Kreditforderungen durch die Schuldner; falls die Geschäftspartner von der betreffenden NZB dazu aufgefordert werden, nehmen diese die Sicherheiten zurück oder ersetzen sie.
3. Die Geschäftspartner sind dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass sie für die Schuldner oder Garanten von als Sicherheiten genutzten Kreditforderungen die aktuellsten Bonitätsbeurteilungen ihres gewählten Bonitätsbeurteilungssystems oder ihrer gewählten Bonitätsbeurteilungsquelle verwenden.

*Artikel 110***Auswahl des Bonitätsbeurteilungssystems oder der Bonitätsbeurteilungsquelle****▼M11**

1. Geschäftspartner, die Kreditforderungen als Sicherheiten nutzen, wählen von einer der drei Bonitätsbeurteilungsquellen, die im Einklang mit den in Teil 4 Titel V festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien vom Eurosystem zugelassen sind, ein Bonitätsbeurteilungssystem aus. Hat ein Geschäftspartner eine ECAI-Quelle gewählt, kann jedes ECAI-System verwendet werden.

▼B

2. Über die Bestimmungen des Absatzes 1 hinaus können die NZBen es den Geschäftspartnern nach Einreichung eines begründeten Antrags bei der Heimat-NZB, der aus geschäftlicher Sicht sachlich begründet und auf die unzureichende Abdeckung durch die „primäre“ Bonitätsbeurteilungsquelle oder das primäre System gestützt ist, gestatten, mehr als eine Bonitätsbeurteilungsquelle oder mehr als ein System zu verwenden.
3. Wenn es Geschäftspartnern gestattet wurde, mehr als ein Bonitätsbeurteilungssystem oder mehr als eine Bonitätsbeurteilungsquelle zu verwenden, sollte das „primäre“ System oder die „primäre“ Quelle dasjenige bzw. diejenige sein, das bzw. die die Bonitätsbeurteilung für den Großteil der Schuldner der Kreditforderungen liefert, die als Sicherheiten genutzt werden. Besteht eine Bonitätsbeurteilung für einen Schuldner oder Garanten gemäß diesem primären System oder gemäß dieser primären Quelle, entscheidet nur diese Bonitätsbeurteilung über die Zulassung und Bewertungsabschläge, die für den Schuldner oder Garanten anwendbar sind.
4. Geschäftspartner verwenden das gewählte Bonitätsbeurteilungssystem oder die gewählte Quelle mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten.

▼ B

5. Nach Ablauf des in Absatz 4 genannten Zeitraums können Geschäftspartner beantragen, das gewählte Bonitätsbeurteilungssystem oder die gewählte Quelle zu wechseln, indem sie einen ausdrücklichen und begründeten Antrag an die Heimat-NZB richten.

6. Unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn das IRB-Verfahren eines Geschäftspartners sich in der Einführungsphase befindet oder der Geschäftspartner damit beginnt, Kreditforderungen als Sicherheiten zu verwenden, kann eine NZB einen Geschäftspartner nach Einreichung eines begründeten Antrags ausnahmsweise von der in Absatz 4 genannten Anforderung eines 12-monatigen Mindestzeitraums befreien und dem Geschäftspartner gestatten, sein gewähltes Bonitätsbeurteilungssystem oder seine gewählte Quelle innerhalb dieses Zeitraums zu wechseln.

7. Hat der Geschäftspartner ein ECAI als Bonitätsbeurteilungsquelle gewählt, kann er ein ECAI-Schuldnerrating oder ein ECAI-Garantenrating verwenden. Sind für dieselbe Kreditforderung mehrere ECAI-Schuldnerratings und/oder mehrere ECAI-Garantenratings verfügbar, kann die beste dieser verfügbaren ECAI-Bonitätsbeurteilungen verwendet werden.

Artikel 111

Bonitätsbeurteilung von Kreditforderungen gegen Einrichtungen des öffentlichen Sektors oder gegen nichtfinanzielle Unternehmen als Schuldner oder Garanten

1. Das Eurosystem prüft die Bonität von Kreditforderungen gegen Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die als Schuldner oder als Garanten auftreten, gemäß den folgenden Bestimmungen, die in der folgenden Reihenfolge angewendet werden.

- a) Existiert eine Bonitätsbeurteilung des von dem Geschäftspartner gewählten Systems oder der von diesem gewählten Quelle, verwendet das Eurosystem dieses System oder diese Quelle um festzustellen, ob die als Schuldner oder als Garant auftretende Einrichtung des öffentlichen Sektors die Anforderungen des Eurosystems an die Bonität von nicht marktfähigen Sicherheiten erfüllt, die in Artikel 108 festgelegt sind.
- b) Existiert eine solche unter Buchstabe a genannte Bonitätsbeurteilung nicht, verwendet das Eurosystem für eine als Schuldner oder Garant auftretende Einrichtung des öffentlichen Sektors die ECAI-Bonitätsbeurteilung eines zugelassenen ECAI-Systems.
- c) Ist eine Bonitätsbeurteilung nach Buchstabe a oder Buchstabe b nicht verfügbar, kommt für die jeweilige als Schuldner oder Garant auftretende Einrichtung des öffentlichen Sektors das in Artikel 87 festgelegte Verfahren für marktfähige Sicherheiten zur Anwendung.

2. Das Eurosystem prüft die Bonität von Kreditforderungen gegen nichtfinanzielle Unternehmen als Schuldner oder Garanten wie folgt: Die Bonitätsbeurteilung des Bonitätsbeurteilungssystems oder der -quelle, die der Geschäftspartner ausgewählt hat, erfüllt die in Artikel 108 festgelegten Bonitätsanforderungen des Eurosystems für nicht marktfähige Sicherheiten.

▼B

Abschnitt 2

Bonitätsanforderungen des Eurosystems für RMBDs*Artikel 112***Aufstellung der Bonitätsanforderungen des Eurosystems für RMBDs**

Zum Zwecke der Einhaltung der in Artikel 108 festgelegten Bonitätsanforderungen prüft die Heimat-NZB die Bonität von RMBDs auf der Grundlage eines auf das jeweilige Rechtssystem zugeschnittenen Rahmenwerks für die Bonitätsbeurteilung, das in den einschlägigen nationalen Umsetzungsakten festgelegt ist.

▼M2

Abschnitt 3

Bonitätsanforderungen des Eurosystems für DECCs*Artikel 112a***Bonitätsanforderungen des Eurosystems für DECCs****▼M11**

1. Es wird keine Beurteilung der DECCs anhand einer der drei Bonitätsbeurteilungsquellen verlangt, die im Einklang mit den in Teil 4 Titel V festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien vom Eurosystem zugelassen sind.

2. Jede zugrunde liegende Kreditforderung im Deckungspool der DECCs bedarf einer Bonitätsbeurteilung anhand einer der drei Bonitätsbeurteilungsquellen, die im Einklang mit den in Teil 4 Titel V festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien vom Eurosystem zugelassen sind. Darüber hinaus muss es sich bei dem verwendeten Bonitätsbeurteilungssystem bzw. der verwendeten Bonitätsbeurteilungsquelle um dasselbe System bzw. dieselbe Quelle handeln, das bzw. die der Originator gemäß Artikel 110 ausgewählt hat. Es gelten die in Abschnitt 1 aufgeführten Vorschriften über die Bonitätsanforderungen des Eurosystems für die zugrunde liegenden Kreditforderungen.

▼M2

3. Die Bonität der einzelnen zugrunde liegenden Kreditforderungen im Deckungspool der DECCs wird auf der Grundlage der Bonität des Schuldners oder des Garanten beurteilt, die mindestens der Bonitätsstufe 3 der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems zu entsprechen hat.

▼B

TITEL IV

GARANTIEN FÜR MARKTFÄHIGE UND NICHT MARKTFÄHIGE SICHERHEITEN*Artikel 113***Einschlägige Anforderungen an Garantien**

1. Die Bonitätsanforderungen des Eurosystems können anhand von Bonitätsbeurteilungen sichergestellt werden, die für Garanten bei marktfähigen Sicherheiten nach den Artikeln 82 bis 84 und bei Kreditforderungen nach Artikel 108 vorgelegt werden.

▼ M13

2. Für Garantien von Garanten, die für den Nachweis der Erfüllung der Bonitätsanforderungen des Eurosystems verwendet werden, gelten die Bestimmungen dieses Titels.

▼ B

3. Für die Zwecke von Absatz 1 wird der betreffende Garant eigenständig anhand seiner Bonitätsbeurteilung beurteilt; er muss den Bonitätsanforderungen des Eurosystems genügen.

*Artikel 114***Merkmale der Garantie**

1. Im Einklang mit den Garantiekonditionen garantiert der Garant unbedingt und unwiderruflich auf erstes Anfordern die Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten oder des Schuldners zur Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen und allen sonstigen Beträgen, die den Inhabern oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der marktfähigen Sicherheit oder der Kreditforderung zustehen, bis zur vollständigen Erfüllung der Ansprüche aus der marktfähigen Sicherheit oder der Kreditforderung. Eine Garantie muss sich nicht speziell auf die marktfähige Sicherheit oder die Kreditforderung beziehen, sondern kann auch generell für alle Verpflichtungen des Emittenten oder des Schuldners gelten, vorausgesetzt, dass die Garantie auch die betreffende marktfähige Sicherheit bzw. Kreditforderung abdeckt.

2. Die Garantie muss auf erstes Anfordern unabhängig von der garantierten marktfähigen Sicherheit oder der garantierten Kreditforderung zahlbar sein. Garantien von öffentlichen Stellen mit dem Recht, Steuern zu erheben, müssen entweder auf erstes Anfordern zahlbar sein oder in sonstiger Weise eine unverzügliche und pünktliche Zahlung nach einem Ausfall gewährleisten.

3. Die Garantie muss rechtsgültig sowie dem Garanten gegenüber verbindlich und durchsetzbar sein.

4. Die Garantie muss dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen.

▼ M7

5. Handelt es sich bei dem Garanten nicht um eine öffentliche Stelle mit dem Recht, Steuern zu erheben, muss der betreffenden NZB vor der Zulassung der mit der Garantie unterlegten marktfähigen Sicherheit bzw. Kreditforderung ein für das Eurosystem nach Form und Inhalt akzeptables Rechtsgutachten über die Rechtsgültigkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Garantie vorgelegt werden. Das Rechtsgutachten ist durch Personen zu erstellen, die vom Geschäftspartner, Emittenten/Schuldner und Garanten unabhängig und nach dem jeweils anwendbaren Recht juristisch für die Erstellung eines solchen Gutachtens qualifiziert sind, zum Beispiel in einer Anwaltskanzlei praktizierende oder bei einem anerkannten akademischen Institut oder einer öffentlichen Stelle tätige Rechtsanwälte. Das Rechtsgutachten muss auch ausweisen, dass es sich nicht um eine persönliche Garantie handelt, und ist nur vom Inhaber der marktfähigen Sicherheit oder vom ursprünglichen Gläubiger der Kreditforderung durchsetzbar. Wenn der Garant in einem anderen Land niedergelassen ist als demjenigen, dessen Recht die Garantie unterliegt, muss das Rechtsgutachten auch ausweisen, dass die

▼ M7

Garantie gemäß dem Recht des Sitzlandes des Garanten rechtsgültig und durchsetzbar ist. Bei marktfähigen Sicherheiten hat der Geschäftspartner das Rechtsgutachten derjenigen NZB zur Prüfung vorzulegen, die die betreffende mit einer Garantie unterlegte Sicherheit zur Aufnahme in das Verzeichnis notenbankfähiger Sicherheiten meldet. Bei Kreditforderungen hat der Geschäftspartner, der die Kreditforderung als Sicherheit nutzen will, das Rechtsgutachten der NZB des Landes, dessen Recht die Kreditforderung unterliegt, zur Prüfung vorzulegen. Die Durchsetzbarkeit bleibt von dem Insolvenz- bzw. Konkursrecht, allgemeinen Grundsätzen des Billigkeitsrechts und ähnlichen Grundsätzen so weit unberührt, wie sie auf den Garanten anwendbar sind und die Rechte der Gläubiger gegenüber dem Garanten im Allgemeinen regeln.

▼ B*Artikel 115***Keine Nachrangigkeit der Garantenverpflichtungen**

Die Verpflichtungen des Garanten aus der Garantie müssen mindestens gleichrangig (*pari passu*) mit allen anderen unbesicherten Verpflichtungen des Garanten und mindestens anteilig (*pro rata*) gelten.

*Artikel 116***Bonitätsanforderungen für Garanten**

Der Garant muss den Bonitätsanforderungen des Eurosystems genügen, die nach Maßgabe der ECAF-Regeln für Garanten marktfähiger Sicherheiten in den Artikeln 82 bis 84 und für Garanten von Kreditforderungen nach den Regeln des Artikels 108 festgelegt sind.

*Artikel 117***Art des Garanten**

Bei dem Garanten muss es sich handeln

- a) im Fall von marktfähigen Sicherheiten gemäß Artikel 69 um eine Zentralbank eines Mitgliedstaats, eine öffentliche Stelle, eine Institution mit öffentlichem Förderauftrag, ein Kreditinstitut, eine finanzielle Kapitalgesellschaft, die kein Kreditinstitut ist, eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft, eine multilaterale Entwicklungsbank oder eine internationale Organisation oder
- b) im Fall von Kreditforderungen gemäß Artikel 95 um eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft, eine öffentliche Stelle, eine multilaterale Entwicklungsbank oder eine internationale Organisation.

*Artikel 118***Sitz des Garanten**

1. Der Garant muss seinen Sitz haben

▼ M13

- a) im Fall von marktfähigen Sicherheiten gemäß Artikel 70 im EWR, es sei denn, es wird keine Garantie verwendet, um in Bezug auf diese marktfähige Sicherheit die Erfüllung der Bonitätsforderungen für einen bestimmten Schuldtitel nachzuweisen. Die Möglichkeit, zum

▼ M13

Nachweis der Erfüllung der geltenden Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten das für den Garanten vergebene Rating ein ECAI-Garantenrating zu verwenden, ist in Artikel 84 geregelt;

▼ B

- b) im Fall von Schuldtiteln, die von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften garantiert werden, für die bezüglich der Emission oder des Emittenten bzw. Garanten keine Bonitätsbeurteilung einer zugelassenen externen Ratingagentur vorgelegt wurde, gemäß Artikel 70 in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;

▼ M13

- c) im Fall von Kreditforderungen gemäß Artikel 96 in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, es sei denn, es wird keine Garantie verwendet, um in Bezug auf diese Kreditforderung die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen. Die Möglichkeit, in Bezug auf diese Kreditforderung zum Nachweis der Erfüllung der geltenden Bonitätsanforderungen für Kreditforderungen eine Bonitätsbeurteilung des Garanten zu verwenden, ist in Artikel 108 geregelt.

▼ B

2. Unbeschadet des Absatzes 1 sind gemäß den Artikeln 70 und 96 multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen unabhängig von ihrem Sitzland als Garanten zugelassen.

TITEL V

RAHMENWERK FÜR BONITÄTSBEURTEILUNGEN VON NOTENBANKFÄHIGEN SICHERHEITEN IM EUROSYSTEM*Artikel 119***▼ M7**

1. Die Bonitätsbeurteilungsinformationen, auf die sich das Eurosystem zur Beurteilung der Zulassung von Vermögenswerten als Sicherheit für Kreditgeschäfte des Eurosystems stützt, müssen von Bonitätsbeurteilungssystemen aus einer der nachstehenden drei Quellen stammen:

- a) externe Ratingagenturen (external credit assessment institutions — ECAIs);
- b) interne Bonitätsanalyseverfahren (in-house credit assessment systems — ICASs) der NZBen;
- c) interne Ratingverfahren (IRB-Verfahren) der Geschäftspartner.

2. Jede in Absatz 1 genannte Bonitätsbeurteilungsquelle kann eine Reihe von Bonitätsbeurteilungssystemen umfassen. Die Bonitätsbeurteilungssysteme müssen die in diesem Titel festgelegten Zulassungskriterien erfüllen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Bonitätsbeurteilungssysteme, d. h., das Verzeichnis der zugelassenen externen Ratingagenturen und internen Bonitätsanalyseverfahren findet sich auf der Website der EZB.

▼ B

3. Alle zugelassenen Bonitätsbeurteilungssysteme unterliegen dem in Artikel 126 festgelegten Leistungsüberwachungsverfahren innerhalb des ECAF.

4. Durch die Veröffentlichung von Informationen über die zugelassenen Bonitätsbeurteilungssysteme im Hinblick auf seine eigenen Kreditgeschäfte übernimmt das Eurosystem keinerlei Haftung für seine Bewertung der zugelassenen Bonitätsbeurteilungssysteme.

▼ B

5. Verstößt ein Bonitätsbeurteilungssystem gegen die Regelungen und Verfahren des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem, kann es von diesem Rahmenwerk ausgeschlossen werden.

*Artikel 120***Allgemeine Zulassungskriterien für externe Ratingagenturen als Bonitätsbeurteilungssysteme****▼ M4**

1. Innerhalb des ECAF gelten folgende allgemeine Zulassungskriterien für externe Ratingagenturen (ECAIs):

- a) ECAIs müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde registriert sein.
- b) ECAIs müssen operationale Kriterien erfüllen und entsprechende Abdeckungsgrade aufweisen, um die effiziente Umsetzung des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem zu gewährleisten. Die Verwendung ihrer Bonitätsbeurteilungen hängt insbesondere davon ab, ob dem Eurosystem Informationen über diese Beurteilungen, Angaben zum Vergleich und zur Eingliederung der Beurteilungen in die Bonitätsstufen des Eurosystems sowie Informationen für die Zwecke des Leistungsüberwachungsverfahrens nach Artikel 126 vorliegen.

▼ M9

2. Im Anschluss an das in Anhang IXc beschriebene Antragsverfahren behält sich das Eurosystem das Recht vor, zu entscheiden, ob ein ECAF-Zulassungsverfahren auf Anfrage einer Ratingagentur zu eröffnen ist. Bei seiner Entscheidung hat das Eurosystem unter anderem zu berücksichtigen, ob die Ratingagentur entsprechende Abdeckungsgrade für die effiziente Umsetzung des ECAF im Einklang mit den Anforderungen von Anhang IXa aufweist.

2a. Nach Einleitung eines ECAF-Zulassungsverfahrens untersucht das Eurosystem sämtliche zusätzliche als relevant erachtete Informationen, um die effiziente Umsetzung des ECAF sicherzustellen, einschließlich der Fähigkeit der ECAIs, i) Kriterien und Regeln des ECAF-Leistungsüberwachungsverfahrens im Einklang mit den Vorgaben in Anhang IX und den spezifischen Kriterien in Anhang IXb (soweit maßgeblich) zu erfüllen und ii) die in Anhang IXc festgelegten Zulassungskriterien einzuhalten. Das Eurosystem behält sich das Recht vor, über die Zulassung einer ECAI für ECAF-Zwecke auf der Grundlage der vorgelegten Informationen und seiner eigenen sorgfältigen Prüfung und Beurteilung zu entscheiden.

▼ B

3. Zusammen mit den Daten für die ECAF-Leistungsüberwachung nach Artikel 126 übermittelt die ECAI auch eine von ihrem Vorstandsvorsitzenden oder einem bei ihr für die Prüfung oder Compliance zuständigen Bevollmächtigten unterzeichnete Bescheinigung, mit der die Richtigkeit und Gültigkeit der vorgelegten Leistungsüberwachungsangaben bestätigt wird.

▼ M13

4. ECAIs müssen in Bezug auf die Einbeziehung von Klimarisiken in ihre Methoden und Ratings transparent sein, wenn ein solches Klimarisiko eine Ursache für Kreditrisiken sein kann. Sie unterrichten die EZB regelmäßig über ihre Tätigkeiten in diesem Bereich.

▼ B*Artikel 121***Allgemeine Zulassungskriterien und operationale Verfahren für die internen Bonitätsbeurteilungssysteme der NZBen**

1. Die NZBen können beschließen, ihr eigenes internes Bonitätsbeurteilungssystem zum Zweck der Bonitätsbeurteilung zu verwenden. Eine NZB, die beschließt, ihr eigenes internes Bonitätsbeurteilungssystem zu verwenden, unterliegt einem Validierungsverfahren des Eurosystems.

▼B

2. Eine Bonitätsbeurteilung im Rahmen eines internen Bonitätsbeurteilungssystems kann vorab oder auf ausdrücklichen Antrag des Geschäftspartners bei Einreichung einer Sicherheit an die das ICAS verwendende NZB (die „das ICAS betreibende NZB“) durchgeführt werden.
3. In Bezug auf Absatz 2 unterrichtet bei Einreichung einer Sicherheit an die das ICAS betreibende NZB in Bezug auf welche die Zulassung eines Schuldners oder Garanten beurteilt wird die das ICAS betreibende NZB den Geschäftspartner entweder über dessen Zulassung oder über die für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Frist. Ist das interne Bonitätsbeurteilungssystem in seinem Umfang beschränkt und erfasst es nur bestimmte Arten von Schuldnern oder Garanten oder kann die das System betreibende NZB die für ihre Bonitätsbeurteilung notwendigen Informationen und Daten nicht entgegennehmen, unterrichtet sie den Geschäftspartner unverzüglich hierüber. In beiden Fällen ist der betreffende Schuldner oder Garant nur zulässig, wenn die Sicherheiten den Bonitätsanforderungen einer anderen Quelle oder eines anderen Systems für die Bonitätsbeurteilung genügen, die bzw. das dem Geschäftspartner gemäß Artikel 110 gestattet ist, zu verwenden. Verlieren eingereichte Sicherheiten ihre Notenbankfähigkeit, weil sich die Bonität des Schuldners oder des Garanten verschlechtert, wird die Sicherheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurückgezogen. Da weder ein Vertragsverhältnis zwischen den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und der das ICAS betreibenden NZB noch eine Verpflichtung dieser Kapitalgesellschaften zur Bereitstellung nicht öffentlicher Informationen an die das ICAS betreibende NZB besteht, werden Informationen auf freiwilliger Basis geliefert.
4. In Ländern, in denen RMBDs als Sicherheit für Kreditgeschäfte des Eurosystems verwendet werden können, führt die Heimat-NZB im Einklang mit dem ECAF einen Bonitätsbeurteilungsrahmen für Sicherheiten dieser Art ein. Diese Rahmen unterliegen einem Validierungsverfahren des Eurosystems und einem jährlichen Leistungsüberwachungsverfahren nach Artikel 126.

*Artikel 122***Allgemeine Zulassungskriterien für interne Ratingverfahren****▼M13**

1. Zur Erlangung einer Genehmigung im ECAF zur Verwendung eines internen Ratingverfahrens (IRB-Verfahren) stellt der Geschäftspartner einen entsprechenden Antrag bei der Heimat-NZB. Ein IRB-Verfahren darf im ECAF nur genehmigt werden, wenn der Geschäftspartner gemäß einem Beschluss der zuständigen Behörde berechtigt ist, es zu Eigenkapitalzwecken zu verwenden. Wenn ein IRB-Verfahren auf diese Weise zugelassen wurde, die Zulassung jedoch anschließend entzogen wird, wird die Genehmigung im ECAF zum gleichen Zeitpunkt entzogen.

▼B

2. Das Erfordernis nach Absatz 1 gilt für alle Geschäftspartner, die ein IRB-Verfahren verwenden wollen, unabhängig von ihrer Stellung, d. h. Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder Niederlassung, und unabhängig davon, ob die Genehmigung des IRB-Verfahrens durch eine zuständige Behörde im gleichen Land für eine Muttergesellschaft und gegebenenfalls für Tochtergesellschaften oder durch eine zuständige Behörde im Heimatland der Muttergesellschaft für Niederlassungen und gegebenenfalls für Tochtergesellschaften erfolgt.
3. Der Antrag eines Geschäftspartners nach Absatz 1 enthält folgende Angaben und Unterlagen, die erforderlichenfalls in die Arbeitssprache der Heimat-NZB zu übersetzen sind:
 - a) eine Kopie des Beschlusses der zuständigen Behörde, die den Geschäftspartner berechtigt, sein IRB-Verfahren zu Eigenkapitalzwecken auf konsolidierter oder nicht konsolidierter Basis zu verwenden, sowie alle bankspezifischen Bedingungen für einen solchen Einsatz;

▼ M4

- b) eine aktuelle Beurteilung der zuständigen Behörde, die alle derzeit verfügbaren Informationen zu sämtlichen die Verwendung des internen Ratingverfahrens für Sicherungszwecke beeinträchtigenden Problemen und sämtliche Probleme mit den für das ECAF-Leistungsüberwachungsverfahren zusammenhängenden Daten widerspiegelt;

▼ B

- c) Angaben über sämtliche Änderungen im IRB-Verfahren des Geschäftspartners, die von der zuständigen Behörde empfohlen oder verlangt wurden, sowie die Frist für die Umsetzung dieser Änderungen;

▼ M13

- d) Angaben darüber, nach welchem Verfahren den Schuldern Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet werden, sowie Angaben zu den Ratingstufen und den damit verbundenen Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten, die bei der Festlegung der zulässigen Ratingstufen verwendet werden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit gemäß Artikel 59 Absatz 3, die vom IRB-Verfahren des Geschäftspartners gemeldet wird, ist die „endgültige“ Ausfallwahrscheinlichkeit, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendet wird, einschließlich aufsichtsrechtlicher Floors, Aufschlägen, angemessener Anpassungen, Sicherheitsspannen, Abänderungen (overrides) und der Einordnung in Masterskalen;

▼ B

- e) eine Kopie der aktuellsten Angaben zur Säule 3 (Marktdisziplin), die der Geschäftspartner regelmäßig im Einklang mit den Anforderungen zur Marktdisziplin gemäß der Basel-III-Rahmenvereinbarung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlichten muss;

- f) Namen und Anschrift der zuständigen Behörde und des externen Rechnungsprüfers;

- g) Angaben über Ausfallquoten in den einzelnen Ratingstufen, die im IRB-Verfahren des Geschäftspartners in den vergangenen fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung beobachtet wurden. Hat die zuständige Behörde in diesen Kalenderjahren die Verwendung des IRB-Verfahrens zu Eigenkapitalzwecken genehmigt, erstrecken sich die Angaben auf den Zeitraum seit Genehmigung des IRB-Verfahrens zu Eigenkapitalzwecken. Die Vorschriften des Artikels 126 über die Leistungsüberwachung gelten für die zurückliegenden Jahresdaten über die beobachteten Ausfallquoten und für etwaige zusätzliche Angaben in dem Umfang, als habe das IRB-Verfahren während dieses gesamten Zeitraums diesen Vorschriften unterlegen;

- h) zur Leistungsüberwachung erforderliche in Artikel 126 genannte Angaben, wie sie von bereits ECAF-konformen IRB-Verfahren für das laufende Kalenderjahr bei Antragstellung verlangt werden.

4. Ein Geschäftspartner braucht die in Buchstaben a bis c genannten Angaben nicht vorzulegen, wenn die zuständige Behörde die Angaben auf Verlangen der Heimat-NZB unmittelbar an diese übermittelt.

▼B

5. Ein nach Absatz 1 gestellter Antrag des Geschäftspartners ist zu unterzeichnen von dessen Vorstandsvorsitzenden, Finanzvorstand oder von einem auf ähnlicher Leitungsebene stehenden Manager bzw. von einer Person, die im Namen einer der genannten Personen zeichnungs-berechtigt ist.

*Artikel 123***Meldepflichten der Geschäftspartner, die ein internes Ratingverfahren verwenden**

1. Die Geschäftspartner teilen der Heimat-NZB die Angaben nach Artikel 122 Absatz 3 Buchstaben b bis f jährlich mit oder auf Anforderung der Heimat-NZB, es sei denn, die zuständige Behörde übermittelt die Angaben auf Verlangen der Heimat-NZB unmittelbar an diese.

2. Die in Absatz 1 genannte jährliche Mitteilung ist zu unterzeichnen vom Vorstandsvorsitzenden, Finanzvorstand oder von einem auf ähnlicher Leitungsebene stehenden Manager des Geschäftspartners bzw. von einer Person, die im Namen einer der genannten Personen zeichnungs-berechtigt ist. Die zuständige Aufsichtsinstanz und gegebenenfalls der externe Rechnungsprüfer des Geschäftspartners erhalten vom Eurosystem eine Kopie dieses Schreibens.

3. Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der IRB-Verfahren führt die NZB für die Zwecke des jährlichen Leistungsüberwachungsverfahrens inner- und außerbetriebliche Prüfungen der von den Geschäftspartnern vorgelegten statistischen Angaben durch. Mit solchen Kontrollen soll die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die konstant gehaltenen Pools überprüft werden.

4. Die Geschäftspartner müssen alle sonstigen operationalen Kriterien erfüllen, die in den von der Heimat-NZB angewandten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen aufgeführt sind, u. a. Bestimmungen über

- a) Ad-hoc-Kontrollen der Verfahren für die Mitteilung der Merkmale einer Kreditforderung an die Heimat-NZB;
- b) jährliche Kontrollen der Heimat-NZB (oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde oder des externen Rechnungsprüfers) zur Gewährleistung der Genauigkeit und der Gültigkeit der Angaben über konstant gehaltene Pools gemäß Anhang IX;
- c) spätestens im Laufe des nächsten Geschäftstags vorzulegende Angaben über Änderungen im Hinblick auf die Notenbankfähigkeit und gegebenenfalls die sofortige Zurückziehung der betreffenden Kreditforderungen;

▼ M13

- d) Anzeigen von Tatsachen oder Umständen an die Heimat-NZB, die sich auf die weitere Verwendung des IRB-Verfahrens innerhalb des ECAF oder auf die Ergebnisse des IRB-Verfahrens bei der Ermittlung der notenbankfähigen Sicherheiten wesentlich auswirken könnten, insbesondere wesentliche Änderungen des IRB-Verfahrens eines Geschäftspartners, die dazu führen können, dass die bei diesem Verfahren zugrunde gelegten Ratingstufen und Ausfallwahrscheinlichkeiten nicht mehr der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems entsprechen. Diese umfassen unter anderem Änderungen, die sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeiten im Sinne von Artikel 122 Absatz 3 Buchstabe d auswirken, die vom IRB-Verfahren zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendet werden.

▼ M7

▼ B*Artikel 126***Leistungsüberwachungsverfahren im ECAF**

1. Sämtliche zugelassenen Bonitätsbeurteilungssysteme unterliegen einem jährlichen Leistungsüberwachungsverfahren innerhalb des ECAF gemäß Anhang IX, um zu gewährleisten, dass die Einordnung der durch die Bonitätsbeurteilung gewonnenen Werte in die harmonisierte Ratingskala des Eurosystems angemessen bleibt und die Ergebnisse der Bonitätsbeurteilungen über die verschiedenen Systeme und Quellen hinweg miteinander vergleichbar sind.
2. Das Eurosystem behält sich das Recht vor, alle weiteren zusätzlichen Angaben zu verlangen, die zur Durchführung des Leistungsüberwachungsverfahrens benötigt werden.
3. Aufgrund des Leistungsüberwachungsverfahrens kann es zu einer Berichtigung der Entsprechungen zwischen den vom Bonitätsbeurteilungssystem gelieferten Bonitätsbeurteilungsdaten und der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems kommen.
4. Das Eurosystem kann aufgrund der Ergebnisse des Leistungsüberwachungsverfahrens beschließen, ein Bonitätsbeurteilungssystem vorläufig oder endgültig auszuschließen.
5. Verstößt ein Bonitätsbeurteilungssystem gegen eine Regelung des Leistungsüberwachungsverfahrens innerhalb des ECAF, kann es im Verzeichnis der ECAF-zugelassenen Systeme gestrichen werden.

TITEL VI

RISIKOKONTROLLE UND BEWERTUNGSRAHMEN BEI MARKTFÄHIGEN UND NICHT MARKTFÄHIGEN SICHERHEITEN*Artikel 127***Zweck der Risikokontrolle und des Bewertungsrahmens**

1. Für notenbankfähige Vermögenswerte, die als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems genutzt werden, gelten die in Artikel 128 Absatz 1 vorgesehenen Risikokontrollmaßnahmen, um das Eurosystem vor dem Risiko finanzieller Verluste beim Ausfall eines Geschäftspartners zu schützen.

▼ B

2. Das Eurosystem kann jederzeit weitere Risikokontrollmaßnahmen nach Artikel 128 Absatz 2 anwenden, wenn dies zur Gewährleistung einer angemessenen Risikoabsicherung des Eurosystems gemäß Artikel 18.1 der ESZB-Satzung erforderlich ist. Weitere Risikokontrollmaßnahmen können auch auf der Ebene einzelner Geschäftspartner zur Anwendung kommen, wenn sie zur Risikoabsicherung notwendig sind.

3. Alle vom Eurosystem angewandten Risikokontrollmaßnahmen müssen einheitliche, transparente und nicht diskriminierende Bedingungen für als Sicherheit genutzte notenbankfähige Sicherheiten jeder Art in allen Mitgliedstaaten gewährleisten, deren Währung der Euro ist.

▼ M3*Artikel 128***Maßnahmen zur Risikokontrolle**

1. Das Eurosystem wendet folgende Maßnahmen zur Risikokontrolle für notenbankfähige Sicherheiten an:

a) Bewertungsabschläge (valuation haircuts) wie in Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/35) ⁽¹⁾ festgelegt;

b) Schwankungsmargen bzw. Marktpreisbewertungen (marking to market):

Das Eurosystem verlangt, dass der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert der notenbankfähigen Sicherheiten während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden befristeten Transaktion aufrechtzuerhalten ist. Fällt der Wert der notenbankfähigen Sicherheiten, der täglich ermittelt wird, unter eine bestimmte Grenze, fordert die Heimat-NZB den Geschäftspartner auf, im Wege eines Margenausgleichs zusätzliche Sicherheiten oder Guthaben zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt kann die NZB überschüssige Sicherheiten oder Guthaben zurückgeben, falls der Wert der notenbankfähigen Sicherheiten nach einer Neubewertung ein bestimmtes Niveau übersteigt;

c) Obergrenzen für die Verwendung unbesicherter Schuldtitel, die von einem Kreditinstitut oder einer sonstigen Stelle begeben werden, mit der das Kreditinstitut enge Verbindungen im Sinne von Artikel 138 unterhält;

d) Korrekturen (valuation markdowns) wie in Leitlinie (EU) 2016/65 (EZB/2015/35) festgelegt.

2. Das Eurosystem kann folgende weitere Risikokontrollmaßnahmen anwenden:

a) Sicherheitsmargen, was bedeutet, dass die Geschäftspartner notenbankfähige Sicherheiten zur Verfügung stellen müssen, deren Wert mindestens so hoch ist wie die vom Eurosystem zur Verfügung gestellte Liquidität zuzüglich des Werts der betreffenden Sicherheitsmarge;

⁽¹⁾ Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 über die bei der Umsetzung der geldpolitischen Handlungsrahmen des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35) (ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 30).

▼ M3

- b) Obergrenzen für Emittenten, Schuldner oder Garanten: Das Eurosystem kann für sein Engagement gegenüber Emittenten, Schuldnern oder Garanten zusätzliche, von den für die Verwendung unbesicherter Schuldtitel angewendeten Obergrenzen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c zu unterscheidende Obergrenzen festlegen;
- c) zusätzliche Abschlüsse;
- d) zusätzliche Garantien von Garanten, die den Bonitätsanforderungen des Eurosystems genügen, als Voraussetzung für die Hereinnahme bestimmter Sicherheiten;
- e) Ausschluss bestimmter Vermögenswerte von der Nutzung als Sicherheit bei Kreditgeschäften des Eurosystems.

▼ B*KAPITEL 1**Massnahmen zur Risikokontrolle bei marktfähigen Sicherheiten***▼ M3**

▼ B*KAPITEL 2**Massnahmen zur Risikokontrolle bei nicht marktfähigen Sicherheiten***▼ M3**

▼ B*KAPITEL 3**Grundsätze für die Bewertung marktfähiger und nicht marktfähiger Sicherheiten**Artikel 134***Grundsätze für die Bewertung marktfähiger Sicherheiten**

Bei der Ermittlung des Werts von Sicherheiten, die bei als befristete Transaktionen durchgeführten Offenmarktgeschäften als Sicherheit verwendet werden, wenden die NZBen die nachstehenden Grundsätze an.

- a) Für jede notenbankfähige marktfähige Sicherheit legt das Eurosystem den repräsentativsten Kurs fest, der bei der Berechnung der Marktwerte zu verwenden ist.
- b) Der Wert einer marktfähigen Sicherheit wird anhand des repräsentativsten Kurses am Geschäftstag vor dem Bewertungstag errechnet. Liegt für eine bestimmte Sicherheit kein repräsentativer Kurs vor, legt das Eurosystem einen theoretischen Kurs fest.
- c) Der Marktwert bzw. theoretische Wert einer marktfähigen Sicherheit wird inklusive der Stückzinsen errechnet.

▼B

d) Aufgrund von Unterschieden zwischen den nationalen Rechtssystemen und den jeweiligen verfahrenstechnischen Abläufen werden Einkünfte, z. B. Zinszahlungen, die für eine Sicherheit während der Laufzeit eines Kreditgeschäfts des Eurosystems anfallen, möglicherweise von den NZBen unterschiedlich behandelt. Wenn diese Einkünfte an den Geschäftspartner weitergeleitet werden, so stellt die Heimat-NZB sicher, dass die betreffenden Geschäfte nach wie vor voll durch hinreichende notenbankfähige Sicherheiten gedeckt sind, bevor die Einkünfte weitergegeben werden. Jede NZB ist bestrebt zu gewährleisten, dass die Behandlung von Einkünften wirtschaftlich der Weitergabe der Einkünfte an den Geschäftspartner am Zahlungstag entspricht.

▼M7*Artikel 135***Grundsätze für die Bewertung nicht marktfähiger Sicherheiten**

Für nicht marktfähige Sicherheiten legt das Eurosystem einen Wert fest, der dem ausstehenden Betrag dieser nicht marktfähigen Sicherheiten entspricht.

▼B*Artikel 136***Margenausgleich (margin call)**

1. Für Kreditgeschäfte des Eurosystems genutzte Sicherheiten werden von den NZBen täglich nach den in den Artikeln 134 und 135 festgelegten Bewertungsgrundsätzen bewertet. Werden Tri-Party-Dienstleistungen in Anspruch genommen, wird die tägliche Bewertung dem betreffenden TPA übertragen, der die Bewertung auf der Grundlage der Informationen vornimmt, die ihm von der betreffenden NZB übermittelt werden.

2. Wenn die gestellten Sicherheiten nach der Bewertung und dem Abzug der Bewertungsabschläge den an diesem Tag berechneten Anforderungen nicht genügen, erfolgt ein Margenausgleich. Übersteigt der Wert der von einem Geschäftspartner gestellten notenbankfähigen Sicherheiten nach einer Neubewertung den vom Geschäftspartner geschuldeten Betrag zuzüglich der Schwankungsmargen, kann die NZB überschüssige Sicherheiten oder Guthaben, die der Geschäftspartner für einen Margenausgleich bereitgestellt hat, an den Geschäftspartner zurückgeben.

3. Um die Häufigkeit eines Margenausgleichs zu verringern, können die NZBen einen Schwellenwert in Höhe von 0,5 % der zur Verfügung gestellten Liquidität festlegen. Je nach dem anwendbaren nationalen Recht können die NZBen verlangen, dass der Geschäftspartner einen Margenausgleich durch Stellung zusätzlicher Sicherheiten oder Guthaben bewerkstelligt, wenn der Wert der gestellten Sicherheiten unter den unteren Schwellenwert sinkt. Umgekehrt kann die NZB überschüssige Sicherheiten (oder zur Vornahme des Margenausgleichs gestellte Guthaben) an den Geschäftspartner zurückgeben, wenn der Wert der gestellten Sicherheiten den oberen Schwellenwert übersteigt.

4. Der Einlagesatz gilt auch für den Margenausgleich.

▼ M11▼ B

TITEL VIII

REGELN FÜR DIE VERWENDUNG NOTENBANKFÄHIGER SICHERHEITEN

*Artikel 138***Enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und dem Emittenten, Schuldner oder Garanten der notenbankfähigen Sicherheiten**

1. Auch wenn ein Vermögenswert notenbankfähig ist, darf ein Geschäftspartner ihn nicht als Sicherheit einreichen oder verwenden, wenn er von ihm selbst oder irgendeiner anderen Stelle, zu der er enge Verbindungen unterhält, begeben, geschuldet oder garantiert wurde.

2. Der Begriff „enge Verbindungen“ bezeichnet eine der nachstehenden Situationen, in der der Geschäftspartner und die in Absatz 1 genannte andere Stelle in der Weise verbunden sind, dass

- a) der Geschäftspartner — entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen — einen Anteil von mindestens 20 % am Kapital dieser anderen Stelle hält,
- b) diese andere Stelle — entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen — einen Anteil von mindestens 20 % am Kapital des Geschäftspartners hält oder
- c) eine dritte Partei — entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen — einen Anteil von mindestens 20 % am Kapital des Geschäftspartners und einen Anteil von mindestens 20 % am Kapital der anderen Stelle hält.

Um zu beurteilen, ob im Fall von *Multi-cédulas* enge Verbindungen bestehen, wendet das Eurosystem ein Transparenzkonzept („look-through approach“) an, d. h. es berücksichtigt enge Verbindungen zwischen allen Emittenten der zur Besicherung dienenden *Cédulas* und dem Geschäftspartner.

3. Absatz 1 gilt nicht für

▼ M9

- a) enge Verbindungen im Sinne von Absatz 2, die infolge der Existenz einer öffentlichen Stelle des EWR mit dem Recht, Steuern zu erheben, entstanden sind und welche entweder i) eine Stelle ist, die direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen mindestens 20 % des Kapitals des Geschäftspartners hält, oder ii) ein Dritter ist, der direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen mindestens 20 % des Kapitals des Geschäftspartners und mindestens 20 % des Kapitals der anderen Stelle hält, vorausgesetzt, es existieren keine anderen engen Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und der anderen Stelle außer den engen Verbindungen aus einer oder mehreren öffentlichen Stellen des EWR mit dem Recht, Steuern zu erheben;

▼ **M9**

- b) ► **M11** nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen, mit Ausnahme gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen, welche im Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/2162 begeben werden, ◀

▼ **M11**

- i) die, wenn sie am oder vor dem 7. Juli 2022 begeben wurden, den am Ausgabetag geltenden Anforderungen nach Artikel 129 Absätze 1 bis 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genügen und im Verzeichnis notenbankfähiger marktfähiger Sicherheiten aufgeführt sind, das am 7. Juli 2022 auf der Website der EZB veröffentlicht wird, oder, wenn sie am oder nach dem 8. Juli 2022 begeben wurden, den am Ausgabetag geltenden Anforderungen nach Artikel 129 Absätze 1 bis 3b sowie 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genügen;

▼ **M9**

- ii) in deren Deckungspool keine unbesicherten Schuldtitel enthalten sind, die vom Geschäftspartner oder einer mit diesem Geschäftspartner eng verbundenen Stelle im Sinne von Absatz 2 begeben wurden und in vollem Umfang von einer oder mehreren öffentlichen Stellen des EWR mit dem Recht, Steuern zu erheben, garantiert werden; und
- iii) die ein ECAI-Emissionsrating gemäß Artikel 83 Buchstabe a aufweisen, das die Anforderungen von Anhang IXb erfüllt;

- c) nicht marktfähige RMBDs und DECCs;

▼ **M6**

- d) *Multi-cédulas*, die vor dem 1. Mai 2015 begeben wurden, sofern die zur Besicherung dienenden *Cédulas* die Kriterien des Artikels 129 Absätze 1 bis 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

▼ **M9**

4. ► **M11** Soweit die Einhaltung von Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i oder ii im Zusammenhang mit nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen überprüft werden muss, bei denen durch die einschlägigen Rechtsvorschriften oder den Prospekt i) gruppeninterne Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen, die im Einklang mit den einschlägigen nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/2162 begeben wurden bzw. ii) die in Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii als Vermögenswerte des Deckungspools in Bezug genommenen Schuldtitel nicht ausgeschlossen sind und bei denen der Geschäftspartner oder die mit ihm eng verbundene Stelle den Schuldtitel begeben hat, können die NZBen sämtliche oder einige der folgenden Maßnahmen ergreifen, um Ad-hoc-Kontrollen der Einhaltung von Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i oder ii durchzuführen. ◀

- a) Die NZBen können sich regelmäßig Performance-Berichte vorlegen lassen, die einen Überblick über die Vermögenswerte im Deckungspool der nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen geben.

▼ M11

- b) Sollten die Performance-Berichte nicht genügend Informationen für die Überprüfung enthalten, können sich die NZBen eine Selbstbescheinigung und Verpflichtungserklärung vom Geschäftspartner vorlegen lassen, der eine nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung als Sicherheit nutzt. Mit dieser Selbstbescheinigung und Verpflichtungserklärung bestätigt der Geschäftspartner, dass den Anforderungen von Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i entsprechend die nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung keiner gruppeninternen Struktur gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen angehört, die im Einklang mit den einschlägigen nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/2162 begeben wurden, und den Anforderungen von Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii entsprechend keine unbesicherten Bankschuldverschreibungen im Deckungspool der nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen enthalten sind, die vom Geschäftspartner oder von einer mit ihm eng verbundenen Stelle begeben wurden und die von einer oder mehreren öffentlichen Stellen des EWR mit dem Recht, Steuern zu erheben, vollumfänglich garantiert werden. Die Selbstbescheinigung des Geschäftspartners ist von dessen Vorstandsvorsitzenden, Finanzvorstand oder von einem auf ähnlicher Leitungsebene stehenden Manager bzw. von einer Person zu unterzeichnen, die im Namen einer der genannten Personen zeichnungsberechtigt ist.
- c) Die NZBen können sich jährlich vom Geschäftspartner, der eine nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung als Sicherheit nutzt, eine nachträgliche Bescheinigung eines externen Prüfers oder Treuhänders vorlegen lassen, mit der bestätigt wird, dass den Anforderungen von Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i entsprechend die nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung keiner gruppeninternen Struktur gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen angehört, die im Einklang mit den einschlägigen nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/2162 begeben wurden und dass den Anforderungen von Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii entsprechend keine unbesicherten Bankschuldverschreibungen im Deckungspool der nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelten gedeckten Schuldverschreibungen enthalten sind, die vom Geschäftspartner oder von einer mit ihm eng verbundenen Stelle begeben werden und die von einer oder mehreren öffentlichen Stellen des EWR mit dem Recht, Steuern zu erheben, vollumfänglich garantiert werden.

▼ M9

- d) Sollte der Geschäftspartner auf Aufforderung der NZB die in Buchstabe b und c genannte Selbstbescheinigung oder Verpflichtungserklärung nicht vorlegen, darf die nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibung vom betreffenden Geschäftspartner nicht als Sicherheit genutzt werden.

▼ M2*Artikel 138a***Verwendung von Schultiteln im Zusammenhang mit einer Sachrekapitalisierung durch öffentliche Schultitel**

Öffentliche Schultitel, die für eine Sachrekapitalisierung eines Geschäftspartners verwendet wurden, darf dieser oder ein anderer Geschäftspartner mit im Sinne von Artikel 138 Absatz 2 „engen Verbindungen“ zu dem Geschäftspartner als Sicherheiten nur verwenden, wenn der Emittent der Schultitel nach Ansicht des Eurosystems unter Berücksichtigung der Funktion der Titel bei der Rekapitalisierung über hinreichenden Marktzugang verfügt.

▼ B*Artikel 139***Verwendung garantierter unbesicherter Schuldtitel eines Geschäftspartners oder einer eng mit ihm verbundenen Stelle****▼ M9**

2. In Ausnahmefällen kann der EZB-Rat zeitlich befristete Befreiungen von Artikel 138 Absatz 1 beschließen, indem er einem Geschäftspartner für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren die Verwendung unbesicherter Schuldtitel gestattet, die von einem Geschäftspartner oder von einer mit diesem eng verbundenen Stelle begeben wurden und die von einer oder mehreren öffentlichen Stellen des EWR mit dem Recht, Steuern zu erheben, vollumfänglich garantiert werden. Dem Antrag auf Befreiung ist ein Finanzierungsplan des antragstellenden Geschäftspartners beizulegen, in dem dargelegt wird, wie die Nutzung der betreffenden Vermögenswerte als Sicherheit innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Befreiung ausläuft. Eine solche Befreiung wird nur erteilt, wenn die von einem oder mehreren EWR-Zentralstaaten, einer oder mehreren regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder einer oder mehreren öffentlichen Stellen mit dem Recht, Steuern zu erheben, gewährte Garantie ihrer Natur nach den für Garantien nach Artikel 114 geltenden Anforderungen genügt.

▼ B*Artikel 140***Enge Verbindungen bezüglich Asset-Backed Securities und Währungsabsicherungen**

Ein Geschäftspartner kann keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten stellen, wenn er oder eine Stelle, zu der er enge Verbindungen im Sinne des Artikels 138 unterhält, zur Währungsabsicherung für die Asset-Backed Securities eine Währungsabsicherungsvereinbarung mit dem Emittenten eingeht.

▼ M6*Artikel 141***Obergrenzen bei unbesicherten Schuldtiteln, die von Kreditinstituten und eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben wurden**

1. Ein Geschäftspartner darf unbesicherte Schuldtitel, die von einem Kreditinstitut oder einer anderen, mit diesem Kreditinstitut eng verbundenen Stelle begeben wurden, nicht als Sicherheiten einreichen oder nutzen, soweit der Wert dieser vom Kreditinstitut oder von einer anderen mit ihm eng verbundenen Stelle begebenen Sicherheit nach Abzug des anwendbaren Bewertungsabschlags ► **M11** 2,5 % ◀ des Gesamtwerts der vom Geschäftspartner als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte überschreitet. Dieser Schwellenwert gilt nicht, wenn

- a) der Wert der Sicherheiten nach Abzug des anwendbaren Bewertungsabschlags 50 Mio. EUR nicht überschreitet oder
- b) die Sicherheiten von einer öffentlichen Stelle mit dem Recht, Steuern zu erheben, durch eine Garantie unterlegt sind, die die in Artikel 114 genannten Merkmale aufweist, oder

▼ M7

- c) die Sicherheiten von einer Institution mit öffentlichem Förderauftrag, einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer internationalen Organisation begeben wurden.

▼ M11

2. Wird eine enge Verbindung eingegangen oder erfolgt eine Verschmelzung zwischen zwei oder mehr Emittenten von unbesicherten Schuldtiteln, gilt der Schwellenwert des Absatzes 1 nach Ablauf von drei Monaten nach dem Datum des Wirksamwerdens der engen Verbindung oder der Verschmelzung.

▼ M6

3. Für die Zwecke dieses Artikels hat „enge Verbindung“ zwischen einer emittierenden Stelle und einer anderen Stelle die gleiche Bedeutung wie „enge Verbindung“ zwischen einem Geschäftspartner und einer anderen Stelle im Sinne des Artikels 138.

▼ B*Artikel 142***Liquiditätsunterstützung für Asset-Backed Securities**

1. Ab 1. November 2015 kann ein Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten stellen, wenn er oder eine Stelle, zu der er enge Verbindungen unterhält, wie nachstehend beschrieben Liquiditätsunterstützung bereitstellt. Das Eurosystem berücksichtigt zwei Formen der Liquiditätsunterstützung für Asset-Backed Securities: Liquiditätsreserven und Liquiditätsfazilitäten.

2. Im Fall einer Liquiditätsunterstützung in Form von Liquiditätsreserven ist einem Geschäftspartner die Nutzung von Asset-Backed Securities als Sicherheiten nicht gestattet, wenn die folgenden drei Tatbestände gleichzeitig gegeben sind:

- a) Der Geschäftspartner unterhält enge Verbindungen zu der Issuer Account Bank der Asset-Backed-Securities-Transaktion.
- b) Der aktuelle Betrag der Reserve für das Asset-Backed-Securities-Geschäft übersteigt 5 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller vor- und nachrangigen Tranchen des Geschäfts.
- c) Der aktuelle Betrag der Reserve für das Asset-Backed-Securities-Geschäft übersteigt 25 % des aktuell ausstehenden Betrags der nachrangigen Tranchen des Geschäfts.

3. Im Fall einer Liquiditätsunterstützung in Form von Liquiditätsfazilitäten ist einem Geschäftspartner die Nutzung von Asset-Backed Securities als Sicherheiten nicht gestattet, wenn die folgenden beiden Tatbestände gleichzeitig gegeben sind:

- a) Der Geschäftspartner unterhält enge Verbindungen zu einem Anbieter von Liquiditätsfazilitäten.
- b) Der aktuelle Betrag der Liquiditätsfazilität für das Asset-Backed-Securities-Geschäft übersteigt 20 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller vor- und nachrangigen Tranchen des Geschäfts.

4. In diesem Artikel hat der Ausdruck „enge Verbindungen“ dieselbe Bedeutung wie in Artikel 138 Absatz 2.

▼ M4

▼ B*Artikel 144***Nichtannahme notenbankfähiger Sicherheiten aus operationalen Gründen**

Trotz der Notenbankfähigkeit einer Sicherheit kann eine NZB den Geschäftspartner aus operationalen Gründen zur Zurückziehung der Sicherheit auffordern, ehe es zu einem in den einschlägigen nationalen Vorschriften näher bezeichneten Zahlungsstrom, einschließlich der Zahlung des Kapitalbetrags oder der Zinsen, kommt.

▼ M4*Artikel 144a***Notenbankfähige Sicherheiten mit negativen Cashflows**

1. Die NZBen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Geschäftspartner für die rechtzeitige Zahlung sämtlicher negativer Cashflows im Zusammenhang mit notenbankfähigen Sicherheiten haftbar bleibt, die von ihm als Sicherheiten eingereicht oder genutzt werden.

2. Falls ein Geschäftspartner seiner rechtzeitigen Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachkommt, kann das Eurosystem, ohne jedoch verpflichtet zu sein, die entsprechende Zahlung schuldbefreiend leisten. Die NZBen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Geschäftspartner unverzüglich nach Aufforderung des Eurosystems diesem sämtliche vom Eurosystem aufgrund der Nichtleistung des Geschäftspartners gezahlten negativen Cashflows erstattet. Falls ein Geschäftspartner eine Zahlung gemäß Absatz 1 nicht leistet, hat das Eurosystem das Recht, den Betrag in Höhe des Betrags, den das Eurosystem anstelle eines solchen Geschäftspartners geleistet hat, unmittelbar und ohne vorherige Ankündigung abzubuchen entweder

▼ M13

- a) von den TARGET-Konten eines Geschäftspartners im Sinne von Anhang I Teil I Artikel 27 Absatz 6 der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8) oder
- b) mit vorheriger Zustimmung von den TARGET-Konten eines anderen Kreditinstituts, das vom Geschäftspartner benannt wurde.

▼ M4

3. Sämtliche Beträge, die das Eurosystem gemäß Absatz 2 gezahlt hat und die nicht von einem Geschäftspartner unverzüglich nach Aufforderung erstattet wurden und vom Eurosystem nicht von einem der entsprechenden in Absatz 2 genannten Konten abgebucht werden konnten, sind als ein Kredit des Eurosystems anzusehen, für den eine Sanktion gemäß Artikel 154 angewendet werden kann.

▼ B*Artikel 145***Mitteilung, Bewertung und Zurückziehung von Sicherheiten, die nicht notenbankfähig sind oder gegen die Regeln für die Verwendung notenbankfähiger Sicherheiten verstoßen**

1. Hat ein Geschäftspartner Vermögenswerte eingereicht oder genutzt, die — etwa aufgrund der Identität des Emittenten, Schuldners oder Garanten oder aufgrund des Bestehens enger Verbindungen — nicht oder nicht mehr als Sicherheiten verwendet werden dürfen, macht er der Heimat-NZB unverzüglich eine entsprechende Mitteilung.
2. Die in Absatz 1 bezeichneten Vermögenswerte werden spätestens am nächsten Bewertungstag mit null bewertet; außerdem kann es zu einem Margenausgleich kommen.
3. Ein Geschäftspartner, der in Absatz 1 bezeichnete Sicherheiten eingereicht oder genutzt hat, zieht diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt zurück.
4. Ein Geschäftspartner stellt dem Eurosystem genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung, die sich auf den Sicherheitenwert auswirken.

*Artikel 146***Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln für die Verwendung notenbankfähiger Sicherheiten**

Verstöße gegen die in diesem Titel festgelegten Regeln werden mit den nach den Artikeln 154 bis 157 anwendbaren Sanktionen geahndet. Die Sanktionen werden unabhängig davon angewandt, ob der Geschäftspartner aktiv an geldpolitischen Geschäften beteiligt ist.

*Artikel 147***Informationsaustausch innerhalb des Eurosystems**

Zur Durchführung der Geldpolitik, insbesondere zur Überwachung der Einhaltung der Regeln für die Verwendung notenbankfähiger Sicherheiten, tauscht das Eurosystem von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Daten über Kapitalbeteiligungen aus. Die Daten unterliegen den gleichen Geheimhaltungsstandards wie diejenigen, die von den zuständigen Behörden angewendet werden.

TITEL IX

GRENZÜBERSCHREITENDE NUTZUNG NOTENBANKFÄHIGER SICHERHEITEN**▼ M3***Artikel 148***Allgemeine Grundsätze**

1. Geschäftspartner können notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems aller Art grenzüberschreitend im gesamten Euro-Währungsgebiet nutzen.

▼ M9

2. Geschäftspartner können notenbankfähige Sicherheiten, die keine Termineinlagen sind, grenzüberschreitend wie folgt als Sicherheit nutzen:
- a) Die Nutzung marktfähiger Sicherheiten erfolgt mittels i) zugelassener Verbindungen; ii) der einschlägigen Verfahren des Korrespondenzzentralbank-Modells; iii) zugelassener Verbindungen in Kombination mit dem Korrespondenzzentralbank-Modell;
 - b) Die Nutzung von DECCs und RMBDs erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Verfahren des Korrespondenzzentralbank-Modells; und
 - c) Die Nutzung von Kreditforderungen erfolgt entweder i) mittels der einschlägigen Verfahren des Korrespondenzzentralbank-Modells oder ii) mittels inländischer Verfahren, die in der jeweiligen nationalen Dokumentation der Heimat-NZB festgelegt sind.

▼ M3

3. Marktfähige Sicherheiten können über ein NZB-Konto in einem Wertpapierabwicklungssystem in einem anderen Land als demjenigen der entsprechenden NZB genutzt werden, sofern das Eurosystem der Nutzung eines solchen Kontos zugestimmt hat.

4. Die Nederlandsche Bank ist berechtigt, ihr Konto bei Euroclear Bank für die Abwicklung besicherter Geschäfte mit bei diesem internationalen Zentralverwahrer begebenen Eurobonds zu verwenden. Die Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland ist berechtigt, ein entsprechendes Konto bei Euroclear Bank zu eröffnen. Dieses Konto kann für alle notenbankfähigen Sicherheiten in Euroclear Bank verwendet werden, also auch für notenbankfähige Sicherheiten, die über zugelassene Verbindungen an Euroclear Bank übertragen werden.

▼ M6

5. Die Geschäftspartner übertragen notenbankfähige Sicherheiten über ihre Wertpapierabwicklungskonten bei einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem.

6. Geschäftspartner, die weder ein Depot bei einer NZB noch ein Wertpapierabwicklungskonto bei einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem unterhalten, können die Geschäfte über das Wertpapierabwicklungskonto oder das Depot bei einer Korrespondenzbank abwickeln.

▼ B*Artikel 149***Korrespondenzzentralbank-Modell**

1. Im Rahmen des Korrespondenzzentralbank-Modells (Correspondent Central Banking Model — CCBM) besteht die grenzüberschreitende Beziehung zwischen den NZBen. Die NZBen fungieren gegenseitig und für die EZB als Depotbanken (nachfolgend die „Korrespondenten“) für marktfähige Sicherheiten, die bei ihrer lokalen Verwahrstelle, ihrem lokalen TPA oder ihrem lokalen Abwicklungssystem angeschafft wurden. Für Kreditforderungen und RMBDs gelten im Korrespondenzzentralbank-Modell besondere Verfahren. Weitere Informationen zum Korrespondenzzentralbank-Modell und den anwendbaren Verfahren finden sich in Anhang VI sowie in der auf der Website der EZB veröffentlichten Broschüre mit dem Titel „Das Korrespondenzzentralbank-Modell (CCBM) — Verfahren für Geschäftspartner des Eurosystems“.

▼ B

2. Bei einer Korrespondenzzentralbank hinterlegte Sicherheiten dürfen nur zur Besicherung der Kreditgeschäfte des Eurosystems verwendet werden.

▼ M6*Artikel 150***Zugelassene Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen**

1. Neben dem Korrespondenzzentralbank-Modell können Geschäftspartner zur grenzüberschreitenden Übertragung marktfähiger Sicherheiten zugelassene Verbindungen verwenden. Die EZB veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der zugelassenen Verbindungen.

2. Über eine zugelassene Verbindung gehaltene Sicherheiten können sowohl für die Kreditgeschäfte des Eurosystems als auch für jeden anderen vom Geschäftspartner gewünschten Zweck verwendet werden.

3. Die Regeln für die Nutzung zugelassener Verbindungen sind in Anhang VI festgelegt.

*Artikel 151***Korrespondenzzentralbank-Modell in Kombination mit zugelassenen Verbindungen**

1. Die Geschäftspartner können die zugelassenen Verbindungen in Kombination mit dem Korrespondenzzentralbank-Modell verwenden, um notenbankfähige marktfähige Sicherheiten grenzüberschreitend zu nutzen.

2. Bei der Nutzung zugelassener Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen in Kombination mit dem Korrespondenzzentralbank-Modell müssen sich die Sicherheiten der Geschäftspartner, die vom Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten begeben werden, direkt oder über eine Depotbank auf einem Konto beim Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers befinden.

3. Die nach Absatz 2 genutzten Sicherheiten können von einem außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen EWR-Wertpapierabwicklungssystem begeben werden, das vom Eurosystem als den in Anhang VIa festgelegten Zulassungskriterien genügend beurteilt worden ist, sofern eine zugelassene Verbindung zwischen dem Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten und dem Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers besteht.

4. Die Regeln für die Nutzung des Korrespondenzzentralbank-Modells in Verbindung mit zugelassenen Verbindungen sind in Anhang VI festgelegt.

▼ B*Artikel 152***Korrespondenzzentralbank-Modell und Tri-Party Collateral Management Services**

1. Grenzüberschreitende Tri-Party Collateral Management Services ermöglichen es einem Geschäftspartner, die Anzahl der bei seiner Heimat-NZB hinterlegten Sicherheiten durch Rückgriff auf die bei einem TPA gehaltenen Sicherheiten zu erhöhen oder zu senken.

▼ M6

2. Das Korrespondenzzentralbank-Modell (darunter das Korrespondenzzentralbank-Modell in Kombination mit zugelassenen Verbindungen) kann als Grundlage für die grenzüberschreitende Nutzung von Drittdienstleistungen bei der Sicherheitenverwaltung (tri-party collateral management services) verwendet werden. Bei der grenzüberschreitenden

▼ M6

Nutzung von Drittdienstleistungen bei der Sicherheitenverwaltung fungiert eine NZB, die die Drittdienstleistungen bei der Sicherheitenverwaltung zur grenzüberschreitenden Nutzung im Eurosystem anbietet, als Korrespondent jener NZBen, deren Geschäftspartner die grenzüberschreitende Nutzung solcher Drittdienstleistungen bei der Sicherheitenverwaltung für Kreditgeschäfte des Eurosystems beantragt haben.

Damit er seine Drittdienstleistungen bei der Sicherheitenverwaltung zur grenzüberschreitenden Nutzung im Eurosystem im Sinne des ersten Unterabsatzes erbringen kann, muss der entsprechende TPA die zusätzlichen vom Eurosystem festgelegten funktionalen Anforderungen erfüllen, die im „Das Korrespondenzzentralbank-Modell (CCBM) — Verfahren für Geschäftspartner des Eurosystems“ (Abschnitt 2.1.3 Absatz 2) genannt werden.

▼ B

3. Die Verwendung des Korrespondenzzentralbank-Modells mit Tri-Party Collateral Management Services ist in Anhang VI tabellarisch dargestellt.

TEIL 5

SANKTIONEN IM FALL DER NICHTERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN DER GESCHÄFTSPARTNER*Artikel 153***Sanktionen bei Verstößen gegen die Mindestreservepflicht****▼ M11**

1. Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2532/98, (EG) Nr. 2157/1999 (EZB/1999/4), (EG) Nr. 2531/98 bzw. (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) und dem Beschluss (EU) 2021/1815 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/45) ⁽¹⁾ verhängt die EZB Sanktionen gegen Institute, welche die Verpflichtungen aus den Verordnungen und Beschlüssen der EZB über die Auferlegung von Mindestreserven nicht erfüllen. Die entsprechenden Sanktionen und die Verfahrensregeln für deren Anwendung werden in den genannten Rechtsakten näher erläutert.

▼ B

2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Eurosystem Geschäftspartner bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Mindestreserveanforderungen von der Teilnahme an Offenmarktgeschäften vorübergehend ausschließen.

*Artikel 154***Sanktionen bei Verstößen gegen bestimmte operationale Regeln**

1. Auf der Grundlage vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Regelungen der NZB kann diese Sanktionen gegen Geschäftspartner verhängen, falls die Geschäftspartner die im Folgenden aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllen:

▼ M4

a) In Bezug auf befristete Transaktionen und zu geldpolitischen Zwecken durchgeführte Devisenswapgeschäfte die Verpflichtung nach Artikel 15 zur Stellung ausreichender Sicherheiten und zur Begleichung des Betrags, der dem Geschäftspartner für die gesamte Laufzeit eines bestimmten Geschäfts zugeteilt worden ist, einschließlich jeglichen ausstehenden Betrags eines bestimmten Geschäfts für die Restlaufzeit im Fall einer von einer NZB vorgenommenen vorzeitigen Kündigung.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2021/1815 der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 2021 zur angewandten Methodik für die Berechnung von Sanktionen bei Nichteinhaltung des Mindestreserve-Solls und damit verbundener Mindestreservepflichten (EZB/2021/45) (ABl. L 367 vom 15.10.2021, S. 4).

▼ B

- b) In Bezug auf die Hereinnahme von Termineinlagen, endgültige Transaktionen und die Emission von EZB-Schuldverschreibungen die Verpflichtung nach Artikel 16 zur Abwicklung des Geschäfts.

▼ C2

- c) In Bezug auf die Verwendung notenbankfähiger Sicherheiten die Verpflichtung, nur notenbankfähige Sicherheiten gemäß den Regeln für die Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten nach Teil 4 Titel VIII zu mobilisieren oder zu nutzen.

▼ M13

- d) In Bezug auf Tagesabschlussverfahren und die Zugangsbedingungen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Fällen, in denen nach Durchführung des Tagesabschlusskontrollverfahrens ein Sollsaldo auf den TARGET-Konten eines Geschäftspartners offen geblieben ist und daher von einem automatischen Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität ausgegangen wird, die Verpflichtung nach Artikel 19 Absatz 6 zur Stellung ausreichender notenbankfähiger Sicherheiten im Voraus oder, im Falle eines Geschäftspartners, dessen Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems gemäß Artikel 158 beschränkt wurde, die Verpflichtung, die Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems innerhalb der festgelegten Obergrenze zu halten.

▼ M4

- e) sämtliche Zahlungsverpflichtungen gemäß Artikel 144a Absatz 3.

▼ B

2. Die gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen bestehen aus
- a) ausschließlich einer finanziellen Sanktion oder
 - b) sowohl einer finanziellen Sanktion als auch einer nichtfinanziellen Sanktion.

▼ M9*Artikel 155***Finanzielle Sanktionen bei Verstößen gegen bestimmte operationale Regeln**

1. Verstößt ein Geschäftspartner gegen eine in Artikel 154 Absatz 1 genannte Verpflichtung, verhängt das Eurosystem für jeden Verstoß eine finanzielle Sanktion. Die anzuwendende Sanktion wird gemäß Anhang VII berechnet.

2. Behebt ein Geschäftspartner einen Verstoß gegen eine in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe c genannte Verpflichtung und teilt der Geschäftspartner dies der NZB mit, bevor die NZB, die EZB oder ein externer Rechnungsprüfer dem Geschäftspartner den Verstoß mitteilt („Selbstanzeige eines Verstoßes“), so verringert sich die entsprechende gemäß Anhang VII berechnete finanzielle Sanktion um 50 %. Die finanzielle Sanktion verringert sich auch bei Verstößen, die der Geschäftspartner der NZB mitteilt, die aber nicht von der EZB oder NZB festgestellt worden sind, sowie im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die bereits zurückgenommen wurden. Die finanzielle Sanktion verringert sich nicht bei Vermögenswerten, die vom Anwendungsbereich eines laufenden Prüfverfahrens erfasst sind und von welchem der Geschäftspartner aufgrund einer Mitteilung der NZB, der EZB oder eines externen Rechnungsprüfers Kenntnis hat.

▼ M11

- 2a. Ergibt die Berechnung einer finanziellen Sanktion gemäß Anhang VII nach Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Verringerung um 50 % einen Betrag von weniger als 500 EUR, so wird die finanzielle Sanktion von mindestens 500 EUR verhängt.

▼ B*Artikel 156***Nichtfinanzielle Sanktionen bei Verstößen gegen bestimmte operationale Regeln**

1. Verstößt ein Geschäftspartner mehr als zweimal in einem Zwölfmonatszeitraum gegen eine entweder in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b genannte Verpflichtung und falls bei jedem Verstoß

▼ M4

a) eine finanzielle Sanktion verhängt wurde,

▼ B

b) dem Geschäftspartner alle Beschlüsse zur Verhängung einer finanziellen Sanktion bekannt gegeben wurden und

c) ein Verstoß derselben Art vorliegt,

schließt das Eurosystem den Geschäftspartner beim dritten und allen anschließenden derartigen Verstößen gegen eine Verpflichtung derselben Art in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum vorübergehend aus. Der Zwölfmonatszeitraum beginnt mit dem ersten Verstoß gegen eine in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b genannte Verpflichtung.

2. Der vom Eurosystem verhängte vorübergehende Ausschluss nach Absatz 1 gilt für alle anschließenden Offenmarktgeschäfte derselben Art wie das Offenmarktgeschäft, das zu einer Sanktion nach Absatz 1 geführt hat.

3. Der Zeitraum eines nach Absatz 1 verhängten vorübergehenden Ausschlusses bestimmt sich nach Anhang VII.

▼ M6

4. Verstößt ein Geschäftspartner mehr als zweimal in einem Zwölfmonatszeitraum gegen eine in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe c genannte Verpflichtung und soweit bei jedem Verstoß

a) eine finanzielle Sanktion verhängt wurde,

b) dem Geschäftspartner alle Beschlüsse zur Verhängung einer finanziellen Sanktion bekannt gegeben wurden,

c) ein Verstoß derselben Art vorliegt,

schließt das Eurosystem den Geschäftspartner beim dritten derartigen Verstoß vorübergehend vom ersten liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäft aus, das innerhalb der Mindestreserve-Erfüllungsperiode nach Bekanntgabe des vorübergehenden Ausschlusses erfolgt.

Kommt es danach erneut zum Verstoß des Geschäftspartners, wird er vom ersten liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäft der Mindestreserve-Erfüllungsperiode nach Bekanntgabe des vorübergehenden Ausschlusses ausgeschlossen, bis es innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zu keinem weiteren gleichartigen Verstoß des Geschäftspartners kommt.

Ein Zwölfmonatszeitraum beginnt mit dem Datum der Bekanntgabe eines Verstoßes gegen eine in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe c genannte Verpflichtung. Zweite und dritte Verstöße innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Bekanntgabe jenes Verstoßes werden berücksichtigt.

▼ B

5. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem einen Geschäftspartner wegen eines Verstoßes gegen eine in Artikel 154 Absatz 1 genannte Verpflichtung für die Dauer von drei Monaten von allen weiteren geldpolitischen Geschäften des Eurosystems ausschließen. Dabei berücksichtigt das Eurosystem die Schwere des Verstoßes und insbesondere die Höhe der in Rede stehenden Beträge sowie die Häufigkeit oder Dauer des Verstoßes.

6. Das Eurosystem verhängt den Ausschluss gemäß diesem Artikel zusätzlich zu der nach Artikel 155 anwendbaren finanziellen Sanktion.

*Artikel 157***Verhängung nichtfinanzieller Sanktionen gegen Niederlassungen bei Verstößen gegen bestimmte operationale Regeln**

Soweit das Eurosystem einen Geschäftspartner gemäß Artikel 156 Absatz 5 vorübergehend ausschließt, kann sich dieser Ausschluss auch auf Niederlassungen des Geschäftspartners in anderen Mitgliedstaaten erstrecken, deren Währung der Euro ist.

TEIL 6

ERMESSENSABHÄNGIGE MASSNAHMEN**▼ M2***Artikel 158***Ermessensabhängige Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen oder Ausfall eines Geschäftspartners**

1. Das Eurosystem kann aufgrund von Risikoerwägungen folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Das Eurosystem kann den Zugang eines Geschäftspartners zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems in Übereinstimmung mit den von der Heimat-NZB des Geschäftspartners oder der EZB getroffenen vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen vorübergehend schließen, beschränken oder dauerhaft schließen.
- b) Auf der Grundlage von Informationen, die es als bedeutsam erachtet, kann das Eurosystem von bestimmten Geschäftspartnern als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems gegebene Vermögenswerte ablehnen, die Nutzung solcher Vermögenswerte einschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge auf solche Vermögenswerte vornehmen, insbesondere wenn die Bonität des Geschäftspartners eine hohe Korrelation mit der Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten aufweist.

▼ M13

2. Aufgrund von Risikoerwägungen erfolgt eine automatische Zugangsbeschränkung zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems für Geschäftspartner, die der Aufsicht gemäß Artikel 55 Buchstabe b Ziffer i unterliegen, die aber die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Einzel- bzw. konsolidierter Basis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, sowie für Geschäftspartner, die einer Aufsicht von vergleichbarem Standard wie die Aufsicht gemäß Artikel 55 Buchstabe b Ziffer iii unterliegen, die aber die den Eigenmittelanforderungen auf Einzel- bzw. konsolidierter Basis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vergleichbaren Anforderungen nicht erfüllen. Die Beschränkung richtet sich nach dem Grad der Inanspruchnahme des Zugangs zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems, der zu dem Zeitpunkt besteht, in dem die Nichterfüllung dem Eurosystem mitgeteilt wird. Diese Beschränkung gilt unbeschadet sonstiger ermessensabhängiger Maßnahmen, die das Eurosystem ergreifen könnte. Wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, erfolgt aufgrund von Risikoerwägungen eine automatische Aussetzung des Zugangs der Geschäftspartner zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems, sofern der EZB-Rat nicht auf Antrag der betreffenden NZB etwas anderes beschließt:

▼ M13

- a) Die Wiedererfüllung der Eigenmittelanforderungen wird nicht durch ausreichende und rechtzeitige Maßnahmen spätestens innerhalb von 20 Wochen nach dem Stichtag für die Datenerhebung sichergestellt, im Rahmen derer die Nichteinhaltung festgestellt wurde.
- b) Die Nichterfüllung wurde außerhalb des Rahmens der Datenerhebung festgestellt, und die Wiedererfüllung der Eigenmittelanforderungen wurde nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Tag, an dem die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt hat, dass der Geschäftspartner die Mindesteigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt, und spätestens 20 Wochen nach Ende des betreffenden Quartals sichergestellt.

▼ M10

3. Im Zuge seiner Beurteilung der finanziellen Solidität eines Geschäftspartners gemäß Artikel 55 Buchstabe c und unbeschadet sonstiger ermessensabhängiger Maßnahmen kann das Eurosystem aufgrund von Risikoerwägungen den Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems für folgende Geschäftspartner beschränken:

- a) Geschäftspartner, für die der betreffenden NZB und der EZB nicht vollständig oder nicht rechtzeitig und spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach dem Ende des betreffenden Quartals Daten über die Kapital- und/oder Verschuldungsquoten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Verfügung gestellt wurden;
- b) Geschäftspartner, die nicht zur Meldung von Kapital- und Verschuldungsquoten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verpflichtet sind, für die der betreffenden NZB und der EZB nicht vollständig oder nicht rechtzeitig und spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach dem Ende des betreffenden Quartals Daten von vergleichbarem Standard, wie in Artikel 55 Buchstabe b Ziffer iii vorgesehen, zur Verfügung gestellt wurden.

Eine Wiederherstellung des Zugangs erfolgt, wenn der betreffenden NZB die relevanten Daten zur Verfügung gestellt wurden und festgestellt wurde, dass der Geschäftspartner das Kriterium der finanziellen Solidität nach Artikel 55 Buchstabe c erfüllt. Werden die betreffenden Daten nicht spätestens innerhalb von 20 Wochen nach dem Ende des betreffenden Quartals zur Verfügung gestellt, erfolgt aufgrund von Risikoerwägungen eine automatische Aussetzung des Zugangs des Geschäftspartners zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems.

▼ M6

3a. Das Eurosystem kann aufgrund von Risikoerwägungen den Zugang zu geldpolitischen Geschäften für Geschäftspartner vorläufig oder endgültig ausschließen oder beschränken, die Liquidität des Eurosystems an ein anderes Rechtssubjekt leiten, das zur gleichen Banken-, „Gruppe“ (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 26 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾) gehört, wenn das Liquidität erhaltende Rechtssubjekt i) eine nicht zugelassene Abwicklungsgesellschaft ist oder ii) einer ermessensabhängigen Maßnahme aufgrund von Risikoerwägungen unterliegt.

▼ M13

3b. Das Eurosystem kann aufgrund von Risikoerwägungen den Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems von Geschäftspartnern vorübergehend schließen, beschränken oder dauerhaft schließen, die gegen die in Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Anfangskapitalanforderung verstoßen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABL L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

▼ M6

4. Unbeschadet sonstiger ermessensabhängiger Maßnahmen beschränkt das Eurosystem aufgrund von Risikoerwägungen den Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems für Geschäftspartner, die von den betreffenden Behörden nach Maßgabe der in Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder der in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2014/59/EU genannten Voraussetzungen als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ gelten. Die Beschränkung richtet sich nach dem Grad der Inanspruchnahme des Zugangs zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems, der zu dem Zeitpunkt besteht, in dem die Geschäftspartner als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ gelten. Die NZBen stellen mit ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen sicher, dass die Zugangsbeschränkung im Hinblick auf den entsprechenden Geschäftspartner automatisch erfolgt, ohne dass es dafür eines besonderen Beschlusses bedürfte, und dass die Zugangsbeschränkung am Folgetag nach der Feststellung durch die entsprechenden Behörden, dass der Geschäftspartner als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ gilt, wirksam wird. Diese Beschränkung gilt unbeschadet sonstiger ermessensabhängiger Maßnahmen, die das Eurosystem ergreifen könnte.

▼ M2

5. Neben der Beschränkung des Zugangs zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems gemäß Absatz 4 kann das Eurosystem aufgrund von Risikoerwägungen den Zugang von Geschäftspartnern zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems vorübergehend schließen, weiter beschränken oder dauerhaft schließen, wenn die Geschäftspartner als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ im Sinne von Absatz 4 betrachtet werden und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Abwicklungsbehörde trifft keine Abwicklungsmaßnahmen gegen den Geschäftspartner, weil nach vernünftigem Ermessen Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b der Richtlinie 2014/59/EU angesichts der Entwicklung der alternativen Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsmaßnahmen abgewendet werden kann.
- b) Bei dem Geschäftspartner werden angesichts der Entwicklung der Abwicklungsmaßnahmen die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU als gegeben angesehen.
- c) Der Geschäftspartner geht aus einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie 2014/59/EU oder einer alternativen Maßnahme des privaten Sektors gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU hervor.

6. Über eine Beschränkung des Zugangs zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems gemäß Absatz 4 hinaus schließt das Eurosystem aufgrund von Risikoerwägungen den Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems vorübergehend, beschränkt ihn weiter oder schließt ihn dauerhaft für Geschäftspartner, die als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ betrachtet wurden, gegen die jedoch keine Abwicklungsmaßnahme vorgesehen ist und bei denen nach vernünftigem Ermessen auch keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b der Richtlinie 2014/59/EU abgewendet würde.

▼ M2

7. Beruht eine ermessensabhängige Maßnahme auf aufsichtlichen Angaben, nutzt das Eurosystem diese von Aufsichtsbehörden oder Geschäftspartnern zur Verfügung gestellten Informationen ausschließlich so, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems im Rahmen der Durchführung der Geldpolitik angemessen und erforderlich ist.

▼ M13

8. Bei Eintreten eines Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses kann das Eurosystem im Einklang mit Artikel 166 den Zugang von nichterfüllenden Geschäftspartnern gemäß Artikel 165 in seiner Umsetzung in den von der betreffenden NZB angewendeten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen vorübergehend schließen, beschränken oder dauerhaft schließen.

8a. Das Eurosystem kann den Zugang des Geschäftspartners zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems unverzüglich vorübergehend schließen, anstatt ihn zu beschränken, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Bedingungen für eine Beschränkung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 sind erfüllt;
- b) die ausstehende Risikoposition des Geschäftspartners aus geldpolitischen Geschäften des Eurosystems zum Zeitpunkt der Nichterfüllung beträgt null;
- c) die Risikoposition des Geschäftspartners aus Innertageskrediten und Auto-collateralisation in den letzten 90 Geschäftstagen vor der Entscheidung über die Verhängung der Maßnahme betrug null.

▼ M2

9. Alle ermessensabhängigen Maßnahmen des Eurosystems werden auf eine verhältnismäßige und nicht diskriminierende Weise angewendet und vom Eurosystem ordnungsgemäß begründet.

▼ B*Artikel 159***Ermessensabhängige Maßnahmen im Rahmen der Bonitätsbeurteilung des Eurosystems**

1. Das Eurosystem entscheidet auf Basis aller von ihm als relevant erachteten Informationen darüber, ob eine Emission bzw. ein Emittent, Schuldner oder Garant den Bonitätsanforderungen genügt.

2. Das Eurosystem kann aus den in Absatz 1 genannten Gründen Sicherheiten ablehnen bzw. deren Nutzung beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen, wenn dies zur Gewährleistung einer angemessenen Risikoabsicherung des Eurosystems erforderlich ist.

3. Beruht eine in Absatz 2 genannte Ablehnung auf aufsichtlichen Angaben, nutzt das Eurosystem diese von Geschäftspartnern oder Aufsichtsbehörden übermittelten Informationen ausschließlich so, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems im Rahmen der Durchführung der Geldpolitik angemessen und erforderlich ist.

▼ M6

4. Das Eurosystem kann folgende Vermögenswerte aus dem Verzeichnis der notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten streichen:

▼ M13

- a) Vermögenswerte, die von Geschäftspartnern, Rechtssubjekten oder eng mit Geschäftspartnern verbundenen Stellen begeben, zusammen begeben, verwaltet oder garantiert wurden, deren Vermögen eingefroren wurde bzw. die sonstigen Maßnahmen, darunter von der Union gemäß Artikel 75 oder Artikel 215 oder vergleichbaren einschlägigen Bestimmungen des Vertrags oder von einem Mitgliedstaat verhängten Maßnahmen, unterliegen, durch die sie in der Verfügung über ihr Vermögen eingeschränkt sind;

▼ M9

- b) Vermögenswerte, die von Geschäftspartnern oder mit Geschäftspartnern eng verbundenen Stellen begeben, zusammen begeben, verwaltet oder garantiert wurden, und deren Zugang zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems ausgesetzt, beschränkt oder ausgeschlossen wurde.

▼ B

TEIL 7

**ZUSÄTZLICHE GEMEINSAME MINDESTERFORDERNISSE
BEZÜGLICH DER GELDPOLITISCHEN GESCHÄFTE DES
EUROSYSTEMS**

Artikel 160

**Rechtsbeziehung zwischen den Zentralbanken des Eurosystems und
den Geschäftspartnern**

Das Eurosystem stellt sicher, dass seine die Geschäftspartner betreffenden vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 im Einklang mit den Bestimmungen von Teil 7 stehen.

KAPITEL 1

***Zusätzliche gemeinsame Mindestanforderungen für alle Regelungen
geldpolitischer Geschäfte DES Eurosystems***

Artikel 161

**Umsetzung von Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens
des Eurosystems**

1. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass die NZB in der Lage ist, Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens unverzüglich umzusetzen.

2. Jede NZB nimmt in ihre vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen eine Bestimmung auf, der zufolge ihren Geschäftspartnern die in Absatz 1 genannten Änderungen mitzuteilen sind. Jede NZB stellt sicher, dass in der Mitteilung der genaue Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Änderungen angegeben wird.

*Artikel 162***Zahlungswährung**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die vorschreiben, dass alle Zahlungen, die in Bezug auf geldpolitische Geschäfte des Eurosystems — mit Ausnahme von Fremdwährungszahlungen bei Devisenwapengeschäften für geldpolitische Zwecke — anfallen, in Euro erfolgen.

*Artikel 163***Form der vertraglichen Regelungen**

Sollte es aus Rechtsgründen zur Sicherstellung der Beendigung oder Kündigung (einschließlich Verrechnung) aller offen stehenden Geschäfte bei einem Ausfall notwendig sein, alle anfallenden Einzelabschlüsse zu einem einzigen Vertrag zusammenzufassen („Single Contract Arrangement“) und/oder einen Rahmenvertrag abzuschließen, wird dies in den von der NZB getroffenen vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen entsprechend vorgesehen.

▼B*Artikel 164***Formulare, Datenträger und Kommunikationsmittel**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die angemessene und eindeutige Vorschriften über die Nutzung von Formularen (einschließlich der Bestätigung von Einzelabschlüssen), über Datenträger, Kommunikationsmittel sowie Einzelheiten der Kommunikation im Verhältnis zwischen der NZB und den Geschäftspartnern enthalten.

▼M13*Artikel 165***Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisse**

1. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisse vorsehen, die gemäß diesem Artikel entweder als automatisch („automatische Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisse“) oder als „ermessensabhängig“ („ermessensabhängige Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisse“) angesehen werden.

2. Folgende Ereignisse gelten als automatische Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisse im Sinne von Absatz 1:

- a) Ein Beschluss eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, über das Vermögen des Geschäftspartners ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, oder einen Insolvenzverwalter oder einen diesem entsprechenden Abwickler zu bestellen oder ein vergleichbares Verfahren einzuleiten. Für die Zwecke dieses Buchstaben a gelten gegen einen Geschäftspartner gerichtete Krisenpräventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU nicht als ein automatisches Beendigungs- bzw. Kündigungsereignis.
- b) Das Vermögen des Geschäftspartners wird eingefroren und/oder er unterliegt sonstigen Maßnahmen, darunter von der Union gemäß Artikel 75 oder Artikel 215 oder vergleichbaren einschlägigen Bestimmungen des Vertrags verhängten Maßnahmen, durch die der Geschäftspartner in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist.
- c) Der Geschäftspartner ist nicht mehr gemäß der Anforderung in Artikel 55 Buchstabe a in das Mindestreservesystem des Eurosystems einbezogen.
- d) Der Geschäftspartner unterliegt nicht mehr einer auf Unions- bzw. EWR-Ebene harmonisierten Aufsicht oder einer vergleichbaren Aufsicht gemäß Artikel 55 Buchstabe b.
- e) Der Geschäftspartner wird eine Abwicklungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 99a.

3. Folgende Ereignisse gelten als ermessensabhängige Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisse im Sinne von Absatz 1:

- a) Ein Beschluss eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Solvabilität des Geschäftspartners eine andere als die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Interventionsmaßnahme einzuleiten, mit der dessen Geschäftstätigkeit eingeschränkt wird, einschließlich eines Moratoriums, einer Sanierungsmaßnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens, um einen Beschluss im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a abzuwenden.

▼ **M13**

- b) Der Geschäftspartner erfüllt keine der in Artikel 55 Buchstabe d genannten operativen Kriterien der Heimat-NZB mehr.
- c) Der Geschäftspartner erklärt schriftlich seine vollständige oder teilweise Zahlungsunfähigkeit oder gibt an, nicht in der Lage zu sein, seinen Verpflichtungen aus geldpolitischen Geschäften oder aus anderen Geschäften mit seiner Heimat-NZB oder einer anderen NZB nachzukommen, oder der Geschäftspartner ist nicht mehr in der Lage, seinen Gesellschaftszweck gemäß seiner Satzung oder vergleichbaren Gründungsdokumenten zu erfüllen, oder der Geschäftspartner erklärt seine Absicht, die Erfüllung des Gesellschaftszwecks gemäß seiner Satzung oder vergleichbaren Gründungsdokumenten einzustellen, oder der Geschäftspartner schließt eine freiwillige Vereinbarung oder Absprache mit seinen Gläubigern zur umfassenden Regelung seiner Verbindlichkeiten, oder der Geschäftspartner ist oder gilt als insolvent oder außerstande, seine Schulden zu begleichen.
- d) Verfahrensschritte im Vorfeld eines Beschlusses gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder gemäß diesem Absatz Buchstabe a oder f, darunter ein Vorschlag zum Entzug der Zulassung zu Bankgeschäften gemäß a) der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder b) der Richtlinie 2014/65/EU in der in dem betreffenden Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, umgesetzten Form.
- e) Es wird ein vorläufiger Verwalter oder ein diesem entsprechender Abwickler bestellt, der befugt ist, die Fähigkeit des Geschäftspartners, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Eurosystem nachzukommen, einzuschränken.
- f) Für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Geschäftspartners, soweit zutreffend, wird ein Zwangsverwalter, Treuhänder oder entsprechender Verantwortlicher bestellt.
- g) Eine unrichtige oder unwahre Zusicherung oder sonstige vorvertragliche Erklärung wird vom Geschäftspartner nach geltendem Recht abgegeben oder ihm zugerechnet, in Bezug auf
 - i) geldpolitische Geschäfte oder sonstige Geschäfte mit seiner Heimat-NZB oder einer anderen NZB oder
 - ii) die Einhaltung der für ihn unter Umständen geltenden Rechtsvorschriften, welche die Erfüllung der Verpflichtungen des Geschäftspartners gemäß der von ihm eingegangenen Vereinbarung im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems gefährden könnte.
- h) Die Zulassung des Geschäftspartners zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2014/65/EU in der im betreffenden Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, umgesetzten Form, wird ausgesetzt oder widerrufen.
- i) Der zeitweilige Ausschluss des Geschäftspartners von oder die Beendigung seiner Teilnahme an Zahlungssystemen, über die Zahlungen für geldpolitische Geschäfte erfolgen oder der zeitweilige Ausschluss des Geschäftspartners von oder die Beendigung seiner Teilnahme an Wertpapierabwicklungssystemen (ausgenommen bei Devisenwapgeschäften) zur Abwicklung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems.

▼ M13

- j) Maßnahmen gegen den Geschäftspartner gemäß Artikel 41 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 44 der Richtlinie 2013/36/EU.
- k) Der Geschäftspartner kommt den im Zusammenhang mit befristeten Transaktionen zu treffenden Risikokontrollmaßnahmen nicht nach.
- l) Der Geschäftspartner ist nicht in der Lage, im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften den Kauf- bzw. Rückkaufpreis zu zahlen oder gekaufte bzw. zurückgekaufte Vermögenswerte zu liefern, oder ist nicht in der Lage, im Zusammenhang mit besicherten Kreditgeschäften die Sicherheiten fristgerecht zu liefern oder den Kredit bei Fälligkeit zurückzuzahlen.
- m) Der Geschäftspartner schafft bei für geldpolitische Zwecke getätigten Devisenswapgeschäften und Termineinlagen den entsprechenden Euro-Betrag oder bei für geldpolitische Zwecke getätigten Devisenswapgeschäften die entsprechenden Fremdwährungsbeträge bei Fälligkeit nicht an.
- n) Ein Beendigungs- oder Kündigungsereignis, das sich nicht wesentlich von den in diesem Artikel aufgeführten unterscheidet, tritt in Bezug auf den Geschäftspartner nach Maßgabe einer Vereinbarung im Rahmen der Verwaltung von Währungsreserven oder der Eigenmittel der EZB oder einer NZB ein.
- o) Der Geschäftspartner versäumt es, relevante Informationen verfügbar zu machen, und verursacht dadurch schwerwiegende Folgen für die Heimat-NZB.
- p) Der Geschäftspartner kommt einer anderen seiner Verpflichtungen aus befristeten Transaktionen und Devisenswapgeschäften nicht nach und heilt diese Säumnis, sofern eine Heilung möglich ist, — im Falle von befristeten Transaktionen — nicht innerhalb von 30 Tagen bzw. — im Falle von Devisenswapgeschäften — nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem er von der NZB dazu aufgefordert wurde.
- q) Im Rahmen einer mit dem Eurosystem eingegangenen Vereinbarung oder eines mit dem Eurosystem durchgeführten Geschäfts im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems tritt ein Beendigungs- oder Kündigungsereignis im Zusammenhang mit dem Geschäftspartner, einschließlich seiner Niederlassungen, ein.
- r) Das Vermögen des Geschäftspartners wird eingefroren bzw. er unterliegt sonstigen von einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, verhängten Maßnahmen, durch die der Geschäftspartner in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist.
- s) Das Vermögen des Geschäftspartners oder ein wesentlicher Teil davon unterliegt Sicherungsmaßnahmen wie Sicherstellung, Pfändung oder Beschlagnahme oder anderen Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Geschäftspartners.

▼ M13

- t) Das Vermögen des Geschäftspartners oder ein wesentlicher Teil davon wird auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen oder die Tätigkeit oder das Geschäft des Geschäftspartners oder ein Teil davon wird veräußert, aufgelöst, liquidiert oder eingestellt oder eine diesbezügliche Entscheidung wird getroffen.
- u) Ein anderes bevorstehendes oder bestehendes Ereignis, aufgrund dessen ein Geschäftspartner die Verpflichtungen gemäß den von ihm eingegangenen Vereinbarungen im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems oder der sonstigen auf die Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und der EZB oder einer der NZBen anwendbaren vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen kann; oder der Geschäftspartner erfüllt andere Verpflichtungen, Vereinbarungen oder Geschäfte in Verbindung mit seiner Heimat-NZB gemäß den eingegangenen Vereinbarungen im Bereich geldpolitischer Geschäfte oder der sonstigen, auf die Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und der EZB oder einer der NZBen anwendbaren vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nicht, verstößt gegen sie oder kommt ihnen nicht ordnungsgemäß nach.

4. Bei den in Absatz 3 genannten ermessensabhängigen Beendigungs- bzw. Kündigungsereignissen ist die Beendigung bzw. Kündigung von der betreffenden NZB gemäß den vom EZB-Rat festgelegten Verfahren des Eurosystems zu erklären, wobei die Wirkung der Beendigung bzw. Kündigung erst nach Zustellung einer Beendigungs- bzw. Kündigungsmitteilung eintritt. In der Beendigungs- bzw. Kündigungsmitteilung kann eine „Nachfrist“ von bis zu drei Geschäftstagen zur Beseitigung des betreffenden Beendigungs- bzw. Kündigungsgrundes gesetzt werden.

▼ B*Artikel 166***Rechtsschutz bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses oder aus Risikoerwägungen**

1. ► **M13** Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass sie aufgrund von Risikoerwägungen berechtigt ist, die folgenden Rechtsbehelfe zu ergreifen: ◀
- a) vorübergehender, begrenzter oder dauerhafter Ausschluss des Geschäftspartners vom Zugang zu Offenmarktgeschäften;
 - b) vorübergehender, begrenzter oder dauerhafter Ausschluss des Geschäftspartners vom Zugang zu den ständigen Fazilitäten;
 - c) Beendigung aller offen stehenden Vereinbarungen und Transaktionen;
 - d) sofortige Fälligestellung von noch nicht fälligen oder bedingten Forderungen;
 - e) Nutzung der vom Geschäftspartner bei ihr unterhaltenen Einlagen zur Aufrechnung mit Forderungen gegen diesen Geschäftspartner;
 - f) Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem Geschäftspartner, bis dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat.

▼ M13

- 1a. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass
- a) die NZB nach Eintritt eines automatischen Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses nach Artikel 165 Absatz 2 berechtigt ist, einen der in Absatz 1 genannten Rechtsbehelfe zu ergreifen, mit Ausnahme des in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsbehelfs zum begrenzten Ausschluss des Vertragspartners, und
 - b) die NZB nach Eintritt eines ermessensabhängigen Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses nach Artikel 165 Absatz 3 berechtigt ist, einen der in Absatz 1 genannten Rechtsbehelfe zu ergreifen.

▼ B

2. ► **M13** Jede NZB kann vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen treffen, die ihr für den Fall des Eintritts eines Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses zusätzlich zu den in Absatz 1a aufgeführten Rechtsbehelfen die folgenden vorbehalten: ◀
- a) Berechnung von Verzugszinsen;
 - b) Forderung von Schadensersatz für etwaige, ihr aus einem vertragswidrigen Verhalten des Geschäftspartners entstandene Verluste.
3. Jede NZB kann vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen treffen, denen zufolge sie aufgrund von Risikoerwägungen berechtigt ist, vom betreffenden Geschäftspartner als Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems gegebene Vermögenswerte abzulehnen, die Nutzung solcher Vermögenswerte einzuschränken oder zusätzliche Abschläge auf solche Vermögenswerte vorzunehmen.
4. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die ihr das Recht gewährleisten, jederzeit alle Sicherheiten unverzüglich bis zur Höhe des gewährten Kredits zu verwerten, falls der Geschäftspartner seinen Negativsaldo nicht umgehend ausgleicht.

▼ M6

- 4a. Soweit keine andere Abhilfe gemäß Artikel 166 Absatz 2 zur Verfügung steht, trifft jede NZB vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass die Heimat-NZB jederzeit rechtlich in der Lage ist, eine finanzielle Sanktion für die vollständige oder teilweise Nichtleistung einer Erstattung oder Zahlung eines Kreditbetrags oder des Rückkaufpreises oder für die Nichtleistung der gekauften Vermögenswerte durch den Geschäftspartner bei Fälligkeit zu verhängen. Die finanzielle Sanktion ist gemäß Anhang VII Abschnitt III dieser Leitlinie zu berechnen; dabei sind der Geldbetrag, den der Geschäftspartner nicht zahlen oder erstatten konnte bzw. die nichtgeleisteten Vermögenswerte und die Anzahl der Kalendertage, an denen der Geschäftspartner nicht gezahlt, erstattet oder geleistet hat, zu berücksichtigen.

▼ B

5. Zur Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung der auferlegten Maßnahmen kann der EZB-Rat über die Rechtsbehelfe einschließlich des vorübergehenden, begrenzten oder dauerhaften Ausschlusses vom Zugang zu Offenmarktgeschäften oder den ständigen Fazilitäten entscheiden.

*Artikel 167***Informationen der Geschäftspartner**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass sie von den Geschäftspartnern alle relevanten Informationen bezüglich der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems erhält.

▼B*Artikel 168***Kündigungen und sonstige Mitteilungen**

1. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die vorsehen, dass Kündigungen und sonstige Mitteilungen schriftlich und/oder in elektronischer Form abzufassen sind.
2. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die eindeutig klarstellen, wie Kündigungen und sonstige Mitteilungen abzufassen sind und wann sie wirksam werden. Dabei darf der Zeitraum, nach dessen Ablauf Kündigungen oder sonstige Mitteilungen wirksam werden, nicht so lang bemessen sein, dass sich der wirtschaftliche Effekt der betroffenen Regelung insgesamt verändert. Insbesondere sind Bestätigungen unverzüglich zu übermitteln und zu prüfen.

*Artikel 169***Rechte Dritter**

1. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die vorsehen, dass der Geschäftspartner seine Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Heimat-NZB übertragen, verpfänden, umgestalten oder anderweitig weitergeben darf.
2. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die vorsehen, dass die aus Einzelgeschäften erwachsenden Rechte und Pflichten ausschließlich zwischen der vertragschließenden NZB oder der Heimat-NZB und dem in eigenem Namen auftretenden Geschäftspartner entstehen. Diese vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen müssen jedoch Beziehungen der NZBen untereinander und/oder mit der EZB zulassen im Zusammenhang mit
 - a) der grenzüberschreitenden Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten und
 - b) gegebenenfalls Geschäften mit Geschäftspartnern, die über ein zwi-schengeschaltetes Institut erfolgen.

*Artikel 170***Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die festlegen, dass auf diese Regelungen und auf alle nach ihrer Maßgabe geschlossenen Einzelgeschäfte außer in Fällen, in denen bei der grenzüberschreitenden Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten etwas anderes erforderlich ist, das Recht des Mitgliedstaats anwendbar ist, in dem die NZB ihren Sitz hat und dessen Währung der Euro ist.

▼M2

2. Gerichtsstand ist im jeweiligen Mitgliedstaat im Euro-Währungsgebiet, in dem die NZB ihren Sitz hat; die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union bleibt unberührt.

▼B*Artikel 171***Abrechnungstage bei Termineinlagen**

Jede NZB trifft für Einlagen Regelungen, die vorschreiben, dass die Abrechnung sowohl bei der Hereinnahme als auch bei der Auszahlung von Termineinlagen an den von der EZB in der entsprechenden Ankündigung des Einlagengeschäfts festgelegten Tagen erfolgt.

▼ B*KAPITEL 2***Zusätzliche Gemeinsame Mindestanforderungen für Pensionsgeschäfte
und für besicherte Kreditgeschäfte***Artikel 172***Rückkaufzeitpunkt im Zusammenhang mit der Transaktion**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass der jeweilige, im Zusammenhang mit einer befristeten Transaktion geltende Rückkaufzeitpunkt, einschließlich gegebenenfalls der Tag der Rückzahlung des besicherten Kredits, bei Abschluss der Vereinbarung festgelegt wird.

*Artikel 173***Geschäftstage**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, in denen der Begriff „Geschäftstag“ wie in Artikel 2 definiert wird.

*Artikel 174***Zinssätze**

1. Bei Pensionsgeschäften entspricht die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rückkaufpreis dem Gesamtbetrag, der sich bei Anwendung eines festgesetzten Zinssatzes auf den Kaufpreis für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Kaufdatum bis zum Rückkaufdatum ergibt.
2. Bei besicherten Krediten werden die Zinsen aus dem festgesetzten Zinssatz auf den ausstehenden Kreditbetrag und der Laufzeit des Geschäfts berechnet.
3. Der Zinssatz bei befristeten Geschäften wird als einfacher Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet.

*Artikel 175***Umrechnung von Nicht-Euro-Beträgen**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass die Umrechnung von Nicht-Euro-Beträgen in Euro-Beträge auf der Basis des von der EZB täglich festgesetzten Referenzwechsellurses oder — falls nicht verfügbar — unter Zugrundelegung des von der EZB am jeweiligen Vortag (vor der von ihr mittels Verkauf von Euro und Ankauf einer Fremdwährung realisierten Konversion) bekannt gegebenen Kassakurses erfolgen.

▼ B*KAPITEL 3****Zusätzliche Gemeinsame Mindestanforderungen Ausschließlich FÜR Pensionsgeschäfte****Artikel 176***Gegenstand von Pensionsgeschäften**

1. Beim Abschluss von Pensionsgeschäften trifft jede NZB vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass der Verkauf notenbankfähiger Sicherheiten in Euro per Kasse mit der Maßgabe erfolgt, gleichartige Sicherheiten zu einem vorgegebenen Zeitpunkt gegen Euro per Kasse zurückzuerkaufen.

2. Jede NZB definiert den Begriff „gleichartige Sicherheiten“ dahin, dass diese Sicherheiten vom selben Emittenten begeben wurden und Teil derselben Emission unabhängig vom Emissionsdatum bilden, von gleicher Art sind, denselben Nennwert, Betrag und dieselbe Beschreibung vorweisen wie die per Kasse verkauften Sicherheiten.

3. Sofern besagte Sicherheiten konvertiert oder redeminiert wurden, oder eine Option zur Ausübung kommt, ist die Äquivalenzdefinition dergestalt zu modifizieren, dass
 - a) im Fall der Konversion jene Sicherheiten gemeint sind, in die konvertiert wurde,

 - b) im Fall einer Option jene Sicherheiten gemeint sind, die den voll eingezahlten Sicherheiten entsprechen, vorausgesetzt, der Verkäufer hat dem Käufer eine Summe im Wert der Option gezahlt, und

 - c) im Falle von redeminierten Sicherheiten jene Sicherheiten gemeint sind, auf die die ursprünglichen Sicherheiten jetzt lauten, einschließlich gegebenenfalls der Differenz des Wertes der Sicherheiten vor und nach ihrer Redeminierung.

*Artikel 177***Verrechnungsregelungen bei der Beendigung von Pensionsgeschäften**

1. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass sie bei Eintritt eines Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses befugt ist, alle offen stehenden Wertpapierpensionsgeschäfte zu beenden.

2. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die Verrechnungsbestimmungen enthalten, die wirtschaftliche Konsequenzen vergleichbar den nachfolgenden bezwecken:

▼ B

- a) Bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses wird der jeweilige Rückkauf sofort fällig und unterliegt einer der folgenden Bestimmungen:
- i) Zum Zweck des Wertausgleichs gelieferte Sicherheiten sind umgehend zurückzuliefern, sodass die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der beteiligten Parteien im Hinblick auf die Lieferung der Sicherheiten und die Entrichtung des Rückkaufpreises für die zurückzukaufenden Sicherheiten nur nach Maßgabe von Buchstabe b bis d erfolgen kann.
 - ii) Alternativ wird das Pensionsgeschäft beendet.
- b) Der bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses zum (vorgezogenen) Rückkauf tag geltende Liquidationswert der zurückgekauften Vermögenswerte und der gegebenenfalls zum Zweck des Wertausgleichs gelieferten Sicherheiten, die zurückzuübertragen sind, sowie der von den einzelnen Parteien zu zahlende Rückkaufpreis werden von der NZB für alle Transaktionen nach kaufmännisch vernünftigen Maßstäben festgelegt.
- c) Auf der Basis der nach Buchstabe b ermittelten Beträge errechnet die NZB die Beträge, die sich die Parteien zum jeweiligen Rückkauf tag gegenseitig schulden. Die fälligen Beträge müssen miteinander verrechnet werden, und nur der entsprechende Nettosaldo wird zur Zahlung fällig, zahlbar von jener Partei, deren verrechnete Forderungen niedriger waren als die der Gegenseite.
- d) Der Nettosaldo wird am nächstfolgenden Tag fällig, an dem das ►**M13** TARGET ◀-System in Betrieb ist und eine solche Zahlung ermöglicht. Zum Zwecke dieser Kalkulation werden nicht auf Euro lautende Beträge zum maßgeblichen Datum zu einem gemäß Artikel 175 ermittelten Kurs in Euro umgerechnet.
3. Jede NZB definiert den Begriff „Liquidationswert“ wie in Artikel 2.

*Artikel 178***Durchführung von Risikokontrollmaßnahmen**

Sofern die NZBen vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen treffen, die die Substitution von Sicherheiten vorsehen, ist im Rahmen dieser Regelungen zu gewährleisten, dass die erforderlichen Risikokontrollmaßnahmen getroffen werden.

*Artikel 179***Wertausgleich durch Barguthaben**

Sofern die NZBen vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen treffen, die Bestimmungen über die Leistung oder Rückgewähr von Wertausgleich in bar enthalten, müssen diese Bestimmungen auch vorschreiben, dass etwaige weitere Verpflichtungen zur Rückgewähr oder Leistung von Wertausgleich zuerst durch Verwendung von Barmitteln bis zum selben Betrag zuzüglich gegebenenfalls anfallender Zinsen erfüllt werden.

*Artikel 180***Weitere Bestimmungen für Pensionsgeschäfte**

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Leitlinie kann jede NZB in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen für Pensionsgeschäfte weitere Bestimmungen festlegen.

▼ B*KAPITEL 4****Zusätzliche Gemeinsame Mindestanforderungen Ausschließlich für besicherte Kreditgeschäfte****Artikel 181***Stellung und Verwertung von Sicherheiten**

1. Hinsichtlich der Bereitstellung von Liquidität in Form von besicherten Krediten trägt jede NZB in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen den unterschiedlichen Verfahren und Formalitäten Rechnung, die in den jeweiligen Rechtssystemen zur Begründung und späteren Verwertung eines Sicherungsrechts — etwa eines Pfands, einer Abtretung oder eines sonstigen umfassenden Sicherungsrechts — zu beachten sind.

2. Jede NZB trifft bei besicherten Krediten Regelungen, die sicherstellen, dass die zur Besicherung bereitgestellten Vermögenswerte für die NZB rechtlich verwertbar sind, ohne dass andere vorrangige Rechte an diesen Vermögenswerten bestehen. Dritte, einschließlich eines etwaigen Insolvenzverwalters, dürfen keinen Anspruch auf die bereitgestellten Vermögenswerte oder damit verbundene Rechte erheben können (es sei denn, es handelt sich um Fälle von Betrug).

3. Jede NZB trifft bei besicherten Krediten rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass sie bei Eintritt eines Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses gemäß Artikel 165 rechtlich in der Lage ist, den wirtschaftlichen Wert der gestellten Sicherheiten zu realisieren. Dieses Beendigungs- bzw. Kündigungsereignis muss auch in Fällen gelten, in denen die NZB den Geschäftspartner im Rahmen eines Pensionsgeschäfts als säumig behandeln kann.

*Artikel 182***Überführung von Innertageskrediten in Übernachtkredite**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die es ermöglichen, dass Innertageskredite in Übernachtkredite (Spitzenrefinanzierungsfazilität) münden.

*KAPITEL 5****Zusätzliche Gemeinsame Mindestanforderungen Ausschließlich für zu geldpolitischen Zwecken durchgeführte Devisenwapengeschäfte****Artikel 183***Gleichzeitiger Abschluss eines Kassa- und eines Terminkauf-/Terminverkaufsgeschäfts**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass es bei Devisenwapengeschäften zum gleichzeitigen Abschluss eines Kassa- und eines Terminkaufs/-verkaufs von Euro gegen Fremdwährung kommt.

▼B*Artikel 184***Zeitpunkt und technische Abwicklung der Zahlungstransfers**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die Bestimmungen über den Zeitpunkt und über die technische Abwicklung der Zahlungstransfers enthalten. Das Datum des Terminverkaufs/-kaufs wird zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsabschlusses festgelegt.

*Artikel 185***Besondere Begriffsbestimmungen**

Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, in denen die Begriffe Fremdwährung, Kassakurs, Terminkurs, Übertragungs- und Rückübertragungstag wie folgt definiert werden:

- a) „Fremdwährung“ bedeutet jede gesetzliche Währung neben dem Euro.
- b) „Kassakurs“ bedeutet der (gemäß Artikel 175 ermittelte) Kurs, zu dem bei einem Einzelabschluss am Kauftag der anzuschaffende Euro-Betrag in den im Gegenzug anzuschaffenden Fremdwährungsbetrag umgerechnet wird. Dieser Kurs ist in der Bestätigung auszuweisen.
- c) „Terminkurs“ bedeutet der gemäß Artikel 175 ermittelte Kurs, zu dem der Euro-Betrag in jenen Fremdwährungsbetrag umzurechnen ist, der am Rückübertragungstag gegen Zahlung des Euro-Betrages anzuschaffen ist. Dieser Kurs ist in der Bestätigung auszuweisen und in den einschlägigen vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der betreffenden NZB zu definieren.
- d) „Zurückzuübertragender Fremdwährungsbetrag“ bedeutet der Betrag in Fremdwährung, der am Rückübertragungstag zum Rückkauf des Euro-Betrages erforderlich ist.
- e) „Übertragungstag“ bedeutet der Tag (und gegebenenfalls die entsprechende Uhrzeit), an dem der Euro-Betrag anzuschaffen ist, d. h. der für die Eurozahlung vereinbarte Abrechnungstag (und gegebenenfalls die entsprechende Uhrzeit — „settlement date“).
- f) „Rückübertragungstag“ bedeutet der Tag (und gegebenenfalls die entsprechende Uhrzeit), an dem der Euro-Betrag zurückzuübertragen ist.

*Artikel 186***Verrechnungsregelungen bei der Beendigung von Devisenwappgeschäften**

1. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass sie bei Eintritt eines Beendigungs- bzw. Kündigungsereignisses befugt ist, alle offen stehenden Einzelgeschäfte zu beenden.

▼ B

2. Jede NZB trifft vertragliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen, die Verrechnungsbestimmungen enthalten, die wirtschaftliche Konsequenzen vergleichbar den nachfolgenden bezwecken:
- a) Bei Eintritt eines Beendigungs- oder Kündigungsereignisses gelten die jeweiligen Einzelgeschäfte als beendet; die NZB ermittelt in der Folge den Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Euro- sowie Fremdwährungsbeträge dergestalt, dass das wirtschaftliche Äquivalent in Höhe der ursprünglich zu leistenden Zahlungen gewahrt bleibt.
 - b) Auf der Basis der so ermittelten Beträge errechnet die NZB die Beträge, die die Parteien zum jeweiligen Rückübertragungstag einander schulden. Die fälligen Beträge müssen, wenn erforderlich, gemäß Artikel 175 in Euro umgerechnet und miteinander verrechnet werden. Nur der Nettosaldo wird zur Zahlung fällig, zahlbar von jener Partei, deren verrechnete Forderungen niedriger waren als die der Gegenseite. Der so ermittelte Nettosaldo wird am nächstfolgenden Tag fällig, an dem das ►**M13** TARGET ◀-System in Betrieb ist und eine solche Zahlung ermöglicht.

*Artikel 187***Weitere Bestimmungen für Devisenwapgeschäfte**

Unbeschadet der Vorschriften dieser Leitlinie kann jede NZB in ihren vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen weitere Bestimmungen für die Durchführung von Devisenwapgeschäften festlegen.

▼ M11

TEIL 7A

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL EINER STÖRUNG VON ►M13 TARGET ◀ ÜBER MEHRERE GESCHÄFTSTAGE*Artikel 187a***Mehrere Geschäftstage anhaltende Störung von ►M13 TARGET ◀**

1. Die EZB kann eine Störung des ►**M13** TARGET ◀-Systems, die die normale Abwicklung von Zahlungen beeinträchtigt, zu einer „mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von ►**M13** TARGET ◀“ erklären, wenn:

▼ M13

- a) die Notfalllösung im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8) in Verbindung mit Anhang III Nummer 20 der genannten Leitlinie infolge der Unterbrechung aktiviert wird und

▼ M11

- b) die Störung mehr als einen Geschäftstag dauert oder nach Einschätzung der EZB voraussichtlich andauern wird.

Die regelmäßigen geldpolitischen Geschäfte können sich nach Aktivierung der unter Buchstabe a genannten Notfalllösung verzögern oder können storniert werden.

▼ M11

2. Die in Absatz 1 genannte Erklärung wird über die Website der EZB bekanntgegeben. Im Rahmen einer solchen Erklärung oder im Anschluss daran teilt die EZB die Folgen der Störung für bestimmte geldpolitische Geschäfte und Instrumente mit.

3. Nach einer gemäß diesem Artikel abgegebenen Erklärung können besondere Maßnahmen und Bestimmungen für bestimmte geldpolitische Geschäfte und Instrumente zur Anwendung kommen, die in dieser Leitlinie, insbesondere in den Artikeln 187b, 187c und 187d, aufgeführt sind.

4. Sobald die Störung des ► **M13** TARGET ◀-Systems behoben ist, teilt die EZB auf ihrer Website mit, dass die aufgrund dieser mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von ► **M13** TARGET ◀ erlassenen besonderen Maßnahmen und Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

*Artikel 187b***Abwicklung geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems bei einer mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von ► **M13** TARGET ◀**

Wird gemäß Artikel 187a erklärt, dass eine mehrere Geschäftstage anhaltende Störung von ► **M13** TARGET ◀ vorliegt, können für die Abwicklung geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

▼ M13

a) Die Abwicklung von Offenmarktgeschäften in Euro gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Leitlinie darf nicht über die Notfalllösung im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8) in Verbindung mit Anhang III Nummer 20 der genannten Leitlinie erfolgen. Folglich kann sich die Abwicklung dieser Geschäfte bis zur Wiederaufnahme des normalen Betriebs von TARGET verzögern.

▼ M11

b) Die Zinszahlungen für diese Geschäfte werden entweder i) so berechnet, als ob bei der Abwicklung der Geschäfte keine Verzögerung eingetreten wäre, oder ii) nach der tatsächlichen Dauer, je nachdem, welche Methode für den Geschäftspartner zu einer niedrigeren Zinszahlung oder einer höheren Zinsvereinnahmung führt.

c) Das Eurosystem verrechnet bei der Ermittlung der gemäß Buchstabe b berechneten Zinszahlung jede zusätzliche Verzinsung von Girokontoguthaben, auf die der Geschäftspartner infolge der verzögerten Abwicklung Anspruch hat oder die er im Falle negativer Zinssätze zu zahlen hat.

d) Die Zinsen werden gezahlt oder vereinnahmt, wenn eine in Artikel 187a Absatz 4 genannte Mitteilung der EZB erfolgt ist.

*Artikel 187c***Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität bei einer mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von ► **M13** TARGET ◀**

Wird gemäß Artikel 187a erklärt, dass eine mehrere Geschäftstage anhaltende Störung von ► **M13** TARGET ◀ vorliegt, können für den Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

▼ M11

- a) Ungeachtet des Artikels 19 Absatz 6 wird ein Sollsaldo auf dem Verrechnungskonto eines Geschäftspartners bei seiner Heimat-NZB am Ende des Tages als Innertagesliquidität behandelt und zu einem Zinssatz von null Prozent verzinst.
- b) Auf ausstehende Kredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität nach Artikel 20, die am Tag vor der Aktivierung der Notfalllösung gewährt wurden, findet ein Zinssatz von null Prozent Anwendung. Dieser Zinssatz findet für den Zeitraum der Störung Anwendung. Kredite, die im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität gewährt und am Tag der Erklärung zur mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von ► **M13** TARGET ◀, jedoch vor deren Bekanntgabe, in Echtzeit abgewickelt werden, werden als Kredite behandelt, die an dem Geschäftstag gewährt werden, an dem die mehrere Geschäftstage anhaltende Störung von ► **M13** TARGET ◀ behoben ist. Zinsen für im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität erhaltene Kredite sind zusammen mit der Rückzahlung der im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität erhaltenen Kredite erst nach Deaktivierung der Notfalllösung und Veröffentlichung einer Mitteilung durch die EZB nach Artikel 187a Absatz 4 zu zahlen. Bei der Berechnung der Zinszahlung werden der bzw. die Geschäftstage, an denen die länger anhaltende Störung von ► **M13** TARGET ◀ andauerte, nicht berücksichtigt.

*Artikel 187d***Keine Verhängung von Sanktionen bei einer mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von ► **M13** TARGET ◀**

Gegen einen Geschäftspartner wird keine Sanktion im Sinne von Artikel 154 verhängt, wenn eine mehrere Geschäftstage anhaltende Störung von ► **M13** TARGET ◀ gemäß Artikel 187a erklärt wird, die die Fähigkeit dieses Geschäftspartners beeinträchtigt, seinen Verpflichtungen aus dieser Leitlinie nachzukommen.

▼ B

TEIL 8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 188***Informationsaustausch**

Die NZBen können, wenn es für die Durchführung der Geldpolitik erforderlich ist, individuelle Daten, wie operationale Daten in Bezug auf Geschäftspartner, die an geldpolitischen Geschäften des Eurosystems teilnehmen, untereinander austauschen. Solche Daten unterliegen im Einklang mit Artikel 37 der ESZB-Satzung der Geheimhaltungspflicht.

*Artikel 189***Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die Geschäftspartner der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst und befolgen diese.

▼B

Artikel 190

Aufhebung

1. Die Leitlinie EZB/2011/14 wird zum 1. Mai 2015 aufgehoben.
2. Verweisungen auf die aufgehobene Leitlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Leitlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.

Artikel 191

Wirksamwerden, Anwendung und Umsetzung

1. Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Mitteilung an die NZBen wirksam.
2. Alle Bestimmungen dieser Leitlinie gelten ab 1. Mai 2015 mit Ausnahme der in Artikel 142 genannten, die ab 1. November 2015 gelten.
3. Die NZBen übermitteln der EZB bis spätestens 16. Februar 2015 die Rechtstexte und die Umsetzungsmaßnahmen, durch die sie diejenigen Bestimmungen dieser Leitlinie zu erfüllen gedenken, die wesentliche Änderungen gegenüber der Leitlinie EZB/2011/14 darstellen.

Artikel 192

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

▼ **M11***ANHANG I***MINDESTRESERVEN**

Dieser Anhang dient lediglich der Erläuterung. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesem Anhang und dem rechtlichen Rahmen für das Mindestreservesystem des Eurosystems nach Nummer 1 hat der rechtliche Rahmen Vorrang.

1. Gemäß Artikel 19 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) verlangt die Europäische Zentralbank (EZB), dass Kreditinstitute im Rahmen des Mindestreservesystems des Eurosystems Mindestreserven auf Konten bei den nationalen Zentralbanken (NZBen) unterhalten. Der rechtliche Rahmen für das Mindestreservesystem des Eurosystems ist in Artikel 19 der ESZB-Satzung, in der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 und in der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) niedergelegt. Die Anwendung der letztgenannten Verordnung gewährleistet, dass für das Mindestreservesystem des Eurosystems in allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einheitliche Bedingungen gelten.
2. Das Mindestreservesystem des Eurosystems dient in erster Linie dazu, die Geldmarktzinsen zu stabilisieren und eine strukturelle Liquiditätsknappheit herbeizuführen (oder zu vergrößern).
3. Gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) gilt das Mindestreservesystem des Eurosystems für Kreditinstitute, die

- i) nach Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen sind, oder
- ii) nach Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU von dieser Zulassung ausgenommen sind.

Ferner gelten die Mindestreservevorschriften des Eurosystems auch für Niederlassungen im Euro-Währungsgebiet von Kreditinstituten, die außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind. Allerdings unterliegen außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige Niederlassungen von Kreditinstituten, die im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, diesen Vorschriften nicht.

4. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) werden Institute von der Mindestreservepflicht befreit, wenn ihre Zulassung entzogen oder aufgegeben wird oder wenn sie einem Abwicklungsverfahren gemäß der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ unterzogen werden.
5. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) kann die EZB Institute, auf die eine der in den Buchstaben a bis d genannten Umstände zutrifft, auf Antrag der betreffenden NZB von der Mindestreservepflicht befreien. Hierzu zählen unter anderem Institute, die einer Sanierungsmaßnahme gemäß der Richtlinie 2001/24/EG unterzogen werden, Institute, die einer von der Union oder einem Mitgliedstaat verhängten verfügungsbeschränkenden Maßnahme oder von der Union nach Artikel 75 des Vertrags verhängten Maßnahmen unterliegen, durch die sie in der Verfügung über ihre Gelder eingeschränkt sind, Institute, die einer Entscheidung des Eurosystems unterliegen, durch sie vorübergehend oder dauerhaft vom Zugang zu den Offenmarktgeschäften oder zu den ständigen Fazilitäten des Eurosystems ausgeschlossen werden, und Institute, bei denen es nicht angebracht ist, die Erfüllung der Mindestreservepflicht zu verlangen.
6. Die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) genannten Befreiungen finden vom Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode an Anwendung, in der das betreffende Ereignis eintritt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15).

▼ M11

7. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) veröffentlicht die EZB auf ihrer Website eine Liste der gemäß der genannten Verordnung der Mindestreservepflicht des Eurosystems unterliegenden Institute.
8. Die EZB veröffentlicht ferner eine Liste der von der Mindestreservepflicht befreiten Institute, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) genannten Institute.
9. Die Mindestreservebasis des einzelnen Instituts wird anhand bestimmter Positionen seiner Bilanz festgelegt. Die Bilanzangaben werden den NZBen im Rahmen der allgemeinen Geld- und Finanzstatistiken der EZB gemeldet. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) berechnen die Institute die Mindestreservebasis für eine bestimmte Mindestreserve-Erfüllungsperiode anhand der Daten für den Monat, der zwei Monate vor dem Monat liegt, in dem die Mindestreserve-Erfüllungsperiode beginnt, vorbehaltlich der in Artikel 5 Absatz 6 der genannten Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung für in das „Cutting off the tail“-Verfahren einbezogene Institute.

▼ M13

10. Die Reservesätze werden von der EZB in der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) vorbehaltlich der in der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 aufgeführten Höchstgrenze festgelegt.

▼ M11

11. Die Höhe des Mindestreserve-Solls, das von Instituten unterhalten werden muss, wird durch Anwendung der Mindestreservesätze berechnet, die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) für jede der Verbindlichkeiten der Mindestreservebasis gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgelegt sind. Die NZBen müssen das gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) berechnete Mindestreserve-Soll für die Verzinsung der Mindestreserveguthaben und die Beurteilung verwenden, ob die Institute ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der Mindestreserve nachgekommen sind.
12. Um die angestrebte Stabilisierung der Zinssätze zu erreichen, erlaubt das Mindestreservesystem des Eurosystems den Instituten die Durchschnittserfüllung der Mindestreserve; dies bedeutet, dass die Erfüllung der Mindestreservepflicht unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Tagesendguthaben auf einem oder mehreren Mindestreservekonten innerhalb einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode festgestellt wird. Die Mindestreserve Erfüllungsperiode ist in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) definiert.

▼ M13

13. Die Mindestreserveguthaben der Institute werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) mit 0 % verzinst.

Das Tagesendguthaben von TARGET während der mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von TARGET gemäß Artikel 187a wird bei der Verzinsung der Mindestreserveguthaben rückwirkend nach Behebung der Störung von TARGET berücksichtigt.

Das Tagesendguthaben von TARGET, das auf die Anzahl der Tage der mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von TARGET Anwendung findet, wird anhand der besten Informationen ermittelt, die der EZB zur Verfügung stehen. Guthaben, die bei einer mehrere Geschäftstage anhaltenden Störung von TARGET während des Tages oder über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Notfalllösung gehalten werden, werden mit null Prozent verzinst.

Hält ein Institut andere Verpflichtungen nach den Verordnungen und Beschlüssen der EZB im Zusammenhang mit dem Mindestreservesystem des Eurosystems nicht ein (wenn z. B. die entsprechenden Daten nicht rechtzeitig übermittelt werden oder nicht korrekt sind), so ist die EZB befugt, Sanktionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2531/98, der Verordnung (EG) Nr. 2532/98, der Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 (EZB/1999/4) und dem Beschluss (EU) 2021/1815 (EZB/2021/45) zu verhängen.

▼ B*ANHANG II***ANKÜNDIGUNG VON TENDEROPERATIONEN**

Die öffentliche Tenderankündigung enthält folgende Angaben:

- a) Referenznummer der Tenderoperation;
- b) Tag der Durchführung des Tenders;
- c) Art der Operation (Zuführung oder Absorption von Liquidität und die Art des anzuwendenden geldpolitischen Instruments);
- d) Fälligkeitstermin der Operation;
- e) Dauer der Operation (in der Regel Angabe der Anzahl der Tage);
- f) Art des Tenders, d. h. Mengen- oder Zinstender;
- g) bei Zinstendern: Zuteilungsmethode, d. h. holländisches Zuteilungsverfahren oder amerikanisches Zuteilungsverfahren;
- h) beabsichtigtes Zuteilungsvolumen, in der Regel nur bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften;
- i) bei Mengentendern: festgesetzter Zinssatz, Preis, Swapsatz oder Spread (Referenzindex im Fall von indextierten Tendern und Art des Gebots im Fall eines Zinssatzes oder Spread);
- j) gegebenenfalls niedrigster oder höchster akzeptierter Zinssatz, Preis oder Swapsatz;
- k) bei der Emission von EZB-Schuldverschreibungen: Starttag und gegebenenfalls Fälligkeitstag des Geschäfts bzw. Abwicklungstag und Fälligkeit der Wertpapiere;
- l) verwendete Währungen und bei Devisenswapgeschäften der fixierte Handelsbetrag;
- m) bei Devisenswapgeschäften: Referenz-Devisenkassakurs, der für die Berechnung der Gebote verwendet wird;
- n) gegebenenfalls Höchstbietungsbetrag;
- o) gegebenenfalls individueller Mindestzuteilungsbetrag;
- p) gegebenenfalls Mindestzuteilungsquote, d. h. niedrigster Prozentsatz der zum marginalen Zinssatz zugeteilten Gebote bei Tenderoperationen;
- q) Zeitplan für die Abgabe der Gebote;
- r) bei der Emission von EZB-Schuldverschreibungen: Stückelung der Schuldverschreibungen und ISIN-Code der Emission;
- s) bei Zinstenderverfahren: maximale Anzahl der Gebote pro Geschäftspartner (falls die EZB die Anzahl der Gebote beschränken will; in der Regel wird die Anzahl auf zehn Gebote pro Geschäftspartner festgesetzt);
- t) Art des Gebots (Satz oder Spread);
- u) Referenzstelle im Fall von indextierten Tendern.

▼ B

ANHANG III

TENDERZUTEILUNG UND TENDERVERFAHREN

Tabelle 1

Zuteilung bei Mengentendern

Der Prozentsatz der Zuteilung errechnet sich wie folgt:

$$all \% = \frac{A}{\sum_{i=1}^n a_i}$$

Der dem i -ten Geschäftspartner zugeteilte Betrag beläuft sich auf:

$$all_i = all \% \times (a_i)$$

Es seien:

- A = Gesamter zugeteilter Betrag
 n = Gesamtzahl der Geschäftspartner
 a_i = Gebotener Betrag des i -ten Geschäftspartners
 all % = Prozentsatz der Zuteilung
 all_i = Dem i -ten Geschäftspartner insgesamt zugeteilter Betrag

Tabelle 2

Zuteilung bei Zinstendern in Euro**(Das Beispiel bezieht sich auf Gebote in Form von Zinssätzen.)**

Der Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz errechnet sich wie folgt:

$$all\% (r_m) = \frac{A - \sum_{s=1}^{m-1} a(r_s)}{a(r_m)}$$

Die Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner zum marginalen Zinssatz beträgt:

$$all (r_m)_i = all \% (r_m) \times a (r_m)_i$$

Die gesamte Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner beläuft sich auf:

$$all_i = \sum_{s=1}^{m-1} a(r_s)_i + all(r_m)_i$$

Es seien:

- A = Gesamter zugeteilter Betrag
 r_s = s -tes Zinsgebot der Geschäftspartner
 N = Gesamtzahl der Geschäftspartner
 $a(r_s)_i$ = Gebotener Betrag zum s -ten Zinssatz (r_s) vom i -ten Geschäftspartner
 $a(r_s)$ = Gesamter Bietungsbetrag zum s -ten Zinssatz (r_s)

$$a(r_s) = \sum_{i=1}^n a(r_s)_i$$

▼ B

r_m = Marginaler Zinssatz:

$r_l \geq r_s \geq r_m$ bei einem liquiditätszuführenden Tender

$r_m \geq r_s \geq r_l$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Tender

r_{m-1} = Zinssatz vor dem marginalen Zinssatz (letzter Zinssatz, zu dem Gebote vollständig zugeteilt werden):

$r_{m-1} > r_m$ bei einem liquiditätszuführenden Tender

$r_m > r_{m-1}$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Tender

$all\%(r_m)$ = Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz

$all(r_s)_i$ = Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner zum s -ten Zinssatz

all_i = Gesamter zugeteilter Betrag für den i -ten Geschäftspartner

Tabelle 3

Zuteilung von Zinstendern bei Devisenwapgeschäften

Der Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Swapsatz errechnet sich wie folgt:

$$all\%(\Delta_m) = \frac{A - \sum_{s=1}^{m-1} a(\Delta_s)}{a(\Delta_m)}$$

Die Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner zum marginalen Swapsatz beträgt:

$$all(\Delta_m)_i = all\%(\Delta_m) \times a(\Delta_m)_i$$

Die gesamte Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner beläuft sich auf:

$$all_i = \sum_{s=1}^{m-1} a(\Delta_s)_i + all(\Delta_m)_i$$

Es seien:

A = Gesamter zugeteilter Betrag

Δ_s = s -tes Swapsatzgebot der Geschäftspartner

N = Gesamtzahl der Geschäftspartner

$a(\Delta_s)_i$ = Gebotener Betrag zum s -ten Swapsatz (Δ_s) vom i -ten Geschäftspartner

$a(\Delta_s)$ = Gesamter Bietungsbetrag zum s -ten Swapsatz (Δ_s)

$$a(\Delta_s) = \sum_{i=1}^n a(\Delta_s)_i$$

Δ_m = Marginaler Swapsatz:

▼ B

$\Delta_m \geq \Delta_s \geq \Delta_l$ bei einem liquiditätszuführenden Devisenswapgeschäft

$\Delta_l \geq \Delta_s \geq \Delta_m$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Devisenswapgeschäft

$\Delta_{m-l} =$ Swapsatz vor dem marginalen Swapsatz (letzter Swapsatz, zu dem die Gebote vollständig zugeteilt werden):

$\Delta_m > \Delta_{m-l}$ bei einem liquiditätszuführenden Devisenswapgeschäft

$\Delta_{m-l} > \Delta_m$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Devisenswapgeschäft

$\text{all} \%(\Delta_m)$ Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Swapsatz

$\text{all}(\Delta_s)_i$ Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner zum s -ten Swapsatz

all_i Gesamter zugeteilter Betrag für den i -ten Geschäftspartner

*ANHANG IV***BEKANNTMACHUNG DER TENDEREREBNISSE**

Die öffentliche Mitteilung über das Tenderergebnis enthält folgende Angaben:

- a) Referenznummer der Tenderoperation;
- b) Tag der Durchführung des Tenders;
- c) Art der Operation;
- d) Fälligkeitstermin der Operation;
- e) Dauer der Operation (in der Regel Angabe der Anzahl der Tage);
- f) Gesamtbetrag der von den Geschäftspartnern des Eurosystems eingereichten Gebote;
- g) Anzahl der Bieter;
- h) bei Devisenswapgeschäften: einbezogene Währungen
- i) zugeteilter Gesamtbetrag;
- j) bei Mengentendern: Prozentsatz der Zuteilung;
- k) bei Devisenswapgeschäften: Kassakurs;
- l) bei Zinstendern: akzeptierter marginaler Zinssatz, Preis, Swapsatz oder Spread und Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz, Preis oder Swapsatz;
- m) beim amerikanischen Zuteilungsverfahren: niedrigster und höchster Bietungssatz, d. h. die Unter- und Obergrenze des Zinssatzes, zu dem die Geschäftspartner bei Zinstendern ihr Gebot abgegeben haben, und gewichteter Durchschnittssatz;
- n) bei der Emission von EZB-Schuldverschreibungen: Starttag und gegebenenfalls Fälligkeitstag des Geschäfts bzw. Abwicklungstag und Fälligkeit der Wertpapiere;
- o) gegebenenfalls individueller Mindestzuteilungsbetrag;
- p) gegebenenfalls Mindestzuteilungsquote;
- q) bei der Emission von EZB-Schuldverschreibungen: Stückelung der Schuldverschreibungen und ISIN-Code der Emission;
- r) bei Zinstenderverfahren: maximale Anzahl der Gebote pro Geschäftspartner (falls die EZB die Anzahl der Gebote beschränken will; in der Regel wird die Anzahl auf zehn Gebote pro Geschäftspartner festgesetzt).

*ANHANG V***KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER GESCHÄFTSPARTNER FÜR DIE TEILNAHME AN DEISENMARKTINTERVENTIONEN**

1. Die Auswahl der Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen des Eurosystems richtet sich nach zwei Gruppen von Kriterien, die an das Vorsichtsprinzip und an das Effizienzprinzip anknüpfen.
2. Die effizienzbezogenen Kriterien kommen erst nach Anwendung der an das Vorsichtsprinzip anknüpfenden Kriterien zum Tragen.
3. Zu den an das Vorsichtsprinzip anknüpfenden Kriterien gehören:
 - a) Bonität des Geschäftspartners, die anhand einer Kombination verschiedener Methoden bewertet wird, z. B. Verwendung von Bonitätsbewertungen kommerzieller Agenturen sowie von eigenen Analysen der Kapitalausstattung und anderer betriebswirtschaftlicher Kennziffern;
 - b) Überwachung des Geschäftspartners durch eine anerkannte Aufsichtsbehörde;
 - c) Renommee des Geschäftspartners und Erfüllung hoher berufsethischer Ansprüche.
4. Zu den an das Effizienzprinzip anknüpfenden Kriterien gehören u. a.:
 - a) wettbewerbsorientierte Preisgestaltung und die Fähigkeit des Geschäftspartners, unter allen Marktbedingungen große Volumina von Devisengeschäften abwickeln zu können;
 - b) Qualität und Umfang der vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Informationen.
5. Um an verschiedenen geografischen Orten effizient intervenieren zu können, können die nationalen Zentralbanken für ihre Devisenmarktinterventionen Geschäftspartner an jedem internationalen Finanzzentrum auswählen.

▼ B

ANHANG VI

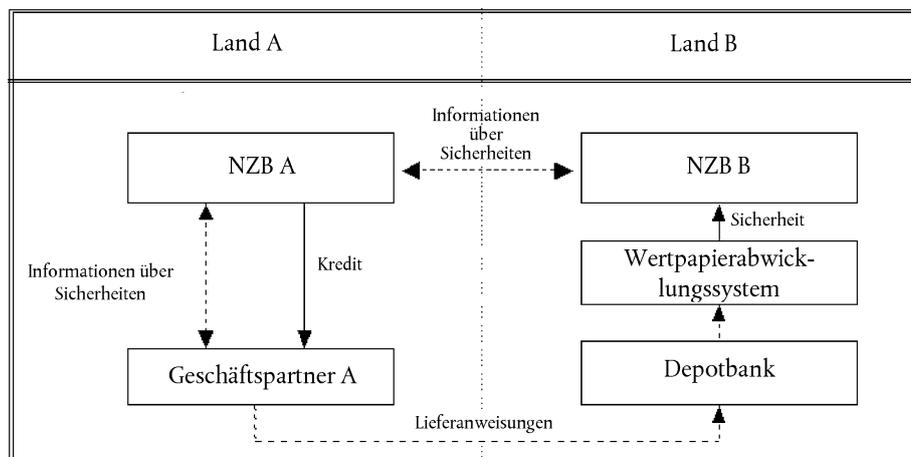
GRENZÜBERSCHREITENDE NUTZUNG NOTENBANKFÄHIGER SICHERHEITEN

I. DAS KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELL (CORRESPONDENT CENTRAL BANKING MODEL — CCBM)

Tabelle 1

Das Korrespondenzzentralbank-Modell

Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten, die in Land B hinterlegt sind, durch einen in Land A niedergelassenen Geschäftspartner für eine Kreditaufnahme bei der nationalen Zentralbank (NZB) des Landes A



1. Alle NZBen unterhalten gegenseitig Depotkonten für die grenzüberschreitende Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten. Wie im Einzelnen beim Korrespondenzzentralbank-Modell verfahren wird, hängt davon ab, ob die notenbankfähigen Sicherheiten für jede einzelne Transaktion gekennzeichnet sind oder ob sie in einem Pool notenbankfähiger Sicherheiten gehalten werden.
2. Beim Kennzeichnungsverfahren weist der Geschäftspartner — gegebenenfalls über seine Depotbank —, sobald sein Kreditantrag von seiner Heimat-NZB akzeptiert wurde, das Wertpapierabwicklungssystem des Landes, in dem die marktfähigen Sicherheiten gehalten werden, an diese der Zentralbank dieses Landes (nachfolgend die „Korrespondenzzentralbank“) zugunsten seiner Heimat-NZB zu übertragen. Sobald die Heimat-NZB von der Korrespondenzzentralbank über den Eingang der Sicherheit informiert wird, schreibt sie dem Geschäftspartner den Kreditbetrag gut. Vor Eingang der marktfähigen Sicherheiten des Geschäftspartners bei der Korrespondenzzentralbank gewähren die NZBen keinen Kredit. Soweit es zur Einhaltung von Abwicklungsterminen notwendig ist, kann den Geschäftspartnern die Möglichkeit gegeben werden, Sicherheiten vorab bei den Korrespondenzzentralbanken zugunsten ihrer Heimat-NZB zu hinterlegen und sich der Verfahren nach dem Korrespondenzzentralbank-Modell zu bedienen.
3. Beim Pfandpoolverfahren kann der Geschäftspartner der Korrespondenzzentralbank jederzeit marktfähige Sicherheiten zugunsten der Heimat-NZB zur Verfügung stellen. Sobald die Heimat-NZB von der Korrespondenzzentralbank über den Eingang der marktfähigen Sicherheiten informiert wird, schreibt sie diese dem Pfandkonto des Geschäftspartners gut.
4. Für bestimmte nicht marktfähige Sicherheiten, d. h. für Kreditforderungen und für mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel (RMBDs), wurden besondere Verfahren für die grenzüberschreitende Nutzung entwickelt. Werden Kreditforderungen bei einem grenzüberschreitenden Geschäft als Sicherheit verwendet, wird für diese eine Variante des

▼ B

Korrespondenzzentralbank-Modells angewandt, bei der eine Eigentumsübertragung, Abtretung oder Verpfändung zugunsten der Heimat-NZB oder eines sonstigen umfassenden Sicherungsrechts zugunsten der als Korrespondent der Heimat-NZB agierenden Korrespondenzzentralbank erfolgt. Für die grenzüberschreitende Nutzung von RMBDs wird eine weitere Ad-hoc-Variante auf der Grundlage eines sonstigen umfassenden Sicherungsrechts zugunsten der als Korrespondent der Heimat-NZB agierenden Korrespondenzzentralbank verwendet.

5. Das System des Korrespondenzzentralbank-Modells steht den Geschäftspartnern sowohl für marktfähige als auch für nicht marktfähige Sicherheiten mindestens von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr MEZ an jedem ►M13 TARGET ◀-Geschäftstag zur Verfügung. Geschäftspartner, die das Modell nutzen möchten, müssen dies der NZB, von der sie den Kredit erhalten wollen (d. h. ihrer Heimat-NZB), vor 16.00 Uhr MEZ ankündigen. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass die Sicherheiten für das Kreditgeschäft bis spätestens 16.45 Uhr MEZ auf dem Depotkonto der Korrespondenzzentralbank eingehen. Später eingehende Anweisungen oder Lieferungen werden nur nach bestem Bemühen bearbeitet und können nur für Kredite, die am darauf folgenden ►M13 TARGET ◀-Geschäftstag gewährt werden, verwendet werden. Geschäftspartner, die bereits abgehen können, dass sie das System des Korrespondenzzentralbank-Modells gegen Ende des Tages in Anspruch nehmen müssen, sollten die Sicherheiten soweit möglich vorab hinterlegen. In Ausnahmefällen oder wenn es aus geldpolitischen Gründen erforderlich ist, kann die EZB beschließen, den Geschäftschluss des Systems des Korrespondenzzentralbank-Modells bis zum Geschäftschluss von ►M13 TARGET ◀ zu verlängern; dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Zentralverwahrern im Hinblick auf deren Möglichkeit, ihren Annahmeschluss für marktfähige Sicherheiten zu verlängern.

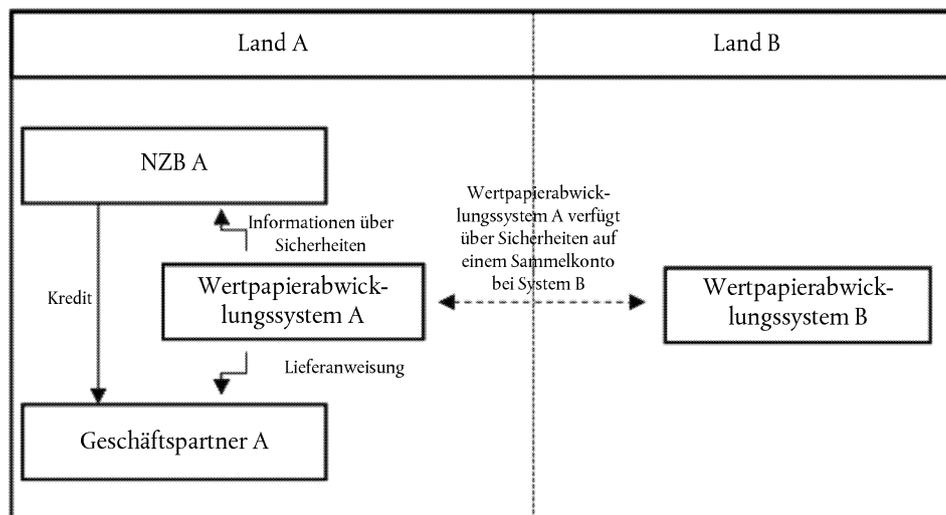
II. ZUGELASSENE VERBINDUNGEN ZWISCHEN DEN WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEMEN

Tabelle 2

▼ M7

Zugelassene Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen

Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten, die im Wertpapierabwicklungssystem des Landes B begeben wurden und von einem in Land A niedergelassenen Geschäftspartner gehalten werden, für eine Kreditaufnahme bei der NZB des Landes A durch eine zugelassene Verbindung zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen des Landes A und des Landes B.

▼ B

▼ **B**

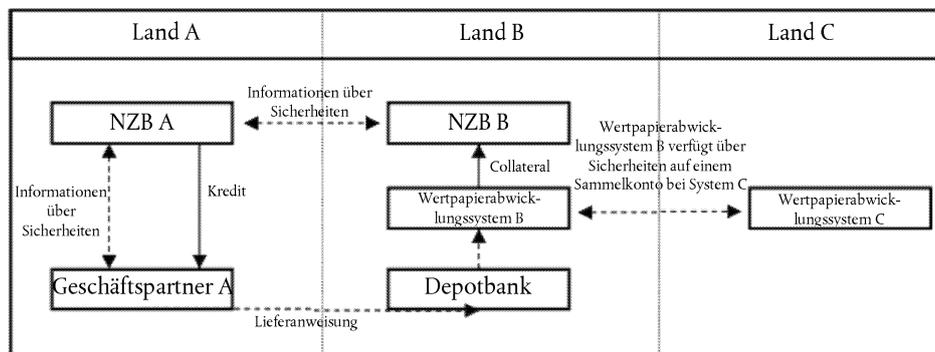
1. Zugelassene Verbindungen zwischen zwei Wertpapierabwicklungssystemen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bestehen aus einer Reihe von Verfahren und Regelungen für die grenzüberschreitende Übertragung von Wertpapieren im (Effekten-)Giroverfahren. Sie haben die Form eines vom Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers beim Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten eröffneten Sammelkontos.
 2. Mithilfe zugelassener Verbindungen hat ein Teilnehmer eines Wertpapierabwicklungssystems im EWR die Möglichkeit, in einem anderen Wertpapierabwicklungssystem im EWR begebene Wertpapiere zu halten, ohne am dortigen Wertpapierabwicklungssystem teilzunehmen. Bei der Nutzung von Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen befinden sich die Sicherheiten der Geschäftspartner auf ihrem eigenen Konto beim heimischen Wertpapierabwicklungssystem, sodass sie keine Depotbank benötigen.
- III. KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELL IN KOMBINATION MIT ZUGELASSENEN VERBINDUNGEN

Tabelle 3

Korrespondenzzentralbank-Modell in Kombination mit zugelassenen Verbindungen

▼ **M7**

Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten, die im Wertpapierabwicklungssystem des Landes C begeben wurden und im Wertpapierabwicklungssystem des Landes B von einem in Land A niedergelassenen Geschäftspartner gehalten werden, für eine Kreditaufnahme bei der NZB des Landes A durch eine zugelassene Verbindung zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen des Landes B und des Landes C.

▼ **B**

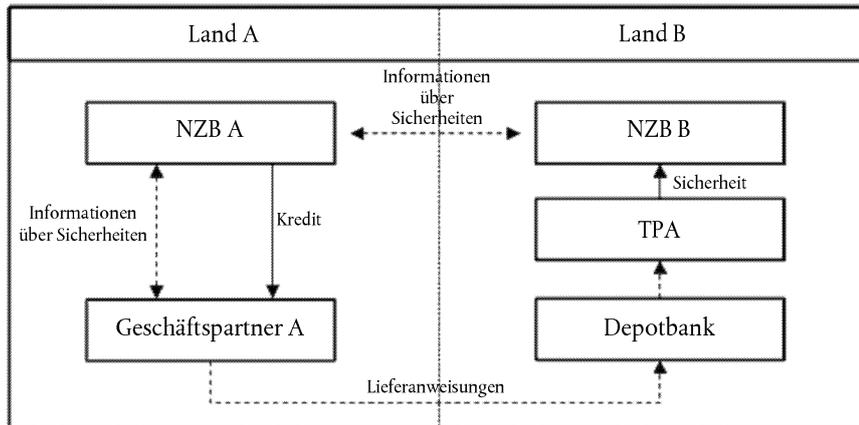
Wenn notenbankfähige Sicherheiten in Form von Wertpapieren über das Korrespondenzzentralbank-Modell in Kombination mit Verbindungen übertragen werden sollen, muss der Geschäftspartner sicherstellen, dass die Wertpapiere bis 16.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag auf ein Konto des betreffenden Wertpapierabwicklungssystems des Anlegers geliefert werden, um die Abwicklung der gleichzeitigen Geschäfte zu gewährleisten. Jeder Antrag auf Nutzung von Sicherheiten, den die Heimat-NZBen von ihren Geschäftspartnern nach 16.00 Uhr MEZ erhalten, oder jeder Antrag auf Lieferung der notenbankfähigen Sicherheiten auf ein Konto beim betreffenden Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers nach 16.00 Uhr MEZ wird nach bestem Bemühen entsprechend dem Annahmeschluss der beteiligten Wertpapierabwicklungssysteme bearbeitet.

IV. KORRESPONDENZZENTRALBANK-MODELL UND TRI-PARTY COLLATERAL MANAGEMENT SERVICES

Tabelle 4

Grenzüberschreitende Tri-Party Services

Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten, die beim Tri-Party Agent (TPA) des Landes B gehalten werden, durch einen im Land A niedergelassenen Geschäftspartner für eine Kreditaufnahme bei der NZB des Landes A

▼ B

Der Pfeil „Informationen über Sicherheiten“ zwischen Geschäftspartner A und der NZB A ist je nach gewähltem Vertragsmodell für bestimmte TPAs nicht relevant; in diesem Fall sendet der Geschäftspartner keine Anweisung an die NZB A bzw. erhält keine Bestätigung von der NZB A.

▼ **M6**

ANHANG VIa

**ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR DIE NUTZUNG VON
WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEMEN UND VERBINDUNGEN
ZWISCHEN WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEMEN BEI
KREDITGESCHÄFTEN DES EUROSYSTEMS**

▼ **M11**

1. ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEME UND VERBINDUNGEN ZWISCHEN WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEMEN
 1. Das Eurosystem ermittelt die Zulassungseignung eines Wertpapierabwicklungssystems, das von einem Zentralverwahrer, der in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, ansässig ist, oder einer nationalen Zentralbank (NZB) oder einer öffentlichen Stelle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist, betrieben wird (nachfolgend „Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems“), anhand folgender Kriterien:
 - a) Der Betreiber eines im Euro-Währungsgebiet ansässigen Wertpapierabwicklungssystems erfüllt die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; und
 - b) die NZB des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Wertpapierabwicklungssystem betrieben wird, hat entsprechende vertragliche oder sonstige rechtsverbindliche Regelungen mit dem Betreiber eines im Euro-Währungsgebiet ansässigen Wertpapierabwicklungssystems getroffen, die die in Abschnitt II dieses Anhangs festgelegten Anforderungen des Eurosystems umfassen, und passt diese Regelungen fortlaufend an.
 2. Das Eurosystem ermittelt die Zulassungseignung einer direkten oder indirekten Verbindung, an der ausschließlich im Euro-Währungsgebiet ansässige Wertpapierabwicklungssysteme beteiligt sind, anhand folgender Kriterien:
 - a) Die direkte Verbindung erfüllt oder, im Fall einer indirekten Verbindung, alle zugrunde liegenden direkten Verbindungen erfüllen die in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorgesehenen Anforderungen.
 - b) Die NZBen der Mitgliedstaaten, in denen das Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers, ein zwischengeschaltetes Wertpapierabwicklungssystem bzw. das Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten ansässig sind, haben entsprechende vertragliche oder sonstige rechtsverbindliche Regelungen mit den Betreibern von im Euro-Währungsgebiet ansässigen Wertpapierabwicklungssystemen getroffen, die die in Abschnitt II dieses Anhangs festgelegten Anforderungen des Eurosystems umfassen, und passen diese Regelungen fortlaufend an.
 - c) Das jeweils an der Verbindung beteiligte Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers, das zwischengeschaltete Wertpapierabwicklungssystem sowie das Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten gelten alle als vom Eurosystem zugelassen.
 - d) Bei indirekten Verbindungen gelten alle zugrunde liegenden direkten Verbindungen als vom Eurosystem zugelassen.
 3. Vor Ermittlung der Zulassungseignung einer direkten oder indirekten Verbindung, an der ein oder mehrere Wertpapierabwicklungssysteme beteiligt sind, welche von Zentralverwahrern, die in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, dessen Währung nicht der Euro ist, oder von NZBen oder öffentlichen Stellen eines EWR-Staates, dessen Währung nicht der Euro ist, betrieben werden (nachfolgend ein von einem „außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen EWR-Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems“ betriebenes „außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässiges EWR-Wertpapierabwicklungssystem“), führt das Eurosystem eine Business-Case-Analyse durch, die unter anderem den Wert der von diesen Wertpapierabwicklungssystemen emittierten oder darin gehaltenen notenbankfähigen Sicherheiten berücksichtigt.
 4. Sofern das Ergebnis der Business-Case-Analyse positiv ist, ermittelt das Eurosystem die Zulassungseignung einer Verbindung, an der ein außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässiges EWR-Wertpapierabwicklungssystem beteiligt ist, anhand folgender Kriterien:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

▼ **M11**

- a) Die außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen EWR-Betreiber der an der Verbindung beteiligten Wertpapierabwicklungssysteme und die Verbindung selbst erfüllen die in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorgesehenen Anforderungen.
- b) Bei direkten Verbindungen hat die NZB des Mitgliedstaats, in dem das Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers betrieben wird, angemessene vertragliche oder sonstige rechtsverbindliche Regelungen mit dem im Euro-Währungsgebiet ansässigen Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems des Anlegers getroffen und passt diese fortlaufend an. Diese vertraglichen oder sonstigen rechtsverbindlichen Regelungen müssen die Verpflichtung des Betreibers eines im Euro-Währungsgebiet ansässigen Wertpapierabwicklungssystems vorsehen, die in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen in seinen rechtlichen Vereinbarungen mit dem außerhalb des Euro-Währungssystems ansässigen EWR-Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems des Emittenten umzusetzen.

Bei indirekten Verbindungen müssen alle zugrunde liegenden direkten Verbindungen, in denen das außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige EWR-Wertpapierabwicklungssystem als Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten fungiert, die im ersten Absatz von Buchstabe b vorgesehene Anforderung erfüllen. Bei einer indirekten Verbindung, bei der sowohl das zwischengeschaltete als auch das Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten ein außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässiges EWR-Wertpapierabwicklungssystem sind, muss die NZB des Mitgliedstaats, in dem das Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers betrieben wird, angemessene vertragliche oder sonstige rechtsverbindliche Regelungen mit dem im Euro-Währungsgebiet ansässigen Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems des Anlegers getroffen haben und diese fortlaufend anpassen. Diese vertraglichen oder sonstigen rechtsverbindlichen Regelungen müssen nicht nur die Verpflichtung des im Euro-Währungsgebiet ansässigen Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems vorsehen, die in Abschnitt II enthaltenen Bestimmungen in seinen rechtlichen Regelungen mit dem außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen EWR-Betreiber des zwischengeschalteten Wertpapierabwicklungssystems umzusetzen. Sie müssen auch die Verpflichtung des außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen EWR-Betreibers des zwischengeschalteten Wertpapierabwicklungssystems vorsehen, die in Abschnitt II enthaltenen rechtlichen Bestimmungen in seinen vertraglichen oder sonstigen rechtsverbindlichen Regelungen mit dem außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen EWR-Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems des Emittenten umzusetzen.

- c) Sämtliche an der Verbindung beteiligten Wertpapierabwicklungssysteme, die im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, gelten als vom Eurosystem zugelassen.
- d) Bei indirekten Verbindungen gelten alle zugrunde liegenden direkten Verbindungen als vom Eurosystem zugelassen.
- e) Die NZB des EWR-Staats außerhalb des Euro-Währungsgebiets, in dem das Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers betrieben wird, verpflichtet sich, Daten über die an inländischen zulässigen Märkten gehandelten notenbankfähigen Sicherheiten in einer vom Eurosystem festgelegten Weise zu melden.

▼ **M6**

II. ANFORDERUNGEN DES EUROSYSTEMS

1. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit muss ein Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems der NZB des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Wertpapierabwicklungssystem betrieben wird, anhand rechtlich bindender Urkunden in Form eines ordnungsgemäß ausgefertigten Vertrags oder anhand der zwingenden Geschäftsbedingungen des betreffenden Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems oder in sonstiger Weise nachweisen, dass
 - a) die Rechte an den Wertpapieren, die in einem vom betreffenden Betreiber betriebenen Wertpapierabwicklungssystem gehalten werden — einschließlich der Wertpapiere, die durch die vom betreffenden Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems betriebenen Verbindungen (d. h. die Wertpapiere in den von den verbundenen Betreibern von Wertpapierabwicklungssystemen geführten Konten) gehalten werden —, dem Recht eines EWR-Staats unterliegen;
 - b) die Rechte der Teilnehmer des Wertpapierabwicklungssystems an den Wertpapieren, die in diesem Wertpapierabwicklungssystem gehalten werden, klar und unmissverständlich geregelt sind und sicherstellen, dass die Teilnehmer des Wertpapierabwicklungssystems nicht das Insolvenzrisiko des betreffenden Betreibers des Wertpapierabwicklungssystems tragen;

▼ **M6**

- c) in Fällen, in denen das Wertpapierabwicklungssystem als Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten fungiert, die Rechte des verbundenen Wertpapierabwicklungssystems des Anlegers an den vom Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten gehaltenen Wertpapieren klar und unmissverständlich geregelt sind und sicherstellen, dass das Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers und die Teilnehmer dieses Systems nicht das Insolvenzrisiko des Betreibers des Wertpapierabwicklungssystems des Emittenten tragen;
 - d) in Fällen, in denen das Wertpapierabwicklungssystem als Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers fungiert, die Rechte dieses Wertpapierabwicklungssystems an den vom verbundenen Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten gehaltenen Wertpapieren klar und unmissverständlich geregelt sind und sicherstellen, dass das Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers und die Teilnehmer dieses Systems nicht das Insolvenzrisiko des Betreibers des Wertpapierabwicklungssystems des Emittenten tragen;
 - e) keine nach den einschlägigen Rechtsvorschriften oder vertraglichen Regelungen vorgesehenen Pfandrechte oder ähnliche Regelungen bestehen, die sich nachteilig auf die Rechte der NZB an den im Wertpapierabwicklungssystem gehaltenen Wertpapieren auswirken;
 - f) das Verfahren für die Zurechnung von Verlusten der im Wertpapierabwicklungssystem gehaltenen Wertpapiere klar und unmissverständlich geregelt ist, insbesondere im Fall der Insolvenz i) des Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems, ii) eines an der Wertpapierverwahrung beteiligten Dritten oder iii) eines verbundenen Wertpapierabwicklungssystems des Emittenten;
 - g) die Verfahren über ein Herausgabeverlangen von Wertpapieren nach Maßgabe des Rechtsrahmens des Wertpapierabwicklungssystems sowie in Fällen, in denen das Wertpapierabwicklungssystem als Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers fungiert, sowie auch die gegenüber dem verbundenen Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten zu erfüllenden Formalitäten klar und unmissverständlich geregelt sind.
2. Ein Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems muss sicherstellen, dass in Fällen, in denen das von ihm betriebene Wertpapierabwicklungssystem als Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers fungiert, die über Verbindungen erfolgenden Wertpapierübertragungen wirksam im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sind, d. h., dass es nicht möglich ist, solche Wertpapierübertragungen zu widerrufen, aufzuheben, von ihnen zurückzutreten oder diese sonst rückgängig zu machen.
 3. Fungiert das von einem Zentralverwahrer betriebene Wertpapierabwicklungssystem als Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten, muss der Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems sicherstellen, dass er kein Drittinstitut wie etwa eine Bank oder eine sonstige Einrichtung beauftragt, das nicht das Wertpapierabwicklungssystem ist, das als Intermediär zwischen dem Emittenten und dem Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten fungiert, oder der Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems muss sicherstellen, dass sein Wertpapierabwicklungssystem eine direkte oder indirekte Verbindung zu einem Wertpapierabwicklungssystem unterhält, bei dem dieses (einmalige und direkte) Verhältnis besteht.
 4. Zur Nutzung der Verbindungen zwischen den mit der Abwicklung von Zentralbankgeschäften beauftragten Wertpapierabwicklungssystemen müssen Fazilitäten bestehen, die eine Innertagesabwicklung auf der Grundlage Lieferung-gegen-Zahlung (Delivery versus Payment — DVP) in Zentralbankgeld oder eine Innertagesabwicklung ohne Gegenwertverrechnung (Free of Payment — FOP) ermöglichen, die in Form einer Echtzeit-Bruttoabwicklung oder einer Abfolge von Stapelverarbeitungen mit Innertages-Wirksamkeit erfolgen kann. Aufgrund der Abwicklungsmerkmale von TARGET2-Securities gilt diese Anforderung bei denjenigen direkten und indirekten Verbindungen als bereits erfüllt, bei denen sämtliche an der Verbindung beteiligten Wertpapierabwicklungssysteme in TARGET2-Securities integriert sind.
 5. In Bezug auf Betriebszeiten und geschäftsoffene Tage gilt Folgendes:

▼ **M13**

- a) Wertpapierabwicklungssysteme und ihre Verbindungen müssen Abwicklungsdienstleistungen an allen TARGET-Geschäftstagen erbringen;
- b) Wertpapierabwicklungssysteme müssen während der Tagesverarbeitung im Sinne von Anhang I Anlage V der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8) betriebsfähig sein.

⁽¹⁾ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

▼ **M6**

- c) Wertpapierabwicklungssysteme, die an direkten oder indirekten Verbindungen beteiligt sind, müssen ihren Teilnehmern ermöglichen, dem Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers durch das emittierende Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten und/oder gegebenenfalls das zwischengeschaltete Wertpapierabwicklungssystem bis spätestens 15.30 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) ⁽¹⁾ Aufträge für die am selben Tag erfolgende Abwicklung auf der Grundlage Lieferung-gegen-Zahlung zu übermitteln;
- d) Wertpapierabwicklungssysteme, die an direkten oder an indirekten Verbindungen beteiligt sind, müssen ihren Teilnehmern ermöglichen, dem Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers durch das Wertpapierabwicklungssystem des Emittenten oder gegebenenfalls das zwischengeschaltete Wertpapierabwicklungssystem bis spätestens 16.00 Uhr MEZ Aufträge für die am selben Tag erfolgende Abwicklung ohne Gegenwertverrechnung zu übermitteln;
- e) die Wertpapierabwicklungssysteme müssen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die in den Buchstaben b bis d vorgegebenen Betriebszeiten in Notfällen verlängert werden.

Aufgrund der Abwicklungsmerkmale von TARGET2-Securities gelten diese Anforderungen bei Wertpapierabwicklungssystemen, die in TARGET2-Securities integriert sind, als bereits erfüllt; dasselbe gilt für direkte und indirekte Verbindungen, bei denen sämtliche an der Verbindung beteiligten Wertpapierabwicklungssysteme in TARGET2-Securities integriert sind.

III. ANTRAGSVERFAHREN

1. Betreiber von Wertpapierabwicklungssystemen, die anstreben, dass ihre Dienstleistungen bei Kreditgeschäften des Eurosystems genutzt werden, stellen bei der NZB des Mitgliedstaats, in dem das Wertpapierabwicklungssystem ansässig ist, einen Antrag auf Beurteilung der Zulassungseignung.
2. Bei Verbindungen, einschließlich Verbindungen, an denen ein außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässiges EWR-Wertpapierabwicklungssystem beteiligt ist, stellt der Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems des Anlegers den Antrag auf Beurteilung der Zulassungseignung bei der NZB des Mitgliedstaats, in dem das Wertpapierabwicklungssystem des Anlegers betrieben wird.
3. Das Eurosystem kann einen Antrag ablehnen, oder es kann, falls das Wertpapierabwicklungssystem bzw. die Verbindung bereits zugelassen ist, die Zulassung aussetzen oder widerrufen, wenn
 - a) ein oder mehrere der in Abschnitt I genannten Zulassungskriterien nicht erfüllt sind,
 - b) die Nutzung des Wertpapierabwicklungssystems oder der Verbindung die Sicherheit und Effizienz der Kreditgeschäfte des Eurosystems beeinträchtigen und das Eurosystem dem Risiko finanzieller Einbußen aussetzen könnte oder in sonstiger Weise aufgrund von Risikoerwägungen als riskant gilt.
4. Die Entscheidung des Eurosystems über die Zulassung eines Wertpapierabwicklungssystems oder einer Verbindung wird dem Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems mitgeteilt, der den Antrag auf Beurteilung der Zulassungseignung gestellt hat. Eine ablehnende Entscheidung hat das Eurosystem zu begründen.
5. Wertpapierabwicklungssysteme oder Verbindungen können für Kreditgeschäfte des Eurosystems genutzt werden, nachdem sie in den Verzeichnissen der zugelassenen Wertpapierabwicklungssysteme und zugelassenen Verbindungen auf der Website der EZB veröffentlicht wurden.

⁽¹⁾ Bei der MEZ wird die Umstellung auf die mitteleuropäische Sommerzeit berücksichtigt.

▼ B*ANHANG VII***▼ M6****BERECHNUNG DER GEMÄß TEIL 5 ANZUWENDENDEN SANKTIONEN
UND DER GEMÄß TEIL 7 ANZUWENDENDEN FINANZIELLEN
SANKTIONEN****I. BERECHNUNG DER GEMÄß TEIL 5 ANZUWENDENDEN FINAN-
ZIELLEN SANKTIONEN****▼ B**

1. Soweit eine nationale Zentralbank (NZB) gemäß Teil 5 eine finanzielle Sanktion gegen einen ihrer Geschäftspartner zu verhängen hat, berechnet sie diese nach den folgenden festgelegten Sätzen.

a) Bei Nichterfüllung einer in Artikel 154 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c bezeichneten Verpflichtung wird die finanzielle Sanktion anhand des zu Beginn des Verstoßes geltenden Spitzenrefinanzierungssatzes plus 2,5 Prozentpunkte berechnet.

▼ M4

b) Bei Nichterfüllung einer in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe d oder e bezeichneten Verpflichtung wird die finanzielle Sanktion anhand des zu Beginn des Verstoßes geltenden Spitzenrefinanzierungssatzes plus 5 Prozentpunkte berechnet. Bei wiederholten Verstößen gegen die in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe d oder e bezeichnete Verpflichtung innerhalb von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß wird der Strafzins für jeden Verstoß jeweils um weitere 2,5 Prozentpunkte erhöht.

▼ B

2. Bei Nichterfüllung einer in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe a oder b bezeichneten Verpflichtung wird die finanzielle Sanktion berechnet durch Anwendung des Strafzinses gemäß Nummer 1 Buchstabe a auf den Betrag an Sicherheiten oder liquiden Mitteln, den der Geschäftspartner nicht bereitstellen oder abrechnen konnte, multipliziert mit einem Koeffizienten von $X/360$, wobei X die Zahl der Kalendertage, höchstens jedoch 7, darstellt, an denen der Geschäftspartner folgende Beträge nicht besichern oder abrechnen konnte: a) den zugeteilten Betrag, der in der Bestätigung der Ergebnisse der einzelnen Tenderzuteilungen während der Laufzeit eines Geschäfts angegeben ist, oder b) den Restbetrag eines bestimmten Geschäfts, soweit die NZB das Geschäft vorzeitig gekündigt oder beendet hat.

3. Bei Nichterfüllung einer in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Verpflichtung wird die finanzielle Sanktion durch Anwendung des Strafzinses gemäß Nummer 1 Buchstabe a auf den Wert der Sicherheiten, die nicht notenbankfähig sind oder vom Geschäftspartner nicht als Sicherheiten genutzt oder nach Abzug von Bewertungsabschlägen nicht verwendet werden dürfen, wie folgt berechnet:

a) Bei nicht notenbankfähigen Sicherheiten, die der Geschäftspartner einer NZB zur Verfügung stellt, wird der Wert der nicht notenbankfähigen Sicherheiten nach Abzug von Bewertungsabschlägen zugrunde gelegt; oder

b) bei Sicherheiten, die ursprünglich notenbankfähig waren, dann jedoch ihre Notenbankfähigkeit verloren haben oder die der Geschäftspartner nicht mehr als Sicherheiten nutzen oder in sonstiger Weise verwenden darf, wird der sich nach Abzug von Bewertungsabschlägen ergebende Wert derjenigen Sicherheiten zugrunde gelegt, die nicht spätestens zu Beginn des achten Kalendertags nach Eintritt des Ereignisses, das zum Verlust der Notenbankfähigkeit der ursprünglich notenbankfähigen Sicherheiten oder zum Verbot ihrer Nutzung als Sicherheiten oder ihrer sonstigen Verwendung durch den Geschäftspartner geführt hat, zurückgezogen wurden.

4. Die in Nummer 3 Buchstaben a und b bezeichneten Beträge werden mit dem Koeffizienten von $X/360$ multipliziert, wobei X die Zahl der Kalendertage, höchstens jedoch 7, darstellt, an denen der Geschäftspartner seine Verpflichtungen betreffend die Nutzung der zur Besicherung von Kreditgeschäften des Eurosystems eingereichten Vermögenswerte nicht erfüllt hat. In den Fällen der Nummer 3 Buchstabe b beginnt die Berechnung von X nach Ablauf einer Nachfrist von sieben Kalendertagen.

▼ B

*(EUR [Wert der nicht notenbankfähigen Sicherheiten nach Abzug von Bewertungsabschlägen am ersten Tag des Verstoßes]) * (zu Beginn des Verstoßes geltender Spitzenrefinanzierungssatz + 2,5 %) * [X]/360 = EUR [...])*

5. Bei Verstößen gegen die Regelungen nach Artikel 141 für Obergrenzen bei unbesicherten Schuldtiteln, die von Kreditinstituten oder eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben wurden, bestimmt sich die Nachfrist wie folgt:

▼ M4

- a) Eine Nachfrist von sieben Kalendertagen gilt, wenn der Verstoß ohne Bereitstellung weiterer solcher unbesicherter Schuldtitel und ohne Entfernen der Vermögenswerte aus dem gesamten Sicherheitenpool auf Bewertungsänderungen zurückzuführen ist, die eingetreten sind, weil
- i) sich der Wert der bereits eingereichten unbesicherten Schuldtitel erhöht hat oder
 - ii) der Gesamtwert des Sicherheitenpool herabgesetzt wurde.

In diesen Fällen ist der Geschäftspartner zur Anpassung des Wertes seines Sicherheitenpools und/oder des Wertes dieser unbesicherten Schuldtitel innerhalb der Nachfrist verpflichtet, um die Einhaltung der geltenden Obergrenzen zu gewährleisten.

▼ B

- b) Reicht der Geschäftspartner weitere unbesicherte Schuldtitel ein, die von Kreditinstituten oder eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben wurden, und werden dadurch die geltenden Obergrenzen überschritten, hat er keinen Anspruch auf eine Nachfrist.

▼ M4

6. Hat der Geschäftspartner Informationen zur Verfügung gestellt, die sich aus Sicht des Eurosystems negativ auf den Sicherheitenwert im Sinne von Artikel 145 Absatz 4 auswirken, z. B. unrichtige Informationen über den ausstehenden Betrag einer genutzten Kreditforderung, die falsch oder nicht mehr aktuell sind oder waren, oder wenn der Geschäftspartner versäumt, fristgerecht die gemäß Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv geforderten Informationen bereitzustellen, gilt keine Nachfrist, und die finanzielle Sanktion berechnet sich gemäß Nummer 3 nach dem Betrag (Wert) der negativ betroffenen Sicherheiten. Im Fall einer Berichtigung der unrichtigen Information innerhalb der Anzeigefrist, z. B. für Kreditforderungen im Lauf der nächsten Geschäftstags gemäß Artikel 109 Absatz 2, wird keine Vertragsstrafe verhängt.
7. Bei Nichterfüllung der in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe d oder e bezeichneten Verpflichtungen wird die finanzielle Sanktion durch Anwendung des Strafzinses gemäß Nummer 1 Buchstabe b auf den Betrag der unberechtigten Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität durch den Geschäftspartner oder den ungezahlten Kredit des Eurosystems berechnet.

▼ B

8. Führt die Berechnung gemäß diesem Anhang zu einem Betrag von weniger als 500 EUR, verhängt die NZB eine finanzielle Sanktion in Höhe von mindestens 500 EUR. Eine finanzielle Sanktion wird nicht verhängt, wenn dem Verstoß innerhalb der jeweils geltenden Nachfrist abgeholfen wird.

▼ M6

- II. BERECHNUNG DER GEMÄß TEIL 5 ANZUWENDENDEN NICHT-FINANZIELLEN SANKTIONEN

▼ B

Vorübergehender Ausschluss bei Nichterfüllung der in Artikel 154 Absatz 1 Buchstaben a oder b bezeichneten Verpflichtungen

9. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 156 Absatz 1 schließt die NZB den Geschäftspartner nach folgenden Grundsätzen aus:
- a) Beläuft sich der Betrag der nicht bereitgestellten Sicherheiten oder liquiden Mittel auf bis zu 40 % der gesamten bereitzustellenden Sicherheiten oder liquiden Mittel, wird der Geschäftspartner für einen Monat ausgeschlossen.

▼ B

- b) Beläuft sich der Betrag der nicht bereitgestellten Sicherheiten oder liquiden Mittel auf zwischen 40 % und 80 % der gesamten bereitzustellenden Sicherheiten oder liquiden Mittel, wird der Geschäftspartner für zwei Monate ausgeschlossen.
- c) Beläuft sich der Betrag der nicht bereitgestellten Sicherheiten oder liquiden Mittel auf zwischen 80 % und 100 % der gesamten bereitzustellenden Sicherheiten oder liquiden Mittel, wird der Geschäftspartner für drei Monate ausgeschlossen.

▼ M11**▼ M6**

III. BERECHNUNG DER GEMÄß TEIL 7 ANZUWENDENDEN FINANZIELLEN SANKTIONEN

1. Die NZBen berechnen die finanzielle Sanktion gemäß Artikel 166 Absatz 4a wie folgt:
 - a) Bei Nichterfüllung einer in Artikel 166 Absatz 4a genannten Verpflichtung wird die finanzielle Sanktion anhand des zu Beginn des Verstoßes geltenden Spitzenrefinanzierungssatzes plus 2,5 Prozentpunkte berechnet.
 - b) Die finanzielle Sanktion durch Anwendung des Strafzinses gemäß Buchstabe a auf den Geldbetrag, den der Geschäftspartner nicht erstatten oder zahlen konnte, oder auf den Betrag an Vermögenswerte, die nicht geleistet wurden, multipliziert mit einem Koeffizienten von $X/360$, wobei X die Anzahl der Kalendertage (höchstens sieben) darstellt, an denen der Geschäftspartner nicht in der Lage war: i) den Kreditbetrag zu erstatten, den Rückkaufpreis oder sonstige fällige Geldbeträge zu zahlen oder ii) die Vermögenswerte bei Fälligkeit bzw. zu den in vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen vorgesehenen Fristen zu leisten.
2. Die Berechnung der finanziellen Sanktion gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt nach folgender Formel:

[[den Geldbetrag, den der Geschäftspartner nicht erstatten oder zahlen konnte, oder der Wert der Vermögenswerte, die der Geschäftspartner nicht leisten konnte] EUR * (zu Beginn des Verstoßes geltender Spitzenrefinanzierungssatz plus 2,5 Prozentpunkte) * $[X]/360$ (wobei X die Anzahl der Kalendertage ist, an denen der Geschäftspartner nicht gezahlt, erstattet oder geleistet hat) = [...] EUR].

▼ M7*ANHANG VIII***MELDEPFLICHTEN FÜR DATEN AUF EINZELKREDITEBENE BEI ASSET-BACKED SECURITIES UND DIE ANFORDERUNGEN FÜR ARCHIVE FÜR DATEN AUF EINZELKREDITEBENE**

Dieser Anhang gilt für die in Artikel 78 vorgesehene Bereitstellung umfassender und standardisierter Daten auf Einzelkreditebene (loan-level data) bezüglich des Pools der Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von Asset-Backed Securities dienen, und legt die Anforderungen für Archive für Daten auf Einzelkreditebene fest.

▼ B**I. ÜBERMITTLUNG VON DATEN AUF EINZELKREDITEBENE****▼ M7**

1. Die betroffenen Parteien müssen die Daten auf Einzelkreditebene gemäß diesem Anhang an ein Archiv für Daten auf Einzelkreditebene übermitteln. Das Archiv veröffentlicht die Daten elektronisch.
2. Die Daten auf Einzelkreditebene können für jede einzelne Transaktion wie folgt übermittelt werden:
 - a) für an ein ESMA-Verbriefungsregister gemeldete Transaktionen unter Verwendung der entsprechenden, in den von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegten Formulare; oder
 - b) für an ein vom Eurosystem benanntes Archiv gemeldete Transaktionen unter Verwendung des entsprechenden, auf der Website der EZB veröffentlichten aktuellen EZB-Datenmeldeformulars auf Einzelkreditebene.

Das jeweils einzureichende Formular hängt dabei in jedem Fall von der Art des Vermögenswerts gemäß Artikel 73 Absatz 1 ab, der die Asset-Backed Securities besichert.

- 2a. Die Einreichung von Daten auf Einzelkreditebene gemäß Absatz 2 Buchstabe a beginnt am Anfang des Kalendermonats, der unmittelbar auf das Datum des Ablaufs von drei Monaten seit dem Aktivierungsdatum für ESMA-Meldungen folgt.

Die Einreichung von Daten auf Einzelkreditebene gemäß Absatz 2 Buchstabe b ist bis zum Ende des Kalendermonats zulässig, in den das Datum fällt, an dem drei Jahre und drei Monate seit dem Aktivierungsdatum für ESMA-Meldungen vergangen sind.

- 2b. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 müssen Daten auf Einzelkreditebene für eine einzelne Transaktion gemäß Absatz 2 Buchstabe a eingereicht werden, wenn
 - a) sowohl die jeweiligen an einer Transaktion beteiligten Parteien gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 unter Verwendung der relevanten, in den von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegten Formularen zur Meldung von Daten auf Einzelkreditebene an ein ESMA-Verbriefungsregister verpflichtet sind
 - b) als auch die Einreichung von Daten auf Einzelkreditebene gemäß Absatz 2 Buchstabe a begonnen hat.

▼ B

3. Die Daten auf Einzelkreditebene sind mindestens vierteljährlich, spätestens jedoch einen Monat nach dem Fälligkeitstermin der auf die betreffenden Asset-Backed Securities zu zahlenden Zinsen zu melden. Hinsichtlich der übermittelten Daten darf der Stichtag für den Pool nicht länger als zwei Monate zurückliegen, d. h. der Zeitraum zwischen dem „Datum der Übermittlung der Meldung“ und dem „Stichtag für den Pool“ darf zwei Monate nicht überschreiten. Der Begriff „Stichtag für den Pool“ wird definiert als der Tag, an dem die Daten der unterliegenden Vermögenswerte für die jeweilige Meldung aktuell erfasst wurden.
4. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 unterzieht das Archiv für Daten auf Einzelkreditebene die Meldungen neuer bzw. aktualisierter Daten jeder einzelnen Transaktion einer automatisierten Konsistenz- und Genauigkeitskontrolle.

II. ERFORDERLICHE AUFSCHLÜSSELUNGSGENAUIGKEIT

1. Nach Inkrafttreten der Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene für die spezifische Kategorie der Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von Asset-Backed Securities entsprechend den Vorgaben auf der Website der Europäischen Zentralbank (EZB) zugrunde liegen, ist die Lieferung detaillierter Angaben für jeden einzelnen Kredit Voraussetzung dafür, dass ein ABS notenbankfähig wird oder bleibt.

▼ M9

2. Asset-Backed Securities, für die das EZB-Meldeformular für Daten auf Einzelkreditebene verwendet wird, müssen einen vorgeschriebenen Mindestkonformitätswert in Form einer Punktzahl für Daten von A1 erreichen, der anhand der verfügbaren Angaben, insbesondere aus den Datenfeldern des Meldeformulars für Daten auf Einzelkreditebene, ermittelt und gemäß der in Abschnitt III dieses Anhangs festgelegten Methodik berechnet wird. Ungeachtet der in Abschnitt III aufgeführten erforderlichen Einstufung, die für Daten auf Einzelkreditebene gilt, kann das Eurosystem Asset-Backed Securities, für die das EZB-Meldeformular für Daten auf Einzelkreditebene verwendet wird und die eine niedrigere Punktzahl als die erforderliche Einstufung (A1) aufweisen, auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung und unter der Bedingung, dass das Nichterreichen der erforderlichen Punktzahl angemessen erklärt wird, als Sicherheiten hereinnehmen. Das Eurosystem legt für jede angemessene Begründung eine maximale Toleranzschwelle und eine Toleranzfrist fest, die auf der Website der EZB näher spezifiziert werden. Die Toleranzfrist bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen eine Verbesserung der Datenqualität zu den Asset-Backed Securities eingetreten sein muss.

▼ M7

3. Zum Eintrag in Felder, für die keine Daten vorhanden sind, stehen in jedem ►M9 EZB-Meldeformular für Daten auf Einzelkreditebene ◀ sechs „ND“-Codes (no data — keine Daten) zur Wahl, die verwendet werden müssen, wenn bestimmte Daten nicht nach Maßgabe des Formulars für die Meldung von Daten auf Einzelkreditebene übermittelt werden können.

▼ M6*Tabelle 1***Beschreibung der ND-Optionen**

No-data-Optionen	Beschreibung
ND1	Daten nicht erhoben, weil sie nach den Kriterien zur Risikobewertung nicht benötigt werden
ND2	Daten auf Antrag erhoben, bei Gewährung jedoch nicht in das Meldesystem geladen
ND3	Daten auf Antrag erhoben, jedoch in ein anderes Meldesystem geladen
ND4	Daten erhoben, jedoch erst ab JJJJ-MM verfügbar
ND5	Nicht zutreffend
ND6	Nicht zutreffend in dem betreffenden Land

▼ **M7**III. ► **M9** EZB-METHODIK FÜR DIE DATENEINSTUFUNG ◀

2. Das Archiv für Daten auf Einzelkreditebene errechnet und nimmt bei Eingang und Verarbeitung der Daten für jedes Geschäft mit Asset-Backed Securities eine Einstufung vor.

▼ **B**

3. Diese Einstufung spiegelt die Anzahl der Pflichtfelder mit dem Eintrag ND1 und die Anzahl der Pflichtfelder mit dem Eintrag ND2, ND3 oder ND4 jeweils im Verhältnis zur Gesamtzahl der Pflichtfelder wider. Insoweit dürfen die Codes ► **M6** ND5 und ND6 ◀ nur verwendet werden, wenn die entsprechenden Datenfelder des jeweiligen Schemas für die Meldung von Daten auf Einzelkreditebene dies zulassen. Insgesamt ergibt sich aus den beiden Schwellenreferenzquotienten folgender Punktzahlbereich für Daten auf Einzelkreditebene:

Tabelle 2

Punktzahlbereich für Daten auf Einzelkreditebene

Punktzahlmatrix		ND1-Felder			
		0	≤ 10 %	≤ 30 %	> 30 %
ND2 oder ND3 oder ND4	0	A1	B1	C1	D1
	≤ 20 %	A2	B2	C2	D2
	≤ 40 %	A3	B3	C3	D3
	> 40 %	A4	B4	C4	D4

▼ **M7**▼ **M4**IV. ► **M9** BENENNUNG DER ARCHIVE FÜR DATEN AUF EINZELKREDITEBENE IM EUROSISTEM ◀I. **Voraussetzungen für die Benennung**▼ **M9**

1. Voraussetzung für die Benennung eines Archivs für Daten auf Einzelkreditebene durch das Eurosystem ist die Erfüllung der vom Eurosystem gestellten Anforderungen, die u. a. die Bereiche ungehinderter Zugang, Nichtdiskriminierung, Datenerfassung, angemessene Leitungsstruktur sowie Transparenz betreffen.

▼ **M4**

2. In Bezug auf die Voraussetzungen des ungehinderten Zugangs und der Nichtdiskriminierung
- darf ein Archiv für Daten auf Einzelkreditebene Datennutzer beim Zugang zu Daten auf Einzelkreditebene nicht unterschiedlich behandeln,
 - muss es Kriterien für den Zugang zu Daten auf Einzelkreditebene anwenden, die objektiv, nicht diskriminierend und öffentlich verfügbar sind,
 - darf es den Zugang nur geringstmöglich unter Wahrung der Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einschränken,
 - muss es faire Verfahren einrichten für Fälle, in denen es Datennutzern oder Datenanbietern den Zugang verwehrt,
 - muss es die nötigen technischen Vorkehrungen treffen, um sowohl Datennutzern als auch Datenanbietern unter sämtlichen Umständen, unter anderem bei Datensicherungsverfahren, Datensicherheits- und Notfallwiederherstellungsmaßnahmen Zugang zu gewähren,

▼ M4

- f) darf es den Datennutzern für die Bereitstellung und den Auszug von Daten auf Einzelkreditebene keine Kosten auferlegen, die diskriminierend sind oder den Zugang zu Daten auf Einzelkreditebene übermäßig einschränken würden.
3. In Bezug auf die Voraussetzung der Datenerfassung

▼ M6

- a) muss ein Archiv für Daten auf Einzelkreditebene widerstandsfähige Technologiesysteme und Betriebssteuerungen einrichten und unterhalten, die es ihm erlauben, Daten auf Einzelkreditebene in einer Weise zu verarbeiten, die den Anforderungen des Eurosystems für die Übermittlung von Daten auf Einzelkreditebene in Bezug auf notenbankfähige Sicherheiten, die einer Offenlegungspflicht für Daten auf Einzelkreditebene unterliegen, wie sie in Artikel 78 und diesem Anhang näher darlegt werden, entsprechen.

Das technologische System des Archivs für Daten auf Einzelkreditebene muss Datennutzern ermöglichen, Daten auf Einzelkreditebene, Punktezahlbereiche für Daten auf Einzelkreditebene und die Zeitstempel von Datenübermittlungen durch manuelle und automatisierte Prozesse zu extrahieren, die alle Übermittlungen von Daten auf Einzelkreditebene über sämtliche, über das betreffende Archiv für Daten auf Einzelkreditebene übermittelte ABS-Geschäfte erfassen; zudem muss das System, falls erforderlich, die Extrahierung mehrerer Dateien von Daten auf Einzelkreditebene bei einer Download-Anfrage ermöglichen,

▼ M4

- b) muss es dem Eurosystem glaubhaft darlegen, dass seine technischen und betrieblichen Vorkehrungen es ihm erlauben würden, eine substantielle Abdeckung für den Fall zu erreichen, dass es als Archiv für Daten auf Einzelkreditebene benannt wird.
4. In Bezug auf die Voraussetzungen einer angemessenen Leitungsstruktur und Transparenz muss ein Archiv für Daten auf Einzelkreditebene
- a) die Leitung so gestalten, dass es den Interessen sämtlicher Beteiligter im Asset-Backed-Securities-Markt dient und Transparenz fördert,
 - b) die Gestaltung der Leitung klar dokumentieren, angemessene Standards für Leitungsstrukturen einhalten und den Erhalt und Betrieb von angemessenen Organisationsstrukturen sicherstellen, damit die Kontinuität und ordentliche Funktionsweise gewährleistet sind, und
 - c) dem Eurosystem hinreichend Zugang zu Dokumenten und Begleitinformationen gewähren, damit kontinuierlich überprüft werden kann, dass die Leitungsstrukturen des Archivs für Daten auf Einzelkreditebene weiterhin geeignet sind.

II. Verfahren zur Benennung und zum Entzug der Benennung**▼ M7**

1. Eine Bewerbung für die Benennung als Archiv für Daten auf Einzelkreditebene des Eurosystems ist bei der Direktion Risikomanagement der EZB einzureichen. Die Bewerbung hat geeignete Gründe und vollständige Begleitdokumente zu enthalten, die zeigen, dass der Bewerber die Voraussetzungen für Archive für Daten auf Einzelkreditebene, so wie sie in dieser Leitlinie festgelegt sind, erfüllt. Die Bewerbung, die Gründe und Begleitdokumente sind in schriftlicher und, soweit möglich, elektronischer Form vorzulegen. Nach dem 13. Mai 2019 wird keine Bewerbung für eine Benennung akzeptiert. Vor diesem Datum eingegangene Bewerbungen werden nach Maßgabe dieses Anhangs bearbeitet.

▼ M4

2. Innerhalb von 25 Geschäftstagen nach Erhalt der Bewerbung wird die EZB bewerten, ob die Bewerbung vollständig ist. Falls die Bewerbung nicht vollständig sein sollte, wird die EZB eine Frist setzen, bis zu der das Archiv für Daten auf Einzelkreditebene die zusätzlichen Informationen vorzulegen hat.

▼ M4

3. Nach erfolgter Bewertung der Vollständigkeit wird die EZB das Archiv für Daten auf Einzelkreditebene benachrichtigen.

▼ M6

4. Das Eurosystem wird innerhalb einer angemessenen Frist (angestrebt werden 60 Geschäftstage ab dem Zeitpunkt der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung) einen von einem Archiv für Daten auf Einzelkreditebene gestellten Antrag auf Benennung als Archiv für Daten auf Einzelkreditebene anhand der Erfüllung der Voraussetzungen aus dieser Leitlinie durch das Archiv prüfen. Als Bestandteil der Prüfung kann das Eurosystem vom Archiv für Daten auf Einzelkreditebene verlangen, eine oder mehrere interaktive Echtzeitvorführungen vor Mitarbeitern des Eurosystems durchzuführen, mit denen die technischen Vorkehrungen des Archivs in Bezug auf die Voraussetzungen aus Abschnitt IV.I Nummern 2 und 3 veranschaulicht werden. Falls eine solche Vorführung verlangt wird, ist diese als Anforderung zwingender Bestandteil des Antragsverfahrens. Zur Vorführung gehört gegebenenfalls auch die Verwendung von Test-Dateien.

▼ M4

5. Das Eurosystem kann den Prüfungszeitraum um weitere 20 Geschäftstage verlängern, in Fällen, in denen zusätzlicher Klärungsbedarf seitens des Eurosystems besteht oder eine Vorführung gemäß Absatz 4 verlangt wurde.
6. Das Eurosystem wird die Verabschiedung eines begründeten Beschlusses oder die Ablehnung einer Benennung innerhalb von 60 Geschäftstagen nach der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung bzw. innerhalb von 80 Geschäftstagen in Fällen, in denen Absatz 5 zur Anwendung kommt, anstreben.
7. Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Verabschiedung eines Beschlusses gemäß Absatz 6 gibt das Eurosystem seinen Beschluss dem betroffenen Archiv für Daten auf Einzelkreditebene bekannt. Wenn das Eurosystem die Benennung als Archiv für Daten auf Einzelkreditebene ablehnt oder die Benennung des Archivs für Daten auf Einzelkreditebene entzieht, wird es im Rahmen der Bekanntgabe eine Begründung für den Beschluss mitteilen.
8. Der verabschiedete Beschluss des Eurosystems gemäß Absatz 6 wird am fünften Geschäftstag nach seiner Bekanntgabe gemäß Absatz 7 wirksam.
9. Ein benanntes Archiv für Daten auf Einzelkreditebene muss dem Eurosystem unverzüglich wesentliche Änderungen bei der Erfüllung der Voraussetzungen seiner Benennung mitteilen.
10. Das Eurosystem wird die Benennung des Archivs für Daten auf Einzelkreditebene entziehen, wenn
 - a) das Archiv für Daten auf Einzelkreditebene die Benennung durch falsche Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat oder
 - b) es nicht länger die Voraussetzungen erfüllt, gemäß denen es benannt wurde.
11. Ein Beschluss zum Entzug der Benennung des Archivs für Daten auf Einzelkreditebene hat sofortige Wirkung. Asset-Backed-Securities, zu denen Daten auf Einzelkreditebene durch ein Archiv für Daten auf Einzelkreditebene verfügbar gemacht wurden, dessen Benennung gemäß Absatz 10 entzogen wurde, bleiben vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher anderer Kriterien als Sicherheit für Kreditgeschäfte des Eurosystems notenbankfähig für einen Zeitraum
 - a) bis zum nächsten gemäß Abschnitt I.3 erforderlichen Meldedatum von Daten auf Einzelkreditebene oder
 - b) drei Monate nach dem Beschluss gemäß Absatz 10, sofern der gemäß Buchstabe a erlaubte Zeitraum technisch für die Daten auf Einzelkreditebene einreichende Partei nicht möglich sein sollte und der NZB, die die Notenbankfähigkeit zum nächsten Meldedatum für Daten auf Einzelkreditebene nach Abschnitt I.3 bewertet, eine schriftliche Erklärung vorgelegt wurde.

▼ M4

Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten auf Einzelkreditebene für solche Asset-Backed-Securities von einem benannten Archiv für Daten auf Einzelkreditebene in Übereinstimmung mit den anwendbaren Voraussetzungen des Eurosystems zur Verfügung zu stellen.

12. Auf der Website der EZB wird das Eurosystem eine Liste der Archive für Daten auf Einzelkreditebene gemäß dieser Leitlinie veröffentlichen. Diese Liste wird innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Verabschiedung eines Beschlusses gemäß Absatz 6 oder 10 aktualisiert.

▼ M6**Ia. Mindestanforderungen an die für den Antrag auf Benennung und dessen Vollständigkeit erforderlichen Informationen**

1. In Bezug auf die Anforderungen des Eurosystems an den ungehinderten Zugang, die Nichtdiskriminierung und Transparenz müssen die Antragsteller die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- a) genaue Angaben zu Zugangsvoraussetzungen und sämtlichen Zugangsbeschränkungen zu Daten auf Einzelkreditebene für Datennutzer sowie zu sämtlichen Unterschieden bei und den Gründen für die Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen zwischen Datennutzern,
- b) Richtlinienvorgaben bzw. andere schriftliche Ausführungen zu den Prozessen und angewandten Kriterien für die Zugangserteilung an Datennutzer zu bestimmten Dateien mit Daten auf Einzelkreditebene sowie genaue Angaben zu bestehenden technischen bzw. verfahrensbezogenen Sicherheitsvorkehrungen (die Teil der Richtlinienvorgaben bzw. schriftlichen Ausführungen sein können), mit denen sichergestellt wird, dass keine Diskriminierung stattfindet.

2. In Bezug auf die Anforderungen des Eurosystems an die Datenerfassung müssen die Antragsteller die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- a) die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter des Antragstellers im Bereich der Dienstleistungen des Archivs für Daten auf Einzelkreditebene, Angaben zum technischen Hintergrund, den die beschäftigten Mitarbeiter für diesen Bereich bzw. den diesem Bereich zugeordneten Ressourcen haben, sowie zu der Art und Weise, wie der Antragsteller die technische Expertise dieser Mitarbeiter bzw. anderer Ressourcen verwaltet und aufrechterhält, damit täglich sowohl technisch als auch operativ die Geschäftskontinuität trotz Veränderungen bei Mitarbeitern und Ressourcen gewahrt bleibt;
- b) aktualisierte Erfassungsstatistiken, einschließlich der Anzahl der ausstehenden Asset-Backed Securities, die für die Sicherheitengeschäfte des Eurosystems zugelassen sind und derzeit vom Antragsteller verwaltet werden, sowie eine Aufschlüsselung dieser Asset-Backed Securities nach geografischem Standort der Schuldner der Cashflow generierenden Vermögenswerte und nach der Art der in Artikel 73 Absatz 1 genannten Cashflow generierenden Vermögenskategorien. Für den Fall, dass ein Antragsteller eine Vermögenskategorie derzeit nicht verwaltet, hat er Informationen bereitzustellen, wie künftig die Abdeckung dieser Vermögenskategorie geplant ist und wie dies technisch durchgeführt werden soll;
- c) Angaben zum technischen Betrieb des Archivierungssystems von Daten auf Einzelkreditebene des Antragstellers, einschließlich schriftlicher Ausführungen
 - i) zum Benutzerhandbuch für die Benutzeroberfläche mit Erläuterungen, die sowohl aus Sicht des Nutzers wie aus Sicht des Datenanbieters Auskunft darüber geben, wie Zugang zu Daten auf Einzelkreditebene erlangt werden kann und diese Daten extrahiert und übermittelt werden können,

▼ **M6**

- ii) zu aktuellen technischen und operativen Kapazitäten des Archivierungssystems des Antragstellers, die beispielsweise Auskunft darüber geben, wie viele Asset-Backed Securities vom System gespeichert werden können (und ob eine Erweiterung des Systems ohne Weiteres möglich ist), wie Daten auf Einzelkreditebene für abgeschlossene Geschäfte mit Asset-Backed Securities gespeichert werden und Nutzer sowie Datenanbieter Zugang hierzu erhalten sowie zur Anzahl der durch Datenanbieter bei einem Geschäft mit Asset-Backed Securities höchstens hochladbaren Kredite,
 - iii) zu technischen und operativen Vorkehrungen des Antragstellers für die Datenübermittlung von Datenanbietern, z. B. technische Prozesse, die einem Datenanbieter die Übermittlung von Daten auf Einzelkreditebene ermöglichen, sowie dazu, ob es sich dabei um einen manuellen oder automatischen Prozess handelt, und
 - iv) zu technischen und operativen Vorkehrungen des Antragstellers für die Datenextrahierung von Datennutzern, z. B. technische Prozesse, die einem Datennutzer das Extrahieren von Daten auf Einzelkreditebene ermöglichen, sowie dazu, ob es sich dabei um einen manuellen oder automatischen Prozess handelt;
- d) technische Ausführungen
- i) zu den von Datenanbietern übermittelten und durch den Antragsteller zur Übermittlung angenommenen Dateiformaten mit Daten auf Einzelkreditebene (Excel-Dateivorlage, XML-Schema usw.), einschließlich elektronischer Kopien dieser Dateiformate und eines Hinweises darauf, ob der Antragsteller für die Datenanbieter Hilfsmittel zur Konvertierung von Dateiformaten mit Daten auf Einzelkreditebene in die vom Antragsteller angenommenen Dateiformate bereithält,
 - ii) zu technischen und operativen Vorkehrungen des Antragstellers für Prüf- und Validierungsunterlagen zu den Systemen des Antragstellers, einschließlich der Berechnung der erreichten Punktzahl im Hinblick auf die Einstufung der Datenqualität auf Einzelkreditebene,
 - iii) zur Häufigkeit der Systemaktualisierungen und -freigaben sowie zu Richtlinien für die Wartung und Prüfung,
 - iv) zu technischen und operativen Vorkehrungen des Antragstellers für Anpassungen an künftige aktualisierte Datenformulare auf Einzelkreditebene, wie beispielsweise Änderungen an bestehenden Feldern oder der Hinzufügung bzw. Streichung von Feldern,
 - v) zu technischen Vorkehrungen des Antragstellers für die Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität, insbesondere dahingehend, inwieweit individuelle Speicher- und Datensicherungslösungen im Rechenzentrum und der Serverarchitektur überflüssig sind,
 - vi) zu technischen Vorkehrungen des Antragstellers für die interne Kontrollstruktur der Daten auf Einzelkreditebene, einschließlich Kontrollen der Informationssysteme und Datenintegrität.
3. In Bezug auf die Anforderungen des Eurosystems an eine angemessene Leitungsstruktur müssen die Antragsteller Folgendes zur Verfügung stellen:
- a) nähere Angaben zur Rechtsform, d. h. Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, und zur Anteilseignerstruktur,
 - b) Informationen zu internen Revisionsverfahren des Antragstellers (soweit vorhanden), einschließlich der Benennung der Verantwortlichen für deren Durchführung, unabhängig davon, ob die Revision jeweils extern geprüft wird bzw., soweit sie intern erfolgt, welche Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bestehen,

▼ M6

- c) Informationen dazu, wie die Regelungen zur Leitungsstruktur des Antragstellers den ABS-Marktteilnehmern dienen, und insbesondere, ob die Preisgestaltung im Zusammenhang mit dieser Anforderung Berücksichtigung findet,
 - d) eine schriftliche Bestätigung, dass das Eurosystem fortwährend Zugang zu den Unterlagen hat, die es benötigt, um zu überwachen, dass die Leitungsstruktur des Antragstellers stets angemessen ist und die in Abschnitt IV.I Absatz 4 genannten Anforderungen an die Leitungsstruktur erfüllt werden.
4. Der Antragsteller muss Ausführungen zu Folgendem machen:
- a) wie der Antragsteller die Einstufung der Datenqualität ermittelt und wie die Einstufung im Archivierungssystem veröffentlicht und damit den Datennutzern zur Verfügung gestellt wird,
 - b) die durch den Antragsteller erfolgenden Datenüberprüfungen, einschließlich des Verfahrens, der Anzahl der Überprüfungen und einer Liste der überprüften Felder,
 - c) die derzeitigen Vorkehrungen des Antragstellers hinsichtlich der Berichterstattung zu den Konsistenz- und Genauigkeitskontrollen, d. h., wie bestehende Berichte für Datenanbieter und Datennutzer erstellt wurden, der Möglichkeit, auf Anfrage der Datennutzer durch die Plattform des Antragstellers automatisch und benutzerdefiniert Berichte zu erstellen, sowie der Möglichkeit, mittels der Plattform automatische Mitteilungen an Datennutzer und Datenanbieter zu verschicken (beispielsweise eine Mitteilung, dass Daten auf Einzelkreditebene für ein bestimmtes Geschäft erfolgreich hochgeladen wurden).

*ANHANG IX***LEISTUNGSÜBERWACHUNGSVERFAHREN DES RAHMENWERKS
FÜR BONITÄTSBEURTEILUNGEN IM EUROSISTEM**

1. Bei jedem Bonitätsbeurteilungssystem besteht das Leistungsüberwachungsverfahren des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (ECAF) in einem einmal im Jahr ex post durchgeführten Vergleich
 - a) der beobachteten Ausfallrate aller im Rahmen vom Bonitätsbeurteilungssystem bewerteten zulässigen Stellen und Schuldtitel, soweit diese in konstant gehaltenen Pools nach bestimmten Merkmalen wie z. B. Bonitätsbewertung, Kategorie der Sicherheit, Wirtschaftszweig, Bonitätsbeurteilungsmodell zusammengefasst sind, mit
 - b) der höchsten Ausfallwahrscheinlichkeit für die jeweilige Bonitätsstufe auf der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems.
2. Der erste Schritt in dem Prozess besteht in der vom Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems vorzunehmenden jährlichen Zusammenstellung des Verzeichnisses derjenigen Stellen und Schuldtitel, deren Bonitätsbeurteilungen zu Beginn des Überwachungszeitraums den vom Eurosystem verlangten Bonitätsanforderungen genügen. Der Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems hat dieses Verzeichnis sodann dem Eurosystem mittels des vom Eurosystem bereitgestellten Schemas zu übermitteln, in dem Felder für die Bezeichnung, Klassifizierung und Bonitätsbeurteilung vorgesehen sind.
3. Der zweite Schritt des Prozesses erfolgt am Ende des zwölfmonatigen Überwachungszeitraums. Der Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems aktualisiert die Leistungsdaten für die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen und Schuldtitel. Das Eurosystem behält sich das Recht vor, weitere zur Durchführung der Leistungsüberwachung notwendige Angaben anzufordern.
4. Die beobachtete Ausfallrate der konstant gehaltenen Pools eines Bonitätsbeurteilungssystems, die über einen Zeithorizont von einem Jahr erfasst wird, fließt in das Leistungsüberwachungsverfahren des ECAF ein, das aus einer Einjahres- und einer Mehrjahresbeurteilung besteht.
5. Weicht die beobachtete Ausfallrate der konstant gehaltenen Pools deutlich von der höchsten Ausfallwahrscheinlichkeit für die jeweilige Bonitätsstufe über einen Einjahres- bzw. Mehrjahreszeitraum ab, wendet sich das Eurosystem an den Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems, um die Gründe für diese Abweichung zu analysieren.

▼ M4*ANHANG IXa***Mindestabdeckungserfordernisse für externe Ratingagenturen gemäß dem Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem**

Dieser Anhang gilt für die Zulassung einer Ratingagentur als eine externe Ratingagentur (external credit assessment institution — ECAI) gemäß dem Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem credit assessment framework — ECAF) im Sinne des Artikels 120 Absatz 2.

1. ABDECKUNGSERFORDERNISSE

1. **► M6** In Bezug auf die derzeitige Abdeckung hat die Ratingagentur in mindestens drei der vier Vermögenskategorien a) unbesicherte Bankschuldverschreibungen, b) Unternehmensanleihen, c) gedeckte Schuldverschreibungen und d) Asset-Backed Securities eine Mindestabdeckung aufzuweisen von: ◀
 - i) 10 % aus dem Universum notenbankfähiger Vermögenswerte im Euro-Währungsgebiet, berechnet als beurteilte Vermögenswerte und beurteilte Emittenten mit Ausnahme der ABS-Vermögenskategorie, für die eine Abdeckung nur in Bezug auf beurteilte Vermögenswerte gilt;
 - ii) 20 % aus dem Universum notenbankfähiger Vermögenswerte im Euro-Währungsgebiet, berechnet als ausstehende Nominalbeträge;
 - iii) in mindestens 2/3 der Länder des Euro-Währungsgebiets mit notenbankfähigen Vermögenswerten in den jeweiligen Vermögenskategorien hat die Ratingagentur die erforderliche Abdeckung von beurteilten Vermögenswerten, beurteilten Emittenten oder beurteilten Nominalbeträgen gemäß den Ziffern i und ii aufzuweisen.
2. Die Ratingagentur hat Länderratings für mindestens alle Niederlassungsländer der Emittenten im Euro-Währungsgebiet abzugeben, bei denen Vermögenswerte in einer der vier in Nummer 1 genannten Vermögenskategorien von dieser Ratingagentur beurteilt werden, mit Ausnahme von Vermögenswerten, für die das Eurosystem die jeweilige Beurteilung des Länderrisikos als irrelevant für das Rating der Ratingagentur, für die Emission, den Emittenten oder Garanten erachtet.
3. In Bezug auf historische Abdeckungen hat die Ratingagentur mindestens 80 % der in den Nummern 1 und 2 dargelegten Mindestabdeckungserfordernisse in jedem der letzten drei Jahre vor dem Antrag auf ECAF-Zulassung zu erfüllen und hat 100 % dieser Erfordernisse zum Zeitpunkt des Antrags und im gesamten Zeitraum der ECAF-Zulassung zu erfüllen.

2. BERECHNUNG DER ABDECKUNG**▼ M9**

1. Die Abdeckung wird auf der Grundlage von Ratings gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 berechnet, die von der Ratingagentur abgegeben oder unterstützt wurden und allen sonstigen Anforderungen für ECAF-Zwecke entsprechen. In Bezug auf die historische Abdeckung werden nur diejenigen Anforderungen des Eurosystems an die Notenbankfähigkeit, die zum jeweiligen Zeitpunkt galten, und nur diejenigen Ratings, die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Ratingagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 abgegeben oder unterstützt wurden, berücksichtigt.

▼ M4

2. Die Abdeckung durch eine bestimmte Ratingagentur basiert auf Ratings notenbankfähiger Vermögenswerte für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems und wird im Einklang mit den Vorrangigkeitsregeln nach Artikel 84 berechnet, indem die Ratings nur dieser Ratingagentur berücksichtigt werden.

▼ **M4**

3. Bei der Berechnung der Mindestabdeckung einer noch nicht für ECAF-Zwecke zugelassenen Ratingagentur umfasst das Eurosystem auch relevante Ratings für Vermögenswerte, die aufgrund eines fehlenden Ratings von ECAF-zugelassenen ECAIs nicht notenbankfähig sind.

3. ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG

1. Die Einhaltung dieser Abdeckungserfordernisse durch zugelassene ECAIs wird jährlich überprüft.
2. Die Nichteinhaltung der Abdeckungserfordernisse kann im Einklang mit ECAF-Regeln und -Verfahren sanktioniert werden.

▼ M4

ANHANG IXb

Mindestanforderungen des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem für Berichte über eine Neuemission und Performance-Berichte über gedeckte Schuldverschreibungen

1. EINLEITUNG

Für die Zwecke des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem credit assessment framework — ECAF) müssen externe Rating-agenturen (external credit assessment institutions — ECAIs) mit Bezug auf Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a besondere Zulassungskriterien für gedeckte Schuldverschreibungen mit Wirkung vom 1. Juli 2017 erfüllen. ECAIs müssen insbesondere

- a) neu beurteilte Programme gedeckter Schuldverschreibungen in einem öffentlich zugänglichen Ratingbericht erläutern und
- b) Performance-Berichte über Programme gedeckter Schuldverschreibungen mindestens vierteljährlich vorlegen.

Dieser Anhang legt diese Mindestanforderungen im Einzelnen fest.

▼ M7

Die Anforderungen gelten für Emissionsratings im Sinne von Artikel 83 und umfassen daher alle Sicherheiten- und Programmratings für notenbankfähige gedeckte Schuldverschreibungen. Die Einhaltung dieser Anforderungen durch die ECAIs wird regelmäßig überprüft. Bei Nichterfüllung der Kriterien für ein bestimmtes Programm gedeckter Schuldverschreibungen kann das Eurosystem das öffentliche Rating bzw. die öffentlichen Ratings für das jeweilige Programm gedeckter Schuldverschreibungen als den hohen Bonitätsanforderungen des ECAF nicht genügend erachten. Somit kann das öffentliche Rating der jeweiligen ECAI nicht dazu verwendet werden, um die Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten, die im Rahmen des jeweiligen Programms gedeckter Schuldverschreibungen begeben wurden, festzulegen.

▼ M4

2. MINDESTANFORDERUNGEN

- a) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten öffentlich zugänglichen Ratingberichte (Bericht über eine Neuemission) müssen eine umfassende Analyse der strukturellen und rechtlichen Aspekte des Programms, eine genaue Beurteilung des Sicherheitenpools, eine Analyse des Refinanzierungs- und Marktrisikos, eine Analyse der Transaktionsbeteiligten, eine Analyse der Eigenannahmen und Parameter der ECAI sowie aller sonstigen relevanten Einzelheiten einer Transaktion enthalten.
- b) Die Veröffentlichung durch die ECAI der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Performance-Berichte muss spätestens acht Wochen nach Ende eines jedes Quartals erfolgen. Die Performance-Berichte müssen die folgenden Informationen umfassen:
 - i) etwaige Eigenparameter der ECAI einschließlich der neuesten verfügbaren dynamischen Eigenparameter, die bei der Ermittlung des Ratings verwendet wurden. Deckt sich der Zeitpunkt, auf den sich die Eigenparameter beziehen, nicht mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts, so ist der Zeitpunkt zu benennen, auf den sich die Eigenparameter beziehen;
 - ii) eine Übersicht des Programms, die mindestens die ausstehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, den Emittenten und sonstige wichtige Transaktionsparteien, die Hauptart der Sicherheit, den rechtlichen Rahmen, dem das Programm unterliegt, sowie das Rating des Programms und des Emittenten umfasst;

▼ M4

- iii) den Grad der Überbesicherung einschließlich der gegenwärtigen und zugesagten Überbesicherung;
- iv) das Vermögenswerte- und Verbindlichkeitenprofil einschließlich der Art der Fälligkeit der gedeckten Schuldverschreibungen, z. B. Hard-Bullet, Soft-Bullet oder Pass-Through Security, die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen und des Deckungspools sowie Informationen über Zinssatz- und Währungsinkongruenzen;
- v) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts bestehende Zinssatz- und Währungsswapvereinbarungen einschließlich der Namen der Geschäftspartner des Swaps und, soweit verfügbar, deren Rechtsträgerkennungen (Legal Entity Identifier — LEIs);

▼ M7

- vi) eine Aufteilung der Währungen einschließlich einer Aufschlüsselung nach Wert sowohl auf Ebene des Deckungspools als auch auf Ebene der einzelnen Anleihen und einschließlich des Prozentsatzes auf Euro lautender Vermögenswerte und des Prozentsatzes auf Euro lautender Anleihen;
- vii) Vermögenswerte des Deckungspools einschließlich des Bestands an Vermögenswerten, der Art der Vermögenswerte, der Anzahl und durchschnittlichen Höhe der Kredite, der Laufzeitentwicklung, der Laufzeit, der Beleihungsquote (loan-to-valuation ratios — LTV), der regionalen Verteilung und Verteilung der Zahlungsrückstände. In Bezug auf die regionale Verteilung muss der Performance-Bericht, wenn die Vermögenswerte des Deckungspools aus in verschiedenen Ländern originierten Kredite bestehen, mindestens die Verteilung nach Ländern und die regionale Verteilung für das Hauptursprungsland darlegen;

▼ M4

- viii) Ersatzvermögenswerte des Deckungspools einschließlich des Bestands an Vermögenswerten;
- ix) eine Liste aller bewerteten Wertpapiere des Programms, ausgewiesen durch ihre jeweilige Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number — ISIN). Diese Offenlegung kann auch mittels einer auf der Webseite der ECAI veröffentlichten separaten herunterladbaren Datei erfolgen;
- x) eine Liste der Datendefinitionen und -quellen, die bei der Erstellung des Performance-Berichts herangezogen wurden. Diese Offenlegung kann auch mittels einer auf der Webseite der ECAI veröffentlichten separaten Datei erfolgen.

▼ M7

Performance-Berichte für Multi-cédulas müssen sämtliche unter Ziffer i bis x vorgeschriebenen Informationen enthalten. Außerdem müssen diese Berichte die Liste der relevanten Originatoren und ihrer jeweiligen Anteile an den Multi-cédulas enthalten. Sicherheitenspezifische Informationen müssen entweder direkt im Performance-Bericht der Multi-cédulas oder durch Bezugnahme auf die Performance-Berichte für jede einzelne von der ECAI bewertete cédula ausgewiesen werden.

▼ **M9***ANHANG IXc***ZULASSUNGSKRITERIEN UND ANTRAGSVERFAHREN FÜR EXTERNE RATINGAGENTUREN (ECAI)**

Dieser Anhang legt im Einzelnen die Zulassungskriterien für externe Ratingagenturen (external credit assessment institutions — ECAI) fest sowie das Verfahren, mit dem eine Ratingagentur einen Antrag stellen kann, um als ECAI für die Zwecke des Rahmenwerks für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem credit assessment framework — ECAF) gemäß Artikel 120 dieser Leitlinie zugelassen zu werden.

I. ANTRAGSVERFAHREN FÜR DIE ZULASSUNG ALS ECAI IM RAHMEN DES ECAF

1. Ein Antrag einer externen Ratingagentur auf Zulassung als ECAI im Rahmen des ECAF ist bei der Direktion Risikomanagement der EZB (DRMSecretariat@ecb.europa.eu) zu stellen. Der Antrag hat geeignete Gründe und Begleitdokumente gemäß Abschnitt II zu enthalten, die zeigen, dass der Antragsteller die in dieser Leitlinie aufgeführten Anforderungen an ECAI erfüllt. Antrag, Gründe und Begleitdokumente sind in schriftlicher Form in englischer Sprache, unter Verwendung der jeweils einschlägigen Formulare, in elektronischer Form vorzulegen.

2. Als erste Stufe des Antragsverfahrens hat die Ratingagentur die Einhaltung der jeweiligen, in Artikel 120 und Anhang IXa dieser Leitlinie sowie im vorliegenden Anhang aufgeführten Abdeckungserfordernisse nachzuweisen. Wurde ein Antrag der Ratingagentur auf ECAF-Zulassung bereits vom Eurosystem abgelehnt, hat die Ratingagentur außerdem darzulegen, wie sie ihre vorherige Nichteinhaltung behoben hat. Die einzelnen Schritte dieser ersten Stufe sind wie folgt:
 - a) Die Ratingagentur stellt der EZB die nachfolgend in Abschnitt II.1 aufgeführte Dokumentation und aufgeführten Informationen zur Verfügung. Ferner kann die Ratingagentur weitere Informationen zur Verfügung stellen, die sie für den Nachweis ihrer Einhaltung der jeweiligen Abdeckungserfordernisse und, falls zutreffend, der Behebung ihrer vorherigen Nichteinhaltung relevant erachtet.
 - b) Die EZB wird die Vollständigkeit der gemäß Abschnitt II.1 zur Verfügung gestellten Dokumentation und Informationen bewerten. Sind die Informationen unvollständig, fordert die EZB zusätzliche Informationen von der externen Ratingagentur an.
 - c) Gemäß Abschnitt II.2 kann die EZB sämtliche ergänzenden Informationen anfordern, die notwendig sind, damit die EZB mit der Bewertung beginnen kann, ob die jeweiligen Abdeckungserfordernisse von der Ratingagentur eingehalten werden und gegebenenfalls die vorherige Nichteinhaltung seitens der Ratingagentur behoben wurde
 - d) Nach erfolgter Bewertung der Vollständigkeit eines Antrags und gegebenenfalls nach Anforderung und Erhalt ergänzender Informationen wird die EZB die Ratingagentur entsprechend benachrichtigen.
 - e) Auf der Grundlage der gemäß den Abschnitten II.1 und II.2 zur Verfügung gestellten Informationen wird die EZB bewerten, ob die Ratingagentur die jeweiligen, in Artikel 120 und Anhang IXa dieser Leitlinie sowie im vorliegenden Anhang aufgeführten Abdeckungserfordernisse einhält, wobei die EZB das Abdeckungskonzept sowohl aus quantitativer als auch aus qualitativer Sicht, wie in Abschnitt III.2 näher dargelegt, bewerten wird.
 - f) Im Rahmen ihrer Bewertung, ob die Ratingagentur die jeweiligen Abdeckungserfordernisse einhält, kann die EZB von der Ratingagentur verlangen, dass sie der EZB Zugang zu Ratingberichten gewährt, um nachzuweisen, dass die Ratings den Anforderungen des ECAF genügen.

▼ **M9**

- g) Die EZB kann jederzeit im Rahmen ihrer Bewertung der Einhaltung der jeweiligen Abdeckungserfordernisse zusätzliche Erläuterungen oder Informationen von der Ratingagentur anfordern sowie gegebenenfalls eine Erklärung verlangen, wie die Ratingagentur ihre vorherige Nichteinhaltung behoben hat.
- h) Das Eurosystem verabschiedet einen begründeten Beschluss zur Einhaltung der jeweiligen Abdeckungserfordernisse durch die Ratingagentur und gegebenenfalls zur Behebung der vorherigen Nichteinhaltung seitens der Ratingagentur. Das Eurosystem gibt der Ratingagentur seinen Beschluss bekannt. Kommt das Eurosystem zu dem Schluss, dass die Ratingagentur die jeweiligen Abdeckungserfordernisse nicht einhält bzw. dass sie gegebenenfalls ihre vorherige Nichteinhaltung nicht behoben hat, wird das Eurosystem im Rahmen der Bekanntgabe seines Beschlusses Gründe nennen.
- i) Zeitgleich mit der Bekanntgabe eines Beschlusses an die Ratingagentur gemäß Buchstabe h teilt das Eurosystem der Ratingagentur mit, ob es das ihm vorbehaltene Recht ausübt, keine Eröffnung des ECAF-Zulassungsverfahrens gemäß Artikel 120 Absatz 2 dieser Leitlinie zu beschließen, d. h. der Ratingagentur einen Übergang zur zweiten Stufe des Antragsverfahrens nicht zu gestatten. Das Eurosystem wird im Rahmen der Bekanntgabe seines Beschlusses Gründe nennen. Das Eurosystem kann, um einen solchen Beschluss zu stützen, unter anderem berücksichtigen, ob die von der Ratingagentur zur Verfügung gestellten oder aus anderen Quellen gewonnenen Informationen Anlass zu wesentlichen Bedenken geben, dass die Zulassung der Ratingagentur für ECAF-Zwecke eine effiziente Umsetzung des ECAF verhindern oder den Grundsätzen zur Risikokontrollfunktion des ECAF für den Sicherheitsrahmen des Eurosystems nicht entsprechen würde.
3. Kommt die EZB zu dem Schluss, dass die Ratingagentur die jeweiligen Abdeckungserfordernisse einhält und gegebenenfalls ihre vorherige Nichteinhaltung behoben hat, und wenn die die EZB beschließt, das ECAF-Zulassungsverfahren zu eröffnen, kann die Ratingagentur mit der zweiten Stufe des Antragsverfahrens fortfahren. Als zweite Stufe hat die Ratingagentur die Einhaltung aller sonstigen jeweiligen, in dieser Leitlinie aufgeführten Anforderungen nachzuweisen. Die einzelnen Schritte der zweiten Stufe sind wie folgt:
- a) Die Ratingagentur stellt der EZB die in Abschnitt II.3 aufgeführte Dokumentation und Informationen zur Verfügung. Ferner kann die Ratingagentur weitere Informationen zur Verfügung stellen, die sie für den Nachweis ihrer Einhaltung der in dieser Leitlinie aufgeführten Anforderungen als relevant erachtet.
- b) Die EZB wird die Vollständigkeit der im Zusammenhang mit Abschnitt II.3 zur Verfügung gestellten Dokumentation und Informationen bewerten. Sind die Informationen unvollständig, wird die EZB zusätzliche Informationen von der Ratingagentur anfordern.
- c) Gemäß Abschnitt II.4 kann die EZB sämtliche ergänzenden Informationen anfordern, die notwendig sind, damit die EZB ihre Bewertung in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Leitlinie beginnen kann.
- d) Nach erfolgter Bewertung der Vollständigkeit eines Antrags und gegebenenfalls nach Anforderung und Erhalt ergänzender Informationen zur Abdeckung wird die EZB die Ratingagentur entsprechend benachrichtigen.
- e) Auf der Grundlage der gemäß den Abschnitten II.3 und II.4 zur Verfügung gestellten Dokumentation und Informationen sowie sonstigen aus anderen Quellen, einschließlich der Webseite der Ratingagentur, gewonnenen relevanten Informationen bewertet das Eurosystem, ob die Ratingagentur die Anforderungen dieser Leitlinie erfüllt. Das Eurosystem führt seine Bewertung mit dem Ziel durch, eine effiziente Umsetzung des ECAF zu gewährleisten, das Kriterium der hohen Bonitätsanforderungen des Eurosystems für notenbankfähige Sicherheiten zu wahren und die Risikokontrollfunktion des ECAF für den Sicherheitsrahmen des Eurosystems sicherzustellen.

▼ **M9**

- f) Im Rahmen seiner Bewertung der Fähigkeit der Ratingagentur, die Kriterien und Regeln des ECAF-Leistungsüberwachungsverfahrens zu erfüllen, wendet das Eurosystem das in Artikel 126 dieser Leitlinie festgelegte ECAF-Leistungsüberwachungsverfahren auf die Ratings der Ratingagentur über einen Zeitraum von mindestens drei, vorzugsweise fünf Jahren vor der Antragsstellung gemäß den Abschnitten II.3 und III an. Ferner kann das Eurosystem entsprechend seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen aus dem ECAF die tatsächlichen Ratings der Ratingagentur mit denen anderer Bonitätsbeurteilungssysteme vergleichen.
- g) Im Rahmen seiner Bewertung kann das Eurosystem von der Ratingagentur verlangen, dass sie eine oder mehrere Vor-Ort-Besichtigungen durch Mitarbeiter des Eurosystems in den Räumlichkeiten der Ratingagentur bzw. persönliche Treffen mit den jeweiligen Mitarbeiter der Ratingagentur mit Mitarbeitern des Eurosystems in den Räumlichkeiten der EZB vorsieht. Wird eine solche Besichtigung oder ein solches Treffen verlangt, ist diese bzw. dieses zwingender Bestandteil des Antragsverfahrens.
- h) Im Rahmen seiner Bewertung kann das Eurosystem von der Ratingagentur verlangen, dass sie Zugang zu Ratingberichten gewährt, um nachzuweisen, dass die Asset-Ratings sowohl die Offenlegungsanforderungen von Anhang IXb als auch die in Artikel 120 festgelegten und in Abschnitt III.3 näher dargelegten Anforderungen hinsichtlich der Vorlage von Informationen erfüllen.
- i) Im Rahmen seiner Bewertung kann das Eurosystem jederzeit von der Ratingagentur weitere Erläuterungen oder Informationen anfordern.
- j) Das Eurosystem verabschiedet einen begründeten Beschluss zur Einhaltung der jeweiligen Anforderungen dieser Leitlinie durch die Ratingagentur und zur Zulassung der Ratingagentur als externe Ratingagentur im ECAF. Das Eurosystem gibt der Ratingagentur seinen Beschluss bekannt. Kommt die EZB zu dem Schluss, dass die Ratingagentur die Anforderungen dieser Leitlinie nicht erfüllt und somit nicht als externe Ratingagentur für ECAF-Zwecke zugelassen wird, wird das Eurosystem im Rahmen der Bekanntgabe seines Beschlusses Gründe nennen.
- k) Kommt das Eurosystem zu dem Schluss, die Ratingagentur als externe Ratingagentur für ECAF-Zwecke zuzulassen, teilt die EZB der Ratingagentur auch die nächsten Schritte mit, die für die Eingliederung der Ratingagentur als externe Ratingagentur in das ECAF auf operationaler Ebene notwendig sind.

II. FÜR DEN ANTRAG AUF ECAF-ZULASSUNG UND DESSEN VOLLSTÄNDIGKEIT ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

1. Im Rahmen der ersten Stufe des Antragsverfahrens hat eine Ratingagentur die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Eigene Schätzungen der Ratingabdeckung seitens der Ratingagentur.
 - b) Eine Bescheinigung seitens der Ratingagentur, mit der sie bestätigt, dass sie sämtliche ECAF-Anforderungen dieser Leitlinie, deren Einhaltung sie selbst bewerten kann, erfüllt.
 - c) Disaggregierte Rating-Daten auf granularer Ratingebene, die es der EZB ermöglichen, die Einhaltung der jeweiligen Abdeckungserfordernisse seitens der Ratingagentur zu bestätigen. Die Rating-Daten sind in den jeweiligen zutreffenden EZB-Formularen zu übermitteln, die von der EZB zur Verfügung gestellt werden und die Anweisungen zur Darstellung der Daten erhalten. Die Daten haben sämtliche Asset-, Emittenten- und Garantenratings zu umfassen, die gemäß dieser Leitlinie für ECAF-Zwecke zugelassen sind, sowie statische Informationen zu den dazugehörigen Vermögenswerten, Emittenten und Garanten gemäß den jeweiligen Formularen.

▼ M9

- d) Rating-Daten, welche die vorgeschriebene Ratingabdeckung zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie in jedem der drei Jahre vor der Antragstellung, d. h. in den 36 Monaten vor dem Antragsdatum, belegen. Rating-Daten haben die vorgeschriebene Ratingabdeckung anhand von Momentaufnahmen im Abstand von jeweils sechs Monaten im jeweiligen 36-Monatszeitraum vor der Antragstellung zu belegen.
 - e) Wurde der Antrag der Ratingagentur auf ECAF-Zulassung bereits vom Eurosystem abgelehnt, sind Begleitdokumente zur Verfügung zu stellen, die nachweisen, wie die Ratingagentur ihre vorherige Nichteinholung behoben hat.
2. Die EZB kann ergänzende Informationen anfordern, beispielsweise als Nachweis der Stabilität der Abdeckung einer Ratingagentur im Zeitverlauf, der Verfahren für die Ratingvergabe der Ratingagentur sowie der Qualität der Ratings der Ratingagentur im jeweiligen Abdeckungszeitraum.
3. Im Rahmen der zweiten Stufe des Antragsverfahrens hat eine Ratingagentur die folgende Dokumentation und Informationen zur Verfügung zu stellen:
- a) Eine Beschreibung der Organisation der Ratingagentur, einschließlich ihrer Unternehmens- und Eigentümerstruktur, ihrer Geschäftsstrategie insbesondere im Hinblick auf ihre Strategie für die Gewährleistung der entsprechenden Abdeckungsgrade für ECAF-Zwecke, sowie ihres Ratingverfahrens und insbesondere der Zusammensetzung und Entscheidungsprozesse ihrer Ratingausschüsse.
 - b) Sämtliche Dokumente, die im Hinblick auf die Ratingmethoden, Ratingskala(s) und Ausfalldefinitionen der Ratingagentur relevant sind.
 - c) Neuemissions-, Rating- und Performance-Berichte im Zusammenhang mit den von der EZB ausgewählten Ratings.

▼ M13

- d) Angaben zum historischen Verlauf der Ausfallereignisse der Ratingagentur über einen Zeitraum von mindestens drei, vorzugsweise fünf Jahren, sowie die von der Ratingagentur verwendete Ausfalldefinition, damit das Eurosystem die Leistung der Ratingagentur gemäß dem ECAF-Leistungsüberwachungsverfahren im Nachgang überwachen kann. Diese bildet auch die Grundlage für die Eingliederung der Ratings in die harmonisierte Ratingskala des Eurosystems. Vorzulegen sind folgende Informationen:
 - i) disaggregierte globale Daten zu sämtlichen Ratings, einschließlich solcher, die beispielsweise aufgrund geografischer oder sonstiger Beschränkungen für ECAF-Zwecke nicht zugelassen sind;
 - ii) die dazugehörigen Ratingübergangstabellen und Ausfallstatistiken.

Die disaggregierten Rating-Daten sind anhand der jeweiligen Formulare zu übermitteln, die von der EZB zur Verfügung gestellt werden und Anweisungen zur Darstellung der Daten enthalten. Die Daten haben sämtliche Asset-, Emittenten- und Garantenratings zu umfassen, die gemäß dieser Leitlinie für ECAF-Zwecke zugelassen sind, sowie statische Informationen zu den dazugehörigen Vermögenswerten, Emittenten und Garanten gemäß den jeweiligen Formularen.

▼ M9

- e) Angaben zu den operationalen Aspekten des Zugangs des Eurosystems zu den Ratings der Ratingagentur sowie der Nutzung der Ratings durch das Eurosystem, einschließlich der Dateneinspeisung, Gebühren und vertraglichen Vereinbarungen, die für den Zugang zu den Ratings erforderlich sind.

▼ **M9**

4. Die EZB kann von der Ratingagentur relevante ergänzende Informationen anfordern, beispielsweise über von der Ratingagentur abgegebene Asset-, Emittenten- und Garantenratings, die beispielsweise aufgrund geografischer Beschränkungen für ECAF-Zwecke nicht zugelassen sind.

III. ECAF-ZULASSUNGSKRITERIEN

1. Voraussetzung für eine ECAF-Zulassung ist, dass die Ratingagentur die jeweiligen Anforderungen dieser Leitlinie erfüllt. Hierzu gehören die Gewährleistung entsprechender Abdeckungsgrade für die effiziente Umsetzung des ECAF, die Erfüllung operationaler Kriterien, die Bereitstellung von Informationen über ECAI-Bonitätsbeurteilungen und für die Zwecke des Leistungsüberwachungsverfahrens sowie die Fähigkeit, die Kriterien und Regeln des ECAF-Leistungsüberwachungsverfahrens zu erfüllen.
2. Im Hinblick auf die Anforderung, entsprechende Abdeckungsgrade aufzuweisen, gilt Folgendes:
 - a) Die Ratingagentur hat die in Anhang IXa dieser Leitlinie festgelegten Abdeckungserfordernisse einzuhalten.
 - b) Das Eurosystem berücksichtigt ausschließlich Ratings, die von der Ratingagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 zum jeweiligen Zeitpunkt im Zeitraum von drei Jahren vor der Antragstellung tatsächlich abgegeben oder unterstützt wurden. Rückwirkend erstellte Ratings werden nicht akzeptiert.
 - c) Das Eurosystem berücksichtigt die Stabilität der entsprechenden Abdeckung im Zeitverlauf, einschließlich des Tempos eines Anstiegs bzw. Rückgangs in der Abdeckung.
3. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Informationen über ECAI-Bonitätsbeurteilungen und für die Zwecke des Leistungsüberwachungsverfahrens gilt Folgendes:
 - a) Die Ratingagentur hat ein hohes Maß an Transparenz bei Dokumenten zu gewährleisten, die im Hinblick auf die Ratingmethoden und tatsächlichen Ratingaktionen der Ratingagentur relevant sind. Die Ratingagentur hat zu gewährleisten, dass sämtliche für das Verständnis einer ECAI-Bonitätsbeurteilung erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Rating- oder Performance-Berichte oder sonstige Publikationen auf der Webseite der Ratingagentur, leicht zugänglich und verständlich sind. Erfüllt ein bestimmtes Asset-Rating die einschlägigen Offenlegungsanforderungen nicht, ist es für ECAF-Zwecke nicht zulässig, kann jedoch vom Eurosystem im Rahmen seiner Bewertung der Transparenz der allgemeinen Ratingverfahren der Ratingagentur berücksichtigt werden.
 - b) Die Ratingagentur hat Transparenz sowohl im Hinblick auf ihre Ratingverfahren als auch im Hinblick darauf, wie sie solide Verfahren für die Ratingvergabe sicherstellt, zu gewährleisten. Sämtliche methodenbezogenen Dokumente sollten eine umfassende Expertise demonstrieren, wobei die Methoden sämtliche relevanten Informationen für die Zwecke der Abgabe von Bonitätsbeurteilungen berücksichtigen sollten. In diesem Zusammenhang kann das Eurosystem unter anderem die Anzahl der je Analyst abgegebenen Ratings, die Größe, Zusammensetzung und Expertise der Mitglieder des Ratingausschusses, den Grad der Unabhängigkeit des Ratingausschusses von den Ratinganalysten, die Häufigkeit, mit der Ratings überprüft werden, sowie die Gründe für umfangreiche Abgaben von Ratings analysieren. Im Rahmen seiner Bewertung der Verlässlichkeit und Qualität der Ratingverfahren und -praktiken einer Ratingagentur kann das Eurosystem sowohl laufende als auch bisherige Aufsichtsmaßnahmen berücksichtigen, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 von der ESMA gegenüber einer Ratingagentur ergriffen wurden.
 - c) Die Ratingagentur hat seine Methoden einheitlich auf seine Bonitätsbeurteilungen anzuwenden.

▼ **M9**

4. Im Hinblick auf die Fähigkeit einer Ratingagentur, die Kriterien und Regeln des ECAF-Leistungsüberwachungsverfahrens zu erfüllen, müssen die Durchführung der Ratings der Ratingagentur sowie deren Zuweisung von Ausfällen im Zeitverlauf konsistent sein, um a) eine angemessene Einordnung der durch die Bonitätsbeurteilung gewonnenen Werte in die harmonisierte Ratingskala des Eurosystems und b) die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Bonitätsbeurteilungen der Ratingagentur über die verschiedenen Systeme und Quellen des ECAF hinweg zu gewährleisten. Die von der Ratingagentur herangezogenen Ratingübergangstabellen und Ausfallstatistiken sollten mit den gemäß den eigenen Ratingskalas der Ratingagentur erwarteten Werten übereinstimmen, da gemäß Anhang IX dieser Leitlinie Abweichungen der beobachteten Ausfallraten von den zugewiesenen Ausfallraten die Qualität der Bonitätsbeurteilungen in Frage stellen können, was wiederum eine effiziente Umsetzung des ECAF verhindern würde.
5. Im Hinblick auf die operationalen Kriterien gilt Folgendes:
 - a) Die Ratingagentur hat allen Zentralbanken des Eurosystems täglich Ratinginformationen in dem vom Eurosystem geforderten Format und gemäß der vom Eurosystem geforderten Verteilungsmethode zur Verfügung zu stellen.
 - b) Die Ratingagentur hat einen zeitnahen Zugang des Eurosystems zu den jeweiligen Ratinginformationen, die in Bezug auf die Anforderungen an die Notenbankfähigkeit und an die laufende Überwachung innerhalb des ECAF erforderlich sind, auf ressourcen- und kosteneffiziente Weise sicherzustellen. Hierzu gehören Pressemitteilungen, Berichte über Neuemissionen, Performance-Berichte und Information über die Ratingabdeckung.
 - c) Im Falle ihrer ECAF-Zulassung muss die Ratingagentur bereit sein, vertragliche Vereinbarungen mit dem Eurosystem einzugehen, die mit ausreichendem Datenzugang und angemessenen Zugangsgebühren einhergehen.
6. Sämtliche ECAF-Zulassungskriterien müssen erfüllt werden, damit eine Ratingagentur für die Zwecke des ECAF zugelassen werden kann. Da der Antrag auf ECAF-Zulassung eine technisch sehr anspruchsvolle qualitative und quantitative Bewertung erfordert, kann das Eurosystem erforderlichenfalls weitere relevante Faktoren im Zusammenhang mit den Anforderungen dieser Leitlinie an das ECAF bewerten.

IV. ECAF-ZULASSUNGSKRITERIEN FÜR EXTERNE RATINGAGENTUREN UND DEREN EINHALTUNG IM ZEITVERLAUF

1. Ratingagenturen haben die Zulassungskriterien für Ratingagenturen sowohl zum Zeitpunkt ihres Antrags auf ECAF-Zulassung als auch jederzeit nach ihrer Zulassung zu erfüllen.
2. Nach Artikel 126 dieser Leitlinie kann das Eurosystem Maßnahmen gegenüber jeder Ratingagentur ergreifen, die
 - a) infolge falscher Angaben oder auf sonstige nicht ordnungsgemäße Weise für ECAF-Zwecke zugelassen wurde; oder
 - b) die ECAF-Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt.

Gibt das Eurosystem der Ratingagentur seinen Beschluss bekannt, Maßnahmen nach Artikel 126 zu ergreifen, nennt es Gründe für den Beschluss.

▼ **M3**

▼ **M3**

ANHANG XI

FORMEN VON SICHERHEITEN

Am 13. Juni 2006 gab die Europäische Zentralbank (EZB) die Kriterien für internationale Inhaberschuldverschreibungen in Form der Neuen Globalurkunde (New Global Note — NGN) bekannt, die seit dem 1. Januar 2007 als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems notenbankfähig sind. Am 22. Oktober 2008 gab die EZB bekannt, dass internationale Namensschuldverschreibungen in Form von Globalurkunden, die nach dem 30. September 2010 ausgegeben werden, nur dann für Kreditgeschäfte des Eurosystems notenbankfähig sind, wenn sie im Rahmen der Neuen Wertpapierverwahrstruktur (New Safekeeping Structure — NSS) für internationale Schuldverschreibungen begeben werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die Voraussetzungen für die Notenbankfähigkeit der verschiedenen Formen von Wertpapieren zusammengefasst, die sich aus der Einführung der NGN- und NSS-Kriterien ergeben.

Tabelle 1

Voraussetzungen für die Notenbankfähigkeit verschiedener Formen von Sicherheiten

Globalpapier/Einzelpapier	Inhaberpapier/Namenspapier	NGN/Klassische Globalurkunde (Classic Global Note — CGN)/NSS	Ist der Wertpapierverwahrer (Common Safekeeper — CSK) ein internationaler Zentralverwahrer (*)?	Notenbankfähig?
Globalpapier	Inhaberpapier	NGN	Ja	Ja
			Nein	Nein
Globalpapier	Inhaberpapier	CGN	Nicht zutreffend	Nein; vor dem 1. Januar 2007 begebene Wertpapiere sowie nach diesem Zeitpunkt unter demselben ISIN-Code erfolgte Aufstockungen bleiben jedoch bis zu ihrer Fälligkeit notenbankfähig.
Globalpapier	Namenspapier	CGN	Nicht zutreffend	Nach dem 30. September 2010 nach dieser Struktur begebene Schuldverschreibungen sind nicht mehr notenbankfähig.
Globalpapier	Namenspapier	NSS	Ja	Ja
Einzelpapier	Inhaberpapier	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nach dem 30. September 2010 nach dieser Struktur begebene Schuldverschreibungen sind nicht mehr notenbankfähig. Am oder vor dem 30. September 2010 begebene Inhaberschuldverschreibungen in Form von Einzelurkunden bleiben bis zu ihrer Fälligkeit notenbankfähig.

(*) Oder gegebenenfalls ein positiv bewerteter Zentralverwahrer.



ANHANG XII

**BEISPIELE FÜR GELDPOLITISCHE GESCHÄFTE UND VERFAHREN
DES EUROSYSTEMS**

Verzeichnis der Beispiele

Beispiel 1 Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Mengentender

Beispiel 2 Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Zinstender

Beispiel 3 Emission von EZB-Schuldverschreibungen über Zinstender

Beispiel 4 Liquiditätsabsorbierendes Devisenswapgeschäft über Zinstender

Beispiel 5 Liquiditätszuführendes Devisenswapgeschäft über Zinstender

Beispiel 6 Maßnahmen zur Risikokontrolle

**I. BEISPIEL 1: LIQUIDITÄTSZUFÜHRENDE BEFRISTETE TRANS-
AKTION ÜBER MENGENTENDER**

1. Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über eine befristete Transaktion in Form eines Mengentenders zuzuführen.
2. Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Geschäftspartner	Gebot (in Mio. EUR)
Bank 1	30
Bank 2	40
Bank 3	70
Insgesamt	140

3. Die EZB beschließt, insgesamt 105 Mio. EUR zuzuteilen.
4. Der Prozentsatz der Zuteilung errechnet sich wie folgt:

$$\frac{105}{(30 + 40 + 70)} = 75\%$$

5. Die Zuteilung an die Geschäftspartner beträgt:

Geschäftspartner	Gebot (in Mio. EUR)	Zuteilung (in Mio. EUR)
Bank 1	30	22,5
Bank 2	40	30,0
Bank 3	70	52,5
Insgesamt	140	105,0

▼ B**II. BEISPIEL 2: LIQUIDITÄTSZUFÜHRENDE BEFRISTETE TRANS-AKTION ÜBER ZINSTENDER**

- Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über eine befristete Transaktion in Form eines Zinstenders zuzuführen.
- Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Zinssatz (%)	Betrag (in Mio. EUR)				
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Gebote insgesamt	Kumulative Gebote
3,15				0	0
3,10		5	5	10	10
3,09		5	5	10	20
3,08		5	5	10	30
3,07	5	5	10	20	50
3,06	5	10	15	30	80
3,05	10	10	15	35	115
3,04	5	5	5	15	130
3,03	5		10	15	145
Insgesamt	30	45	70	145	

- Die EZB beschließt, 94 Mio. EUR zuzuteilen, sodass sich ein marginaler Zinssatz von 3,05 % ergibt.
- Alle Gebote über 3,05 % (bis zu einem kumulativen Betrag von 80 Mio. EUR) werden voll zugeteilt. Bei 3,05 % ergibt sich folgende prozentuale Zuteilung:

$$\frac{94 - 80}{35} = 40\%$$

- Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Zinssatz beträgt zum Beispiel:

$$0,4 \times 10 = 4$$

- Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 4 = 14$$

- Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Betrag (in Mio. EUR)			
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	30,0	45,0	70,0	145
Zuteilung insgesamt	14,0	34,0	46,0	94

- Wenn die Zuteilung nach dem holländischen Zuteilungsverfahren erfolgt, beträgt der Zinssatz für die den Geschäftspartnern zugeteilten Beträge 3,05 %.

▼ B

9. Erfolgt die Zuteilung nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren, wird kein einheitlicher Zinssatz auf die den Geschäftspartnern zugeteilten Beträge angewandt: Bank 1 erhält zum Beispiel 5 Mio. EUR zu 3,07 %, 5 Mio. EUR zu 3,06 % und 4 Mio. EUR zu 3,05 %.

III. BEISPIEL 3: EMISSION VON EZB-SCHULDVERSCHREIBUNGEN ÜBER ZINSTENDER

- Die EZB beschließt, am Markt Liquidität durch die Emission von Schuldverschreibungen über einen Zinstender zu absorbieren.
- Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Zinssatz (%)	Betrag (in Mio. EUR)				Kumulative Gebote
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt	
3,00				0	0
3,01	5		5	10	10
3,02	5	5	5	15	25
3,03	5	5	5	15	40
3,04	10	5	10	25	65
3,05	20	40	10	70	135
3,06	5	10	10	25	160
3,08	5		10	15	175
3,10		5		5	180
Insgesamt	55	70	55	180	

- Die EZB beschließt, einen Nominalbetrag von 124,5 Mio. EUR zuzuteilen, sodass sich ein marginaler Zinssatz von 3,05 % ergibt.
- Alle Gebote unter 3,05 % (bis zu einem kumulativen Betrag von 65 Mio. EUR) werden voll zugeteilt. Bei 3,05 % ergibt sich folgende prozentuale Zuteilung:

$$\frac{124,5 - 65}{70} = 85\%$$

- Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Zinssatz beträgt zum Beispiel:

$$0,85 \times 20 = 17$$

- Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 5 + 10 + 17 = 42$$

- Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Betrag (in Mio. EUR)			Insgesamt
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	
Gebote insgesamt	55,0	70,0	55,0	180,0
Zuteilung insgesamt	42,0	49,0	33,5	124,5

▼B

IV. BEISPIEL 4: LIQUIDITÄTSABSORBIERENDES DEWEISENSWAP-GESCHÄFT ÜBER ZINSTENDER

- Die EZB beschließt, am Markt Liquidität über ein Devisenswapgeschäft EUR/USD in Form eines Zinstenders zu absorbieren. (Hinweis: Der Euro wird in diesem Beispiel mit einem Aufschlag gehandelt.)
- Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Swapsätze (× 10 000)	Betrag (in Mio. EUR)				Kumulative Gebote
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt	
6,84				0	0
6,80	5		5	10	10
6,76	5	5	5	15	25
6,71	5	5	5	15	40
6,67	10	10	5	25	65
6,63	25	35	40	100	165
6,58	10	20	10	40	205
6,54	5	10	10	25	230
6,49		5		5	235
Insgesamt	65	90	80	235	

- Die EZB beschließt, 158 Mio. EUR zuzuteilen, sodass sich ein marginaler Swapsatz von 6,63 ergibt. Alle Gebote über 6,63 (bis zu einem kumulativen Betrag von 65 Mio. EUR) werden voll zugeteilt. Bei 6,63 beträgt die prozentuale Zuteilung:

$$\frac{158 - 65}{100} = 93\%$$

- Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Swapsatz beläuft sich zum Beispiel auf:

$$0,93 \times 25 = 23,25$$

- Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 5 + 10 + 23,25 = 48,25$$

- Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Betrag (in Mio. EUR)			
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	65,0	90,0	80,0	235,0
Zuteilung insgesamt	48,25	52,55	57,20	158,0

▼B

7. Die EZB setzt den Kassakurs EUR/USD für das Geschäft auf 1,1300 fest.
8. Erfolgt die Zuteilung nach dem holländischen Zuteilungsverfahren, kauft das Eurosystem am Starttag des Geschäfts 158 000 000 EUR und verkauft 178 540 000 USD. Am Fälligkeitstag des Geschäfts verkauft das Eurosystem 158 000 000 EUR und kauft 178 644 754 USD. (Der Terminkurs beträgt $1,130663 = 1,1300 + 0,000663$.)
9. Wenn die Zuteilung nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren erfolgt, tauscht das Eurosystem die Euro- und US-Dollar-Beträge wie folgt um:

Kassageschäft			Termingeschäft		
Wechselkurs	Ankauf EUR	Verkauf USD	Wechselkurs	Verkauf EUR	Ankauf USD
1,1300			1,130684		
1,1300	10 000 000	11 300 000	1,130680	10 000 000	11 306 800
1,1300	15 000 000	16 950 000	1,130676	15 000 000	16 960 140
1,1300	15 000 000	16 950 000	1,130671	15 000 000	16 960 065
1,1300	25 000 000	28 250 000	1,130667	25 000 000	28 266 675
1,1300	93 000 000	105 090 000	1,130663	93 000 000	105 151 659
1,1300			1,130658		
1,1300			1,130654		
1,1300			1,130649		
Insgesamt	158 000 000	178 540 000		158 000 000	178 645 339

V. BEISPIEL 5: LIQUIDITÄTSZUFÜHRENDES DEVISENSWAP-GESCHÄFT ÜBER ZINSTENDER

1. Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über ein Devisenswapgeschäft EUR/USD in Form eines Zinstenders zuzuführen. (Hinweis: Der Euro wird in diesem Beispiel mit einem Aufschlag gehandelt.)
2. Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Swapsätze (× 10 000)	Betrag (in Mio. EUR)				Kumulative Gebote
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt	
6,23					
6,27	5		5	10	10
6,32	5		5	10	20

▼ B

Swapsätze (× 10 000)	Betrag (in Mio. EUR)				
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt	Kumulative Gebote
6,36	10	5	5	20	40
6,41	10	10	20	40	80
6,45	20	40	20	80	160
6,49	5	20	10	35	195
6,54	5	5	10	20	215
6,58		5		5	220
Insgesamt	60	85	75	220	

3. Die EZB beschließt, 197 Mio. EUR zuzuteilen, sodass sich ein marginaler Swapsatz von 6,54 ergibt. Alle Gebote unter 6,54 (bis zu einem kumulativen Betrag von 195 Mio. EUR) werden voll zugeteilt. Bei 6,54 beträgt die prozentuale Zuteilung:

$$\frac{197 - 195}{20} = 10\%$$

4. Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Swapsatz beläuft sich zum Beispiel auf:

$$0,10 \times 5 = 0,5$$

5. Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 10 + 10 + 20 + 5 + 0,5 = 55,5$$

6. Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Betrag (in Mio. EUR)			
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	60,0	85,0	75,0	220
Zuteilung insgesamt	55,5	75,5	66,0	197

6. Die EZB setzt den Kassakurs EUR/USD für das Geschäft auf 1,1300 fest.
7. Wenn die Zuteilung nach dem holländischen Zuteilungsverfahren erfolgt, verkauft das Eurosystem am Starttag des Geschäfts 197 000 000 EUR und kauft 222 610 000 USD. Am Fälligkeitstag des Geschäfts kauft das Eurosystem 197 000 000 EUR und verkauft 222 738 838 USD. (Der Terminkurs ist $1,130654 = 1,1300 + 0,000654$.)

▼ B

8. Wenn die Zuteilung nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren erfolgt, tauscht das Eurosystem die Euro- und US-Dollar-Beträge wie folgt um:

Kassageschäft			Termingeschäft*		
Wechselkurs	Verkauf EUR	Ankauf USD	Wechselkurs	Ankauf EUR	Verkauf USD
1,1300			1,130623		
1,1300	10 000 000	11 300 000	1,130627	10 000 000	11 306 270
1,1300	10 000 000	11 300 000	1,130632	10 000 000	11 306 320
1,1300	20 000 000	22 600 000	1,130636	20 000 000	22 612 720
1,1300	40 000 000	45 200 000	1,130641	40 000 000	45 225 640
1,1300	80 000 000	90 400 000	1,130645	80 000 000	90 451 600
1,1300	35 000 000	39 550 000	1,130649	35 000 000	39 572 715
1,1300	2 000 000	2 260 000	1,130654	2 000 000	2 261 308
1,1300			1,130658		
Insgesamt	197 000 000	222 610 000		197 000 000	222 736 573

▼ M12

VI. BEISPIEL 6: MASSNAHMEN ZUR RISIKOKONTROLLE

1. In diesem Beispiel wird der Risikokontrollrahmen erläutert, der für Vermögenswerte gilt, die als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems gestellt werden. Es basiert auf der Annahme, dass bei der Berechnung des benötigten Margenausgleichs die aufgelaufenen Zinsen aus der Liquiditätszuführung berücksichtigt werden und ein Schwellenwert in Höhe von 0,5 % der zugeführten Liquidität gilt. Dabei wird angenommen, dass ein Geschäftspartner an den folgenden geldpolitischen Geschäften des Eurosystems teilnimmt:
 - a) an einem Hauptrefinanzierungsgeschäft, das am 21. September 2022 beginnt und am 28. September 2022 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 50 Mio. EUR zu einem Zinssatz von 1,25 % zugeteilt werden,
 - b) an einem längerfristigen Refinanzierungsgeschäft, das am 22. September 2022 beginnt und am 21. Dezember 2022 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 45 Mio. EUR zu einem Zinssatz von 1,25 % zugeteilt werden, und
 - c) an einem Hauptrefinanzierungsgeschäft, das am 28. September 2022 beginnt und am 5. Oktober 2022 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 35 Mio. EUR zu einem Zinssatz von 1,25 % zugeteilt werden.
2. Die Merkmale der marktfähigen Sicherheiten, die vom Geschäftspartner zur Besicherung dieser Geschäfte gestellt werden, sind in Tabelle 1 aufgeführt.

▼ M12

Tabelle 1

Zur Besicherung von Geschäften gestellte marktfähige Sicherheiten

Merkmale

Bezeichnung	Kategorie	Fälligkeitstag	Kupon	Kuponzahlung	Restlaufzeit	Bonitätsstufe	Bewertungsabschlag (in %)
Anleihe A	Gedekte Schuldverschreibung	21.12.2026	festverzinslich	halbjährlich	4 Jahre	1-2	2,50
Anleihe B	Schuldtitle von Zentralstaaten	24.2.2027	variabel verzinslich	jährlich	4 Jahre	1-2	1,50
Anleihe C	Schuldtitle von Unternehmen	24.1.2035	Nullkupon		12 Jahre	1-2	10,00

Kurse in % (einschließlich aufgelaufener Zinsen) (*)

21.9.2022	22.9.2022	23.9.2022	26.9.2022	27.9.2022	28.9.2022	29.9.2022
101,61	101,21	99,50	99,97	99,73	100,01	100,12
	98,62	97,95	98,15	98,56	98,59	98,57
					53,71	53,62

(*) Die für einen bestimmten Bewertungstag angegebenen Kurse entsprechen dem repräsentativsten Kurs am Geschäftstag vor diesem Bewertungstag.

KENNZEICHNUNGSVERFAHREN (EARMARKING SYSTEM)

Erstens wird angenommen, dass die Geschäfte mit einer nationalen Zentralbank (NZB) getätigt werden, die ein Verfahren verwendet, bei dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte für jedes Geschäft im Einzelnen gekennzeichnet sind. Beim Kennzeichnungsverfahren erfolgt eine tägliche Bewertung der als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte. Der Risikokontrollrahmen kann wie folgt beschrieben werden (siehe auch Tabelle 2):

- Am 21. September 2022 schließt der Geschäftspartner ein besichertes Kreditgeschäft mit der NZB ab, die 50,6 Mio. EUR der Anleihe A erhält. Bei der Anleihe A handelt es sich um eine festverzinsliche gedeckte Schuldverschreibung der Bonitätsstufe 1-2 mit einer Laufzeit bis zum 21. Dezember 2026. Sie hat also eine Restlaufzeit von vier Jahren, sodass ein Bewertungsabschlag von 2,5 % gilt. Der Börsenkurs der Anleihe A an ihrem Referenzmarkt beläuft sich an diesem Tag auf 101,61 % einschließlich der auf die Anleihe aufgelaufenen Zinsen. Der Geschäftspartner muss einen Betrag der Anleihe A bereitstellen, der nach Abzug des Bewertungsabschlags von 2,5 % den zugeteilten Betrag von 50 Mio. EUR übersteigt. Der Geschäftspartner stellt daher einen Nominalbetrag von 50,6 Mio. EUR der Anleihe A bereit, deren um den Bewertungsabschlag bereinigter Marktwert an diesem Tag 50 129 294 EUR beträgt.
- Am 22. September 2022 schließt der Geschäftspartner ein Pensionsgeschäft mit der NZB ab, die 21 Mio. EUR der Anleihe A (Börsenkurs 101,21 %, Bewertungsabschlag 2,5 %) und 25 Mio. EUR der Anleihe B (Börsenkurs 98,62 %) kauft. Bei der Anleihe B handelt es sich um einen variabel verzinslichen Schuldtitle eines Zentralstaats der Bonitätsstufe 1-2, für den ein Bewertungsabschlag von 1,5 % gilt. Der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert der Anleihen A und B beträgt an diesem Tag 45 007 923 EUR und übersteigt somit den erforderlichen Betrag von 45 000 000 EUR.

▼ M12

3. Am 22. September 2022 werden die dem Hauptrefinanzierungsgeschäft vom 21. September 2022 zugrunde liegenden Vermögenswerte neu bewertet. Bei einem Börsenkurs von 101,21 % liegt der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert der Anleihe A noch im Bereich zwischen dem unteren und dem oberen Schwellenwert. Die ursprünglich gestellten Sicherheiten decken demzufolge sowohl die ursprüngliche Liquiditätszuführung als auch die aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 1 736 EUR.
4. Am 23. September 2022 werden die zugrunde liegenden Vermögenswerte neu bewertet: Anleihe A hat einen Börsenkurs von 99,50 % und Anleihe B einen Börsenkurs von 97,95 %. Die aufgelaufenen Zinsen auf das Hauptrefinanzierungsgeschäft vom 21. September 2022 belaufen sich auf 3 472 EUR und die aufgelaufenen Zinsen auf das längerfristige Refinanzierungsgeschäft vom 22. September 2022 auf 1 563 EUR. Im Ergebnis sinkt der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert der Anleihe A im ersten Geschäft um 915 147 EUR unter den zu besichernden Geschäftsbetrag (Liquiditätszuführung zuzüglich aufgelaufener Zinsen) und auch unter den unteren Schwellenwert von 49 753 455 EUR.

Der Geschäftspartner stellt einen Nominalbetrag von 950 000 EUR der Anleihe A bereit, wodurch sich nach Abzug des Bewertungsabschlags von 2,5 % vom Marktwert unter Zugrundelegung eines Börsenkurses von 99,50 % wieder eine ausreichende Sicherheitendeckung ergibt. Die NZBen können den Margenausgleich statt in Wertpapieren auch in Guthaben vornehmen.

Beim zweiten Geschäft ist ebenfalls ein Margenausgleich notwendig, weil der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert der diesem Geschäft zugrunde liegenden Vermögenswerte (44 492 813 EUR) unter dem unteren Schwellenwert (44 776 555 EUR) liegt. Der Geschäftspartner stellt daher 550 000 EUR der Anleihe B bereit, deren um den Bewertungsabschlag bereinigter Marktwert 530 644 EUR beträgt.

5. Am 26. September 2022 werden die zugrunde liegenden Vermögenswerte neu bewertet, ohne dass ein Margenausgleich für die am 21. und 22. September 2022 getätigten Geschäfte erforderlich ist.

Am 27. September 2022 ergibt sich aus der Neubewertung der dem längerfristigen Refinanzierungsgeschäft vom 22. September 2022 zugrunde liegenden Vermögenswerte, dass der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert der gestellten Sicherheiten den oberen Schwellenwert übersteigt. Dies führt dazu, dass die NZB einen Nominalbetrag von 300 000 EUR der Anleihe B an den Geschäftspartner zurückgibt. Müsste die NZB dem Geschäftspartner eine Margenausgleichszahlung für das zweite Geschäft zahlen, so könnte die NZB diese in bestimmten Fällen mit der Marge verrechnen, die der Geschäftspartner für das erste Geschäft an die NZB gezahlt hat. Im Ergebnis fiel also nur eine Margenausgleichszahlung an.

6. Am 28. September 2022 zahlt der Geschäftspartner die im Rahmen des Hauptrefinanzierungsgeschäfts vom 21. September 2022 zugeführte Liquidität einschließlich der aufgelaufenen Zinsen von 12 153 EUR zurück. Im Gegenzug gibt die NZB einen Nominalbetrag von 51 550 000 EUR der Anleihe A zurück.

Am selben Tag schließt der Geschäftspartner ein weiteres besichertes Kreditgeschäft mit der NZB ab, die einen Nominalbetrag von 72,5 Mio. EUR der Anleihe C kauft. Da die Anleihe C eine von einem Unternehmen begebene Nullkupon-Anleihe der Bonitätsstufe 1-2 mit einer Restlaufzeit von 12 Jahren ist, für die ein Bewertungsabschlag von 10 % gilt, beläuft sich der entsprechende um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert an diesem Tag auf 35 045 775 EUR.

▼ M12**PFANDPOOLVERFAHREN**

Zweitens wird angenommen, dass die Geschäfte mit einer NZB getätigt werden, die ein Pfandpoolverfahren verwendet, bei dem die vom Geschäftspartner in den Sicherheitenpool eingebrachten Vermögenswerte nicht für bestimmte Geschäfte im Einzelnen gekennzeichnet sind.

1. Die Abfolge der Geschäfte in diesem Beispiel ist dieselbe wie im vorhergehenden Beispiel, das zur Veranschaulichung des Kennzeichnungsverfahrens diente. Der Hauptunterschied besteht darin, dass der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert aller Vermögenswerte im Pool an den Neubewertungstagen den Gesamtbetrag aller ausstehenden Geschäfte des Geschäftspartners mit der NZB decken muss. Der benötigte Margenausgleich in Höhe von 1 423 897 EUR am 23. September 2022 ist in diesem Beispiel gleich hoch wie beim Kennzeichnungsverfahren. Der Geschäftspartner stellt einen Nominalbetrag von 1 500 000 EUR der Anleihe A bereit, wodurch sich nach Abzug des Bewertungsabschlags von 2,5 % vom Marktwert unter Zugrundelegung eines Börsenkurses von 99,50 % wieder eine ausreichende Sicherheitendeckung ergibt.
2. Darüber hinaus kann der Geschäftspartner die am 28. September 2022 nach Laufzeitende des Hauptrefinanzierungsgeschäfts vom 21. September 2022 frei werdenden Vermögenswerte auf seinem Pool-Konto stehen lassen. Ein Vermögenswert kann auch durch einen anderen ersetzt werden, wie das Beispiel zeigt, bei dem anstelle eines Nominalbetrags von 52,1 Mio. EUR der Anleihe A ein Nominalbetrag von 72,5 Mio. EUR der Anleihe C zur Besicherung der im Zuge aller Refinanzierungsgeschäfte zugeführten Liquidität und der aufgelaufenen Zinsen aus allen Refinanzierungsgeschäften bereitgestellt wird.
3. Der Risikokontrollrahmen für das Pfandpoolverfahren ist in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 2

Kennzeichnungsverfahren

Datum	Ausstehende Geschäfte	Starttag	Fälligkeitstag	Zinssatz (in %)	Liquiditätszuführung	Aufgelaufene Zinsen	Zu besichernder Gesamtbetrag	Unterer Schwellenwert	Oberer Schwellenwert	Um den Bewertungsabschlag bereinigter Marktwert	Margenausgleich
21.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	—	50 000 000	49 750 000	50 250 000	50 129 294	
22.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	1 736	50 001 736	49 751 727	50 251 745	49 931 954	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	—	45 000 000	44 775 000	45 225 000	45 007 923	
23.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	3 472	50 003 472	49 753 455	50 253 490	49 088 325	– 915 147
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	1 563	45 001 563	44 776 555	45 226 570	44 492 813	– 508 750
26.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	8 681	50 008 681	49 758 637	50 258 724	50 246 172	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	6 250	45 006 250	44 781 219	45 231 281	45 170 023	

▼ M12

Datum	Ausstehende Geschäfte	Starttag	Fälligkeitstag	Zinssatz (in %)	Liquiditätszuführung	Aufgelaufene Zinsen	Zu besichernder Gesamtbetrag	Unterer Schwellenwert	Oberer Schwellenwert	Um den Bewertungsabschlag bereinigter Marktwert	Margenausgleich
27.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	10 417	50 010 417	49 760 365	50 260 469	50 125 545	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	7 813	45 007 813	44 782 773	45 232 852	45 515 311	507 499
28.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.9.2022	05.10.2022	1,25	35 000 000	—	35 000 000	34 825 000	35 175 000	35 045 775,00	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	9 375	45 009 375	44 784 328	45 234 422	44 997 612,88	
29.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.9.2022	05.10.2022	1,25	35 000 000	1 215	35 001 215	34 826 209	35 176 221	34 987 050,00	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	10 938	45 010 938	44 785 883	45 235 992	45 015 161,13	

Tabelle 3
Pfandpoolverfahren

Datum	Ausstehende Geschäfte	Starttag	Fälligkeitstag	Zinssatz (in %)	Liquiditätszuführung	Aufgelaufene Zinsen	Zu besichernder Gesamtbetrag	Unterer Schwellenwert ⁽¹⁾	Oberer Schwellenwert ⁽²⁾	Um den Bewertungsabschlag bereinigter Marktwert	Margenausgleich
21.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	-	50 000 000	49 750 000	Nicht zutreffend	50 129 294	
22.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	1 736	95 001 736	94 526 727	Nicht zutreffend	94 939 876	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	-					
23.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	3 472	95 005 035	94 530 010	Nicht zutreffend	93 581 138	-1 423 897
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	1 563					
26.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	8 681	95 014 931	94 539 856	Nicht zutreffend	95 420 556	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	6 250					

▼ M12

Datum	Ausstehende Geschäfte	Starttag	Fälligkeitstag	Zinssatz (in %)	Liquiditätszuführung	Aufgelaufene Zinsen	Zu besichernder Gesamtbetrag	Unterer Schwellenwert ⁽¹⁾	Oberer Schwellenwert ⁽²⁾	Um den Bewertungsabschlag bereinigter Marktwert	Margenausgleich
27.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	21.9.2022	28.9.2022	1,25	50 000 000	10 417	95 018 229	94 543 138	Nicht zutreffend	95 350 464	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	7 813					
28.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.9.2022	05.10.2022	1,25	35 000 000	-	80 009 375	79 609 328	Nicht zutreffend	79 800 610	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	9 375					
29.9.2022	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.9.2022	05.10.2022	1,25	35 000 000	1 215	80 012 153	79 612 092	Nicht zutreffend	79 759 483	
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	22.9.2022	21.12.2022	1,25	45 000 000	10 938					

⁽¹⁾ Beim Pfandpoolverfahren bildet der untere Schwellenwert die unterste Grenze für einen Margenausgleich. Die meisten NZBen verlangen in der Praxis zusätzliche Sicherheiten, wenn der um den Bewertungsabschlag bereinigte Marktwert des Sicherheitenpools unter den zu besichernden Gesamtbetrag fällt.

⁽²⁾ Beim Pfandpoolverfahren ist der Begriff des oberen Schwellenwerts nicht relevant, da der Geschäftspartner stets bestrebt sein wird, überschüssige Sicherheiten in seinem Pool zu halten, um die Zahl der operativen Geschäfte zu verringern.

▼ M7*ANHANG XIIIa*

Eine Stelle, die gemäß Artikel 2 Nummer 2 dieser Leitlinie als Institution mit öffentlichem Förderauftrag betrachtet wird, muss die folgenden quantitativen Kriterien erfüllen, damit ihre notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten gemäß Tabelle 1 des Anhangs zur Leitlinie (EU) 2016/65 (EZB/2015/35) der Haircut-kategorie II zuzuordnen sind:

- a) die durchschnittliche Summe der ausstehenden Nominalwerte aller von der Institution mit öffentlichem Förderauftrag ausgegebenen notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten beträgt über den Referenzzeitraum mindestens 10 Mrd. EUR und
- b) die durchschnittliche Summe der Nominalwerte aller notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten mit einem ausstehenden Nominalwert von mindestens 500 Mio. EUR, die über den Referenzzeitraum von der Institution mit öffentlichem Förderauftrag ausgegeben wurden, beträgt mindestens 50 % der durchschnittlichen Summe des ausstehenden Nominalwerts aller von dieser Institution mit öffentlichem Förderauftrag über den Referenzzeitraum ausgegebenen notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten.

Die Einhaltung dieser quantitativen Kriterien wird jährlich mittels Berechnung des betreffenden Durchschnitts pro Jahr über einen Referenzzeitraum von einem Jahr, beginnend am 1. August des Vorjahres und endend am 31. Juli des laufenden Jahres, überprüft.



ANHANG XIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 1 Absatz 1				
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1			
Artikel 1 Absatz 3	Einleitung			
Artikel 1 Absatz 4	Abschnitt 1.6			
Artikel 1 Absatz 5			Artikel 2	
Artikel 2 Absatz 1	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 2	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 2 Absatz 3	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 4	Abschnitt 5.2.1, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 5	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 6	Anhang II Teil II			
Artikel 2 Absatz 7	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 8	Abschnitt 3.1.1.2			
Artikel 2 Absatz 9	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 10				
Artikel 2 Absatz 11	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 12				
Artikel 2 Absatz 13	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 2 Absatz 14	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 15	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 16	Abschnitt 6.6			
Artikel 2 Absatz 17	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 18	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 19	Anhang II Nummer 20			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 2 Absatz 20	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 21	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 22	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 23				
Artikel 2 Absatz 24	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 25				
Artikel 2 Absatz 26	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 27			Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii Buchstabe d	
Artikel 2 Absatz 28			Artikel 10	
Artikel 2 Absatz 29	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 30	Abschnitt 4.1.3, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 31				
Artikel 2 Absatz 32				
Artikel 2 Absatz 33				
Artikel 2 Absatz 34	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 35				
Artikel 2 Absatz 36	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 37				
Artikel 2 Absatz 38	Abschnitt 5.1.1.3, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 39	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 2 Absatz 40	Abschnitt 3.4.1, Abschnitt 3.4.2, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 41	Abschnitt 6.6.1			
Artikel 2 Absatz 42				
Artikel 2 Absatz 43				
Artikel 2 Absatz 44				

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 2 Absatz 45	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 46	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 47				
Artikel 2 Absatz 48	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 2 Absatz 49				
Artikel 2 Absatz 50	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 51	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 52	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 53	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 54	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 55	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 56	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 57				
Artikel 2 Absatz 58	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 59				
Artikel 2 Absatz 60	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 61				
Artikel 2 Absatz 62				
Artikel 2 Absatz 63				
Artikel 2 Absatz 64	Abschnitt 5.1.5.4, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 65				
Artikel 2 Absatz 66	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 67	Anlage 2			

▼ **B**

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 2 Absatz 68				
Artikel 2 Absatz 69	Abschnitt 6.2.1.3			
Artikel 2 Absatz 70	Abschnitt 6.2.2			
Artikel 2 Absatz 71	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 2 Absatz 72	Abschnitt 3.2.1, Abschnitt 3.2.2, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 73	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 74				
Artikel 2 Absatz 75				
Artikel 2 Absatz 76	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 77	Abschnitt 3.1.1.2, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 78	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 79	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 80	Abschnitt 3.1.1.1			
Artikel 2 Absatz 81	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 82	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 83	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 84	Abschnitt 5.1.5.4, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 85				
Artikel 2 Absatz 86	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 87	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 88				
Artikel 2 Absatz 89	Abschnitt 3.4.3			
Artikel 2 Absatz 90				
Artikel 2 Absatz 91	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 92	Anlage 2			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 2 Absatz 93				
Artikel 2 Absatz 94	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 95				
Artikel 2 Absatz 96				
Artikel 2 Absatz 97	Kasten 7, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 98	Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 99	Abschnitt 5.1.1.3, Anlage 2			
Artikel 2 Absatz 100				
Artikel 3 Absatz 1	Abschnitt 1.3			
Artikel 3 Absatz 2				
Artikel 4				
Artikel 5 Absatz 1	Einleitende Bemerkungen in Kapitel 3			
Artikel 5 Absatz 2	Einleitende Bemerkungen in Kapitel 3			
Artikel 5 Absatz 3	Einleitende Bemerkungen in Kapitel 3, Abschnitt 1.3.3			
Artikel 5 Absatz 4	Einleitende Bemerkungen in Kapitel 3, Abschnitt 1.3.3, Abschnitt 3.1.5			
Artikel 5 Absatz 5	Abschnitt 1.3.1			
Artikel 6 Absatz 1	Abschnitt 3.1.1.1			
Artikel 6 Absatz 2	Abschnitt 3.1.2			
Artikel 6 Absatz 3				
Artikel 6 Absatz 4				
Artikel 6 Absatz 5				
Artikel 6 Absatz 6				
Artikel 7 Absatz 1	Abschnitt 3.1.1.1			
Artikel 7 Absatz 2	Abschnitt 3.1.3			
Artikel 7 Absatz 3				
Artikel 7 Absatz 4				
Artikel 7 Absatz 5				

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 7 Absatz 6	Abschnitt 3.1.3			
Artikel 8 Absatz 1	Abschnitt 3.1.4			
Artikel 8 Absatz 2	Abschnitt 3.1.4			
Artikel 8 Absatz 3	Abschnitt 5.1.2.3, Abschnitt 5.2.5			
Artikel 8 Absatz 4	Abschnitt 3.1.4			
Artikel 9 Absatz 1	Abschnitt 3.1.5			
Artikel 9 Absatz 2	Abschnitt 3.1.5			
Artikel 9 Absatz 3	Abschnitt 3.1.4			
Artikel 10 Absatz 1				
Artikel 10 Absatz 2	ANHANG II			
Artikel 10 Absatz 3				
Artikel 10 Absatz 4				
Artikel 10 Absatz 5	Abschnitt 6.1			
Artikel 11 Absatz 1	Abschnitt 3.4.1			
Artikel 11 Absatz 2	ANHANG II			
Artikel 11 Absatz 3	Abschnitt 3.4.3			
Artikel 11 Absatz 4	Abschnitt 3.4.3			
Artikel 11 Absatz 5	Abschnitt 3.4.4			
Artikel 11 Absatz 6				
Artikel 12 Absatz 1	Abschnitt 3.5.1			
Artikel 12 Absatz 2	Abschnitt 3.5.2			
Artikel 12 Absatz 3				Artikel 1
Artikel 12 Absatz 4	Abschnitt 3.5.3			
Artikel 12 Absatz 5	Abschnitt 3.1.3			
Artikel 12 Absatz 6	Abschnitt 3.5			
Artikel 12 Absatz 7				

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 13 Absatz 1	Abschnitt 3.3.2			
Artikel 13 Absatz 2	Abschnitt 3.3.2			
Artikel 13 Absatz 3	Abschnitt 3.3.2			
Artikel 13 Absatz 4	Abschnitt 3.3.3			
Artikel 13 Absatz 5	Abschnitt 3.3.4			
Artikel 13 Absatz 6				
Artikel 14 Absatz 1	Abschnitt 3.2.2			
Artikel 14 Absatz 2	Abschnitt 3.2.3			
Artikel 14 Absatz 3	Abschnitt 3.2.4			
Artikel 14 Absatz 4				
Artikel 15 Absatz 1	Abschnitt 3.2, Abschnitt 5.1.4			
Artikel 15 Absatz 2				
Artikel 15 Absatz 3				
Artikel 16 Absatz 1	Abschnitt 2.3			
Artikel 16 Absatz 2	Abschnitt 2.3			
Artikel 17 Absatz 1	Anlage 2			
Artikel 17 Absatz 2				
Artikel 17 Absatz 3	Abschnitt 4.1.1, Abschnitt 4.2.1			
Artikel 17 Absatz 4	Abschnitt 4.1.5, Abschnitt 4.2.5			
Artikel 17 Absatz 5	Abschnitt 4.1.5			
Artikel 17 Absatz 6	Abschnitt 4.1.4			
Artikel 17 Absatz 7				
Artikel 18 Absatz 1	Abschnitt 4.1.1, Abschnitt 4.1.2			
Artikel 18 Absatz 2	Abschnitt 4.1.2			
Artikel 18 Absatz 3	Abschnitt 4.1.3			
Artikel 18 Absatz 4	Abschnitt 4.1.3			
Artikel 19 Absatz 1	Abschnitt 4.1.3			

▼**B**

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 19 Absatz 2				
Artikel 19 Absatz 3				
Artikel 19 Absatz 4				
Artikel 19 Absatz 5	Abschnitt 4.1.3			
Artikel 19 Absatz 6	Abschnitt 4.1.3			
Artikel 20 Absatz 1	Abschnitt 4.1.4			
Artikel 20 Absatz 2	Abschnitt 4.1.4			
Artikel 20 Absatz 3				
Artikel 21 Absatz 1	Abschnitt 4.2.1			
Artikel 21 Absatz 2				Artikel 1
Artikel 21 Absatz 3	Abschnitt 4.2.2			
Artikel 21 Absatz 4	Abschnitt 4.2.3			
Artikel 22 Absatz 1	Abschnitt 4.2.3			
Artikel 22 Absatz 2	Abschnitt 4.2.3			
Artikel 22 Absatz 3	Abschnitt 4.2.3			
Artikel 23 Absatz 1	Abschnitt 4.2.4			
Artikel 23 Absatz 2	Abschnitt 4.2.4			
Artikel 23 Absatz 3				
Artikel 24				
Artikel 25 Absatz 1	Abschnitt 5.1.1, Abschnitt 5.1.1.3			
Artikel 25 Absatz 2	Abschnitt 5.1.1, Abschnitt 5.1.2.3			
Artikel 25 Absatz 3	Abschnitt 5.1.1.3			
Artikel 26 Absatz 1	Abschnitt 5.1.1.1			
Artikel 26 Absatz 2	Abschnitt 5.1.1.1			
Artikel 26 Absatz 3	Abschnitt 5.1.1.1			
Artikel 26 Absatz 4	Abschnitt 5.1.1.1			
Artikel 27 Absatz 1	Abschnitt 5.1.1.2			
Artikel 27 Absatz 2	Abschnitt 5.1.1.2			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 27 Absatz 3	Abschnitt 5.1.1.2			
Artikel 27 Absatz 4	Abschnitt 5.1.1.2			
Artikel 28 Absatz 1	Abschnitt 5.1.2			
Artikel 28 Absatz 2	Abschnitt 5.1.2			
Artikel 28 Absatz 3	Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.1.2.3			
Artikel 29 Absatz 1	Abschnitt 5.1.2.2, Abschnitt 5.1.2.3			
Artikel 29 Absatz 2	Abschnitt 5.1.2.2, Abschnitt 5.1.2.3			
Artikel 30 Absatz 1	Abschnitt 5.1.3			
Artikel 30 Absatz 2	Abschnitt 5.1.3			
Artikel 30 Absatz 3				
Artikel 30 Absatz 4	Abschnitt 5.1.3			
Artikel 30 Absatz 5	Abschnitt 5.1.3			
Artikel 31 Absatz 1	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 31 Absatz 2	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 32 Absatz 1	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 32 Absatz 2	Abschnitt 5.1.1.3			
Artikel 32 Absatz 3	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 32 Absatz 4	Abschnitt 5.1.1.3			
Artikel 32 Absatz 5	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 32 Absatz 6	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 33 Absatz 1	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 33 Absatz 2	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 33 Absatz 3	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 33 Absatz 4	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 34 Absatz 1	Anlage 2			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 34 Absatz 2	Anlage 2			
Artikel 35 Absatz 1	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 35 Absatz 2				
Artikel 35 Absatz 3				
Artikel 36 Absatz 1	Abschnitt 5.1.4			
Artikel 36 Absatz 2				
Artikel 36 Absatz 3				
Artikel 37 Absatz 1	Abschnitt 5.1.5.1			
Artikel 37 Absatz 2				
Artikel 38 Absatz 1	Abschnitt 5.1.5.2			
Artikel 38 Absatz 2	Abschnitt 5.1.5.2			
Artikel 39 Absatz 1	Abschnitt 5.1.5.2			
Artikel 39 Absatz 2	Abschnitt 5.1.5.2			
Artikel 40 Absatz 1	Abschnitt 5.1.5.3			
Artikel 40 Absatz 2				
Artikel 41 Absatz 1	Abschnitt 5.1.5.3			
Artikel 41 Absatz 2				
Artikel 42	Abschnitt 5.1.5.4			
Artikel 43 Absatz 1	Abschnitt 5.1.6			
Artikel 43 Absatz 2	Abschnitt 5.1.6			
Artikel 43 Absatz 3	Abschnitt 5.1.6			
Artikel 43 Absatz 4				
Artikel 44 Absatz 1	Abschnitt 5.2.1			
Artikel 44 Absatz 2	Abschnitt 5.2.1			
Artikel 45 Absatz 1	Abschnitt 5.2.2			
Artikel 45 Absatz 2	Abschnitt 5.2.2			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 45 Absatz 3	Abschnitt 5.2.2			
Artikel 46 Absatz 1	Abschnitt 5.2.3			
Artikel 46 Absatz 2	Abschnitt 5.2.3			
Artikel 46 Absatz 3	Abschnitt 5.2.3			
Artikel 47 Absatz 1	Abschnitt 5.2.4			
Artikel 47 Absatz 2	Abschnitt 5.2.4			
Artikel 48 Absatz 1	Abschnitt 5.2.5			
Artikel 48 Absatz 2	Abschnitt 5.2.5			
Artikel 49 Absatz 1	Abschnitt 5.3.1			
Artikel 49 Absatz 2	Abschnitt 5.3.1			
Artikel 50 Absatz 1	Abschnitt 5.3.2			
Artikel 50 Absatz 2	Abschnitt 5.3.1			
Artikel 51 Absatz 1	Abschnitt 5.3.2			
Artikel 51 Absatz 2	Abschnitt 5.3.1			
Artikel 51 Absatz 3	Abschnitt 5.3.2			
Artikel 52 Absatz 1	Abschnitt 5.3.2			
Artikel 52 Absatz 2				
Artikel 53 Absatz 1	Abschnitt 5.3.1			
Artikel 53 Absatz 2				
Artikel 54 Absatz 1	Abschnitt 7.4.2			
Artikel 54 Absatz 2				Artikel 2
Artikel 55	Abschnitt 2.1			
Artikel 56 Absatz 1	Abschnitt 2.1			
Artikel 56 Absatz 2	Abschnitt 2.1			
Artikel 56 Absatz 3	Abschnitt 2.1			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 56 Absatz 4	Abschnitt 2.1			
Artikel 57 Absatz 1				
Artikel 57 Absatz 2	Abschnitt 2.2			
Artikel 57 Absatz 3	Abschnitt 2.2, Anlage 3			
Artikel 57 Absatz 4	Abschnitt 2.2, Abschnitt 5.2.2			
Artikel 57 Absatz 5				
Artikel 58 Absatz 1	Abschnitt 1.5			
Artikel 58 Absatz 2	Abschnitt 1.5, Abschnitt 6.1			
Artikel 58 Absatz 3				
Artikel 58 Absatz 4	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 58 Absatz 5	Abschnitt 6.1			
Artikel 58 Absatz 6	Abschnitt 6.2			
Artikel 59 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.2			
Artikel 59 Absatz 2	Abschnitt 6.1, Abschnitt 6.3.1			
Artikel 59 Absatz 3	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 59 Absatz 4				
Artikel 59 Absatz 5	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 59 Absatz 6	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 59 Absatz 7	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 60				
Artikel 61 Absatz 1	Abschnitt 6.2			
Artikel 61 Absatz 2	Abschnitt 6.3.2, EZB/2014/10 Anhang			
Artikel 62 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.1		Artikel 3 Absatz 2	
Artikel 62 Absatz 2			Artikel 3 Absatz 2	

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 62 Absatz 3			Artikel 3 Absatz 2	
Artikel 63 Absatz 1			Artikel 3 Absatz 2	
Artikel 63 Absatz 2				
Artikel 63 Absatz 3	Abschnitt 6.2.1.1		Artikel 3 Absatz 3	
Artikel 63 Absatz 4			Artikel 3 Absatz 4	
Artikel 63 Absatz 5			Artikel 3 Absatz 5	
Artikel 64	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 65	Abschnitt 6.2.1.8			
Artikel 66 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.3, EZB/2014/10			
Artikel 66 Absatz 2	Abschnitt 6.2.1.3			
Artikel 66 Absatz 3	Abschnitt 6.2.1.3			
Artikel 67 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.4, EZB/2014/10			
Artikel 67 Absatz 2				
Artikel 68 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.5, EZB/2014/10 Anhang			
Artikel 68 Absatz 2	Abschnitt 6.2.1.5			
Artikel 68 Absatz 3	Abschnitt 6.2.1.5, EZB/2014/10 Anhang			
Artikel 69 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.6			
Artikel 69 Absatz 2				
Artikel 70 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.7			
Artikel 70 Absatz 2				
Artikel 70 Absatz 3				
Artikel 70 Absatz 4				
Artikel 70 Absatz 5				
Artikel 70 Absatz 6				
Artikel 71				

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 72	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 73 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.1, EZB/2014/10			
Artikel 73 Absatz 2				
Artikel 73 Absatz 3	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 73 Absatz 4	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 73 Absatz 5	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 73 Absatz 6			Artikel 4	
Artikel 73 Absatz 7				
Artikel 74 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 74 Absatz 2	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 74 Absatz 3				
Artikel 74 Absatz 4	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 75 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 75 Absatz 2	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 76 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 76 Absatz 2				
Artikel 77 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 77 Absatz 2				
Artikel 78 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 78 Absatz 2			Artikel 11	
Artikel 79	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 80 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1.1			
Artikel 80 Absatz 2				
Artikel 80 Absatz 3				
Artikel 80 Absatz 4				
Artikel 80 Absatz 5			Artikel 5 Absatz 2	

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 81 Absatz 1	Abschnitt 6.2.1			
Artikel 81 Absatz 2				
Artikel 82 Absatz 1	Abschnitt 6.3.1		Artikel 6 Absatz 2	
Artikel 82 Absatz 2	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 83			Artikel 1	
Artikel 84			Artikel 1	
Artikel 85				
Artikel 86				
Artikel 87 Absatz 1	Abschnitt 6.3.2			
Artikel 87 Absatz 2				
Artikel 87 Absatz 3	Abschnitt 6.3.2			
Artikel 88 Absatz 1	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 88 Absatz 2				
Artikel 89 Absatz 1	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 89 Absatz 2				
Artikel 89 Absatz 3				
Artikel 89 Absatz 4				
Artikel 89 Absatz 5				
Artikel 90	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 91	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 92	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 93	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 94	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 95 Absatz 1	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 95 Absatz 2	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 96 Absatz 1	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 96 Absatz 2				
Artikel 96 Absatz 3				

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 97	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 98	Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 99 Absatz 1	Abschnitt 6.2.3.1			
Artikel 99 Absatz 2				
Artikel 100	Anlage 7			
Artikel 101 Absatz 1	Anlage 7			
Artikel 101 Absatz 2	Anlage 7			
Artikel 102	Anlage 7			
Artikel 103 Absatz 1	Anlage 7			
Artikel 103 Absatz 2	Anlage 7			
Artikel 103 Absatz 3				
Artikel 104 Absatz 1	Anlage 7			
Artikel 104 Absatz 2	Anlage 7			
Artikel 104 Absatz 3				
Artikel 104 Absatz 4				
Artikel 105				
Artikel 106	Abschnitt 6.2.2			
Artikel 107 Absatz 1	Abschnitt 6.2.2.2			
Artikel 107 Absatz 2	Abschnitt 6.2.2.2			
Artikel 107 Absatz 3	Abschnitt 6.2.2.2			
Artikel 107 Absatz 4	Abschnitt 6.2.2.2			
Artikel 107 Absatz 5	Abschnitt 6.2.2.2			
Artikel 107 Absatz 6	Abschnitt 6.2.2.2			
Artikel 107 Absatz 7	Abschnitt 6.2.2.2			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 108	Abschnitt 6.3.1, Abschnitt 6.2.2.1, Abschnitt 6.3.3.2			
Artikel 109 Absatz 1	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 109 Absatz 2	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 109 Absatz 3	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 110 Absatz 1	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 110 Absatz 2	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 110 Absatz 3	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 110 Absatz 4	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 110 Absatz 5				
Artikel 110 Absatz 6				
Artikel 110 Absatz 7	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 111 Absatz 1	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 111 Absatz 2	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 112	Abschnitt 6.3.3.2			
Artikel 113 Absatz 1	Abschnitt 6.3.2			
Artikel 113 Absatz 2				
Artikel 113 Absatz 3				
Artikel 114 Absatz 1	Abschnitt 6.3.2, Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 114 Absatz 2	Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 114 Absatz 3	Abschnitt 6.3.2, Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 114 Absatz 4	Abschnitt 6.3.2, Abschnitt 6.3.3.1			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 114 Absatz 5	Abschnitt 6.3.2, Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 115	Abschnitt 6.3.2, Abschnitt 6.3.3.1			
Artikel 116	Abschnitt 6.2.1.2, Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 117	Abschnitt 6.2.1.6, Abschnitt 6.2.2.1			
Artikel 118 Absatz 1				
Artikel 119 Absatz 1	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 119 Absatz 2	Abschnitt 6.3.4.1, Abschnitt 6.3.4			
Artikel 119 Absatz 3				
Artikel 119 Absatz 4	Abschnitt 6.3.4			
Artikel 119 Absatz 5	Abschnitt 6.3.5			
Artikel 120 Absatz 1				
Artikel 120 Absatz 2				
Artikel 120 Absatz 3				
Artikel 121 Absatz 1	Abschnitt 6.3.4.2			
Artikel 121 Absatz 2				
Artikel 121 Absatz 3				
Artikel 121 Absatz 4				
Artikel 122 Absatz 1	Abschnitt 6.3.4.3			
Artikel 122 Absatz 2				
Artikel 122 Absatz 3	Abschnitt 6.3.4.3			
Artikel 122 Absatz 4				
Artikel 122 Absatz 5				

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 123 Absatz 1				
Artikel 123 Absatz 2				
Artikel 123 Absatz 3				
Artikel 123 Absatz 4				
Artikel 124 Absatz 1	Abschnitt 6.3.4.4			
Artikel 124 Absatz 2				
Artikel 124 Absatz 3				
Artikel 124 Absatz 4	Abschnitt 6.3.4.4			
Artikel 124 Absatz 5	Abschnitt 6.3.4.4			
Artikel 125				
Artikel 126 Absatz 1	Abschnitt 6.3.5			
Artikel 126 Absatz 2	Abschnitt 6.3.5			
Artikel 126 Absatz 3				
Artikel 126 Absatz 4				
Artikel 126 Absatz 5				
Artikel 127 Absatz 1	Abschnitt 6.4.1			
Artikel 127 Absatz 2	Abschnitt 6.4.1			
Artikel 127 Absatz 3	Abschnitt 6.4.1			
Artikel 128 Absatz 1	Abschnitt 6.4.1			
Artikel 128 Absatz 2	Abschnitt 6.4.1			
Artikel 129 Absatz 1	Abschnitt 6.4.2		Artikel 8 Absatz 1	
Artikel 129 Absatz 2	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 130 Absatz 1	Abschnitt 6.4.2		Artikel 8 Absatz 2	
Artikel 130 Absatz 2			Artikel 8 Absatz 3	
Artikel 130 Absatz 3	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 130 Absatz 4			Artikel 8 Absatz 4	
Artikel 130 Absatz 5	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 130 Absatz 6	Abschnitt 6.4.2			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 130 Absatz 7	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 130 Absatz 8	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 131 Absatz 1	Abschnitt 6.4.3.1		Artikel 8 Absatz 5	
Artikel 131 Absatz 2	Abschnitt 6.4.3.1			
Artikel 131 Absatz 3	Abschnitt 6.4.3.1			
Artikel 132			Artikel 8 Absatz 6	
Artikel 133	Abschnitt 6.4.3.3			
Artikel 134	Abschnitt 6.5, Abschnitt 6.5.1			
Artikel 135	Abschnitt 6.5.2			
Artikel 136 Absatz 1	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 136 Absatz 2	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 136 Absatz 3	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 136 Absatz 4				
Artikel 137 Absatz 1	Abschnitt 6.7			
Artikel 137 Absatz 2	Abschnitt 6.7			
Artikel 137 Absatz 3	Abschnitt 6.7			
Artikel 138 Absatz 1	Abschnitt 6.2.3.2			
Artikel 138 Absatz 2				
Artikel 138 Absatz 3	Abschnitt 6.2.3.2			
Artikel 139 Absatz 1		Artikel 1 Absatz 1		
Artikel 139 Absatz 2				
Artikel 140	Abschnitt 6.3.2.3			
Artikel 141 Absatz 1	Abschnitt 6.4.2			
Artikel 141 Absatz 2				
Artikel 141 Absatz 3	Abschnitt 6.2.3.2			
Artikel 142 Absatz 1				
Artikel 142 Absatz 2				
Artikel 142 Absatz 3				

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 142 Absatz 4				
Artikel 143 Absatz 1				
Artikel 143 Absatz 2	Abschnitt 6.2.3.2			
Artikel 143 Absatz 3				
Artikel 144	Abschnitt 6.2.3			
Artikel 145 Absatz 1	Abschnitt 6.2.3.2			
Artikel 145 Absatz 2	Abschnitt 6.2.3.2			
Artikel 145 Absatz 3	Abschnitt 6.2.3.2			
Artikel 145 Absatz 4	Anlage 6			
Artikel 146				
Artikel 147	Abschnitt 6.2.3.2			
Artikel 148 Absatz 1	Abschnitt 6.6			
Artikel 148 Absatz 2	Abschnitt 6.6			
Artikel 148 Absatz 3	Abschnitt 6.6.1			
Artikel 148 Absatz 4				
Artikel 148 Absatz 5				
Artikel 148 Absatz 6				
Artikel 149 Absatz 1	Abschnitt 6.6			
Artikel 149 Absatz 2	Abschnitt 6.6, Abschnitt 6.6.2			
Artikel 150 Absatz 1	Abschnitt 6.6.2			
Artikel 150 Absatz 2	Abschnitt 6.2.1.4, Abschnitt 6.6.2, EZB/2014/10			
Artikel 150 Absatz 3				
Artikel 150 Absatz 4	Abschnitt 6.6.2			
Artikel 150 Absatz 5	Abschnitt 6.6.2			
Artikel 150 Absatz 6				
Artikel 151 Absatz 1	EZB/2014/10			
Artikel 151 Absatz 2	EZB/2014/10			
Artikel 151 Absatz 3	EZB/2014/10			
Artikel 151 Absatz 4	EZB/2014/10			
Artikel 152 Absatz 1	EZB/2014/10 Anhang			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 152 Absatz 2				
Artikel 152 Absatz 3				
Artikel 153 Absatz 1	Abschnitt 2.3			
Artikel 153 Absatz 2				
Artikel 154 Absatz 1	Abschnitt 2.3			
Artikel 154 Absatz 2				
Artikel 155	Anlage 6			
Artikel 156 Absatz 1	Anlage 6			
Artikel 156 Absatz 2	Anlage 6			
Artikel 156 Absatz 3	Anlage 6			
Artikel 156 Absatz 4	Anlage 6			
Artikel 156 Absatz 5	Anlage 6, Abschnitt 2.3			
Artikel 156 Absatz 6	Anlage 6			
Artikel 157	Abschnitt 2.3			
Artikel 158 Absatz 1	Abschnitt 2.4.1, Abschnitt 6.3.1		Artikel 9 Absatz 2	
Artikel 158 Absatz 2	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 158 Absatz 3	Abschnitt 2.4.2			
Artikel 158 Absatz 4	Abschnitt 2.4.3			
Artikel 159 Absatz 1	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 159 Absatz 2	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 159 Absatz 3	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 159 Absatz 4	Abschnitt 6.3.1			
Artikel 160				
Artikel 161 Absatz 1	Anhang II Teil I			
Artikel 161 Absatz 2	Anhang II Teil I			
Artikel 162	Anhang II Teil I			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 163	Anhang II Teil I			
Artikel 164	Anhang II Teil I			
Artikel 165 Absatz 1	Anhang II Teil I			
Artikel 165 Absatz 2	Anhang II Teil I			
Artikel 166 Absatz 1			Artikel 9 Absatz 2	
Artikel 166 Absatz 2			Artikel 9 Absatz 3	
Artikel 166 Absatz 3			Artikel 9 Absatz 4	
Artikel 166 Absatz 4			Artikel 9 Absatz 5	
Artikel 166 Absatz 5			Artikel 9 Absatz 6	
Artikel 167	Anhang II Teil I			
Artikel 168 Absatz 1	Anhang II Teil I			
Artikel 168 Absatz 2	Anhang II Teil I			
Artikel 169 Absatz 1	Anhang II Teil I			
Artikel 169 Absatz 2	Anhang II Teil I			
Artikel 170	Anhang II Teil I			
Artikel 171	Anhang II Teil I			
Artikel 172	Anhang II Teil II			
Artikel 173	Anhang II Teil II			
Artikel 174 Absatz 1	Abschnitt 3.1.1.3			
Artikel 174 Absatz 2				
Artikel 174 Absatz 3				
Artikel 175	Anhang II Teil II			
Artikel 176 Absatz 1	Anhang II Teil II			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Artikel 176 Absatz 2	Anhang II Teil II			
Artikel 176 Absatz 3				
Artikel 177 Absatz 1	Anhang II Teil II			
Artikel 177 Absatz 2	Anhang II Teil II			
Artikel 177 Absatz 3	Anhang II Teil II			
Artikel 178	Anhang II Teil II			
Artikel 179	Anhang II Teil II			
Artikel 180	Abschnitt 3.1.1.2			
Artikel 181 Absatz 1	Abschnitt 4.1.2			
Artikel 181 Absatz 2	Anhang II Teil II			
Artikel 181 Absatz 3	Anhang II Teil II			
Artikel 182	Anhang II Teil II			
Artikel 183	Anhang II Teil III			
Artikel 184	Anhang II Teil III			
Artikel 185	Anhang II Teil III			
Artikel 186 Absatz 1	Anhang II Teil III			
Artikel 186 Absatz 2	Anhang II Teil III			
Artikel 187	Abschnitt 3.4.2			
Artikel 188				
Artikel 189	Abschnitt 1.4			
Artikel 190 Absatz 1				
Artikel 190 Absatz 2				
Artikel 191 Absatz 1				
Artikel 191 Absatz 2				
Artikel 191 Absatz 3				
Artikel 192				

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
ANHANG I Einleitung	Abschnitt 7.1			
Anhang I Nummer 1	Abschnitt 7.1			
Anhang I Nummer 2	Abschnitt 7.1			
Anhang I Nummer 3	Abschnitt 1.3.3, Abschnitt 7.2			
Anhang I Nummer 4				
Anhang I Nummer 5				
Anhang I Nummer 6	Abschnitt 7.2			
Anhang I Nummer 7				
Anhang I Nummer 8	Abschnitt 1.3.3, Abschnitt 7.3.1			
Anhang I Nummer 9	Abschnitt 7.3.1			
Anhang I Nummer 10				
Anhang I Nummer 11				
Anhang I Nummer 12	Abschnitt 1.3.3, Abschnitt 7.4.3			
Anhang I Nummer 13	Abschnitt 7.6			
ANHANG II	Abschnitt 5.1.3			
Anhang III	Abschnitt 5.1.5.1			
Anhang IV	Abschnitt 5.1.6			
Anhang V	Anhang I, Anlage 3			
Anhang VI Teil I Nummer 1	Abschnitt 6.6.1			
Anhang VI Teil I Nummer 2				
Anhang VI Teil I Nummer 3				
Anhang VI Teil I Nummer 4	Abschnitt 6.6.1			
Anhang VI Teil I Nummer 5	Abschnitt 6.6.1			
Anhang VI Teil II Nummer 1	Abschnitt 6.6.2			
Anhang VI Teil II Nummer 2	Abschnitt 6.6.2			
Anhang VI Teil III	EZB/2014/10			
Anhang VI Teil IV	EZB/2014/10			

▼B

Diese Leitlinie	Leitlinie EZB/2011/14	Beschluss EZB/2013/6	Beschluss EZB/2013/35	Beschluss EZB/2014/23
Anhang VII Teil I Nummer 1	Abschnitt 2.3, Anlage 6, Abschnitt 1			
Anhang VII Teil I Nummer 2	Anlage 6, Abschnitt 1			
Anhang VII Teil I Nummer 3	Anlage 6, Abschnitt 1			
Anhang VII Teil I Nummer 4				
Anhang VII Teil I Nummer 5				
Anhang VII Teil I Nummer 6				
Anhang VII Teil I Nummer 7	Anlage 6, Abschnitt 1			
Anhang VII Teil I Nummer 8	Anlage 6, Abschnitt 1			
Anhang VII Teil II	Anlage 6, Abschnitt 2.1			
Anhang VIII Teil I Nummer 1	Anhang I, Anlage 8			
Anhang VIII Teil I Nummer 2	Anhang I, Anlage 8			
Anhang VIII Teil I Nummer 3	Anhang I, Anlage 8			
Anhang VIII Teil I Nummer 4				
Anhang VIII Teil II Nummer 1	Anlage 8			
Anhang VIII Teil II Nummer 2				
Anhang VIII Teil II Nummer 3	Anlage 8			
Anhang VIII Teil II Nummer 4	Anlage 8			
Anhang VIII Teil III Nummer 1	Anlage 8			
Anhang VIII Teil III Nummer 2	Anlage 8			
Anhang VIII Teil III Nummer 3	Anlage 8			
Anhang VIII Teil III Nummer 4	Anlage 8			
Anhang IX	Abschnitt 6.3.5			
Anhang X			Anhang I, Anhang II	
Anhang XI				
Anhang XII				
Anhang XIII				
Anhang XIV				

▼B

ANHANG XIV

**AUFGEHOBENE LEITLINIE MIT IHREN NACHFOLGENDEN
ÄNDERUNGEN**

Leitlinie EZB/2011/14 (ABl. L 331 vom 14.12.2011, S. 1).

Leitlinie EZB/2012/25 (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 74).

Leitlinie EZB/2014/10 (ABl. L 166 vom 5.6.2014, S. 33).

Beschluss EZB/2013/6 (ABl. L 95 vom 5.4.2013, S. 22).

Beschluss EZB/2013/35 (ABl. L 301 vom 12.11.2013, S. 6).

Beschluss EZB/2014/23 (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 115).